

*Kaufmannschaft in Gera, Rechnung Teil IV der 16  
G. H. Buchdruckerei Nr. 8*

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinb. im Bücherverzeichnis. I

Landesfinanzamt (R. Verm. Verm.) Kiel

Titel *a* Nr. *12*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

# 1888.



(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Ausgeschieden  
U.-B. Kiel

*M. G. V. Buchdruckerei*

Berlin 1888.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Rochstraße 68—70.

# Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

## Abkürzungen.

A. R. D.	soil heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
K M	• • : Kriegsministerium,
C A	• • : Central-Abtheilung,
A D	• • : Allgemeines Kriegs-Departement,
B D	• • : Militär-Oekonomie-Departement,
C D	• • : Departement für das Invalidenwesen,
R. A	• • : Remontrungs-Abtheilung,
M A	• • : Medizinal-Abtheilung,
B. d. L. B. A.	• • : Verwaltungsrath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine,
R. R.	• • : Reichsanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
Gesetz	11. 2. 88	16	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben	2	27
K M	14. 2. 88	17	Ergänzungs-Bestimmungen des Gesetzes der Admiralität zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88	2	27
K M	14. 2. 88			2	28
K M	31. 1. 88	19	Verlegung des Bezirkskommandos Nr. Holland nach Braunsberg und demnächstige anderweite Bezeichnung desselben	2	28
A. R. D.	16. 2. 88	41	Auflösung von Artillerie-Depots, Umwandlung eines Filial-Artillerie-Depots in ein Artillerie-Depot und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots	8	48
K M	27. 2. 88			8	50
K M	24. 2. 88	46	Veränderungen der Nachweisung der Baukreise in der Garnison-Bauverwaltung	8	50
A. R. D.	26. 3. 88	59	Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89	10	59
K M	26. 3. 88			10	67
K M	20. 3. 88	63	Garnisonveränderungen einiger Infanterie-Regimenter	10	67
K M	21. 3. 88	64	Verlegung der 1. reitenden Batterie Sessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11	10	64
A. R. D.	22. 3. 88	67	Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile	11	69
K M	29. 3. 88			11	69
A. R. D.	31. 3. 88	76	Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen. Errichtung einer 3. Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach und Uniform der etatsmäßigen Mannschaft derselben	12	77
K M	8. 4. 88			12	77
K M	30. 3. 88	80	Bezeichnung Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppentheile	12	87
A. R. D.	12. 4. 88	98	Aenderung der Armees-Eintheilung	14	106
K M	17. 4. 88			14	106
A. R. D.	12. 4. 88	101	Veränderungen in der Eintheilung und Dislokation der Truppen des I. und II. Armeekorps	15	112
K M	25. 4. 88			15	112
K M	20. 4. 88	105	Anderweite Bezeichnung des Garnisonortes „Darmstadt (Befestigung)“	15	114

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M	9. 5. 88 20. 5. 88	114	Organisation des Rabettenkorps . . . . .	16	118
A. R. D. K M	24. 5. 88 28. 5. 88	125	Änderung der Armees-Eintheilung . . . . .	17	125
A. R. D. K M	19. 6. 88 23. 6. 88	144	Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile . . . . .	19	135
A. R. D. K M	21. 6. 88 5. 7. 88	160	Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile . . . . .	21	153
A. R. D. K M	21. 6. 88 30. 6. 84	161	Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile . . . . .	21	153
A. R. D. K M	4. 7. 88 7. 7. 88	162	Änderung der Armees-Eintheilung . . . . .	21	154
A. R. D. K M	7. 7. 88 15. 7. 88	168	Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs . . . . .	22	157
A. R. D. K M	9. 7. 88 15. 7. 88	169	Veränderte Unterstellung von Fuß-Artillerie-Truppentheilen unter General- kommandos . . . . .	22	157
K M	23. 7. 88	171	Veränderte Bezeichnung Königlich Bayerischer und Königlich Württem- bergischer Truppentheile . . . . .	22	158
K M	23. 7. 88	173	Veränderung in den Baukreisen Straßburg I und II . . . . .	22	159
A. R. D. K M	2. 8. 88 10. 8. 88	189	Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile . . . . .	24	167
A. R. D. K M	5. 8. 88 13. 8. 88	190	Uebertritt des Invalidenhauses Stolp von der 4. zur 3. Division . . . . .	24	167
A. D. K M	14. 8. 88 4. 9. 88	198	Auflösung der Fortifikation zu Stralsund . . . . .	24	170
K M	4. 9. 88	207	Verlegung des II. Bataillons Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Apenrade nach Habersleben . . . . .	25	188
A. R. D. K M	4. 9. 88 11. 9. 88	214	Attachirung von Fuß-Artillerie-Bataillonen . . . . .	26	188
A. R. D. K M	18. 9. 88 23. 9. 88	217	Verlegung des Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg . . . . .	26	190
K M	11. 9. 88	218	Änderung der Geschäftseintheilung beim Allgemeinen Kriegs-Departement . . . . .	26	190
K M	12. 9. 88	219	Dislokation der 3. Infanterie-Brigade . . . . .	26	190
K M	28. 9. 88	221	Verlegung von Eisenbahn-Linien-Kommissionen . . . . .	26	191
Allerb. Erlaß K M	3. 10. 88 20. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn . . . . .	27	197
K M	5. 10. 88	234	Änderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des X. Armeekorps . . . . .	27	209
A. R. D. K M	25. 10. 88 8. 11. 88	244	Veränderung in der Dislokation des 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 . . . . .	28	217
K M	4. 11. 88	245	Wiederbesetzung des katholischen Feldpropstamts . . . . .	28	218
A. R. D. K M	19. 11. 88 28. 11. 88	260	Verlegung der Bezirkskommandos Wesel, Rirn und Weilburg nach Mil- heim an der Ruhr bz. Kreuznach und Limburg . . . . .	29	225
A. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88	261	Herausgabe der Wehrordnung . . . . .	29	225
A. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88	262	Herausgabe der Heerordnung . . . . .	29	226
b. Ergänzungswesen.					
K M	16. 1. 88	8	Ergänzungen für die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse anzumustern zu beachten sind . . . . .	1	22
Gesetz K M	11. 2. 88 14. 2. 88	16	Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben . . . . .	2	27
K M	14. 2. 88	17	Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem Gesetze, be- treffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88 . . . . .	2	27
A. R. D. K M	9. 2. 88 11. 2. 88	27	Rekrutirung der Armee für 1888/89 . . . . .	3	31

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D. K M	31. 3. 88	76	Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen . . . . .	12	77
	8. 4. 88				
K M	8. 4. 88	77	Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubretsch einzutreten wünschen . . . . .	12	80
K M	8. 4. 88	78	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen . . . . .	12	82
K M	8. 4. 88	79	Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen . . . . .	12	88
Gesetz K M K M	28. 2. 88	89	Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . . . . .	13	97
	10. 4. 88				
	2. 5. 88				
K. R. D. K M	9. 5. 88	114	Organisation des Rabattenkorps . . . . .	15	114
	20. 5. 88			16	118
K. R. D.	29. 5. 88	137	Ermächtigung des Marinestabarztes Dr. Kessel in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Japan . . . . .	17	180
A D Staats-Min.	5. 6. 88	145	Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten . . . . .	19	185
	1. 6. 88				
K M A D	28. 6. 88	158	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	20	152
	6. 6. 88				
A D K. R.	15. 6. 88	224	Nachtrag zu dem vorher bezeichneten Verzeichniß . . . . .	26	192
	9. 9. 88				
A D K. R.	19. 9. 88	289	Wie vor . . . . .	31	288
	6. 12. 88				
A D A D	22. 12. 88	210	Reiseweg für in die Unteroffizier-Vorschule zu Neubretsch einzustellende Jüglinge . . . . .	25	183
	5. 9. 88				
K. R. A D	31. 8. 88	223	Ermächtigung des Dr. Beed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Argentinien, Uruguay und Paraguay . . . . .	26	191
	10. 9. 88				
K. R. A D	15. 9. 88	225	Erlöschen der Befugniß des Dr. Ribbendorf in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für die in Peru anässigen militärpflichtigen Deutschen . . . . .	26	192
	24. 9. 88				
K M	12. 10. 88	236	Uebernahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung . . . . .	27	209
K. R. D. K M	22. 11. 88	261	Herausgabe der Wehrordnung . . . . .	29	225
	28. 11. 88				
K. R. D. K M	22. 11. 88	262	Herausgabe der Heeresordnung . . . . .	29	226
	28. 11. 88				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
Gesetz K M	11. 2. 88	16	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben . . . . .	2	27
	14. 2. 88				
K M	14. 2. 88	17	Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88 . . . . .	2	27
A D	17. 3. 88	65	Geschäftseinteilung bei den Bezirkskommandos I und II Leipzig . . . . .	10	68
K. R. D. K M	7. 6. 88	127	Rückveretzung von Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot . . . . .	17	126
	12. 6. 88				
K. R. D. K M	25. 6. 88	163	Beförderung von Gendarmen zu Vizelfeldwebeln bz. Vizewachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr . . . . .	21	154
	5. 7. 88				
K M	5. 10. 88	234	Aenderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung des X. Armeekorps . . . . .	27	209
M A	16. 10. 88	239	Termin für die Beförderungs- bz. Verabschiedungs-Vorschläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes . . . . .	27	210

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Sinhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88	261	Herausgabe der Wehrrordnung . . . . .	29	225
A. R. D. K M	22. 11. 88 28. 11. 88	262	Herausgabe der Heerordnung . . . . .	29	226
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
A. R. D. K M K M A D	22. 12. 87 24. 12. 87 17. 1. 88 5. 1. 88	1 7 11	Informationskurse bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888 . . . . . Schießvorschrift für die Kavallerie Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze . . . . .	1 1	1 22
K M	27. 1. 88	18	Krankenträger-Ordnung . . . . .	1	25
K M	2. 2. 88	21	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1888 . . . . .	2	27
K M	7. 2. 88	22	Unterstempelung der Urlaubspässe zc. . . . .	2	28
K M	9. 2. 88	23	Führung der Militärkrankenwärter im Rapport . . . . .	2	29
A D	30. 1. 88	24	Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffen-Revisoren . . . . .	2	30
K M	17. 2. 88	33	Dienstweg für Gesuche von Militär-Geistlichen und Rüstern . . . . .	4	38
A. R. D. K M	24. 2. 88 26. 2. 88	37	Trauer um den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden Großherzogliche Hoheit . . . . .	5	41
A. R. D. K M	10. 3. 88 10. 3. 88	39	Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät . . . . .	7	45
A. R. D. K M K M	23. 2. 88 23. 2. 88 6. 3. 88	42 45	Einrichtung eines „Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker“ . . . . . Dauer der Kommandos von Infanterie- zc. Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Führung zc. der Patronenwagen . . . . .	8	48
K M	14. 3. 88	50	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung . . . . .	8	49
K M	29. 3. 88	60	Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift . . . . .	9	53
A D	21. 3. 88	79	Abänderung des Entwurfs einer Vorschrift für die Behandlung und Revision der Fernrohre . . . . .	11	71
A. R. D. K M K M	81. 3. 88 8. 4. 88 8. 4. 88	76 76 79	Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen . . . . . Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen . . . . .	11 12	72 77
K M	13. 4. 88	91	Anmeldung der Gendarmen-Explostanten . . . . .	12	83
A. R. D. K M K M A D	12. 4. 88 2. 5. 88 26. 4. 88 1. 5. 88	102 103 109	Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie . . . . . Dienstordnung für die Kriegs-Akademie . . . . . Änderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze . . . . .	13 15	99 112
A. R. D. K M	16. 5. 88 20. 5. 88	116	Beförderung der Unteroffiziere zum Hofarzt . . . . .	15	113
A. R. D. K M	17. 5. 88 17. 5. 88	117	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen . . . . .	16	119
Gesetz K M K M	12. 4. 88 4. 5. 88 26. 5. 88	118 120	Fonds-Überweisung für die Generalstabsstiftung . . . . . Neuer Druckvorschriften-Stat . . . . .	16	121
A. R. D. K M	7. 6. 88 12. 6. 88	128	Anlegen hoher Stiefel seitens der Offiziere der Fußtruppen . . . . .	17	126
A. R. D. K M	15. 6. 88 15. 6. 88	141	Armee-Befehl . . . . .	18	133
A. R. D. K M K M	15. 6. 88 15. 6. 88 28. 6. 88	142 156	Armee-Befehl (Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät) . . . . . Anlegen hoher Stiefel . . . . .	18 20	134 145
A. R. D. K M	25. 6. 88 5. 7. 88	163	Beförderung von Gendarmen zu Bijefeldwebeln bz. Bijewachtmeistern bei Überweisung zur Landwehr . . . . .	21	154

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M	7. 7. 88	168	Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers und Königs . . . . .	22	157
	15. 7. 88				
A. R. D. K M	12. 7. 88	170	Trageweise der Epulettes. Achselstücke für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere — ausschließlich der Husarenoffiziere —	22	158
	23. 7. 88				
K M	23. 8. 88	194	Berichte über die Führung der der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses	24	169
				25	173
A. R. D. K M	1. 9. 88	204	Herausgabe des Exerzir-Reglements für die Infanterie . . . . .	25	174
	2. 9. 88				
A. R. D. K M	1. 9. 88	205	Erklärung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments	25	183
	7. 9. 88				
A D	26. 8. 88	209	Berichtigung des Reglements über die Organisation der Feldgenarmarie vom 15. 8. 72	25	187
A. R. D. K M	23. 8. 88	212	Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen. Zuzählung der Kompanie-Führer der Fußtruppen zu den berittenen Offizieren	26	189
	30. 8. 88				
A. R. D. K M	13. 9. 88	215	Anwendung des Exerzir-Reglements für die Infanterie auf die Jäger und Schützen	26	189
	27. 9. 88				
A. R. D. K M	13. 9. 88	216	Neuabdruck der Garnisondienst-Anweisung . . . . .	26	190
	27. 9. 88				
K M	11. 9. 88	218	Änderung der Geschäftseintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement	26	191
	27. 9. 88				
A D	25. 9. 88	220	Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere	26	196
Auerh. Erlaß K M	3. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn . . . . .	27	209
	20. 10. 88				
K M	12. 10. 88	236	Uebnahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung	27	218
A D	1. 11. 88	246	Wegfall der Verweisung der Beamten auf den früher geleisteten Dienst bei Wegfall nach Berlin beurlaubter Offiziere	28	227
	2. 11. 88				
K M	17. 11. 88	263	Schleunige Mittheilung von Befehls-Verfügungen	29	231
A. R. D. K M	15. 12. 88	272	Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzoglich Hessischen General der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit	31	237
	20. 12. 88				
A. R. D. K M	22. 12. 88	286	Wegfall der Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone ic. zur Infanterie . . . . .	31	
	29. 12. 88				
e. Truppenübungen.					
A D	5. 1. 88	11	Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	1	25
A. R. D. K M	16. 2. 88	32	Größere Truppenübungen im Jahre 1888 . . . . .	8	49
	16. 2. 88				
A. R. D. K M	1. 3. 88	44	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89 . . . . .	15	115
	1. 3. 88				
A D	1. 5. 88	109	Änderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	16	118
A. R. D. K M	21. 4. 88	113	Generalfabs-Übungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1888 . . . . .	17	
	4. 5. 88				
K M	4. 6. 88	131	Übung inaktiver Offiziere . . . . .	2	30
f. Bewaffung und Munition.					
A D	30. 1. 88	24	Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffen-Revisoren	2	30
A D	13. 2. 88	30	Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen I. Theils der Kriegsfeuerwerker	4	39
A D	23. 2. 88	35	Desgl. des 2. Abschnitts des Anhangs . . . . .	4	39
A D	15. 3. 88	57	Desgl. des 5. Abschnitts des Anhangs . . . . .	9	57

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	5. 4. 88	85	Preise der Munitionsgegenstände . . . . .	12	98
A. R. D.	12. 5. 88	115	Ausrüstung und Bewaffung des Regiments der Gardes du Corps und der K M 26. 5. 88 } Kürassier-Regimenter . . . . .	16	119
A D	12. 5. 88	122	Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierung 1886/87 . . . . .	16	122
A D	23. 6. 88	153	Stempeln der Handwaffen . . . . .	19	144
A D	5. 8. 88	187	Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition . . . . .	23	165
A D	23. 8. 88	200	Abgabe und Preis des alten Bleies . . . . .	24	171
K M	25. 8. 88	208	Wischstriche zu den Schuwaffen . . . . .	25	188
B D	28. 10. 88	252	Kartuschen für Karabiner-Munition . . . . .	28	220
A D	8. 12. 88	279	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots . . . . .	30	233
<b>g. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.</b>					
A D	9. 2. 88	26	Zeichnungen vom Train-Material . . . . .	2	30
A D	26. 2. 88	47	Werkzeugkasten für Sattler . . . . .	8	51
A D	9. 8. 88	48	Abänderung von Ausrüstungs-Nachweisungen . . . . .	8	51
A D	11. 4. 88	94	Desgleichen . . . . .	13	101
A D	12. 6. 88	140	Werkzeugkasten für Stellmacher . . . . .	17	131
A D	5. 7. 88	165	Ausgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions- kolonne C/69/69 mit Patronenwagen C/69 und Verwaltungs-Fahr- zeugen C/69 . . . . .	21	155
A D	5. 7. 88	166	Ausgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions- Depot . . . . .	21	155
A D	27. 7. 88	182	Ausgabe der neuen Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement . . . . .	23	164
K M	27. 9. 88	222	Schießvorschrift für den Train . . . . .	26	191
A D	17. 11. 88	265	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen für den Oberbefehlshaber einer Armee, für die Feld-Intendantur einer Armee, für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armeekorps, für einen Etappen- Inspektor, für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion, für die Train-Kolonnen eines Lazareth-Reserve-Depots, für die Feld- Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion, für ein Ersatz-Pferde- Depot und für ein Central-Pferde-Depot . . . . .	29	228
A D	10. 12. 88	280	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen . . . . .	30	234
A D	16. 12. 88	281	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division . . . . .	30	234
<b>h. Artillerie-Angelegenheiten.</b>					
K M	12. 1. 88	4	Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gemähten Gelber . . . . .	1	19
A D	29. 12. 87	10	Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze . . . . .	1	24
A D	5. 1. 88	11	Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze . . . . .	1	25
A D	18. 2. 88	29	Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen . . . . .	8	33
A D	13. 2. 88	30	Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befind- lichen I. Theils der Kriegsfeuerwerkerei . . . . .	8	33
A D	23. 2. 88	35	Desgl. des 2. Abschnitts des Anhangs . . . . .	4	39
A D	15. 3. 88	57	Desgl. des 5. Abschnitts des Anhangs . . . . .	9	57
A D	28. 3. 88	72	Aufhebung der Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten . . . . .	11	75
A D	12. 4. 88	95	Aufhebung von Tarifpreisen . . . . .	18	102

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	12. 4. 88	102	Abzeichen für die Rittkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie . . . . .	15	112
K M	2. 5. 88	109	Aenderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze	15	115
A D	1. 5. 88			17	129
A D	27. 5. 88	133	Berichtigung von Schußtafeln	23	165
A D	31. 7. 88	185	Abänderung des Preistarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	24	170
K M	8. 8. 88	195	Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder	24	170
A D	14. 8. 88	199	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für die „Schußtafel- Sammelhefte“	26	196
A D	25. 9. 88	230	Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere	27	210
A D	13. 10. 88	238	Preistarif II. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie)	28	221
A D	8. 11. 88	255	Abänderung zu dem „Entwurf“ Schießregeln für die Feld-Artillerie — Berlin 1883 —	28	221
A D	15. 11. 88	257	Neuausgabe eines Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spanbau hg. der Geschützfabrik zu Siegburg	29	229
A D	27. 11. 88	271	Ausgabe der Schußtafel Nr. 18 für „Schußtafel-Sammelhefte“	30	233
A D	7. 12. 88	278	Desgleichen der Schußtafeln Nr. 4 und 5	30	233
A D	8. 12. 88	279	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots		
<b>i. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.</b>					
K M	14. 3. 88	50	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	9	53
K M	28. 3. 88	82	Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staats-Eisenbahn-Verwaltung	12	88
Min. der öffentl. Arb.	15. 3. 88	83	Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelder für Militär-Transporte	12	92
B D	29. 3. 88				
Min. der öffentl. Arb.	15. 5. 88	129	Bestimmung der bau- und betriebleitenden Behörden für mehrere Eisenbahn- linien . . . . .	17	126
K M	28. 5. 88				
K M	7. 6. 88	132	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 6. 88 ab . . . . .	17	127
A D	11. 6. 88	139	Aufschrift von Frachtbriefen . . . . .	17	131
A D	18. 6. 88	150	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen .	19	142
B D	19. 6. 88	156	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	20	145
B D	10. 7. 88	174	Anwendung des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung . . . . .	22	159
A D	24. 8. 88	202	Aufschrift von Frachtbriefen . . . . .	24	171
K M	23. 9. 88	221	Verlegung von Eisenbahn-Linten-Kommissionen	26	191
A. Erlaß	3. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn . . . . .	27	197
K M	20. 10. 88	240	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	27	210
B D	18. 10. 88				
B D	23. 11. 88	268	Wie vor . . . . .	29	228
K M	7. 11. 88	249	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 11. 88 ab . . . . .	28	219
A D	24. 10. 88	251	Abänderung der Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens . . . . .	28	220
<b>k. Militär-Erzehungs- und Bildungswesen.</b>					
K M	26. 4. 88	103	Dienstordnung für die Kriegs-Akademie . . . . .	15	113
A. R. D.	9. 5. 88	114	Organisation des Rabattenkorps . . . . .	16	118
K M	20. 5. 88	273	Termine für die Portepfehfährichts- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1889	30	232
K M	7. 12. 88				



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär- Gefängniswesen.</b>					
Just.-Min. K M	21. 2. 88	51	Straf- und Steckbriefs-Nachrichten . . . . .	9	54
	14. 3. 88				
K M	29. 3. 88	69	Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift . . . . .	11	71
	19. 4. 88				
M. R. D. K M	19. 4. 88	97	Allerhöchster Gnabenerlass . . . . .	14	103
	19. 4. 88				
K M	15. 6. 88	146	Erläuterung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Allerhöchsten Gnabenerlasse . . . . .	19	138
	10. 8. 88				
K M M A	16. 6. 88	149	Wie vor Wegfall der Krankenlöhnung für Militär-Gefangene des Unteroffizierstandes	24	169
	16. 6. 88				
<b>m. Militär-Kirchen- und Schulwesen.</b>					
C D	17. 2. 88	33	Dienstweg für Gesuche von Militär-Geistlichen und Rüstern . . . . .	4	38
<b>n. Militär-Musik.</b>					
M. R. D. K M	23. 2. 88	42	Einrichtung eines Unterstützungsfonds für deutsche Militär-Musiker . . . . .	8	48
	23. 2. 88				
K M	15. 7. 88	172	Stimmung der Signaltrompeten . . . . .	22	158
	28. 6. 88				
M. R. D. K M	24. 7. 88	177	Instrumentirung der Musikkapellen der Pionier-Bataillon und der Fuß-Artillerie-Regimenter. Signalinstrument der Fuß-Artillerie . . . . .	23	162
	24. 7. 88				
<b>o. Militär-Veterinär-Wesen.</b>					
M. R. D. K M	16. 5. 88	116	Beförderung der Unterroßärzte zum Roßarzt . . . . .	16	119
	20. 5. 88				
K M	26. 5. 88	121	Preisauflage vom 13. 7. 87 (Abhandlungen über die Brust- und Rothlaufseuche bei den Pferden). . . . .	16	122
<b>p. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.</b>					
M. R. D. K M	7. 2. 88	40	Verleihung von Dienstauszeichnungen an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Teilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71	8	47
	27. 2. 88				
M. R. D. K M	17. 5. 88	117	Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen . . . . .	16	119
	17. 5. 88				
<b>II. Militär-Oekonomie.</b>					
<b>a. Etats- und Kassensachen. Allgemeine Verwaltungs- angelegenheiten.</b>					
K M	2. 1. 88	3	Amtskautionen . . . . .	1	19
	B D				
B D	11. 1. 88	13	Besondere Abdrücke: 1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75, 2. des Gesetzes vom 21. 6. 87, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. 6. 68 . . . . .	1	25

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Fin.-Min. K M	20. 1. 88	62	Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen . . . . .	10	66
	19. 3. 88				
A. R. D. K M	20. 3. 88	68	Bestimmungen zur Ordnung des Garnison-Bauwesens . . . . .	11	70
	28. 3. 88				
Verordnung K M	14. 4. 88	100	Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungs- Bestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsheilungen . . . . .	15	107
	2. 5. 88				
A. R. D. K M	3. 5. 88	112	Bermächtnisse des Hochseligen Kaisers und Königs Majestät . . . . .	16	117
	9. 5. 88				
Gesetz K M	12. 4. 88	118	Fondsüberweisung für die Generalstabsstiftung . . . . .	16	121
	4. 5. 88				
K M	30. 5. 88	130	Freistellung erworbener Dienstgrundstücke von der Grund- und Gebäude- steuer . . . . .	17	127
Staats-Min. K M	1. 6. 88	145	Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobil- machung einberufenen Civilbeamten . . . . .	19	135
	23. 6. 88				
K M	28. 7. 88	179	Bereinfachung und Kostenersparniß bei Garnisonbauten . . . . .	23	163
K M	15. 9. 88	220	Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle . . . . .	26	190
K M	3. 10. 88	233	Anwendung des Giroverkehrs der Reichsbank bei den Truppen- u. Kasernen Uebernahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung an- gestellten Personen in die Heeresverwaltung . . . . .	27	201
K M	12. 10. 88	236	Feststellung von Gehalts- u. Gehühnrißnissen bei Erhöhung bz. Verminderung im Laufe eines Monats . . . . .	28	218
K M	4. 11. 88	247	Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps Schleunige Mittheilung von Veretzungs-Verfügungen . . . . .	28	220
B D	29. 10. 88	253	Preise für Briefriegelmarken . . . . .	29	227
K M	17. 11. 88	263	Abänderung des Vermerks für Kalkulatur-Atteste . . . . .	30	232
C A	29. 11. 88	276		31	238
K M	25. 12. 88	288			
b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt und Spartasse für die Armee. Unfallversicherungswesen.					
K M	14. 1. 88	6	Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 zum namentlichen Verzeichniß der er- nannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung . . . . .	1	20
K M	4. 4. 88	81	Veränderungs-Nachweisung Nr. 6 wie vor . . . . .	12	87
K M	8. 8. 88	191	" " " 7 " " . . . . .	24	168
K M	30. 9. 88	232	" " " 8 " " . . . . .	27	200
K M	20. 11. 88	264	" " " 9 " " . . . . .	29	227
B. d. L. B. A.	10. 11. 88	258	Abänderungen und Ergänzungen des Statuts der Lebensversicherungs- Anstalt für die Armee und Marine . . . . .	28	222
c. Geldverpflegung der Armee.					
K M	9. 2. 88	23	Führung der Militäranwärter im Rapport . . . . .	2	29
B D	3. 2. 88	25	Soldebücher . . . . .	2	30
K M	26. 3. 88	59	Änderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden aus Anlaß des Etats für 1888/89 . . . . .	10	61
Staats-Min. K M	1. 6. 88	145	Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienste bei einer Mobil- machung einberufenen Civilbeamten . . . . .	19	135
	23. 6. 88				
K M	4. 11. 88	247	Feststellung von Gehalts- u. Gehühnrißnissen bei Erhöhung bz. Verminderung im Laufe eines Monats . . . . .	28	218
B D	29. 10. 88	253	Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps Gehühnriße der Militäranwärter . . . . .	28	220
B D	15. 11. 88	259	Gehühnriße der Militäranwärter . . . . .	28	224
B D	26. 11. 88	270	Mehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten- u. Transporten . . . . .	29	229

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>d. Naturalverpflegung.</b>					
B D	11. 1. 88	13	Ausgabe eines besonderen Abdrucks des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75 mit den durch das Gesetz vom 21. 6. 87 erfolgten Abänderungen	1	25
B D	17. 1. 88	14	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse — für Trier und St. Wendel — für das 1. Vierteljahr 1888	1	26
K M	31. 1. 88	20	Unentgeltliche Gewährung einer Renageportion an die Renage-Buchführer	2	28
B D	15. 3. 88	56	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien	9	57
B D	27. 3. 88	71	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1888	11	72
K M	8. 4. 88	92	Ergänzung des Proviantamts-Personals	13	101
Verordnung	14. 4. 88	100	Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsheleistungen	15	107
K M	2. 5. 88	138	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Havelberg für das 2. Vierteljahr 1888	17	130
B D	6. 6. 88				
B D	22. 6. 88	151	Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierperde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgen darmerie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1888	19	143
B D	20. 12. 88	284	Normpreis wie vor für das 1. Halbjahr 1889	30	235
B D	26. 6. 88	157	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1888	20	149
B D	28. 6. 88	159	Ausgabe eines Nachtrags zur Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift	20	152
R. R.	30. 7. 88	192	Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse	24	169
K M	15. 8. 88				
B D	1. 9. 88	206	Bekleidungsstats für Militär-Bäder-Abtheilungen	25	175
B D	21. 9. 88	227	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Haderleben für das 3. Vierteljahr 1888	26	193
B D	28. 9. 88	229	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1888	26	193
B D	20. 11. 88	267	Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Dramburg für das 4. Vierteljahr 1888	29	228
R. R.	20. 12. 88	287	Marschverpflegungs-Vergütung für 1889	31	237
K M	23. 12. 88				
B D	27. 12. 88	291	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1889	31	240
<b>e. Bekleidung und Ausrüstung.</b>					
R. R. D.	1. 3. 88	43	Karabinerfuttermal	8	49
K M	8. 3. 88				
R. R. D.	26. 3. 88	59	Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Stats für 1888/89 (Errichtung von Korps-Bekleidungs-Ämtern)	10	59
K M	26. 3. 88				
R. R. D.	26. 3. 88	60	Bekleidungsordnung, erster Theil, nebst Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung	10	63
K M	26. 3. 88				
B 3	28. 3. 88	73	Entwurf zur Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter	11	75
R. R. D.	31. 3. 88	76	Uniform der etatsmäßigen Mannschaft der Unteroffizier-Vorschule zu Neubredlach	12	77
K M	8. 4. 88	102	Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie	15	112
R. R. D.	12. 4. 88				
K M	2. 5. 88	107	Abänderung der Musterungs-Instruktion	15	115
B D	19. 4. 88				
B D	3. 5. 88	110	Lederpreise	15	115
R. R. D.	12. 5. 88	115	Ausrüstung und Bewaffnung des Regiments der Gardes du Corps und der Kürassier-Regimenter	16	119
K M	26. 5. 88				
R. R. D.	24. 5. 88	126	Achelschnüre des 2. Leib-Fusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2	17	125
K M	1. 6. 88	128	Anlegen hoher Stiefel seitens der Offiziere der Fußtruppen	17	126
R. R. D.	7. 6. 88				
K M	12. 6. 88				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite				
K M	23. 6. 88	154	Preisvertheilung (für eine Feldflasche) . . . . .	20	145				
K M	28. 6. 88	155	Anlegen hoher Stiefel . . . . .	20	145				
A. R. D.	12. 7. 88	170	Trageweise der Epaulettes. Achselstücke für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere — ausschließlich der Husarenoffiziere — . . . . .	22	158				
K M	23. 7. 88	176	Kauttionen der Beamten der Korps-Bekleidungs-Ämter . . . . .	23	161				
Verordnung	26. 5. 88								
K M	1. 8. 88	177	Signalinstrument der Fuß-Artillerie . . . . .	23	162				
A. R. D.	28. 6. 88								
K M	24. 7. 88	180	Achselstück-Probe . . . . .	23	164				
B D	7. 8. 88								
B D	4. 8. 88	186	Stempeln der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für das Personal der Bezirkskommandos . . . . .	23	165				
B D	1. 9. 88	206	Bekleidungssetats für Militär-Bäcker-Abtheilungen . . . . .	25	174				
M A	5. 9. 88	211	Bekleidungssetat für Militär-Krankenwärter . . . . .	25	183				
A. R. D.	23. 8. 88	212	Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen . . . . .	26	187				
K M	30. 8. 88	237	Preisvertheilung (Modell eines Armeesattels) . . . . .	27	210				
K M	18. 10. 88			241	Gewährung eines Entlassungsanzuges an Militärkrankenwärter . . . . .	27	214		
M A	18. 10. 88					252	Kartuschen für Karabiner-Munition . . . . .	28	220
B D	28. 10. 88							259	Gebührnisse der Militärkrankenwärter (Anspruch auf Klein-Bekleidungsstücke) . . . . .
B D	15. 11. 88								
f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.									
B D	23. 8. 88	201	Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin . . . . .	24	171				
B D	26. 11. 88	270	Wehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten- u. Transporten . . . . .	29	229				
g. Reise- und Transportangelegenheiten.									
K M	7. 2. 88	22	Unterstempelung der — bei der Erhebung von Militärбилетс beizubringen- den — Urlaubspässe u. c. . . . .	1	29				
K M	14. 3. 88	50	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung . . . . .	9	53				
Min. d. öffentl. Arb.	15. 3. 88	83	Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelder für Militärtransporte . . . . .	12	92				
B D	29. 3. 88	99	Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes . . . . .	15	107				
Gesetz	1. 4. 88								
K M	3. 5. 88								
K M	7. 6. 88	132	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 6. 88 ab . . . . .	17	127				
A D	11. 6. 88	139	Aufschrift von Frachtbriefen (bei Sendungen an die Pulverfabrik bei Hanau) . . . . .	17	131				
B D	19. 6. 88	156	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. c. Zügen . . . . .	20	145				
B D	10. 7. 88	174	Anwendung des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung . . . . .	22	159				
B D	23. 8. 88	201	Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin . . . . .	24	171				
A D	24. 8. 88	202	Aufschrift von Frachtbriefen (bei Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und die Geschützgießerei zu Spandau) . . . . .	24	171				
A. Erlaß	3. 10. 88	231	Militär-Eisenbahn . . . . .	27	197				
K M	20. 10. 88	240	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. c. Zügen . . . . .	27	210				
B D	18. 10. 88								
B D	23. 11. 88	268	Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 11. 88 ab . . . . .	28	219				
K M	7. 11. 88	249	Berechnung von Portokosten . . . . .	29	228				
B D	18. 11. 88	266	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten . . . . .	30	233				
B D	1. 12. 88	277							
h. Serviswesen.									
B D	2. 12. 87	9	Rantinenwesen . . . . .	1	24				
B D	11. 1. 88	13	Ausgabe eines besonderen Abdrucks des Gesetzes vom 21. 6. 87, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. 6. 68 . . . . .	1	25				
B D	23. 3. 88	84	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte . . . . .	12	93				
B D	19. 4. 88	108	Dampfkocheinrichtung in Menagesüchen . . . . .	15	115				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite	
B D	16. 6. 88	152	Miethentschädigung für verfehrte servischberechtigte Militärbeamte . . . . .	19	144	
B D	10. 8. 88	197	Verfehrung der Stadt Dieuze aus der IV. in die III. Servisklasse . . . . .	24	170	
A. R. D.	31. 8. 88	213	Aufhebung des § 28 des Servis-Reglements bz. Serviszahlung während des Krieges . . . . .	26	187	
K M	19. 9. 88					
K M	15. 9. 88	220	Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfall . . . . .	26	190	
K M	7. 12. 88	274	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civilkrankenhäuser . . . . .	30	232	
<b>III. Militär-Medizinalwesen.</b>						
K M	27. 1. 88	18	Krankenträger-Ordnung . . . . .	2	27	
K M	14. 2. 88	28	Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung) . . . . .	3	33	
K M	21. 12. 88	275	Wie vor — 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung) . . . . .	30	232	
M A	5. 4. 88	86	Verichtigung des Preisverzeichnis für ärztliches Sanitätsmaterial . . . . .	12	93	
K M	13. 4. 88	93	Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften . . . . .	13	101	
M A	9. 6. 88	148	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut . . . . .	19	142	
M A	16. 6. 88	149	Wegfall der Krankenlöhnung für Militärgefangene des Unteroffizierstandes . . . . .	19	142	
M A	5. 9. 88	211	Bekleidungsstat für Militär-Krankenwärter . . . . .	25	183	
M A	18. 10. 88	241	Gewährung eines Entlassungsanzeuges an Militär-Krankenwärter . . . . .	27	214	
M A	24. 11. 88	269	Vertheilung von Zeichnungen des Medizin- und Bandagenkastens nebst einem Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens . . . . .	29	229	
K M	7. 12. 88	274	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civil- krankenhäuser . . . . .	30	232	
<b>IV. Invalidenwesen.</b>						
<b>a. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.</b>						
C A	30. 5. 88	134	Ermittelung der pensionsfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannover- scher Soldaten . . . . .	17	129	
C D	4. 6. 88	136	Abänderung des 3. und 4. Absatzes des § 47 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwibel zc. abwärts vom 26. 6. 77 . . . . .	17	129	
A. R. D.	12. 7. 88	178	Protoktorat über die Kronprinz-Stiftung . . . . .	23	163	
K M	30. 7. 88					
C D	26. 7. 88	181	Erläuterung zur Zektur Nr. 1 vom Juli 1888 zur Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwibel zc. abwärts . . . . .	23	164	
A. R. D.	5. 8. 88	190	Uebertritt des Invalidenhauses zu Stolp von der 4. zur 3. Division. . . . .	24	167	
K M	13. 8. 88					
A. R. D.	8. 10. 88	243	Nationalbank für Veteranen . . . . .	28	217	
K M	22. 10. 88					
C D	19. 12. 88	282	Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen . . . . .	30	234	
<b>b. Civilversorgungswesen.</b>						
C D	7. 1. 88	12	Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahngesellschaften . . . . .	1	25	
K M	9. 2. 88	23	Führung der Militärärzte im Rapport . . . . .	2	29	
B D	23. 3. 88	84	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte . . . . .	12	93	
C D	6. 4. 88	88	Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	12	94	
	9. 7. 88					164
	13. 11. 88					256
				21	154	
				28	221	

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
K M	8. 4. 88	92	Ergänzung des Proviantamts-Personals	13	101
M A	9. 6. 88	148	Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte h <sub>2</sub> als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut	19	142
R A	27. 7. 88	183	Bewerbung um Anstellung als Oberrosarzt bei den Remontedepots	23	165
K M	9. 10. 88	235	Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere	27	209
K M	12. 10. 88	236	Uebnahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung	27	209
C 3	19. 10. 88	242	Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärämter	27	215
B D	15. 11. 88	259	Gebührnisse der Militärämter	28	224
C D	21. 12. 88	283	Informatorische Beschäftigung der Militärämter in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den General-Kommissionen	30	234
<b>c. Fürsorge für Militärwittwen und Waisen.</b>					
K M	31. 12. 87	2	Wittwen- und Waisengelbeiträge bei der Beförderung der Offiziere und während der Probezeitleistung in Beamtenstellen	1	19
Gesetz	5. 3. 88	61	Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengelbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine	10	63
K M	23. 3. 88				
K M	15. 6. 88	147	Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. 6. 87, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine	19	139
<b>V. Remontewesen.</b>					
R A	27. 7. 88	183	Bewerbung um Anstellung als Oberrosarzt bei den Remontedepots	23	165
<b>VI. Drucksachen und Formulare.</b>					
K M	12. 1. 88	4	Ausgabe der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Gelder	1	19
K M	17. 1. 88	7	Schießvorschrift für die Kavallerie	1	22
A D	29. 12. 87	10	Ausgabe der Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze	1	24
B D	11. 1. 88	13	Ausgabe besonderer Abdrücke		
			1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 75,		
			2. des Gesetzes vom 21. 6. 87, betreffend Abänderung h <sub>2</sub> Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. 6. 68.	1	25
K M	27. 1. 88	18	Kranenträger-Ordnung	2	27
K M	14. 2. 88	28	Sanitätsbericht über die deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71		
			3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung)	3	33
K M	21. 12. 88	275	Wie vor — 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung)	30	232
A D	13. 2. 88	29	Ausgabe der „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“	8	33
A D	13. 2. 88	30	Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen I. Theils der Kriegsfeuerwerkerei	3	33
A D	23. 2. 88	35	Desgl. des 2. Abschnitts des Anhangs.	4	39
A D	15. 3. 88	57	Desgl. 5.	9	57
A D	15. 2. 88	31	Preisverzeichnis der in Folge des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 88 neu angefertigten Formulare	8	33
K M	14. 3. 88	50	Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung	9	53
K M	26. 3. 88	60	Bekleidungsordnung, erster Theil	10	68
Direkt. der Reichs-druckerei	14. 3. 88	66	Vorräthighaltung der Formulare zu Militärfahr Scheinen und Rapporten für	10	68
	4. 12. 88	285	Stappen-Kommandanturen	30	236

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	28. 3. 88	68	Entwurf einer neuen Garnison-Bauordnung . . . . .	11	71
K M	29. 3. 88	69	Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift . . . . .	11	71
B 3	28. 3. 88	73	Entwurf zur Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter . . . . .	11	75
Direkt. der Reichs- druckerei	22. 3. 88	74	Borräthighaltung der neuen Soldbücher für Gehalts- und Löhnungs- empfänger . . . . .	11	76
Desgl.	11. 4. 88	96	Borräthighaltung der für das Friedensverhältniß gültigen Formulare zu Militärfahrtscheinen . . . . .	13	102
K M	26. 5. 88	120	Neuer Druckvorschriften-Etat . . . . .	16	121
A D	18. 5. 88	123	Dienstordnung für die Kriegs-Akademie . . . . .	16	122
A D	18. 6. 88	150	Uebersichtsarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatsbahnen . . . . .	19	142
B D	28. 6. 88	159	Ausgabe eines Nachtrags zur Kriegs-Versorgungs-Vorschrift . . . . .	20	152
Direkt. der Reichs- druckerei	30. 6. 88	167	Borräthighaltung der Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse . . . . .	24	169
R. R.	30. 7. 88	192			
K M	15. 8. 88	184	Lektüren zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung . . . . .	28	165
M A	28. 7. 88	187	Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition . . . . .	28	165
A D	5. 8. 88	187	Borräthighaltung der durch die Kriegs-Besoldungs-Vorschrift vorgeschriebenen Formulare . . . . .	28	166
Direkt. der Reichs- druckerei	1. 8. 88	188	Ausgabe der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsgeräths der Fuß- Artillerie und der hierzu gewährten Gelder . . . . .	24	170
K M	8. 8. 88	195			
A D	14. 8. 88	199	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für „Schußtafel-Sammel- hefte“ . . . . .	24	170
A D	27. 11. 88	271	Desgl. der Schußtafel Nr. 18 . . . . .	29	229
A D	7. 12. 88	278	Desgl. der Schußtafeln Nr. 4 und 5 . . . . .	30	233
Direkt. der Reichs- druckerei	17. 8. 88	203	Borräthighaltung der abgeänderten Formulare zu Empfangsbescheinigungen über Brotportionen und Fourage sowie über Viktualien und Bivvaks- bedürfnisse . . . . .	24	171
K M	2. 9. 88	204	Herausgabe des Exerzir-Reglements für die Infanterie . . . . .	25	173
K M	27. 9. 88	216	Neuabdruck der Garnisondienst-Instruktion . . . . .	26	189
K M	27. 9. 88	222	Schießvorschrift für den Train . . . . .	26	191
A D	23. 9. 88	228	Sonderabdrücke aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie . . . . .	26	193
A D	25. 9. 88	230	Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere . . . . .	26	196
K M	9. 10. 88	235	Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere . . . . .	27	209
A D	18. 10. 88	238	Preistarif II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) . . . . .	27	210
A D	15. 11. 88	257	Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschußfabrik zu Siegburg . . . . .	28	221
K M	28. 11. 88	261	Herausgabe der Wehrordnung . . . . .	29	226
K M	28. 11. 88	262	Heerordnung . . . . .	29	226
M A	24. 11. 88	269	Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße des Medizin- und Bandagen- lastens . . . . .	29	229
A D	8. 12. 88	279	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots . . . . .	30	233

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. Januar 1888.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.*. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Altkn geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

**Informationskurse bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß im Jahre 1888 bei der Militär-Schießschule zwei Informationskurse für Eskadron-Chefs und ein Informationskursus für Hauptleute der Infanterie zc. abzuhalten sind.

Der erste Informationskursus hat vom 27. April bis einschließlich 4. Mai, der zweite vom 22. bis einschließlich 29. Juni und der dritte vom 24. Oktober bis einschließlich 13. November stattzufinden.

An dem ersten Informationskursus nehmen von jedem Kavallerie-Regiment des Gardekorps, I. bis einschließlich VI. Armeekorps, an dem zweiten von jedem Kavallerie-Regiment des VII. bis einschließlich XI., des XIV. und XV. Armeekorps je ein Eskadron-Chef Theil.

Zu dem dritten Informationskursus sind die noch nicht zu Informationskursen herangezogenen Kommandeure der Jäger-Bataillone und Unteroffizierschulen, ein Pionier-Bataillons-Kommandeur, ein Hauptmann des Generalstabes und zwei Offiziere des Kriegsministeriums, ferner von jeder (Infanterie-) Division ein Kompanie-Chef, zwei Kompanie-Chefs der Jäger und Schützen und zwei Kompanie-Chefs der Unteroffizierschulen zu kommandiren.

An Lehrkursen sind im Jahre 1888 bei der Militär-Schießschule drei abzuhalten: zwei je siebenwöchentliche für Lieutenants und Unteroffiziere der Kavallerie und ein Lehrkursus für Lieutenants und Unteroffiziere der Infanterie. Die Dauer des letzteren wird für Lieutenants auf 3 Monate und für Unteroffiziere auf — wie seither üblich — 3½ Monate festgesetzt. Zu dem Lehrkursus für Infanterie werden 1 Lieutenant und 3 Unteroffiziere der Unteroffizierschulen, 3 Lieutenants und 15 Unteroffiziere der Pionier-Bataillone sowie 1 Lieutenant und 4 Unteroffiziere des Eisenbahn-Regiments herangezogen.

Als Hülflehrer sind 8 Lieutenants zu kommandiren. Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungs-Kommission hat in derselben Weise, wie seither, zu erfolgen.

Berlin den 22. Dezember 1887.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Dezember 1887.

### A. Informationskurse für Eskadron-Chefs der Kavallerie.

1. Die Bezeichnung der Theilnehmer ist den königlichen Generalkommandos überlassen.
2. Die Offiziere versammeln sich am 27. April bz. 22. Juni 1888 um 9 Uhr Vormittags am



Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich (in Ueberrock und Mütze) bei dem Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden haben.

Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Ueber- sendung des Ausweises für die Empfangnahme der Abonnements-Fahrkarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.

3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens zum 13. April bz. 8. Juni 1888 der Militär-Schießschule namhaft zu machen und ist dabei mitzutheilen, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
4. Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Lagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die chargenmäßigen Lagegelder gewährt. Die Offiziere der Berliner und Potsdamer Garnison haben die Lagegelder für den in die Zeit des Kursus fallenden Sonntag nicht zu empfangen.
5. Außer den Lagegeldern erhalten diejenigen Offiziere, deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die Reisen nach Spandau und zwar in Form einer Abonnements-Fahrkarte II. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
6. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnisonbrotgeld des Kommandoortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Lohnzuschuß von einem Pfennig.
7. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
8. Die Reisekosten und Lagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Lagegelder für die Dauer des Kursus, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Stats-Kapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Stats-Kapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrkarten.

#### B. Informationskursus für Stabsoffiziere und Kompagnie-Chefs der Infanterie zc.

1. Die Bezeichnung der Theilnehmer ist den Königlichen Generalkommandos, dem Chef des Generalstabes der Armee, dem Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen sowie der Königlichen Inspektion der Infanterieschulen und der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.
2. Die Offiziere müssen in Spandau Wohnung nehmen und versammeln sich am 24. Oktober 1888 um 8 Uhr Vormittags am Schießhause der Militär-Schießschule, woselbst sie sich (in Ueberrock und Mütze) bei dem Kommandeur der Militär-Schießschule zu melden haben.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen bis spätestens zum 10. Oktober 1888 der Militär-Schießschule namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Lagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, die chargenmäßigen Lagegelder gewährt.
5. Im Uebrigen finden die Festsetzungen unter A Ziffer 6 bis 8 auch auf die Theilnehmer dieses Kursus sinngemäße Anwendung.

#### C. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888.

1. Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.  
Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.
2. Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hilfslehrer zur Militär-Schießschule wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen Generalkommandos richten.

Bronsart v. Schellendorff.

*Anlagen 1-4.*

Uebersicht

der

Kommandirungen zur Militär-Schießschule für 1888.

---

1	zum 1. Lehrkursus für Kavallerie				zu Arbeitszwecken von der Infanterie vom 15. März bis einschl. 30. Juni			zum Lehrkursus für Infanterie				
	vom 19. März bis einschl. 5. Mai		vom 14. Mai bis einschl. 30. Juni		6	7	8	vom 1. August bis einschließlich 15. November				
	2	3	4	5				9	10	11	12	13
	Lieute- nants <sup>*)</sup>	Unter- offi- ziere <sup>**)</sup>	Lieute- nants <sup>*)</sup>	Unter- offi- ziere <sup>**)</sup>	Hornisten	Gemeine als Ar- beiter	Gemeine als Hand- werker <sup>***)</sup>					
Garbekorps	8	40	—	—	1	15 dar. 1 Tischler	—	2	12	—	—	—
I. Armeekorps	6	30	—	—	1	16	1 Schnei- der	2	13	—	—	—
II. „	6	30	—	—	—	16 dar. 1 Tischler	1 Schuh- macher	2	15	—	—	—
III. „	6	30	—	—	1	14	1 Tischler	2	10	—	—	—
IV. „	4	20	—	—	1	14 dar. 1 Buchbind.	1 Tischler	2	10	—	—	—
V. „	5	25	—	—	1	15 dar. 1 Schreiber	1 Schnei- der	2	12	—	—	—
VI. „	5	25	—	—	—	15 dar. 1 Schreiber	1 Schuhm.	2	13	—	—	—
VII. „	—	—	4	20	—	15 dar. 1 Buchbind.	—	2	15	—	—	—
VIII. „	—	—	4	20	—	—	—	2	13	1	14 dar. 1 Buchbind.	1 Schnei- der
IX. „	—	—	4	20	—	—	—	2	11	1	14 dar. 1 Schreiber	1 Tischl.
X. „	—	—	4	20	—	—	—	2	11	1	14 dar. 1 Schreiber	—
XI. „	—	—	4	20	—	—	—	2	13	—	14 dar. 1 Tischler	1 Schuh- macher
Großherzoglich Hessi- sche (25.) Division	—	—	2	10	—	—	—	1	6	—	6 dar. 1 Tischler	—
XII. (Königlich Säch- sisches) Armeekorps	—	—	6	30	—	—	—	4	18††)	1	16 dar. 1 Buchbind.	—
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	—	—	4	20	—	—	—	2	10†††)	—	12	1 Schuh- macher
XIV. Armeekorps	—	—	4	20	—	—	—	2	15	1	14	1 Schnei- der
XV. „	—	—	7	35	—	—	—	4	25	—	16	1 Tischl.
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—
Inspektion der In- fanterieschulen	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—
General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—
Eisenbahn-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—
Summe	40	200	43	215	5	120	6	43	250	5	120	6

Kommandiren:						Bemerkungen
zur Stamm-Kompagnie						
vom 15. März 1888 bis einschließlich 14. März 1889			vom 1. August 1888 bis einschließlich 31. Juli 1889			
14	15	16	17	18	19	
Hornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf***)	Hornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf***)	20
—	7	1 Buchbinder 1 Gärtner	—	—	—	*) Von jedem Regiment 1 Leutnant. **) Von jeder Eskadron 1 Unteroffizier. ***) Zu den Spalten 8, 18, 16 und 19: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement davon baldmöglichst Kenntniss zu geben. †) Die am 1. April 1887 neu aufgestellten Bataillone sind besonders zu berücksichtigen.
—	8 dar. 1 Tischler	1 Steinbruder	—	—	—	
—	7 dar. 1 Schreiber	1 Büchsenmacher 1 Schuhmacher	—	—	—	
—	7	1 Maler 1 Tischler	—	—	—	
—	7 dar. 1 Schreiber	1 Schneider	—	—	—	
—	8 dar. 1 Tischler	1 Klempner	—	—	—	
1	8 dar. 1 Maurer	—	—	—	—	
—	7 dar. 1 Schlosser	1 Tischler	—	—	—	
—	—	—	—	7	1 Schuhmacher	
—	—	—	—	7 dar. 1 Maurer	1 Maler	
—	—	—	—	7 dar. 1 Schreiber	1 Tischler	Außerdem 1 Lazarethgehilfe vom 15. März bis 15. November 1888.
—	—	—	—	7 dar. 1 Tischler	1 Schlosser	
—	—	—	—	3	1 Gärtner	
—	—	—	—	7 dar. 1 Schreiber	1 Schneider 1 Tischler	†) Darunter 1 Oberjäger und 1 Pionier-Unteroffizier.
—	—	—	—	7 dar. 1 Tischler	1 Buchbinder	††) Darunter 1 Pionier-Unteroffizier.
—	—	—	1	7	1 Büchsenmacher	
—	—	—	—	8 dar. 1 Schlosser	1 Steinbruder	
—	2	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1	61	10	1	61	10	

## Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1888.

1.	Vom 15. März 1888 bis einschließ- lich 14. März 1889.			Vom 1. August 1888 bis 31. Juli 1889			8. Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Formisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf*)	Formisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf*)	
Gardebataillon	—	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	—	—	—	*) Zu den Spalten 4 und 7: falls die Handwerker nicht gestellt werden können, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement davon baldmöglichst Kenntniß zu geben.
I. Armeekorps	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
II. „	—	8 darunter 1 Büchsenm.	1 Schlosser	—	—	—	
III. „	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	—	—	—	
IV. „	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
V. „	1	3 darunter 1 Buchbind.	1 Maler 1 Büchsenm.	—	—	—	
VI. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	
VII. „	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—	
VIII. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Buchbinder	1 Schlosser	
IX. „	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
X. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	
XI. „	—	—	—	—	8 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2	1 Schneider	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsenm.	1 Tischler	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Buchbinder, 1 Büchsenm.	
XIV. Armeekorps	—	—	—	1	4 darunter 1 Maurer	1 Klempner	Außerdem 1 Reparaturgehülfe vom 15. März 1888 bis 14. März 1889.
XV. „	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	

# Zusammenstellung

## der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

### A. Kavallerie.

#### I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Von den beiden Lehrkursen für Kavallerie beginnt der 1. am 19. März und endet am 5. Mai, der 2. beginnt am 14. Mai und endet am 30. Juni.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 19. März bz. 14. Mai in Spandau eintreffen. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

#### II. Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere.

1. Zu den Lehrkursen der Kavallerie sind solche Offiziere aus der Zahl der jüngeren Premier-Lieutenants oder älteren Sekonde-Lieutenants zu kommandiren, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben.
2. Die Unteroffiziere der Kavallerie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden und als solche sowie als Schießunteroffiziere nach Rückkehr zur Truppe Verwendung finden.  
Dieselben sind sorgfältig dieser Absicht entsprechend aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung Nutzen zu erwarten ist.  
Die Unteroffiziere müssen von guter Führung sein.
3. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Unteroffiziere und Offizierburschen nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des § 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

#### III. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Namen der Offiziere bis zum 1. März bz. 1. Mai der Militär-Schießschule mitzutheilen. Personal- und Qualifikationsberichte sind nicht einzusenden.  
Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden Unteroffizier und Offizierburschen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzusenden:
  - a) Das Nationale.
  - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
  - c) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfahrschein für den Rückmarsch von Spandau.
  - d) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
3. Die sämtlichen unter 2 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

#### IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kavallerie-Unteroffizier und Offizierburschen der Kavallerie sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 1 Feldmütze (dem Unteroffizier außerdem eine Schirmmütze),
  - 2 Koller bz. Waffentröcke, Attila mit Schärpe oder Ulfanka mit Leibbinde (möglichst neue),
  - 1 Drillichrock dem Unteroffizier, 1 Drillichjacke dem Offizierburschen,
  - 2 Halsbinden,
  - 2 Reithosen (oder 1 Reithose und 1 lange Tuchhose), möglichst neue,
  - 1 Stallhose,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier,

Anlage 5.  
Anlage 6a.

- 2 Paar Stiefel mit Sporen bz. mit Sporenlleder (darunter 1 Paar lange; die Wahl des anderen Paares bleibt den Truppentheilen überlassen),
  - 2 Hemden,
  - 1 Helm bz. Pelzmütze, Tschapta — vollständig, jedoch ausschl. Parabestücke —,
  - 1 Paar Spauletten für Ulanen,
  - 1 Säbelsattel,
  - 1 Säbeltasche für Husaren,
  - 1 Faustriemen,
  - 1 Kartusche mit Bandolier,
  - 1 Revolvertasche,
  - 1 Revolverriemen mit Haken,
  - 1 Karabiner (ohne Futteral, aber mit 1 Karabinerriemen),
  - 1 Revolver,
  - 1 Seitengewehr,
  - 1 Solbbuch,
  - 1 Gesangbuch.
2. Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
  3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
  4. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Montirungsstücken ist vor Antritt des Kommandos auf die ganze Dauer desselben zu regeln.

#### V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge.

#### VI. Marsch-Angelegenheiten.

1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrchein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III. 2 c) mit Militärfahrcheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VII. Geldverpflegung zc.

1. Die Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
  - a) die Offiziere vom 1. April bis einschließlich Mai bz. für den Monat Juni;
  - b) die Unteroffiziere und Offizierburschen vom 21. März bis 10. Mai bz. vom 21. Mai bis Ende Juni.
2. Die Offiziere empfangen ferner von der Militär-Schießschule:
  - a) den neben der etatsmäßigen Zulage zuständigen Mehrbetrag der chargenmäßigen Kommando-zulage — §. 47, 4 (Schlußsatz) des Geldverpflegungs-Reglements — aus dem Etats-Kapitel 24;
  - b) außerdem Tischgelder aus dem Etats-Kapitel 35.
3. Die Unteroffiziere beziehen aus dem Etat der Militär-Schießschule eine Zulage von 6 M monatlich.
4. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
5. Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Komman-

dirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die betreffenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.

6. Die Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.

Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten oder Naturalquartier zu beziehen.

7. Wegen Gewährung von Feisegelbern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

## B. Infanterie.

### I. Beginn und Beendigung des Lehrkursus.

Der Lehrkursus beginnt für die Offiziere am 20. Juli, für die Unteroffiziere und Gemeinen am 1. August und endet am 20. Oktober bz. 15. November.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 20. Juli bz. 1. August in Spandau eintreffen.

### II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Offiziere der Infanterie sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben.
2. Die Unteroffiziere der Infanterie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind sorgfältig dieser Absicht entsprechend aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung Nutzen zu erwarten ist.
3. Bei Auswahl der von den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben später bei ihren Truppentheilen als Ausbildungs-Personal Verwendung finden sollen.
4. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
6. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülflehrer sowie den zu dem Lehrkursus kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
7. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
8. Die Auswahl der für den Stamm der Militär-Schießschule erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an einem Lehrkursus Theil genommen haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann. Die Unteroffiziere der Unteroffizierschulen, der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Regiments dürfen für den Stamm der Militär-Schießschule nicht zurückbehalten werden.



## III. Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

## IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hilfslehrer sowie der zu dem Lehrkursus kommandirten Offiziere unmittelbar an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Für jeden Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Militär-Schießschule einzusenden:

a) Das Nationale.

b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Bergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlen- aufnähegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldebtrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Militär-Schießschule, die andere wird, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem betreffenden Truppentheil zurückgeschickt.

d) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfahrchein für den Rückmarsch von Spandau.

e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.

3. Die sämtlichen unter 2 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
4. Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

## V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheil an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — außerdem eine Schirmmütze),

2 Waffenröcke (möglichst neue),

2 Drillichjacken (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacken eine Blouse),

2 Halsbinden,

2 Luchshosen (möglichst neue),

1 weißleinene Hose,

2 Drillichhosen,

2 Unterhosen,

1 Mantel,

1 Paar Luchhandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 2 Paar Lederhandschuhe),

Anlage 5.

Anlage 6.

Anlage 7.

- 2 Paar langschäftige Stiefel (keine Schuhe),
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbüsch),
- 1 Hornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltrödeln,
- 3 Patronentaschen (die Unteroffiziere der Infanterie und Jäger ebenfalls Mannschafstaschen),
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirrriemen,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen (möglichst neu),
- 1 Mündungsbedel,
- 1 Bisirtappe,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse sowie die vorderen Patronentaschen kommen für die Hornisten in Wegfall).

- 2. Jedem Unteroffizier — auch denen der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Regiments — und Gemeinen — mit Ausnahme der Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
- 3. Ferner ist jedem zur Stamm-Kompagnie Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drilllich, Futterleinwand und Unterhofenzeug als Flickmaterial mitzugeben.
- 4. Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
- 5. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
- 6. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Der weitere Bedarf ist vielmehr der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.
- 7. Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

- 1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
- 2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- u. Stücke (siehe V. 1, 2 und 3) werden im Hornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

#### VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
- 2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrchein

- zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 2. d) mit Militärfahrtscheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

### VIII. Geldverpflegung zc.

1. Die Offiziere der Pionier-Bataillone empfangen das Gehalt in unveränderter Weise aus dem Stats-Kapitel 23 weiter; die übrigen kommandirten Offiziere sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile zc. und erhalten für Rechnung derselben bz. des Stats-Kapitels 24 (die Offiziere und Unteroffiziere der Unteroffizierschulen für Rechnung des Stats-Kapitels 35 Titel 26) Gehalt bz. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
  - a) die als Hülfsllehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
  - b) die übrigen Offiziere vom 1. August bis einschl. Oktober;
  - c) die nach Beendigung des Lehrkursus zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - d) die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschl. 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres;
  - e) die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos zc. vom 1. August bis einschl. 20. November;
  - f) die Burschen der Hülfsllehrer vom 1. März bis einschl. 20. November;
  - g) die Burschen der übrigen Offiziere vom 21. Juli bis einschl. 20. Oktober.
2. Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule:
  - a) die Hülfsllehrer eine monatliche Zulage von 45 *M* und die Tischgelder aus dem Stats-Kapitel 35;
  - b) die zur Ausbildung von auswärtig kommandirten Offiziere den neben der etatsmäßigen Zulage zuständigen Mehrbetrag der charginmäßigen Kommandozulage — §. 47, 4 (Schlußsatz) des Geldverpflegungs-Reglements — aus dem Stats-Kapitel 24;
  - c) die aus der Garnison Spandau kommandirten Offiziere an Stelle der nicht zuständigen Kommandozulage eine monatliche Zulage von 36 *M*;
  - d) die für Rechnung des Stats-Kapitels 24 besoldeten Offiziere der Infanterie und des Eisenbahn-Regiments außerdem die Tischgelder aus dem Stats-Kapitel 35;
  - e) die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschl. Dekonomie-Handwerker und Offizierburschen) erstere 6 *M*, letztere 3 *M* Zulage monatlich.
3. Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufträgen der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Lages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
4. Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Statsjahres an die betreffenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
5. Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.  
 Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten oder Naturalquartier zu beziehen.
6. Wegen Gewährung von Reisegeldern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

## Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungs-Kommission maßgebenden Bestimmungen.

### I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. März bz. 1. August kommandirt; sie müssen im Laufe dieser Lage in Spandau eintreffen.

### II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständniß mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich aus der Zahl der zu den Lehrkursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungs-Kommission mit dem 1. Juli bz. 16. November jedes Jahres über.
2. Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.
3. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
4. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
5. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.  
Hinsichtlich der

### III. Beförderung der Unteroffiziere und Gemeinen,

#### V. Bekleidung und Ausrüstung,

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

finden ohne Ausnahme die gleichartigen Bestimmungen für die Militär-Schießschule (Anlage 3) entsprechende Anwendung. Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind den zur Gewehr-Prüfungs-Kommission Kommandirten gleichfalls mitzugeben.

#### IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Unteroffizier — einschl. Lazarethgehilfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Muster an die Gewehr-Prüfungs-Kommission einzusenden:
  - a) Das Nationale.
  - b) Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
  - c) Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlennähegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.  
Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Gewehr-Prüfungs-Kommission mittelst Postanweisung zu übersenden.  
Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, die andere wird, mit Empfangsbcheinigung versehen, dem betreffenden Eruppentheile zurückgeschickt.
  - d) Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Militärfahrchein für den Rückmarsch von Spandau.

Anlage 5.  
Anlage 6b.  
Anlage 7.

- e) Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung beschrieben ist.
2. Die sämtlichen unter 1 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.
  3. Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

#### VII. Marsch-Angelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1 d) mit MilitärfahrscHEINEN zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungs-Kommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungs-Kommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpflegung zc.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bz. des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungs-Kommission, und zwar:
  - a) die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungs-Kommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - b) die Gemeinen vom 21. März bz. 1. August des laufenden bis einschließlich den 20. März bz. 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Unteroffiziere und Gemeinen (ausschließlich Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen) beziehen von der Gewehr-Prüfungs-Kommission erstere 6 M., letztere 3 M. Zulage monatlich.
3. Der Gewehr-Prüfungs-Kommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

#### IX. Allgemeine Bemerkung.

Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.

# Nationale

eines von der . . . . . ten Kompagnie des Eskadron . . . . . ten Regiments für . . . . . Kommandirten . . . . .

Anlage B.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15														
1	2 Zuname und Vorname, Charge	3 Datum und Ort der Geburt	4 Wohnort der Eltern oder Vormundes		5 Religion		6 Stand oder Gewerbe		7 Personale Beschreibung		8 Aushebung oder Freiwilligkeit		9 Datum des Eintritts		10 Dienst- verhältnisse		11 Ehren- zeichen		12 Bemerkungen, Veranlassungen, Dienst- leistungen		13 Führung in die II. Klasse, Rehabilita- tion		14 Datum und Art des Todes		15 Bemerkungen, welche in den Auftrittspass aufzunehmen sind, und Personal- Notizen			
			Wohnort des Vormundes		Religion		Stand oder Gewerbe		Beschreibung		Aushebung oder Freiwilligkeit		Datum des Eintritts		Dienst- verhältnisse		Ehren- zeichen		Führung in die II. Klasse, Rehabilita- tion		Datum und Art des Todes							

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Hier ist auch angegeben:  
 1. wann und von wem dem Befreien die Kriegsarbeiten vorzulesen worden sind, welche Höhe und welche (die Zulage) er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, u. dgl.  
 2. ob der Befreie zum Gefurien für Stammkompanie, als Stand, welcher oben in diesem Dienstverhältnis Kommandirt ist.

) siehe Gl.  
 23. St. 1874, §.  
 71, Nr. 70.

Anlage 6 a.

**Z e r z e i c h n i s s**  
 der Bekleidungs- und Ausrüstungsgüter z. eines von ber . . . ten **Escadron** . . . ten **Regiments** zur . . . . .  
 Commandanten . . . . .

	Laufende Nummer	
	Escadron	
	G h a r n e	
	N a m e n	
	A. Grob-Ausrüstungsgüter	Feldmützen
		Schirmmützen für Unteroffiziere
		Koller bz. Waffentröde, Mütze mit Schärpe oder Manta mit Leibbinde
		Drillschürze für Unteroffiziere
		Drillschäcken
		Halbbinden
		Reithosen
		Fuchshosen (lange)
		Stallhosen
		Unterhosen
		Mantel
		Federhandschuhe, Paar
	B. Klein-Ausrüstungsgüter	lange Stiefel, Paar, mit Sporen bz. mit Sporenleder
		kurze Stiefel, Paar, desgl.
	C. Ausrüstungsgüter	Hemden
		Helm bz. Pelzmütze, Klappe
		Epauletten für Ulanen, Paar
		Äbelfoppel
		Äbeltafchen für Husaren
		Hausriemen
		Kartusche mit Wandolier
		Revolvertasche
		Revolvertaschen mit Haken
		Karabiner mit Karabinerriemen
	D. Armaturgüter	Revolver
		Seitengewehr
	E. Außer-dem	Geldbuch
		Gefangbuch
	Bemerkungen	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

**Verzeichnis**  
der Bekleidungs- und Ausüstungsstücke zc. eines von der . . . . .<sup>ten</sup> Kompanie . . . . .<sup>ten</sup> Regiments zur  
Kommandirten

Kaufende Nummer		Kompanie		Charge		Namen	
A. Groß-Montirungsstücke		Feldmäntel		Reithosen		Kleider	
		Reithosen		Kleider		Reithosen	
B. Klein-Montirungsstücke		Reithosen		Kleider		Reithosen	
		Kleider		Reithosen		Kleider	
C. Ausüstungsstücke		Reithosen		Kleider		Reithosen	
		Kleider		Reithosen		Kleider	
D. Bekleidungsstücke		Reithosen		Kleider		Reithosen	
		Kleider		Reithosen		Kleider	
E. Bekleidungsstücke		Reithosen		Kleider		Reithosen	
		Kleider		Reithosen		Kleider	
F. Bekleidungsstücke		Reithosen		Kleider		Reithosen	
		Kleider		Reithosen		Kleider	
Bemerkungen							

(Unterschrift.)

(Ort und Datum.)



Anlage 7.

## Nachweisung

des Fälligkeit-Zeitpunktes der Klein-Montirungsstücke für den von der . . .<sup>ten</sup> Kompagnie . . .<sup>ten</sup> Regiments  
zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum des Fälligkeit-Zeitpunktes			Erhält:			In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel Paar	Sohlen Paar	Hemden Stück	M	Pf	

Hier ist anzugeben (siehe Anlage 3, B IV. 2 c und Anlage 4, IV. 1 c), wann der bezügliche Geldebetrag abgeandt worden ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Dezember 1887.

## Nr. 2.

**Wittwen- und Waisengeldbeiträge bei der Beförderung der Offiziere und während der Probefienstleistung in Beamtenstellen.**

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Offiziere sind schon während des ersten Jahres nach der Beförderung in eine höhere Charge nach dem vollen pensionsfähigen Dienst Einkommen dieser Charge zu bemessen. Die Spezialbestimmung des §. 6 des Militär-Pensions-Gesetzes, nach welcher unter gewissen Voraussetzungen nicht das pensionsfähige Dienst Einkommen derjenigen Charge, welche der betreffende Offizier bekleidet, sondern das pensionsfähige Einkommen einer anderen Charge bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legen ist, ist für die Auslegung des §. 4 des Relittengesetzes ohne Einfluß.

Die zur Probefienstleistung in Beamtenstellen der Militärverwaltung herangezogenen Personen fallen lediglich dieses Verhältnisses wegen und so lange sie nicht etatsmäßig angestellt und aus der Stelle pensionsberechtigt sind, nicht unter das Gesetz vom 17. Juni 1887; sie haben deshalb auch keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

No. 572/9. 87. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Januar 1888.

## Nr. 3.

**Amtskautionen.**

Die Frage,

ob es zulässig ist, die Gehaltsabzüge kautionspflichtiger Beamten bis zur Erreichung derjenigen Höhe, welche den Ankauf eines kautionsfähigen Werthpapiers ermöglicht, in Sparkassenbüchern anzulegen,

wird in Hinblick auf §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1876 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 179) verneint.

No. 68/11. 87. B. 1.

Bronsart von Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1888.

## Nr. 4.

**Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Die „Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie und der der Truppe hierzu gemährten Selber“ ist neu gedruckt worden und wird den Kommandobehörden u. in der dem Druckvorschriften-Stat entsprechenden Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Dieselbe ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68–70, erschienen und kann bei direkter Bestellung zum Preise von 45 Pf. für das geheftete und 60 Pf. für das kartonnirte Exemplar bezogen werden.

No. 234/1. 88. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Januar 1888.

## Nr. 5.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutierungsordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken bz. Preussischen Gebiets-theilen der 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 33., 40., 44. und 62. Infanteriebrigade beiwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

No. 194/1. 88. A. 1.

Im Auftrage.  
v. Hänisch.

**Nr. 6.**  
**Veränderungs-Nachweisung Nr. 5 zum Namentlichen Verzeichniß**  
 der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.  
 (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Abs. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter			
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort		
1	Gardekorps	Berlin	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher			
					Montirungs-Depot- Rendant Rechnungsrath Eggert	Berlin		
			4. Beisitzer Magazinarbeiter Krug beim Proviant- amt	Berlin	Magazinarbeiter Druschke beim Proviantamt	Berlin		
				Magazinarbeiter Schupp beim Proviantamt	Berlin			
2	I. Armeekorps	Danzig	4. Beisitzer Schlosser Adler in der Artillerie-Werkstatt		Schmied Rehrbaum in der Artillerie-Werkstatt			
				Danzig	Sattler Pich in der Artillerie-Werkstatt	Danzig		
4	III. Armeekorps	Spandau	4. Beisitzer Büchsenmacher Peuster in der Gewehrfabrik		1. Stellvertreter Wie bisher			
				Spandau	Klempner Schwed in der Pulverfabrik	Spandau		
5	IV. Armeekorps	Erfurt	3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher			
					Arbeiter Wozich bei der Fortifikation	Magdeburg		
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer Wie bisher		Proviantamts-Kontroleur Horn			
					Kasernen-Inspektor Gorella	Posen		
			3. Beisitzer Wie bisher		Arbeiter Walter bei der Fortifikation		Serzycze bei Posen	
					Postenbote Sitter bei der Fortifikation		Posen	
			4. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher			
					Arbeiter Helein bei der Fortifikation		Posen	

Nr. Sfde.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter			
	des Schießgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort		
9	VIII. Armeekorps	Cöln	2. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Bauinspektor Thielen			
					Wie bisher			
			3. Beisitzer Schlosser Schmidal in der Artillerie-Werkstatt		Deuß	Schlosser Dressel in der Geschloßfabrik		Siegburg
				Magazinarbeiter Schwarz beim Proviantamt		Cöln		
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Garnisonverwaltungs- Direktor Pohl		Kasernen-Inspektor Schröder I.			
					2. Stellvertreter Wie bisher			
			2. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Gerstner		Altona	Wie bisher		
			3. Beisitzer Wie bisher			1. Stellvertreter Wie bisher		
				Magazinarbeiter Jensen beim Proviantamt		Hendenburg		
11	X. Armeekorps	Hannover	2. Beisitzer Proviantmeister Rambeau		Proviantamts-Kontroleur Hollmann			
					2. Stellvertreter Wie bisher			
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Kalthof		Karlsruhe			
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher			
					Garnisonverwaltungs- Oberinspektor Posner		Rastatt	
			3. Beisitzer Arbeiter Föhler bei der Fortifikation		Ulm	Vorarbeiter Burger beim Proviantamt in Bruchsal		Forst
					Arbeiter Hozinger bei der Fortifikation		Neubreisach	
4. Beisitzer Vorarbeiter Unser beim Proviantamt in Rastatt		Rauenthal bei Rastatt	Vorarbeiter Braun beim Proviantamt in Rastatt		Rauenthal bei Rastatt			
				Arbeiter Damann beim Proviantamt		Rastatt		

Fde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
14	XV. Armeekorps	Straßburg i/E.	3. Beisitzer Tischlermeister- Gehülfe Schurr in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i/E.	Metalldreher Wilhelm in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i/E.
			4. Beisitzer Wie bisher		Arbeiter Schiltauer beim Proviantamt	Meß
					Vorarbeiter Kreß beim Proviantamt	Hagenau
					Schlossermeister-Gehülfe Hellmuth in der Artillerie- Werkstatt	Straßburg i/E.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.  
No. 285/1. 88. A. 6. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Januar 1888.

Nr. 7.

Schießvorschrift für die Kavallerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar d. J. eine „Schießvorschrift für die Kavallerie“ zu genehmigen geruht.

Diese Schießvorschrift tritt an die Stelle der „Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie“ und wird den Kommandobehörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren zugehen. Abweichend von diesem Etat werden die Stäbe der Train-Bataillone, die Kompagnien eines Train-Bataillons bz. die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie diese Vorschrift nicht erhalten.

Dieselbe ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung aus der Armee zu 50 Pf. für das geheftete und zu 65 Pf. für das kartonnirte Exemplar zu beziehen.

Die Bestimmungen der Schießvorschrift, durch welche diejenigen der „Revolver-Schieß-Instruktion für die Kavallerie“ entbehrlich werden, treten sofort in Kraft.

No. 140/1. 88. A. 3. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1888.

Nr. 8.

Ergänzungen für die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militär-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Als Nr. 6 ist neu einzufügen:

6. Die Seemannsämler im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine angehörenden Seedampfschiffs-Maschinisten I. bis III. Klasse nach dem beigefügten Schema dem zuständigen Kommando der Werkdivision Mittheilung zu machen.

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7. Als Nr. 8 ist neu einzufügen:

8. Die Seemannsämler im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Schema auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung beim Bezirksfeldwebel zurückzumelden haben.

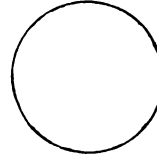
Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.

1. Seite.

N<sup>o</sup> . . . .

Postkarte.

(Dienststempel)



An

das Kaiserliche Kommando der . . . <sup>ten</sup> " Werftdivision

zu

Marinesache.

2. Seite.

Vor- und Familienname. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz).	Militärverhältniß. Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben. Reiseziel.	Maschinistenklasse und Stellung an Bord	Dauer der Reise oder Musterung	Bezirkskommando
Ort.	Datum.	Das Seemannsamt.			

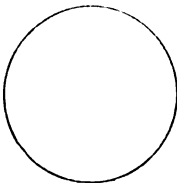
Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der . . . . .

. . . . . geboren am . . . . . ten . . . . . zu . . . . .

ist am [redacted] vom . . . . .

abgemustert worden.



. . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb . . . . . , unter Vorzeigung bz. Vorlage dieser Bescheinigung bei dem ihn kontrollirenden Bezirksfeldwebel zurückzumelden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. September 1883 — Armeeverordnungs-Blatt für 1883, Seite 167 — hiermit zur Kenntniß der Ersatz- und Landwehr-Behörden gebracht.  
Im Auftrage.  
v. Hänisch.  
No. 247/1. 88. A. 1.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 2. Dezember 1887.

Nr. 9.

Kantinenwesen.

Es ist zur Kenntniß des Kriegsministeriums gekommen, daß Handelsgeschäfte unter der Firma „Central-Kantinen-Anstalt für die Armee“ betrieben werden.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Militärverwaltung zu diesen Geschäften in keinen Beziehungen steht.

No. 922/11. 87. B. 4.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Dezember 1887.

Nr. 10.

Ausgabe der „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze“.

Die „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze“ ist bei der Neubearbeitung in zwei Vorschriften, nämlich in die „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze“ und in die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“ zerlegt worden.

Die „Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze“ ist im Druck erschienen und wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze“ muß neben der vorerwähnten Anleitung noch so lange beibehalten werden, bis auch die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“ ausgegeben sein wird.

No. 901/12. 87. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Januar 1888.

**Nr. 11.**

**Berichtigung.**

In der neu aufgestellten, den Lektoren 1 bis 28 zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen als Anlage beigefügten und im Armeeverordnungs-Blatt für 1887, S. 356 bis 358, abgedruckten Uebersicht der Artillerie-Schießplätze zc. muß es unter laufender Nummer 2, Spalte 5 statt „Bromberg“ heißen: „Stettin“.

No. 168/1. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 7. Januar 1888.

**Nr. 12.**

**Anstellung der Militärärzte bei Privat-Eisenbahngesellschaften.**

Der Neuhaubensleber Eisenbahngesellschaft in Neuhaubensleben und der österreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft in Wien — der letzteren hinsichtlich der auf preussischem Staatsgebiete belegenen Strecke einer Eisenbahn von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals — ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militärärzte unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staats-Eisenbahndienst anzustellen.

No. 27/1. 88. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 11. Januar 1888.

**Nr. 13.**

**Ausgabe besonderer Abdrücke von Gesetzen.**

**Besondere Abdrücke:**

1. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 mit den durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 erfolgten Abänderungen, nebst Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. August 1887 und Ausführungsbestimmungen,
2. des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 nebst den hierzu vom Kriegsministerium ergangenen erläuternden Bestimmungen,

werden den Kommandobehörden zc. in der nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

Diese Abdrücke werden auch im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 50 Pf. für das geheftete Exemplar zu 1, und von 10 Pf. für das zu 2, erscheinen.

Gleichzeitig kommen 2 Lektoren zu der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zum Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 zur Verfertigung.

No. 3/1. 88. B. 2.

Blume.



Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 17. Januar 1888.

**Nr. 14.**

**Garnison-Berpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1888.**

Die Berpflegungszuschüsse für Trier und St. Wendel betragen nicht, wie in der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. (Armee-Berordnungs-Blatt S. 361) angegeben, 16 bz. 19, sondern 19 bz. 16 Pf. für Mann und Tag.

No. 428/1. 88. B. 2.

Blume.

**Nr. 15.**

**Lederpreise.**

Auf dem Lebermarkte zu Leipzig sind im Januar 1888 gezahlt worden für das Kilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	Preis
	Pf.	Pf.
Wildsohlleder . . . . .	370	300
Zahmsohlleder . . . . .	370	295
Fahlleder { für Häute im Gewicht von 16—19 $\mathcal{L}$ . . . . .	395	290
	desgleichen von 12—14 $\mathcal{L}$ . . . . .	520
Brandsohlleder . . . . .	320	250

Die höchsten Preise sind für Prima-Waare gezahlt, welche seitens des Käufers selbst ausgesucht wurde.

**Leitlinien gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 bis 14 zur Behrordnung (Ersahordnung),
- Nr. 1 zur Heerordnung (Landwehrrordnung),
- Nr. 22 bis 27 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- Nr. 6 und 7 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- Nr. 1 zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern,
- Nr. 1 bis 5 zum Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen,
- Nr. 2 zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.

Sierzu das Inhalts-Verzeichniß des 21. Jahrganges dieses Blattes

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{J}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{J}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. Der Preis der dieser Nummer beigelegten Anlage beträgt 60  $\mathcal{J}$ . — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$  90  $\mathcal{J}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

## Nr. 16.

Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 sowie vorläufige Ausführungs- und militärische Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben.

1. Der heutigen Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes liegt in besonderer Anlage das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 nebst vorläufigen Ausführungs- und militärischen Ergänzungs-Bestimmungen zu demselben, bei.
2. Der unterm 27. Januar 1888 Nr. 480/1. 88 A. 1 zur Versendung gelangte Entwurf des Gesetzes u. s. w. ist zu vernichten.
3. Die durch die vorläufigen Ausführungs- und militärischen Ergänzungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formulare sind nach den vom Kriegsministerium genehmigten Proben in der Reichsdruckerei vorrätzig. Letztere ist ermächtigt, den noch vorhandenen Bestand an Ueberweisungs-Nationalen für die verschiedenen Waffengattungen zunächst noch aufzubrauchen.
4. Besondere Abdrücke der Anlage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf direkte Bestellung zum Preise von 60 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 211/2. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

## Nr. 17.

Ergänzungs-Bestimmungen des Chefs der Admiralität zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Den Königlichen Generalkommandos werden die von dem Chef der Admiralität zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 erlassenen Ergänzungs-Bestimmungen behufs Vertheilung an diejenigen Stellen, welche von hier aus Exemplare der Marineordnung erhalten haben, mittelst Postsendung zugehen.

No. 212/2. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1888.

## Nr. 18.

Krankenträger-Ordnung.

Die Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875 tritt außer Kraft und wird durch die neubearbeitete Krankenträger-Ordnung ersetzt. Letztere wird den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit Vertheilungsplan unter Umschlag überhandt werden.

Die Krankenträger-Ordnung erscheint in dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — und ist bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet zum Preise von 65 Pfennig und gebunden (Pappband mit Leinwandrücken) zum Preise von 80 Pfennig für das Exemplar zu beziehen.  
 No. 609/1. 88. M. A. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1888.

**Nr. 19.**

**Verlegung des Bezirkskommandos Pr. Holland nach Braunsberg und demnächstige anderweite Bezeichnung desselben.**

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 27. Januar 1888 ist das Bezirkskommando Preussisch Holland am 1. April 1888 nach Braunsberg zu verlegen und hat gleichzeitig die entsprechend veränderte Bezeichnung anzunehmen.

No. 610/1. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Januar 1888.

**Nr. 20.**

**Unentgeltliche Gewährung einer Menageportion an die Menage-Buchführer.**

Die den Königl. Generalkommandos im letzten Absatz des §. 5 der Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen vorbehaltene Genehmigung zur unentgeltlichen Gewährung einer täglichen Menageportion an die Menage-Buchführer kann unter den dafür als maßgebend bezeichneten Bedingungen nach Ermessen der Königl. Generalkommandos auf die den Menage-Kommissionen nächstvorgesehenen Befehlshaber übertragen werden.

No. 812/12. 87. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1888.

**Nr. 21.**

**Lehr-Infanterie-Bataillon.  
 Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1888.**

**Es sind zu kommandiren:**

	A. Offiziere:			Darunter für den Stamm 1888/89:		
	Zur Uebung 1888:					
I. Armeekorps	1 Hauptm.	— Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	— Hauptm.	— Prem.-Lt.	— Sek.-Lt.
II. "	—	—	1	—	—	—
III. "	1	—	1	1	—	—
IV. "	—	—	1	—	—	—
V. "	—	1	—	—	—	—
VI. "	—	1	—	—	1	—
VII. "	1	—	—	—	—	—
VIII. "	—	—	—	—	—	—
IX. "	—	—	1	—	—	1
X. "	—	—	—	—	—	—
XI. "	—	—	1	—	—	—
XII. (Rgl. Sächs.)	—	—	1	—	—	1
XIII. (Rgl. Württb.)	—	1	—	—	—	—
XIV. Armeekorps	—	—	1	—	—	—
XV. "	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>3 Hauptleute</b>	<b>3 Prem.-Lts.</b>	<b>10 Sek.-Lts.</b>	<b>1 Hauptm.</b>	<b>1 Prem.-Lt.</b>	<b>2 Sek.-Lts.</b>

## B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1888:				Darunter für den Stamm 1888/89:			
	3 Utoffa.	— Lamb.	1 Horn.	37 Gemeine	1 Utoffa.	— Lamb.	1 Horn.	8 Gemeine.
I. Armeecorps	3	—	1	40	1	—	1	8
II. "	3	—	1	40	1	—	1	8
III. "	2	1	—	30	1	—	—	6
IV. "	2	1	—	30	1	1	—	6
V. "	3	—	1	33	1	—	1	7
VI. "	3	1	—	34	1	—	—	7
VII. "	3	1	—	34	1	—	—	7
VIII. "	2	1	—	32	1	1	—	7
IX. "	2	1	—	30	1	—	—	6
X. "	2	1	—	30	1	—	—	6
XI. "	4	1	1	46	2	—	1	11
XII. (Rgl. Sächs.)	3	1	—	44	1	—	—	10
XIII. (Rgl. Württb.)	2	1	—	30	1	1	—	6
XIV. Armeecorps	3	1	—	34	1	—	—	7
XV. "	3	1	—	44	1	1	—	10
<b>Summe 40 Utoffa. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Utoffa. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.</b>								

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Regiments findet in diesem Jahre am 14. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen vom 19. Februar 1887 — Armeecorps-

Berordnungs-Blatt Seite 66 — zu erfolgen.

Letztere werden nur dahin abgeändert, daß unter Abschnitt VI „Bekleidung und Ausrüstung“

Ziffer 1: auf Seite 69 zwischen der fünften und sechsten Zeile von oben ein Paar Schnürschuhe aufzunehmen, die Klammer hinter „1 Kornister mit Zubehör“ sowie die Schriftstelle „2 Patronenbüchsen“ zu streichen und anstatt „2 Patronentaschen (die Unteroffiziere nur eine)“ einzufügen ist: „1 hintere und 2 vordere Patronentaschen (den Spielleuten ist nur die hintere Patronentasche mitzugeben)“;

ferner

Ziffer 2: hinter dem Worte „Spaten“ „nebst Futteral“,

Ziffer 3: zwischen der zweiten und dritten Zeile von oben: „1 neue Feldmütze“ und

Ziffer 5: hinter „Sämtliche Stücke müssen“ „neuester Probe und“ einzuschalten ist.

No. 296/1. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Februar 1888.

## Nr. 22.

## Unterstempelung der Urlaubspässe u.

Um den Mißbrauch von Urlaubspässen zur Erhebung von Militärbillets zu verhindern, wird bestimmt, daß künftig alle Urlaubsbefcheinigungen bz. sonstigen Ausweispapiere für die in Position „zu I. d.“ des Militärtarifs (Seite 131 des I. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung) bezeichneten Personen des Soldatenstandes, Zöglinge der Militär-Erziehungsanstalten und Waisenhäuser u. s. w. neben der Unterschrift des betreffenden Militärbefehlshabers mit dem Dienststempel bz. in Ermangelung eines solchen mit dem Privatstempel (unter Angabe: „in Ermangelung eines Dienststempels“) zu versehen sind.

No. 360/1. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Februar 1888.

## Nr. 23.

## Führung der Militärärzte im Rapport.

Die nach Anlage L der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und nach §. 39 des Feldverpflegungs-Reglements im Frieden kommandirten bz. beurlaubten Militärärzte sind auch dann in den Rapporten vorschriftsmäßig zu führen, wenn die Zivilbeschäftigung in der Garnison stattfindet.

Eine Dispensation vom Dienst zur Uebernahme einer solchen Beschäftigung ist nicht zulässig.

No. 670/1. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. Januar 1888.

Nr. 24.

Vorschrift für die Prüfung von Militär-Müchsenmachern und Waffen-Revisoren.

Die obenbezeichnete Vorschrift tritt an die Stelle der Vorschrift für die Prüfung von Müchsenmachern in den Gewehrfabriken (No. 80 A. 2 des Druckvorschriften-Stats).

Dieselbe wird den Kommandobehörden zc. nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen und ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei direkter Bestellung zum Preise von 10 Pfennig für das Stück käuflich zu haben.  
v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 3. Februar 1888.

Nr. 25.  
Soldbücher.

1. Der in dem Soldbuche für Gehaltsempfänger abgedruckte Auszug aus dem Kriegsgeldverpflegungs-Reglement und die dem Soldbuche für Löhnungsempfänger eingefügte Zusammenstellung von Bestimmungen sind zu beseitigen. Eine Erneuerung wird nicht stattfinden.
2. Der Kriegsbedarf an Soldbüchern für mobil werdende Gehaltsempfänger sowie für die Kompletirungsmannschaften sämtlicher planmäßig aufzustellender Formationen ist im Frieden vorrätzig zu halten. Beschaffungen finden statt: für erstere durch die Intendanturen, für Kompletirungsmannschaften durch die Truppen und zwar für Neformationen durch diejenigen Truppen, bei welchen sie gebildet werden. Die Kosten werden bei Kapitel 24 Titel 22 des Reichshaushalts-Stats verrechnet.
3. Während eines Krieges werden die Soldbücher der Gehaltsempfänger durch die Feld-Intendanturen für Rechnung des Kapitels 24 des Kriegsjahres-Stats, die Soldbücher aller Löhnungsempfänger durch die Behörden und Truppen aus den Unkostenfonds beschafft.
4. Der Preis der neuen Soldbücher wird bekannt gemacht werden.

No. 527/1. 88. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Februar 1888.

Nr. 26.  
Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden wird die neu aufgestellte Zeichnung vom Train-Material „XII. Werkzeug für den Kosarzt. Blatt 3. Eskadron-Pferdearzneikasten C/87“ mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Gleichzeitig gelangt auch die Vorschrift für die Umänderung des Eskadron-Pferdearzneikastens C/73 in einen solchen C/87 nebst einer Zeichnung zur Ueberweisung.  
v. Hänisch.

No. 270/1. 88. A. 3.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 und 2 zum Preisverzeichniß betreffend den Verkauf von Materialien zur Zielübungs-Munition und von Exerzirpatronen sowie von Geräthschaften zur Fertigung von Patronen zc. in den Königl. Gewehr- u. Munitionsfabriken zu Spandau und Danzig,  
Nr. 66 bis 69 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,  
Nr. 47 und 48 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,  
Nr. 3 und 4 zur Dienstordnung für die Militär-Magazinverwaltungen,  
Nr. 14 bis 22 zur Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. Februar 1888.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 27.

### Rekrutirung der Armee für 1888/89.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1888/89 das Nachstehende:

#### I. Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Lage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
2. Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Trainсолдатен sind am 31. Oktober 1888 beziehungsweise am 30. April 1889 zu entlassen, die Detonomie-Handwerker am 29. September 1888.
4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

#### II. Einstellung der Rekruten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je . . . . .	230	Rekruten,
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je . . . . .	200	=
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je . . . . .	190	=
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens . . . . .	150	=
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .	35	=
bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .	25	=
bei jeder Feld-Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .	35	=
bei jeder Feld-Batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .	30	=
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je . . . . .	200	=
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat und bei den Pionier-Bataillonen je . . . . .	160	=
bei jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens . . . . .	135	=
bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens . . . . .	15	=
bei jeder Train-Kompagnie		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .	15	=
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1888 und im Frühjahr 1889 je . . . . .	38	=

Soweit Abgaben an gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen notwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
4. Für die Luftschiffer-Abtheilung sind gewandte Militärpflichtige von mittlerem Körpergewicht auszuwählen, welche gute Augen besitzen und möglichst Neigung zur Luftschiffahrt haben. Das Minimalmaß derselben wird auf 1 Meter 57 Centimeter festgesetzt.
5. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Commandos bei der Kavallerie in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober 1888, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 5. bis 10. November 1888 zu erfolgen; die für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, die Unteroffizier-Schulen, ferner die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1888 und die Trainfolbaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai 1889 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 9. Februar 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
3. Hinsichtlich der Entlassung der im 3. Jahre dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1. Bezug genommen.
4. In den an das Kriegsministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Uebersichten, für welche möglichst nur die erste Seite des Bogens zu benutzen ist, ist für jede der nachfolgenden Waffengattungen:

Infanterie,  
Jäger,  
Kürassiere und Ulanen,  
Dragoner und Husaren,  
Reitende Feld-Artillerie,  
Sonstige Feld-Artillerie,  
Fuß-Artillerie,  
Pioniere,

sofern mehrere Truppentheile in Frage kommen, eine besondere Summe zu ziehen und endlich eine Summe des Gesamtrekrutenbedarfs anzugeben.

Wünsche an Professionisten sind nur für die Pionier-Bataillone, das Eisenbahn-Regiment und die Luftschiffer-Abtheilung beim Kriegsministerium zur Sprache zu bringen.

5. In den nach Muster 10 zu § 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

No. 302/2. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1888.

Nr. 28.

**Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.**

Der 3. Band (Spezieller Theil, I. Abtheilung) sowie der 5. Band des Sanitätsberichts über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 werden nebst einem Vertheilungsplan mittelst Umschlags versandt werden.

Die vorerwähnten Bände sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, zum Ladenpreise von 36 bz. 40 *M.* käuflich.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des deutschen Heeres können dieselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 30 bz. 32 *M.* beziehen.

No. 1398/1. 88. M. A.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1888.

Nr. 29.

**Ausgabe der „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1887 Nr. 901/12. 87. A. 4. in Nr. 1 des Armeekorrespondenz-Blattes für 1888 wird hierdurch mitgetheilt, daß auch die „Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

Die „Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze — Berlin 1876 —“ tritt nunmehr außer Kraft.

No. 259/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Februar 1888.

Nr. 30.

**Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.**

Die bezeichneten Abschnitte werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

No. 317/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Februar 1888.

Nr. 31.

**Preisverzeichnis der in Folge des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu angefertigten Formulare.**

Die Preise, zu welchen bei der Reichsdruckerei die in Folge des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu angefertigten Formulare bezogen werden können, sind nachstehend angegeben.

No. 369/2. 88. A. 1.

v. Hänisch.



Nr. Zfve.	Inhalt der Formulare	Die Formulare werden geliefert in	Bezeichnung der Formulare	Einheitspreis für 100 Formulare	
				M.	Pf.
1	Militär-Paß mit Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Anlage D. Muster 1 für Garde, weiß mit schwarzer Einfassung.	Expl.	A. 135	7	50
2	desgl. für Provinzial-Infanterie, dunkelblau	=	= 136	7	50
3	desgl. = = Jäger, grün	=	= 137	7	50
4	desgl. = = Kavallerie, gelb	=	= 138	7	50
5	desgl. = = Feld-Artillerie, roth	=	= 139	7	50
6	desgl. = = Fuß-Artillerie, weiß	=	= 140	7	50
7	desgl. = = Pioniere, braun	=	= 141	7	50
8	desgl. = Eisenbahn-Truppen und Luftschiffer, braun mit schwarzer Einfassung	=	= 142	7	50
9	desgl. = Exrain und sonstige Kategorien, hellblau	=	= 143	7	50
10	desgl. = Arbeitssoldaten, grau	=	= 272	7	50
11	Ueberweisungs-Nationale für Garde nach Anlage D. Muster 2.	=	= 145	7	50
12	desgl. = Provinzial-Infanterie, dunkelblau	=	= 146	7	50
13	desgl. = = Jäger, grün	=	= 147	7	50
14	desgl. = = Kavallerie, gelb	=	= 148	7	50
15	desgl. = = Feld-Artillerie nach Anlage D. Muster 2.	=	= 149	7	50
16	desgl. = = Fuß-Artillerie nach Anlage D. Muster 2.	=	= 150	7	50
17	desgl. = = Pioniere nach Anlage D. Muster 2.	=	= 151	7	50
18	desgl. = Eisenbahn-Truppen und Luftschiffer nach Anlage D. Muster 2.	=	= 152	7	50
19	desgl. = Exrain und sonstige Kategorien nach Anlage D. Muster 2.	=	= 153	7	50
20	desgl. = Arbeitssoldaten nach Anlage D. Muster 2.	=	= 273	7	50
21	Erfahrungspass m. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Infanterie nach Anlage A. Muster 1, dunkelblau	=	= 297	7	50
22	desgl. für Jäger nach Anlage A. Muster 1, grün	=	= 298	7	50
23	desgl. = Feld-Artillerie nach Anlage A. Muster 1, roth	=	= 299	7	50
24	desgl. = Fuß-Artillerie = = A. = 1, weiß	=	= 300	7	50
25	desgl. = Pioniere = = A. = 1, braun	=	= 301	7	50
26	desgl. = Exrain = = A. = 1, } hellblau	=	= 302	7	50
27	desgl. = Sanitätspersonal = = A. = 1, }	=	= 302	7	50
28	desgl. = Thierärzte = = A. = 1, }	=	= 302	7	50
29	desgl. = Oekonomie-Handwerker nach Anlage A. Muster 1, hellblau mit schwarzer Einfassung	=	= 303	7	50
30	Ueberweisungs-Nationale (für Erfahrungsvorkisten) für Infanterie nach Anlage D. Muster 4, dunkelblau	=	= 304	7	50
31	desgl. = Jäger nach Anlage D. Muster 4, grün	=	= 305	7	50
32	desgl. = Feld-Artillerie nach Anlage D. Muster 4, roth	=	= 306	7	50
33	desgl. = Fuß-Artillerie = = D. = 4, weiß	=	= 307	7	50
34	desgl. = Pioniere nach Anlage D. Muster 4, braun	=	= 308	7	50
35	desgl. = Exrain nach Anlage D. Muster 4, hellblau	=	= 309	7	50

Zfde. Nr.	Inhalt der Formulare	Die Formulare werden geliefert in	Bezeichnung der Formulare	Einheitspreis für 100 Formulare	
				M.	ℳ.
36	Ueberweisungs-Nationale (für Ersatzreservisten) für Sanitätspersonal nach Anlage D. Muster 4, hellblau. . . . .	Expl.	} A. 309	7	50
37	desgl. = Thierärzte nach Anlage D. Muster 4, hellblau . . . . .	=		7	50
38	desgl. = Defonomie-Handwerker nach Anlage D. Muster 4, hellblau mit schwarzer Einfassung . . . . .	=		= 310	7 50
39	Marine-Militärpaß mit Bestimmungen für Matrosen-Division, roth . . . . .	=	= 311	13 60	
40	desgl. für Werft-Division, blau . . . . .	=	= 312	13 60	
41	desgl. = See-Bataillon, grün . . . . .	=	= 313	13 60	
42	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun . . . . .	=	= 314	13 60	
43	desgl. = Torpedo-Abtheilungen, dunkelgelb . . . . .	=	= 315	13 60	
44	Marine-Militärpaß ohne Bestimmungen für Matrosen-Division, roth . . . . .	=	= 316	10 —	
45	desgl. für Werft-Division, blau . . . . .	=	= 317	10 —	
46	desgl. = See-Bataillon, grün . . . . .	=	= 318	10 —	
47	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun . . . . .	=	= 319	10 —	
48	desgl. = Torpedo-Abtheilungen, dunkelgelb . . . . .	=	= 320	10 —	
49	Marine-Ueberweisungs-Nationale für Matrosen-Division, roth . . . . .	=	= 321	13 —	
50	desgl. = Werft-Division, blau . . . . .	=	= 322	13 —	
51	desgl. = See-Bataillon, grün . . . . .	=	= 323	13 —	
52	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun . . . . .	=	= 324	13 —	
53	desgl. = Torpedo-Abtheilungen, dunkelgelb . . . . .	=	= 325	13 —	
54	Marine-Ersatzreserve-Paß mit Bestimmungen für Matrosen-Division, roth . . . . .	=	= 326	11 10	
55	desgl. für Werft-Division, blau . . . . .	=	= 327	11 10	
56	desgl. = See-Bataillon, grün . . . . .	=	= 328	11 10	
57	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun . . . . .	=	= 329	11 10	
58	Marine-Ersatzreserve-Paß ohne Bestimmungen für Matrosen-Division, roth . . . . .	=	= 330	7 50	
59	desgl. für Werft-Division, blau . . . . .	=	= 331	7 50	
60	desgl. = See-Bataillon, grün . . . . .	=	= 332	7 50	
61	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun . . . . .	=	= 333	7 50	
62	Marine-Ersatzreserve-Ueberweisungs-Nationale für Matrosen-Division, roth . . . . .	=	= 334	13 —	
63	desgl. = Werft-Division, blau . . . . .	=	= 335	13 —	
64	desgl. = See-Bataillon, grün . . . . .	=	= 336	13 —	
65	desgl. = Matrosen-Artillerie, braun . . . . .	=	= 337	13 —	
66	Landsturm-Scheine nach Anlage A. Muster 3 . . . . .	=	= 338	2 —	
67	Ersatzreserve-Rolle nach Anlage D. Muster 3 . . . . .	Bogen	= 339	3 80	
68	Futterale zum Schutz der Pässe und Landsturmscheine . . . . .	Stück	= 31	2 60	
69	Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Land-Armee nach Anlage C. . . . .	Expl.	= 340	3 60	
70	Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine . . . . .	=	= 341	3 60	



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 25. Februar 1888.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 32.

### Größere Truppenübungen im Jahre 1888.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das Gardekorps und das III. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab und zwar große Parade und Korpsmanöver gegen martirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Manöver gegen einander. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich auf Grund der von Mir ertheilten besonderen Befehle näheren Vorschlägen der beiden Generalkommandos und des Chefs des Generalstabes der Armee durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin wird zu den Uebungen des Gardekorps herangezogen.
2. Besondere Kavallerie-Uebungen finden beim Gardekorps und beim III. Armeekorps statt. Jedes dieser Korps bildet eine Kavallerie-Division zu 6 Regimentern mit 2 reitenden Batterien nebst Abtheilungsstab. Dem III. Armeekorps werden zur Verwendung im Verbands der Kavallerie-Division der Stab der 7. Kavallerie-Brigade, das Magdeburgische Husaren-Regiment Nr. 10 und das Westpreussische Kürassier-Regiment Nr. 5 zugetheilt. Die Bestimmung des Führers der Kavallerie-Division des III. Armeekorps behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung des Stabes dieser Division Bestimmung treffe, veranlaßt das Generalkommando III. Armeekorps dieselbe. Die zu den besonderen Kavallerie-Uebungen zu versammelnden Truppentheile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armeekorps nicht Theil; zu den Manövern vor Mir treten die Kavallerie-Divisionen zu ihren Armeekorps.
3. Die Herbstübungen der übrigen Armeekorps finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.
4. Bei allen Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in welchen die Flurschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Kommandeure durch die Generalkommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.
5. Bei dem II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
6. Im Monat August kommt eine Pontonier-Uebung auf der Weichsel, zwischen Thorn und Graudenz, an welcher das Garde-Pionier-Bataillon, das Schlesische Pionier-Bataillon Nr. 6 und eine Kompagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 theilnehmen, und eine Belagerungs-Uebung bei Graudenz zur Ausführung, an welcher das Ostpreussische Pionier-Bataillon Nr. 1, das Pommersche Pionier-Bataillon Nr. 2 und eine Kompagnie des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 sich theiligen. Beide Uebungen sind von 14 tägiger Dauer.

7. Sämmtliche Truppen kehren von den Herbstübungen vor dem 30. September 1888 in die Standorte zurück.

Berlin den 16. Februar 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Februar 1888.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere wird das Weitere diesseits veranlaßt werden.
- Zu 2. Für den Stab der beim III. Armeekorps zu formirenden Kavallerie-Division wird eine Schreibkosten-Gebühr von 108 *M.* bewilligt.
- Zu 5. Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:
- |  |                |
|--|----------------|
| dem II., XI. und XV. Armeekorps je . . . . .   | 2500 <i>M.</i> |
| " VIII., IX., X., XIV. Armeekorps je . . . . . | 2000 <i>M.</i> |
- Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 Seite 37 bis 39) Bezug genommen.
- II. Zum Zweck kriegsgemäßer Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden dem Generalkommando XV. Armeekorps 600 *M.*, den übrigen Generalkommandos je 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.
- III. Zu 7. Ueber etwaige Ausnahmen bestimmen die Generalkommandos (F. D. II. A. 3.).
- No. 493/1. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Februar 1888.

**Nr. 33.**

**Dienstweg für Gesuche von Militär-Geistlichen und Rüstern.**

Aus Anlaß neuerdings vorgekommener Verstöße wird mit Bezug auf §. 21 der Militär-Kirchenordnung darauf aufmerksam gemacht, daß alle das Verhältniß als Militärbeamter berührenden Gesuche von Militär-Geistlichen und Rüstern, welche — wie Anträge auf Pensionirung, Gewährung von Unterstützungen, Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern zc. — der Entscheidung des Kriegsministeriums unterliegen, letzterem stets auf dem militärischen Dienstwege zuzuführen sind.

No. 146/2. 88. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. Februar 1888.

**Nr. 34.**

**Wohlthätigkeit.**

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung haben Seine Majestät auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 32 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehrengeschenken von je 60 *M.* auszuersuchen geruht, und zwar:

1. Ludwig Alex, Bizefeldwebel der Schloß-Garde-Kompagnie in Berlin,
2. Wilhelm Klein in Danzig,

3. Gottlieb Buchholz in Eydtfuhnen, Kreis Stallupönen,
4. Jacob Kostek in Solzjen, Kreis Lyd,
5. Martin Schmidt in Buzendorf, Kreis Konig Westpr.,
6. Karl Focke, Feldwebel der Halbinvaliden-Abtheilung II. Armeekorps in Stettin,
7. Karl Dahms, Bezirksfeldwebel in Franzburg,
8. Robert Stürzebecher, Feldwebel vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) in Neu-Muppin,
9. Wilhelm Wollenberg in Dannenberg,
10. August Semmler in Neu-Muppin,
11. Johann Baschin in Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
12. Johann Lüdicke in Brück, Kreis Zauch-Belzig,
13. Johann Hartwig in Sonnenburg,
14. August Gramenz in Spremberg,
15. Ferdinand Müller in Magdeburg,
16. Friedrich Johann Eduard Wolfermann in Merseburg,
17. Hermann Müller in Sondershausen,
18. Johann Wilhelm Hübner in Posen,
19. Georg Mackowiak in Gzerleino, Kreis Schroda,
20. Karl Gottlieb Schubert in Cammerwaldau, Kreis Schönau,
21. August Wilde in Bischwitz, Kreis Trebnitz,
22. August Utrater in Landek, Kreis Habelschwerdt,
23. Aloys Swinty in Elguth-Emorkau, Kreis Ratibor,
24. Carl August Drewes in Gräfrath, Kreis Solingen,
25. Heinrich Zumbusch in Deelen, Kreis Warenborf,
26. Johann Bernard Nünning in Wessum, Kreis Uhaus,
27. Johann Friedrich Berger in Heide, Landkreis Offen,
28. Johann Friedrich Wilhelm Laube in Hahn, Oberwesterwaldkreis,
29. Egidius Genten in Berg, Kreis Malmehy,
30. Peter Hubert Simons in Eschweiler, Kreis Aachen,
31. Heinrich Schwermer in Rheidt, Kreis Sieg,
32. Johann Schmitter in Osnabrück.

Die Militär-Pensions-Kasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger direkt und portofrei zu bewirken.

Die Benachrichtigung der letzteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

No. 814/2. 88. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Februar 1888.

Nr. 35.

**Ausgabe des 2. Abschnitts des Anhangs des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.**

Der bezeichnete Abschnitt wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

No. 662/2. 88. A. 4.

v. Hänisch.

## Nr. 36.

## Lederpreise.

Auf den Ledermärkten im Februar 1888 sind für das Kilo gezahlt:

	Hannover		Braunschweig	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
	Preis		Preis	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Wildsohlleder . . . . .	320	240	370	320
Zahmsohlleder . . . . .	340	300	350	300
Fahlleder . . . . .	330	260	440	300
Brandsohlleder . . . . .	260	220	280	220

## Druckfehler-Berichtigung.

In der Anlage D zu den militärischen Ergänzungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — Muster 1, Militärpaß, Seite 100, 6. Zeile von unten — ist zu setzen:

(Die Deckel der Militärpässe der Büchsenmachergehülfsen und Dekonomiehandwerker sind u. s. w.)

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 27. Februar 1888.

Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 37.

**Trauer um den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden Großherzogliche Hoheit.**

Des allmächtigen Gottes Wille hat Meinen lieben Enkelsohn, Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden, aus diesem Leben abberufen, in dem er eine Freude seiner Eltern, seiner Großeltern und Angehörigen, sowie Aller, die ihn kannten, und eine schöne Hoffnung für die Zukunft war. Meine Armee, die jederzeit Freude und Leid mit Mir theilt, wird auch diesen tiefen Schmerz mit Mir empfinden und wird in ihrem Herzen mit Mir um dieses junge hoffnungsvolle Leben trauern. Ganz besonders wird dies bei den Regimentern geschehen, denen Mein lieber Enkelsohn mit seinen warmen kameradschaftlichen Empfindungen und mit seinem ganzen Herzen angehörte und wünsche Ich daher diese Regimenter auch äußerlich bei der Trauer zu theilhaben, indem Ich hierdurch bestimme, daß die Vorgesetzten und Offiziere aller Badischen Truppenteile neun Tage — die Offiziere des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 und des 1. Garde-Ulanen-Regiments aber vierzehn Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anzulegen haben.

Ich habe an die Generalkommandos des Gardekorps und des XIV. Armeekorps dementsprechend verfügt und beauftrage Sie, diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 24. Februar 1888.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

No. 498/2. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 9. März 1888.

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1888.

Nr. 38.

## Benutzung von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben zc.

Aus Veranlassung des Hinscheidens Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. sind im Bereich des Militär-Resports während der nächsten 6 Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bz. mit schwarzfarbigen Stempelmarken zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauerrande zu versehen.

No. 146/3. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

# THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY  
540 EAST 57TH STREET, CHICAGO, ILL. 60637

...

...

...

...

...

...

...

...

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 10. März 1888.

Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 39.

Erauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Entschliesung d. d. San Nemo den 10. März 1888 Nachstehendes zu bestimmen geruht: Die Erauer um des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät hat auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Eintreffens dieses Befehls in folgender Weise in der Armee stattzufinden: In den ersten vier Wochen tragen die Generale zur gestriekten Uniform das Achselband, das Generals-Abzeichen, den Adler und die Kokarde am Helm, die Schärpe, die Spauletten, Passanten (Achselstücke) zur kleinen Uniform und das Portepee mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm; alle Offiziere den Adler (Stern zc.) und die Kokarde am Helm, die Spauletten, Passanten (Achselstücke), die Schärpe, das Portepee und Kartouche-Bandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Husaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das National-Abzeichen, die Offiziere der Jäger und Schützen das National-Abzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten zwei Wochen wird von sämtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. An den Fahnen zc. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, welche unter der Spitze zu befestigen sind. Während der ersten acht Tage der Erauerzeit ist bei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Berlin den 10. März 1888.

Für die Richtigkeit.

Auf Allerhöchsten Befehl.

v. Albedyll,

General der Kavallerie,

General-Adjutant und Chef des Militär-Kabinetts.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht. Dieselbe findet auf Sanitäts-offiziere und Militärbeamte sinngemäße Anwendung.

No. 163/3. 88. K. M.

Bronsfart v. Schellendorff.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 13. März 1888.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{J}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{J}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{J}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 40.

**Verleihung von Dienstauszeichnungen an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Theilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71.**

Unter Bezugnahme auf die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät durch Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1835 getroffene Festsetzung bestimme Ich hierdurch: Die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien angestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche die Feldzüge 1864, 1866 beziehungsweise 1870/71 ganz oder theilweise mitgemacht haben, sollen ebenfalls durch die Dienstzeit, welche sie ohne Unterbrechung bei einem der Invaliden-Institute zugebracht haben beziehungsweise zubringen, den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung erworben haben und noch erwerben. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 7. Februar 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird unter Hinweis auf die Allerhöchsten Ordres vom 4. Januar und 8. März 1877 sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 20. Oktober 1875 No. 32/10 und 18. März 1877 No. 415/3. A. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 für 1875 S. 240 bz. Nr. 7 für 1877 S. 47) hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1835 wird nachstehend mitgetheilt.

No. 120/2. 88. C 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Ich bestimme, daß die bei Garnison- und Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäusern angestellten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, insoweit sie die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 ganz oder zum Theil mitgemacht haben, durch ihre bei jenen Kompagnien und Häusern zugebrachte aktive Dienstzeit, ebenfalls den Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung eben so, wie durch die bei den Feldtruppen zugebrachte Dienstzeit, erwerben sollen. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird bei der Berechnung der Dienstzeit ganz abgerechnet, dagegen gelten Kommandos aller Art als Dienstzeit.

Die Zeugoffiziere, Zeugschreiber, Zeugdiener, Festungs-Bauschreiber, Wallmeister und Festungs-Materialien-schreiber werden wie die vorgenannten Offiziere und Mannschaften behandelt. Ich trage dem Kriegsministerium auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Teplitz den 20. Juli 1835.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

**Nr. 41.**

**Auflösung von Artillerie-Depots, Umwandlung eines Filial-Artillerie-Depots in ein Artillerie-Depot und Errichtung eines Filial-Artillerie-Depots.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1888 die Artillerie-Depots in Cug-haven und Sonderburg aufzulösen sind, das Filial-Artillerie-Depot in Stade in ein selbständiges Artillerie-Depot umzuwandeln und in Erier ein Filial-Artillerie-Depot des Artillerie-Depots in Saarlouis zu errichten ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 16. Februar 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Das Artillerie-Depot in Stade und das Filial-Artillerie-Depot in Erier treten am 1. April d. J. in Wirksamkeit.
  2. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.
- No. 603/2. 88. A. 4. Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 42.**

**Einrichtung eines „Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker“.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich das Kriegsministerium, die zur Einrichtung eines „Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker“ seitens der Redaktion der „Deutschen Militär-Musiker-Zeitung“ und anderweit angebotenen, aus den Erträgen von Konzerten, Sammlungen zc. und einer Lotterie herrührenden Gelder in Höhe von gegenwärtig Zehntausend Dreihundert Zwei und Sechszig Mark und 39 Pfennig Kapital sowie die hieran haftenden Zinsen anzunehmen und der Zweckbestimmung entsprechend zu verwalten. Etwaige fernere Zuwendungen sind dem Grundvermögen des Fonds ohne Weiteres zuzuführen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 23. Februar 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Februar 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Beeignete Fälle, in denen einmalige, unter Umständen auch fortlaufende Unterstützungen aus den Zinsen des Fonds gewährt werden könnten, würden sein:

1. wenn Militärmusiker — ihre gute Führung und Bedürftigkeit vorausgesetzt — erkranken, zahlreiche Familie haben, oder durch Krankheiten oder Todesfälle in der Familie in eine bebrängte Lage gerathen,

2. wenn Hinterbliebene eines Militärmusikers beim Tode desselben sich in hilfsbedürftigen Verhältnissen befinden, namentlich wenn durch vorausgegangene längere Krankheit besondere Ausgaben erfordert wurden.

Bezügliche Anträge der Truppentheile *z.* sind auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, erstmalig zum 1. Dezember 1888 und sodann alljährlich zweimal — 1. Juni und 1. Dezember — zu übermitteln.

Inwieweit eine Verstärkung des Grundvermögens durch Abhalten von Militär-Konzerten zum Besten des Fonds zu fördern sein möchte, bleibt der Entschliebung der Militär-Musikkorps *bz.* der Truppenbefehlshaber überlassen. Die Reinerträge solcher Konzerte sowie etwaige anderweite Zuwendungen sind seitens der Truppentheile unmittelbar der Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums behufs der Einziehung durch die General-Militärkasse mitzutheilen.

No. 488/2. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 43.

#### Karabinerfutteral.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich für Neubeschaffungen die beifolgende Probe des Karabinerfutterals. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 1. März 1888.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

In das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Mittheilung der Proben bleibt vorbehalten.

No. 118/3. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1888.

### Nr. 44.

#### Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89.

1. Der vorliegenden Nummer des Armeeverordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M., betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89, nebst Ausführungsbestimmungen beigelegt.
2. Besondere Abdrücke der Anlage sind bei der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, auf direkte Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 241/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. März 1888.

### Nr. 45.

Dauer der Kommandos von Infanterie- *z.* Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Führung *z.* der Patronenwagen.

Die Dauer der Kommandos von Infanterie- *z.* Unteroffizieren und Gefreiten behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Patronenwagen wird — in Abänderung des Schlusssatzes diesseitigen Erlasses vom 5. Oktober 1872 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 303) — von vier auf drei Wochen herabgesetzt.

No. 464/2. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.



## Nr. 46.

## Veränderungen

der durch das Armeeverordnungs-Blatt Seite 303 u. fgd. für 1887 bekannt gemachten Nachweisung der Baukreise in der Garnison-Bauverwaltung.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Königsberg i. Pr.	Königsberg I. Königsberg II. Insterburg  Allenstein Graudenz Danzig I. Danzig II. (für die Dauer des Bedürf- nisses.)	I. Armeekorps. Königsberg, Bartenstein, Remonte-Depot Liesken, Löben, Syd, Rastenburg, Wehlau. Königsberg, Pillau. Insterburg, Remonte-Depot Brakupönen, Soldap, Gumbinnen, Remonte-Depot Lurgaitzchen, Remonte-Depot Rattenau, Memel, Remonte-Depot Neuhof-Ragnit, Remonte-Depot Sperling, Stallupönen, Elßlit. Allenstein, Eylau (Deutsch-), Ortelsburg, Osterode, Remonte- Depot Pr. Markt, Riesenburg, Rosenberg, Soldau. Graudenz, Artillerie-Schießplatz bei Gruppe, Marienwerder, Strasburg Westpr. Danzig, Neustadt Westpr., Pr. Stargardt. Danzig, Pr. Holland, Marienburg.
Berlin	Cüstrin	III. Armeekorps. Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten zu Frankfurt a. D. ist mit dem 1. Januar d. J. gelegentlich des Personenwechsels nach Cüstrin verlegt.
Cassel	Cassel	XI. Armeekorps. Cassel nebst Wilhelmshöhe und Baldau, Arolsen, Invaliden- haus Carlshafen, Eisenach, Fritslar, Gotha, Hofgeismar, Jena, Marburg, Rotenburg, Weimar. Frankfurt a. M. nebst Bodenheim, Busbach, Coburg, Friedberg, Fulda, Gießen, Hanau, Hersfeld, Hilburghausen, Hom- burg v. d. G., Meiningen. Mainz, Biebrich, Diez, Oberlahnstein, Oranienstein, Wiesbaden. Mainz, Weilburg, Weßlar.
	Mainz I. Mainz II. (für die Dauer des Bedürf- nisses.) Darmstadt	Darmstadt nebst Bezungen und Artillerie-Schießplatz, Baben- hausen, Erbach, Offenbach, Worms.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Februar 1888.

Nr. 47.

**Werkzeugkasten für Sattler.**

Zur Ergänzung der Zeichnung vom „Train-Material, Titel IX, Sattlergeräth. Blatt 1“ wird eine den Werkzeugkasten für Sattler darstellende Lektur zur Versendung gelangen. Hierbei wird bemerkt, daß die beim Train-Material bereits vorhandenen Werkzeugkasten für Sattler unabgeändert aufzubrauchen sind.  
No. 234/2. 88. A. 3. v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1888.

Nr. 48.

**Abänderung von Ausrüstungs-Nachweisungen.**

Durch die Konstruktion des Eskadron-Pferbearbeitens C/87 ist die Höhe der Kasten von Blech, bezeichnet: Morph. hydrochl. in dos. zu 0,3 g.

b<sub>2</sub>.

Physostigm. salicyl. in dos. zu 0,1 g.

auf 85 mm festgestellt worden. In den bezüglichen Ausrüstungs-Nachweisungen ist die Angabe von 98 mm entsprechend abzuändern.

Mit Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lekturen nicht statt.  
No. 64/3. 88. A. 3. v. Hänisch.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

Nr. 35 bis 37 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,

Nr. 29 bis 31 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,

Nr. 50 bis 64 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,

Nr. 7 zu „die 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung“,

Nr. 7 und 8 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie,

Nr. 1 bis 8 zum Entwurf der Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,

Nr. 17 bis 25 zum Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition,

Nr. 1 bis 3 zum Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm Revolverkanone der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossener 3,7 cm Patronenhülsen,

Nr. 46 bis 88 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feldmunitions-Parks,

Nr. 1 bis 6 zum Feldgeräths-Stat

a) für ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,

b) für eine Part-Kompagnie,

Nr. 1 bis 11 zum Feldgeräths-Stat für den Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments,

Nr. 70 bis 79 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften.



Beilage zu Nr. 8 des Armeeverordnungs-  
Blattes für 1888.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre

nebst

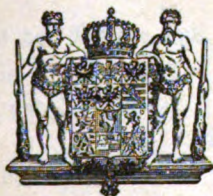
Ausführungs-Bestimmungen

Betreffend die

Uebungen des Beurlaubtenstandes

im

Statzjahre 1888/89.



Berlin 1888.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Rochstraße 68-70.



# Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1888/89.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89:

1) Es werden zu diesen Übungen einberufen:

## A. Aus der Reserve:

- |   |             |
|---|-------------|
| a. bei der Infanterie des I., II., V.<br>und VI. Armeekorps . . . . . | 61 500 Mann |
| b. bei der Luftschiffer-Abtheilung . . . . .                          | 40 =        |

## B. Aus der Reserve und Landwehr:

- |   |             |
|---|-------------|
| c. bei der Infanterie des IV., VII.<br>bis XI., XIV. und XV. Armeekorps . . . . . | 40 700 Mann |
| d. bei den Jägern und Schützen . . . . .  | 2 800 =     |
| e. bei der Feld-Artillerie . . . . .  | 7 500 =     |
| f. bei der Fuß-Artillerie . . . . .   | 3 800 =     |
| g. bei den Pionieren . . . . .  | 2 300 =     |
| h. bei dem Eisenbahn-Regiment . . . . .   | 400 =       |
| i. bei dem Train . . . . .  | 4 683 =     |

ein­sch­ließ­lich der vom Kriegs­mini­sterium fest­zu­set­zenden Zahl von Unter­offi­zieren, Sa­gareth­ge­hül­fen z.

Bei der Kavallerie des I., II., IV. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps können, nach dem Ermessen der General­kommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglicher Er­höhung der Ausrückstärke eingezogen werden. Die Zahl dieser

Mannschaften kommt auf die Summe der bei der Infanterie des betreffenden Armeekorps einzuziehenden Reservisten und Landwehrleute in Anrechnung.

### C. Aus der Ersatz-Reserve:

#### k. Zu einer ersten (10-wöchigen) Uebung:

1) bei der Infanterie . . .	9 162 Mann
2) = den Jägern zc. . . .	300 "
3) = der Fuß-Artillerie . .	1 056 "
4) = den Pionieren . . . .	672 "
5) = dem Train . . . . .	810 "

zusammen 12 000 Mann.

#### l. Zu einer zweiten (6-wöchigen) Uebung:

1) bei der Infanterie . . .	9 022 Mann
2) = den Jägern zc. . . .	276 "
3) = der Fuß-Artillerie . .	902 "
4) = den Pionieren . . . .	500 "

zusammen 10 700 Mann.

#### m. Zu einer dritten (4-wöchigen) Uebung:

1) bei der Infanterie . . .	8 872 Mann
2) = den Jägern zc. . . .	240 "
3) = der Fuß-Artillerie . .	704 "
4) = den Pionieren . . . .	434 "

zusammen 10 250 Mann.

2) Die Dauer der Uebungen der Reserve und Landwehr beträgt 12 Tage, bei der Luftschiffer-Abtheilung 28 Tage; für den Train ist sie seitens des Kriegsministeriums festzusetzen.

3) Die Leitung der Uebungen erfolgt durch die Generalcommandos, bz. die obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den ersteren, im Anschluß an die vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten sind die beiliegenden Bestimmungen maßgebend.

Anlage I.

4) Die Uebungen finden in der Zeit vom Frühjahr bis zur Einstellung der Rekruten, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1888/89 statt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen.

5) In Betreff der Uebungs-Formationen und Uebungsorte enthält die Anlage die erforderlichen Festsetzungen. *Anlage II.*

6) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Infanterie-Regimentes, mehrere Ersatz-Reserve-Kompagnien der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers, bz. (bei der Infanterie) des ältesten Hauptmanns zu unterstellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs, bz. detachirten Bataillonskommandeurs beigelegt wird.

7) Ueber die weitere Vertheilung der Uebungsmannschaften, über die Uebung besonderer Kategorien von Uebungspflichtigen, über die Gestellung von Ausbildungs-Personal, über Abweichungen in Betreff der Dauer der Uebungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, sowie über die sonst etwa im Einzelnen erforderlichen Ergänzungen vorstehender Festsetzungen trifft das Kriegsministerium Bestimmung.

Berlin, den 1. März 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An  
das Kriegsministerium.





Anlage I.**Bestimmungen**

für die

**Ausbildung der Ersatz-Reservisten.**

1) Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (F. D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppenteilen nicht zusammengezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchgebildeten Truppenteils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzel-Ausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, Turnen nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Durchbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2) Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Ausbildung im Schützengefecht besonderer Werth zu legen. Im Uebrigen müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Trupp zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompagnieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung nur einmal heranzuziehen.

3) Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

a. Im Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen des § 25, 5, in Bezug auf den Anzug die §§ 23, 7 und 34, 3 der Schießvorschrift für die Infanterie.

Für die vorbereitenden Übungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

b. Im Besondern.

I. Übung (45 Patronen).

Vorbereitung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede Übung müssen je dreizehn Treffer erhalten werden, wobei möglichst Erhaltung Bedingungen Vorbereitung während der Übung zu beachten sind.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 21 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhilfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei Nr. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei Nr. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
200	liegend aufgelegt	Kniescheibe	2 Figuren,	
250	kniend	2fache Figurscheibe	2 Figuren,	
400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
150	stehend freihändig *)	4 Figur- scheiben mit 40cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	*) 1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Magazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verschießen.

II. Übung (40 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Strich,	Für jede der Übungen Nr. 4-7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, u. ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe,	
150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 20 Ringe.	

## Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen
4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren,	
5	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
7	150	liegend	4 Kniescheiben mit 40 cm Ab- stand neben- einander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im 4 im abgetrennten Magazin. Die Pat- rone sind in höchst- ens 1 Minute, von 1. Schuß ab gereinigt im Magazin zu verschicken.

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, fern-  
die etwa noch erübrigten Patronen.

## III. Übung (40 Patronen).

## Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe,	Für jede Übung und 4 müssi- gen für das gefch- mäßige Sch- mindestens Patronen ve- bleiben, u nößhigenfa- Erfüllung dingunge Vorübung wärts zu f
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Mannsbreiten, 18 Ringe.	

## Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
150	liegend freihändig	4 Kumpf- scheiben mit 40 cm Abstand nebeneinander	In 2 Figuren je 1 Treffer.	1 Patrone im Lauf, 4 im abgestellten Ma- gazin. Die Patronen sind in höchstens 1 Minute, vom 1. Schuß ab gerechnet, im Magazinfeuer zu verchießen.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen; Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Spezialwaffen treffen die obersten Waffen-Instanzen Bestimmung, desgleichen für die Ersatz-Reservisten der Jäger, insoweit nicht vorstehende Festsetzungen auf sie Anwendung finden.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Übung eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

## Übungsformationen des Beurlaubten

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben bei den Linientruppen, ohne besondere Formationen.	üben in Kompagnien; mehrere denselben Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden. In der Regel in Standorten der Infanterie.
Jäger.	wie oben	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Feld-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Kompagnien; mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone.	
Eisenbahn-Regt.	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Armee	
Luftschiffer-Abthlg.	wie oben.	—
Train.	üben im Anschluß an die Train-Bataillone.	

Anlage II.

## und Uebungsorte

Standes für 1888/89.

Ersatz = Reservisten\*)

1. Uebung	2. Uebung	3. Uebung
werden in besonderen Kompanien, welche bei Infanterie-Regimentern in besonderen Standorten gebildet werden.	wie 1. Uebung.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
werden bei den Bataillonen in besonderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Uebung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
werden in besonderen Kompanien.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Uebung zugetheilt.	wie 2. Uebung.
werden in besonderen Kompanien bei den Pionier-Bataillonen.	werden den vorhandenen Kompanien der 1. Uebung zugetheilt.	werden in die Linien-Kompanien eingestellt.
—	—	—
—	—	—
werden in besonderen Kompanien bei den Train-Bataillonen.	—	—

\*) Bei dem Gardekörps werden Ersatz-Reservisten nicht eingezogen.



## Kriegsministerium.

Berlin, den 1. März 1888.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-  
Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

### I. Im Allgemeinen.

Anl. 1 u. 2.

1) Die Anlagen 1 und 2 ergeben die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben.

Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in den Anlagen 1 und 2 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls örtliche Verhältnisse dies besonders erwünscht erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl (vergl. unter 21) und, wo sie aufgeführt, möglichst die Vertheilung auf die Armeekorps innezuhalten.

Anlage 3.

3) Anlage 3 bestimmt die Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen. Soweit es angängig ist, sind diese Abgaben, zur Verminderung der Reisekosten, den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. Vertreter aus anderen Garnisonen zu bestimmen.

4) Die bei dem XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen dieses Armeekorps statt.

Die Gestellung von Personal nicht in Preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

5) Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Jäger — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat.

Die in den Hohenzollernschen Landen sowie im Bezirk des XIV. Armeekorps befindlichen Offiziere und Mannschaften der Jäger üben beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8, diejenigen aus dem Bezirk des VIII. Armeekorps beim Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11.

Mannschaften, welche nach Vorstehendem bei einem anderen Armeekorps üben, bleiben auf die Uebungsquote des abgebenden Armeekorps anzurechnen.

6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden zu Uebungen diesseits nicht herangezogen.

7) Bei der Bestimmung der Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag und der Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Ziffer 1 der vorstehenden A. K.-O. festgesetzten Uebungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Uebung.

Die General-Jnspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

8) Bei der Entlassung der betreffenden Mannschaften ist im Ueberweisungs-Nationale, wie im Militär-Paß der Vermerk „Ausgebildet mit dem Gewehr M/71.84“ aufzunehmen.

9) Hinsichtlich Benutzung von Barackenlagern wird auf

den Erlaß vom 23. Dezember 1887 (A. B. Bl. für 1887, Seite 354) Bezug genommen.

10) Fuhrkosten und Tagegelder behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar insoweit der betreffende Schießplatz nicht zur eigenen Garnison gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebühren.

11) Den zu Landwehr-Uebungen als Bataillons- oder Kompanie-Führer, oder als Adjutanten und den gemäß Anlage 3, Nr. 12 kommandirten Offizieren der Linie wird, falls der Uebungsort nicht ihr Standort ist, die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds gestattet, wenn die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

12) Bezüglich der Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung siehe Erlaß vom 7. April 1886 (A. B. Bl. Seite 108).

13) Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Augmentations-Beständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a. Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in brauchbarem, völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b. Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18 a des Stats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18 a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

14) Für die zu gewährende Munition ist 2. Abschnitt XIX. und XX. der Uebungs-Munitions-Vorschrift von 1886 maßgebend (siehe die Tekturen v. März 1888).

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

15) Das Kriegsministerium sieht zum 10. 12. 88 folgenden Eingaben entgegen:

## a. Von jedem Generalkommando:

- 1) einer summarischen Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere\*) und Offizier-Aspiranten\*) nach dem im A. B. Bl. für 1881 Seite 24/25 gegebenen Muster, sowie einer summarischen Nachweisung der eingezogenen Mannschaften\*) nach Kategorien und Übungsbauer und
- 2) einem kurz gefaßten Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres.

## b. Von den obersten Waffen-Instanzen:

Erforderlichenfalls einem Bericht wie vorstehend unter a, 2 erwähnt.

## II. Reserve und Landwehr.

(Anlage 1.)

16) Auf die in der Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken kommen nicht in Anrechnung und sind somit außerdem im gleichen Umfange und in derselben Weise, wie bisher, zu den Übungen heranzuziehen:

- a. die Offizier-Aspiranten, sofern sie nicht lediglich zu den unter Ziffer 1 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten Übungen einbeordert werden,
- b. die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen (vergl. unter 32),
- c. die Zahlmeister-Aspiranten,
- d. die im Magazin-, Verwaltungs-, Expeditions- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,
- e. die Militär-Telegraphisten, über welche besondere Bestimmung folgt,
- f. Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Aus-

---

\*) Im Etatsjahr 1888/89 noch zur Einziehung Gelangende sind mitaufzunehmen.

bildung für Sergeantenstellen der Korps- und Armee-Telegraphen = Abtheilungen (vergl. unter 33, letzter Absatz),

g. die Arbeitsfolbaten (vergl. Anlage 4).

17) Ferner können bei jedem Armeekorps 26 Reservisten der Kavallerie bis zur Dauer von 6 Wochen als Aspiranten für Wachtmeisterstellen bei mobilen Trainformationen einberufen werden (vergl. Ziffer 33).

18) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve zu stellende Ausbildungspersonal (vergl. Anlage 3) können bis zum Schluß der Herbstübungen unter Anrechnung auf die Uebungsstärke zu den Linien-Truppentheilen, jedoch mit Ausnahme des Trains, übungspflichtige Mannschaften der Reserve bis zu der bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

Bei der Infanterie des III. Armeekorps, welcher keine Uebungsstärke zugewiesen ist, können diese Einziehungen ebenfalls — nach dem Ermessen des Generalkommandos — stattfinden.

19) Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht und unter Anrechnung auf die Uebungsstärke der Infanterie, zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (vergl. Verf. v. 25. 5. 87. Nr. 438. 4. 87. B. 2 b<sub>3</sub>. v. 8. 3. 86. Nr. 311/11. M. O. D. 2) heranzuziehen.

Beim Gardekorps und III. Armeekorps sind diese Mannschaften als Kompletirungs-Mannschaften im Sinne der Z. D. 2. Theil A. 6 zu betrachten.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Bäckofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann.

20) Bei dem Gardekorps und dem III. Armeekorps, welche Kaisermanöver haben werden, finden außer den durch die Felddienstordnung, 2. Th. A. 6 festgesetzten Einziehungen und dem

*Anlage 4.*

vorstehend unter 18 gestatteten Ersatz des Ausbildungspersonals für die Ersatz-Reservisten (beim III. Armeekorps) keine anderweitigen Uebungen der Reserve und Landwehr der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

21) Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 12 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffen-Instanzen, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

22) Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

23) Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

24) Der Hauptzweck der Uebungen bei der Infanterie und den Jägern ist die Ausbildung mit dem Gewehr M/71.84.

25) Die in der Anlage 1 beim I., II., V. und VI. Armeekorps angegebenen Zahlen an einzuberufenden Infanteristen beziffern deren gesammten Bestand an übungspflichtigen Reservisten, abzüglich 10 % für Ausfall.

Die Uebungen sind, ev. nach Vereinbarung der beteiligten Generalkommandos, derart anzuordnen, daß zuerst diejenigen beim I. und II. Armeekorps stattfinden und sich diesen die beim V. und VI. Armeekorps anschließen.

Diese Uebungen müssen beim I. und II. Armeekorps im Allgemeinen am 15. Juni beendet sein.

Bei der Infanterie des IV., VII. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps und den Jägern und Schützen sind in erster Linie diejenigen Reservisten einzuziehen, welche noch nicht mit dem Gewehr M/71.84 ausgebildet sind. Der Rest der Uebungsstärke ist durch Landwehrlaute zu decken.

26) Hinsichtlich der Auswahl der bei den übrigen Waffengattungen einzuberufenden Uebungsmannschaften wird auf die

Festsetzungen der A. R. D. vom 1. 2. 83. Ziffer 10 (A. V. Bl. S. 29/30) Bezug genommen.

27) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr 1. Aufgebotes der Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maße stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebotes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Befähigung zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren von Seiten der Generalkommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. 2. 80 (796/1 A. 1) und 22. 3. 80 (147/3 A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

Aus der Landwehr 2. Aufgebotes können zu freiwilligen Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen nach dem Ermessen der Generalkommandos und unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren einberufen werden:

- a. Hauptleute und Lieutenants der obengenannten Waffen, insoweit es das dienstliche Interesse erfordert;
- b. Lieutenants aller Waffen behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A. 1) maßgebend.

28) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutant eines Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserve-



offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armeekorps etatsmäßigen Bezirksadjutantenstellen — zu einer sechs-wöchigen Dienstleistung einzuberufen.

29) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

30) Für die Heranziehung derjenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (bz. Feld-Artillerie), welche zur Abgabe an die Munitions-Kolonnen — als Kommandeure und Zugführer derselben — bestimmt sind, zu Uebungen bei Truppentheilen der Feld-Artillerie sind in Zukunft die anliegenden Gesichtspunkte (Anlage 5) maßgebend.

Anlage 5.

31) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

32) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bz. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit zugänglich — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen zur Einziehung gelangt.

33) Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 11, II) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszu-

wählen, welche gemäß des § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, anderentheils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Außerdem können die vorstehend unter 17 erwähnten Reservisten der Kavallerie nach Bedarf bis zur Dauer von sechs Wochen zum Train einberufen werden; es bleibt anheimgestellt, dieselben mit den im ersten Absatz erwähnten Reservisten gleichzeitig und für gleiche Dauer einzubeordern. Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben, können, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten, — dreiwöchigen — Übung beim Train herangezogen werden, unter Anrechnung (nach Übungswochen) auf die Zahl der gemäß Ziffer 17 einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage 1 — Spalte 11, II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten für Korps- und Armee-Telegraphen-Abtheilungen bestimmte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes gestellt oder eingezogen werden (vgl. 16 f.).

34) Für die Landwehr-Übungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

### III. Zu C. Ersatz-Reservisten.

(s. Anlage 2.)

35) Bei der Heranziehung der Ersatz-Reservisten zu den Übungen ist im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge inne zu halten, welche § 9 des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 88 für die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve festsetzt.

36) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit

und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu berücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren, soweit angängig, nicht zuzuwiesen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

37) Der Beginn der 1. (zehnwöchigen) Uebung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate anzusetzen.

Die 2. (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen der 1. Uebung abzuhalten.

Bei der Fuß-Artillerie findet die 3. Uebung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Uebung statt.

38) An Zulagen erhalten (abweichend von den Festsetzungen des § 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden):

a. Das für die Dauer der zehnwöchigen Uebung gestellte Personal:

der Premierlieutenant als Kompagnieführer	70 Mk.
der Sekondelieutenant bz. Offizierdienst- thuer sowie	
der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt . . . . .	40 =
der Feldwebeldienstthuer . . . . .	24 =
der Unteroffizier oder Gefreite als dienst- thuender Unteroffizier . . . . .	15 = .

- b. Das nur für die sechswöchige Uebung gestellte Personal:  
 der Premierlieutenant als Kompagnieführer 40 Mk.  
 c. Der im Barackenlager kommandirte Schreiber (Unteroftizier  
 oder Gefreite)

bei einer zehnwöchigen Uebung . . . . . 15 Mk.  
 = einer sechs- bz. vierwöchigen Uebung . . . . . 6 Mk.

Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-  
 Reservisten besondere Abtheilungen gebildet werden, sind dem  
 hierzu etwa gestellten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens  
 der Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zu be-  
 messenden Ausbildungs-Personal die unter a und b bz. im  
 § 51 des Geldverpflegungs-Reglements ausgeworfenen Zulagen  
 gleicherweise zuständig.

39) Bei der zehnwöchigen Uebung wird, abweichend von  
 den Festsetzungen des Geldverpflegungs-Reglements, für jeden  
 übenden Mann ein Schreibgeld von 30 Pf., bei der Infanterie  
 ein Scheibengeld von 30 Pf. bewilligt.

Letzteres ist bei der Infanterie auch für die sechs- und vier-  
 wöchige Uebung zahlbar.

Dagegen ist für die 3. Uebung bei der Fuß-Artillerie  
 Scheibengeld nicht zuständig.

40) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur  
 insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in  
 Kasernen Unterkunft finden können.

Bronjart v. Schellendorf.

## Zusammen

über den Umfang der Uebungen der Reserve

Es sind einzi

welchem Armee- korps	der Infanterie		den Jägern und Schützen	der Feld-Artillerie		der Fuß- Ar- tillerie	den Pio- nieren	dem Eisen- bahn- Regi- ment
	aus der Reserve	aus der Reserve und Landwehr		aus dem Beur- laubten- stande der Feld- Artillerie	aus dem Beur- laubten- stande der Ra- vallerie*)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I.	15 700	—	2800 Mann	7500	Mann	3800 Mann	2300 Mann	400 Mann
II.	14 300	—		7200 Mann	300 Mann			
IV.	—	5 000	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizier- dienstthuer		bei jedem Feld- Art.-Regt. (mit Aus- nahme des 1. und 2. Garde- Feld-Art.- Regts. und der Re- gimenter 3 und 18) 12 Mann zur Aus- bildung als Fahrer bei den Ru- nitons- Kolonnen	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizier- dienstthuer		
V.	12 000	—						
VI.	19 500	—						
VII.	—	7 400						
VIII.	—	4 600						
IX.	—	5 500						
X.	—	3 700						
XI.	—	7 400						
(einschl. der Groß- herzoglich Hessischen (25.) Di- vision)								
XIV.	—	3 700						
XV.	—	3 400						
Summe	61 500	40 700						

\*) Siehe Bemerkung 1.

Anlage 1.

## Erlaubung

Landwehr im Etatsjahre 1888/89.

sehen bei			
der aufschiffer- theilung	dem Train		Bemerkungen.
	zu Trainübungen	zur Bildung von Sanitäts-Detachements	
10	11	12	13
0 Mann. Die Ein- erufung erlaubt Chef des General- stabes Armee nach die erfinden General- mandos.	<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage nach Beendigung der Herbstübungen: bei jedem Armeekorps 2 Uebungs-Kompagnien (nacheinander), bei der Großherzogl. Hessischen (25.) Division 1 Uebungs- Kompagnie in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 3 Sekondelieutenants, 11 Unteroffizieren, 84 Gemeinen (Trainfahrern)</p> <p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai, ohne Formirung besonderer Kompagnien: bei jedem Armeekorps 64, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine.**)</p>	<p>Auf 12 bezw. 13 Tage: bei dem Gardekorps, IV., VII., VIII. und XIV. Armeekorps je ein De- tachement in der Stärke von</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondelieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unterlazareth- gehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen. Die Sanitäts-De- tachements üben zu gleicher Zeit mit den Kranken- trägern des Friedens- standes.</p>	<p>1) Die gemäß Spalte 6 aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzu- ziehenden Mannschaften sind Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall be- sondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve- Unteroffiziersaspiranten, Handwerker u. s. w. fin- den, sowie Mannschaften der Kürassiere sind aus- geschlossen.</p> <p>2) Wird die höchste zu- lässige Zahl von 10 % an Unteroffizieren bz. Unteroffizierdienstthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unter- offizier bz. Unter- offizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe ein- zuziehen. Eine Ueber- schreitung der ausge- worfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p>

\*\* Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vor-  
den Zahlen nicht in Anrechnung (s. Biff. 17 und 33 der Ausführungs-Bestimmungen).

## Zusammen

über den Umfang der Uebungen

1	2			3			4			5			6			7		
Aufzubringen (§ 52, 2 der Ersatz-Ordnung) bzw. einzuziehen im Bereich welchen Armeekorps	von der Infanterie						von den Jägern											
	zur 1. (10: wöchigen) Uebung		zur 2. (6: wöchigen) Uebung		zur 3. (4: wöchigen) Uebung		zur 1. (10: wöchigen) Uebung		zur 2. (6: wöchigen) Uebung		zur 3. (4: wöchigen) Uebung							
	im Allgemeinen in Kompanien zu 100 Mann		im Allgemeinen in Kompanien zu 100 Mann		Einstellung in die Linien-Kompanien		in Abtheilungen zu 25 Mann		Verstärkung der Abtheilungen		Einstellung in die Linien-Kompanien							
des I.	700		800		800		800		25		23		20					
II.	600		800		800		800		25		23		20					
III.	800		600		600		600		25		23		20					
IV.	700		600		600		600		25		23		20					
V.	500		700		700		700		25		23		20					
VI.	800		700		700		700		25		23		20					
VII.	1000		700		700		700		25		23		20					
VIII.	700		600		600		600		—		—		—					
IX.	600		600		600		600		50		46		40					
X.	600		600		600		600		25		23		20					
XI. (einschl. der Großherzoglich Hess. [25.] Division)	900		1000		900		900		25		23		20					
des XIV.	500		600		600		600		—		—		—					
XV.	762		722		672		672		25		23		20					
Zusammen		9162		9022		8872		8872		300		276		240				

Anlage 2.

## Erfassung

Fuß-Reservisten im Etatsjahre 1888/89.

8	9	10	11	12	13	14	15
von der Fuß-Artillerie			von den Pionieren			vom Train	
zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 2. (6-wöchigen) Uebung	zur 3. (4-wöchigen) Uebung	zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 2. (6-wöchigen) Uebung	zur 3. (4-wöchigen) Uebung	zur 10-wöchigen Uebung	
in Kompanien zu 48 Mann	Verstärkung der Kompanien (Spalte 9)	Verstärkung der Kompanien (Spalte 9)	in Kompanien zu 48 Mann	Verstärkung der Kompanien (Spalte 12)	Einstellung in die Linien-Kompanien	in Kompanien von 60 (bz. 90) Mann	
5-Art.-Regt. Nr. 1	96		48		31	60	
= 2	96		48		31	60	
= 11	96		48		31	60	
= 4	96		48		31	60	
= 5	96		48		31	60	
= 6	96		48		31	60	
= 7	96		48		31	60	
= 8	96	902 Mann	704 Mann	48	500 Mann	31	60
at. Nr. 9	48		48		31	60	
at. Nr. 3	48		48		31	60	
= 3	48		48		31	90	
at. Nr. 14	48		48		31	60	
at. Nr. 10	96		96		62	60	
	1056	902	704	672	500	434	810



## über die Abgaben des Friedens

(Diese Abgaben sind in den angebeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung Abteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Eine weitere Bestellung wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren

Nr.	Übungsformation	Aus dem Friedens		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffiziere u.
				<b>I. Reserve</b>
1.	Landwehr: Infanterie- oder Fuß: Artillerie- Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Assistenzarzt.	1 Unteroffizier als Schreiber.
2.	Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr: Fuß: Artillerie stattfindet.	—	—	—
3.	Landwehr: Infanterie- Kompagnie sowie die etwa bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Haupt- mann), (vergl. auch vorstehend unter 27 — letzter Ab- satz —), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuend Feldwebel, 2 Unteroffiziere.
4.	Landwehr: Fuß- Artillerie: Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Haupt- mann), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuend Feldwebel, 4 Unteroffiziere od Obergefreite.
5.	Train: Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hitt- meister), 1 Lieutenant.	—	1 als dienstthuend Wachtmeister, 1 als Quartiermei

Anlage 3.**w e i s u n g**

standes an die Uebungsformationen.

stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen von Aerzten und Lazarethgehilfen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, Aerzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

stände sind abzugeben:

Lazareth- gehilfen	Pferde	außerdem	Bemerkungen
-----------------------	--------	----------	-------------

**und Landwehr.**

1—2. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle eine Lazareth- gehilfen.)	—	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	
—	—	1 Feuerwerks- offizier. 3 Feuerwerker.	Der Feuerwerksoffizier erhält eine Zulage von 24 Mark, die Feuerwerker eine solche von 6 Mark für die Dauer der Uebung.
1	—	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. — Bei den Infanterie- und Jäger-Kompagnien können nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. der Inspektion die Abgaben an Lieutenants und Unteroffizieren verdoppelt werden.
1	—	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	20 Reitpferde, 44 Stangenpferde, 40 Borderpferde, 4 Krümperpferde.	1 Trompeter. Der rothärztliche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Roßarzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Nr.	Übungsformation	Aus dem Friedens		
		Offiziere	Ärzte	Unteroffiziere u.
6.	Sanitäts-Detachement.	Ev. 1 Rittmeister als Führer. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	2 Stabsärzte, 4 Assistenz-ärzte.	1 als dienstthuende Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für die Aufsichtigung der Gespanne u. Fahrzeuge.
<b>II. Ersatz.</b>				
7.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuer.)	—	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer, 7 Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuende Gefreite 7 Gefreite.
8.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1 Sekondelieutenant.	—	2 Oberjäger als Oberjägerdienstthuende Gefreite 2 Gefreite.
9.	Fuß-Artillerie-Kompagnie	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuer.)	—	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer, 5 Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuende Gefreite 5 Gefreite.
10.	Pionier-Kompagnie } zu 48 Mann.			
1.	Train-Kompagnie zu 60 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 1 Sekondelieutenant.	—	1 Wachtmeister oder Unteroffizier als Wachtmeisterdienstthuer, 1 Unteroffizier oder Quartiermeister, 4 Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuende Gefreite 4 Gefreite.
12.	In Barackenlagern für 2—6 Kompagnien derselben Waffe.	1 Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1 Lieutenant als Adjutant.	—	1 Unteroffizier oder Gefreiter als Schreiber.
13.	In jedem Barackenlager.	—	1 Assistenzarzt.	—



Anlage 4.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1) Es sind zur Übung einzuberufen:

a.	beim	I. Armeekorps	25	Mann
b.	=	II.	=	40 =
c.	=	III.	=	60 =
d.	=	VIII.	=	45 =
e.	=	X.	=	15 =
f.	=	XI.	=	15 =

2) Die Dauer der Übung beträgt 12 Tage.

3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.

4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren. Wenn an einem Orte zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeits-  
soldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.

5) Offizier und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 51 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden.

6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf den § 24 bezw. die Erläuterung zur Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-  
Abtheilungen Bezug genommen.

7) Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegs-  
ministerium zum 10. Dezember 1888 mitzutheilen.

Anlage 5.**Gesichtspunkte**

für die Heranziehung derjenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (bz. Feld-Artillerie), welche zur Abgabe an die Munitions-Kolonnen — als Kommandeure und Zugführer derselben — bestimmt sind, zu Uebungen bei Truppentheilen der Feld-Artillerie.

1) Alljährlich nach Schluß der Herbstübungen finden bei den Feld-Artillerie-Regimentern Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Näheres über Zeit und Ort dieser Uebungen wird von der General-Inspektion der Feld-Artillerie nach Vereinbarung mit den Generalkommandos festgesetzt.

2) Zu diesen Uebungen sind innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht sowie unter Beachtung des § 28, 2, Absatz 2—4 bz. 29, 2, Absatz 5 der Landwehr-Ordnung diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (Landwehr und Reserve) heranzuziehen, welche in den Mobilmachungs-Ranglisten zur Verwendung bei den Munitions-Kolonnen bestimmt sind. Offiziere der genannten Kategorie, welche im Mobilmachungsfall zur Abgabe an Munitions-Kolonnen eines anderen Armeekorps in Aussicht genommen sind, können bei letzterem üben, falls sie auf Erstattung der durch ihre Einberufung in einen anderen Korpsbezirk entstandenen Mehrkosten verzichten (vergl. Verfüg. d. K. M. v. 14. 1. 78. 197/11. 77. M. O. D. 3. A. B. Bl. 1). Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes dürfen jedoch nur mit ihrem Einverständnis oder behufs gleichzeitiger Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogen werden. Zur Heranziehung von Offizieren der Landwehr 2. Aufgebotes bedarf es in jedem Falle des Einverständnisses derselben. Aus allgemein militärischen Rücksichten ist es wünschenswerth, daß nur

solche Offiziere zu diesen Uebungen einberufen werden, welche bereits eine Uebung als Offizier bei der Kavallerie abgeleistet haben.

Offiziere, welche drei Jahre hindurch nicht zur Einziehung gelangt sind, können — sofern sie gefeslich noch Uebungen abzuweisen haben, oder sich hierzu bereit erklären — erneut eingezogen werden, um das Erlornte zu befestigen.

3) Wenn nicht mehr als 12 Offiziere im Armeekorps zu diesen Uebungen einzuberufen sind, finden letztere nur bei einem der beiden — bz. beim XI. Armeekorps der drei — Feld-Artillerie-Regimenter des Korps mit jährlichem Wechsel nach näherer Anordnung der Generalkommandos, statt. Es empfiehlt sich hierbei, alle Offiziere, auch wenn sie verschiedene Uebungsdauer haben (vergl. nachstehend unter 5) die Uebung gleichzeitig beginnen zu lassen.

Gelangen bei einem Armeekorps mehr als 12 Offiziere zur Einziehung, so ist es im Hinblick auf die verschiedene Uebungsdauer (vergl. nachstehend unter 5) zweckmäßig, die Reserve-Offiziere und die behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogenen Landwehr-Offiziere zu dem einen, die übrigen Landwehr-Offiziere zu dem (bz. beim XI. Armeekorps zu einem) andern Feld-Artillerie-Regiment des Armeekorps einzubeordern.

Mehr als 15 Offiziere sind zu einem Regiment nicht einzuberufen.

4) Die Einberufung erfolgt durch die Generalkommandos (bz. auf Ansuchen des Generalkommandos des Gardekorps).

5) Die Dauer der Uebung beträgt

- a. für Offiziere der Landwehr, welche freiwillig eine Uebung ableisten, 14 Tage. (Die Dauer der freiwilligen Uebungen von Offizieren der Landwehr 2. Aufgebotes behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung siehe unter b).
- b. für Offiziere der Reserve und für Offiziere der Landwehr, welche behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung eingezogen werden, 28 Tage.

Ueber Art und Umfang der Ausbildung trifft die Generalinspektion der Feld-Artillerie Bestimmung.

6) Nach Schluß der Uebungen sind von den Feld-Artillerie-Regimentern Berichte über den erreichten Grad der Ausbildung der einberufenen Offiziere durch die Feld-Artillerie-Brigaden den Generalkommandos einzureichen und dabei diejenigen Offiziere besonders namhaft zu machen, deren wiederholte Einberufung wegen ungenügender Leistungen bei der ersten erforderlich erscheint.

7) Offiziere, welche eine oder mehrere Uebungen bei der Feld-Artillerie mit Erfolg abgeleistet haben, sind für den Mobilmachungsfall in der Regel zur Verwendung bei den Munitions-Kolonnen zu bestimmen, auch wenn sie inzwischen in den Bereich anderer Armeekorps verziehen.

8) Die zu diesen Uebungen eingezogenen Landwehr-Kavallerie-Offiziere verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe, ihre Beförderung in derselben erfolgt auf Grund der anlässlich der Uebungen bei der Feld-Artillerie dargethanen Befähigung.

9) Ausnahmsweise können in zweiter Linie, unter Innehaltung der vorstehend unter 3 mit Bezug auf die Zahl der einzubeordernden Offiziere gegebenen Beschränkungen, auch Offiziere von der Landwehr-Feld-Artillerie (einschl. des 2. Aufgebots), welche für den Fall einer Mobilmachung als Kommandeure bz. Zugführer bei Munitions-Kolonnen bestimmt sind, zu einer vierzehntägigen Uebung im Sinne vorstehender Gesichtspunkte herangezogen werden, sofern dieselben sich zu einer solchen Uebung, als einer freiwilligen, bereit erklären.

Bezügliche Anträge sind den Generalkommandos durch die Generalinspektion der Feld-Artillerie zu übersenden.



Abgedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. S. Ritter u. Sohn  
Berlin, Kochstraße 68-70.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 18. März 1888.

Nr. 9.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 Pf. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einstecken in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 Pf. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 49.

Auszug während der Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Majestät.

Berlin den 17. März 1888.

Eine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Entschlieung d. d. Schloß Charlottenburg den 17. März or. im Anschluß an die Allerhöchsten Bestimmungen vom 10. d. M. über die Trauer in der Armee und Marine zu befehlen geruht, daß während der Zeit der Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Majestät Spaulettes nicht angelegt werden sollen.

Für die Richtigkeit.

Auf Allerhöchsten Befehl.

v. Albedyll.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. März 1888.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch bekannt gemacht.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 50.

Ausgabe des III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Der in der Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Nr. 184/5. A. 1.) — Armeeverordnungs-Blatt S. 131 — angekündigte III. Theil der Militär-Eisenbahn-Ordnung ist fertiggestellt und wird den Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen zc. in der erforderlichen Anzahl von Druck-Exemplaren zur weiteren Vertheilung nach Maßgabe des denselben zugehenden Vertheilungsplans übersandt werden. Diese Vorschrift, welche in dem Druckvorschriften-Stat unter Nr. 14a nachzutragen ist, wird nur für Friedensformationen ausgegeben.

Auf Seite 7 ist eine Berichtigung des I. und II. Theils enthalten, auf welche noch besonders hingewiesen wird.

Diese Vorschrift erscheint in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin — Kochstraße Nr. 68/70 — bei direktem Bezuge zu dem Preise von 90 Pf. in Pappband mit Leinwandrücken und von 70 Pf. geheftet.

Die Friedens-Transport-Ordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft, mit welchem Tage das „Reglement für die Beförderung von Truppen zc. auf Eisenbahnen zc. von 1870“ außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Die neuen Formulare zu Militärfahrcheinen werden von der Reichsdruckerei hergestellt und vorrätzig gehalten werden.

No. 272/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 51.

### Straf- und Steckbriefs Nachrichten.

Nach §. 8 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind für die in den §§. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Strafnachrichten — A und B — bestimmte Formulare vorgesehen, für deren Größe und Format die der Verordnung beigegebenen Musterformulare maßgebend sein sollen. Die Größe dieser Musterformulare ist nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts neuerdings auf 192 Millimeter Breite und 255 Millimeter Höhe der betreffenden Quartblätter festgestellt worden; es sind daher für die Straf-Nachrichten (A und B) und für die durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zur Einführung gelangten Steckbriefs-Nachrichten (D) in Zukunft nur Formulare der bezeichneten Größe zu benutzen.

Hierbei nehme ich Veranlassung darauf hinzuweisen, daß für jene Formulare die Verwendung besonders starken Papiers geboten erscheint und daß die Namen der verurtheilten bz. verfolgten Personen in den Straf- und Steckbriefs-Nachrichten möglichst genau und deutlich zu schreiben sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich ferner, daß die in der allgemeinen Verfügung vom 6. Oktober 1887 über die Behandlung und Verwahrung von Steckbriefs-Nachrichten getroffenen Anordnungen zur Anwendung gelangen, gleichviel ob die verfolgende Behörde eine preussische ist oder einem anderen Bundesstaate angehört.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 6. Oktober 1887 durch gemeinsame Verfügung des Präsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena vom 24. Dezember 1887 in dem Bezirke dieses Gerichts zur Einführung gelangt sind. Die dortigen Registrarbehörden sind angewiesen, alle, auch die von den Behörden anderer Bundesstaaten ausgehenden Steckbriefs-Nachrichten gleichmäßig zu behandeln.

Berlin den 21. Februar 1888.

Der Justizminister.  
Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. März 1888.

Vorstehende allgemeine Verfügung des Königlich Preussischen Herrn Justizministers wird mit Bezug auf die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 15 für 1882 — Seite 137,166 — und Nr. 29 für 1887 — Seite 339/342 — enthaltenen Bekanntmachungen behufs gleichmäßiger Beachtung seitens der Truppentheile bz. Militärbehörden zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 369/2. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

## Nr. 52.

### Wohltätigkeit.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 1000 M. zur Verfügung gestellt, um solche zum 22. d. M., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, an 10 Invaliden bz. Theilnehmer des Krieges 1870/71 und an 10 Hinterbliebene solcher im gedachten Kriege gebliebener bz. später in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorbener Personen zu vertheilen, welche in hilfsbedürftiger Lage sich befinden, einer Unterstützung für würdig zu erachten und aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtig sind.

Demgemäß ist die Militär-Pensionskasse hier selbst angewiesen, den nachbenannten Personen Unterstützungen von je 50 *M.* zum gedachten Tage portofrei zu übersenden:

1. Invalide Johann Heinrich Schneider in Langendiebach, Kreis Hanau,
2. = Johannes Welt in Niedermald, Kreis Kirchhain,
3. = Konrad Appell in Wolferborn, Kreis Gelnhausen,
4. = Konrad Gröll in Udenhain, Kreis Gelnhausen,
5. ehemaliger Soldat Heinrich Blag in Gemünden, Kreis Frankenberg,
6. = Heinrich Dippel in Röddenau, Kreis Frankenberg,
7. = Philipp Schröder in Cassel, Kruggasse Nr. 9,
8. Invalide Dominikus Gutberlet in Dammersbach, Kreis Hünfeld,
9. ehemaliger Soldat Johann Adam Sennhenn in Rodebach, Kreis Eschwege,
10. = Johannes Becker in Germerode, Kreis Eschwege,
11. Mutter des ehemaligen Füsiliers Löberich, Wittwe Anna Maria Löberich in Hüttengesäß, Kreis Hanau,
12. Soldatenwittwe Amalie Kaufmann, geborene Oppenheimer, in Niederrodobach, Kreis Hanau,
13. Soldatenwittwe Lea Bachus, geborene Kofmar, in Marbach, Kreis Fulda,
14. = Lohrey in Udenhain, Kreis Gelnhausen,
15. Mutter des ehemaligen Soldaten Kaufmann, Maria, in Grußen, Kreis Frankenberg,
16. Soldatenwittwe Katharine Koch in Cassel, Schützenstraße 17,
17. Vater des ehemaligen Gardisten Köffel, Christian Köffel in Wizenhausen, Kreis Wizenhausen,
18. Soldatenwittwe Schmidt in Kalkobes, Kreis Hersfeld,
19. = Josepha Decher in Ungedanken, Kreis Frislar,
20. = Eisenhut in Völkershausen, Kreis Eschwege.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der erfolgten Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.

No. 347/3. 88. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 53.

### Wohltätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen der von dem Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 *M.* bewilligt worden, nämlich:

1. Schmied Alexander Groszeit in Weszeiten bei Heydekrug, Kreis Heydekrug,
2. Arbeiter George Josepeit in Gr. Venkeningten bei Ober-Effel, Kreis Ragnit,
3. Arbeiter Karl Röhm in Dt. Thierau, Kreis Heiligenbeil,
4. pensionirter Polizeifergeant Friedrich Wolff in Culm in Westpreußen,
5. Arbeiter Lebrecht Fid in Zernin, Kreis Colberg-Cörlin,
6. Arbeiter Friedrich Löhner in Steglitz, Ringstraße 6,
7. Karl Gottschalk in Berswalde, Udermarkt, Kreis Templin,
8. Arbeiter Ferdinand Kalleth in Cüstrin,
9. pensionirter Kasernenwärter Friedrich Goldacker, Wittenberg, Dessauerstraße 90,
10. Friedrich Heinrich Goldschmidt in Bilzingsleben, Kreis Gdartsberga,
11. Einwohner Josef Alonowski in Dporowko, Kreis Lissa i. P.,
12. Einwohner Heinrich Herforth in Adlersruh, Kreis Volkshain,
13. Arbeiter Samuel Richter in Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
14. Arbeiter Karl Kupijai in Neu-Mittelwalde, Kreis Polnisch Wartenberg,
15. Julius Heimann in Meiß, Fort III,
16. Friedrich Ignaz Ostermann in Hummersen Nr. 15, Amt Blomberg,
17. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler Chaussee Nr. 113,
18. Philipp Jenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,

19. Korbflechter August Mathen in Cleuel Landkreis Cöln,
20. Bote Johann Heinrich Christoph Limke in Hamburg, Radoisen 36 II,
21. Kuhhirt Lorenz Peter Hye in Stenneskjär bei Feldstedt, Kreis Apenrade,
22. Landmann Heinrich Wilhelm Konrad Willkening in Winzlar, Kreis Stolzenau,
23. Tagelöhner Christian Reisecke in Ellenfen (Poststation Karföldendorf), Kreis Einbeck,
24. Leander Dümmerling in Hiddelheim, Frankfurterstraße 19, Landkreis Frankfurt a. M.,
25. Johann Heinrich Vesper in Rotenburg a. F.

Die Militär-Pensionskasse hier selbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß den vorausgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.  
No. 1239/2. 88. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 54.

#### Wohlthätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten 18 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden; nämlich:

1. Altstüber Christian Blumenthal in Guttensfeld, Kreis Pr. Sylau,
2. Barbier August Wosced in Althof-Ragnit, Kreis Ragnit,
3. Kasimir Roja in Woritten, Kreis Allenstein,
4. Arbeiter George Reich in Slawoschin, Kreis Puzig,
5. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen,
6. Erdmann Kuchenbäcker in Neustettin,
7. Adam Müller in Prechlaw, Kreis Schlochau,
8. Gottfried Webers in Kellersdorf, Kreis Freistadt,
9. Gottlieb Wianke in Neuguth, Kreis Lützen,
10. Johann Anton Busch in Schönbrunn, Kreis Sagan,
11. Karl Aglaster in Schönheide, Kreis Frankenstein,
12. Blasius Ernst in Woismis, Kreis Lublinitz,
13. Jacob Jurczik in Eglau, Kreis Leobschütz.

Diese Geschenke werden den Genannten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, durch die Militär-Pensionskasse portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung ist auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu bewirken.  
No. 148/2. 88. C. 2. v. Grolman.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. März 1888.

Nr. 55.

#### Wohlthätigkeit.

Aus den für 1887/88 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin, gegründeten Stiftung sind folgenden 11 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge 1813/15, nämlich:

1. Anton Denger in Schmolainen (Gut), Kreis Heilsberg,
2. Johann Kraft in Schaltischledimmen, Kreis Labiau,
3. Peter Rieß (Reiß) in Schöneberg, Kreis Marienburg,
4. Ludwig Krause in Rispehnen, Kreis Fischhausen,
5. Martin Saud in Rantwik, Kreis Usedom-Wollin,
6. Gottlieb Krause in Margdorf, Kreis Lebus,
7. Gottlieb Ring in Dahmsdorf, Kreis Beeslow-Storkow,

8. Georg Schmidt in Görlitz, Hohestraße Nr. 16,
9. Gottfried Noack in Gr. Dauditz, Kreis Liegnitz,
10. Johann Skoppel in Bniow, Kreis Gleiwitz,
11. Heinrich Leborg in Warbingholt, Kreis Borken,
12. Friedrich Grohn in Schwedt a. D.,
13. Eduard Gutsche in Cottbus,
14. Friedrich Wilhelm Schleinitz in Blaz bei Brietzen a. D.,
15. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
16. Lorenz Hensdick in Rattenstroth, Kreis Wiedenbrück

sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten und zwar:

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden. Die Auszahlung der letzteren wird dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstag Seiner Hochseligen Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, durch die Militär-Pensionkasse hier selbst portofrei bewirkt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 328/2. 88. C. 2.

v. Grolman.

**Kriegsministerium.**

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 15. März 1888.

**Nr. 56.**

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien.**

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1887 im Ganzen 8 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden:

		Davon wurden erachtet für	
		begründet:	unbegründet:
beim	Ueberhaupt		
	V. Armeekorps	2	2
=	VI. "	3	—
=	VIII. "	1	1
=	IX. "	1	—
=	XI. "	1	1
zusammen		8	4

In den 4 Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat theils ein Ersatz in gutem Natural, theils eine Abfindung in Gelde sofort stattgefunden.

Von den Korps-Intendanturen sind gegen die betreffenden Lieferanten in 3 Fällen Geldstrafen verhängt worden; einem derselben ist in Folge wiederholter Verletzung seiner kontraktlichen Verpflichtungen die Lieferung abgenommen.

No. 87/3. 88. B. 2.

v. Blume.

**Kriegsministerium.**

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. März 1888.

**Nr. 57.**

**Ausgabe des 5. Abschnitts des Anhanges des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.**

Der bezeichnete Abschnitt, enthaltend Untersuchung und Abnahme der Geschosse, wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei treten hiermit außer Kraft.

S. B.

Müller.

No. 514/3. 88. A. 4.



Nr. 58.

Lederpreise.

Auf dem Ledermarkte zu Frankfurt a. O. sind im Monat Februar 1888 gezahlt worden für das Rilo:

	höchster	niedrigster
	Preis	
	₰f.	₰f.
Wildsohlleder . . . . .	300	280
Zahmsohlleder . . . . .	350	250
Fahllleder . . . . .	310	250
Brandsohlleder . . . . .	260	200



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 28. März 1888.

Nr. 10.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.*. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 59.

Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats 1888/89.

Ich bestimme hiermit:

1. Der Etat an Offizieren erhöht sich
  - a. bei dem Kriegsministerium
    - um 2 Abtheilungs-Chefs (Regiments-Kommandeure),
    - 1 Stabsoffizier,
    - 1 Hauptmann I. Klasse,
    - 2 inaktive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants);
  - b. bei dem Generalstabe (Nebenetat)
    - um 1 Hauptmann II. Klasse;
  - c. bei der Artillerie-Schießschule
    - um 1 Hauptmann I. Klasse (als Lehrer),
    - 1 Premierlieutenant (als zweiten Adjutanten);
  - d. bei der Militär-Schießschule
    - um 1 Hauptmann II. Klasse;
  - e. bei dem Zeug- und Feuerwerks-Personal
    - um 1 Feuerwerkslieutenant.

Die Zahl der Präsides von Remonte-Ankaufs-Kommissionen vermindert sich um zwei.

2. Als Adjutanten werden zugetheilt: der General-Inspektion der Fuß-Artillerie ein Hauptmann II. Klasse (vierter Adjutant), dem Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein Hauptmann II. Klasse, der Inspektion der Militär-Telegraphie ein Lieutenant.
3. Den Bezirkskommandos treten 7 inaktive Offiziere (Hauptleute oder Lieutenants) als „dienstthuende Bezirks-Offiziere“ hinzu, deren Ernennung Ich Meiner Entscheidung vorbehalte.

Dieselben sind bestimmt, die Leitung und Kontrolle der Geschäfte bei den Meldebüreaus beziehungsweise Central-Meldebüreaus zu übernehmen, für deren Dienstbetrieb sie innerhalb ihres Bezirks verantwortlich sind. Sie vermitteln den Verkehr zwischen dem ihnen unterstellten Meldebüreau und dem Bezirkskommando und halten innerhalb ihres Bezirks Kontroll-Versammlungen ab.

Die „dienstthuenden Bezirks-Offiziere“ tragen die Uniform des Bezirkskommandos, dem sie zugetheilt sind, mit den aktiven Dienstabzeichen; für ihren Geschäftsbereich haben sie über Unteroffiziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Kompagnie- u. Chefs sowie die Befugniß, die nach §. 28 der Disziplinarstrafordnung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen.

Für die jetzige erste Ernennung dieser Bezirks-Offiziere will Ich etwaigen Vorschlägen der beteiligten Generalkommandos halbwegs entgegensehen.

4. Bei jedem Armeekorps wird ein Korps-Bekleidungsamt errichtet mit einem inaktiven Stabsoffizier als Vorstand und einem inaktiven Hauptmann oder Lieutenant als Mitglied.

Die Korps-Bekleidungsämter übernehmen in erweitertem Umfange die Aufgaben der gleichzeitig aufzugebenden Montirungsdepots sowie die Leitung und Verwaltung der Korps-Werkstätten. Die Korps-Bekleidungsämter sind Verwaltungsbehörden, werden jedoch den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

Den Korps-Intendanturen obliegt den Bekleidungsämtern gegenüber die Kontrolle in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen sowie auf die Wahrung des fiskalischen Interesses und auf die Beobachtung der Verwaltungs-Grundsätze und Vorschriften bei den durch jene auszuführenden Beschaffungen.

Der als Vorstand fungirende inaktive Stabsoffizier hat den ihm unterstellten Personen des Soldatenstandes gegenüber die Urlaubs- und Strafbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs, der mit Leitung der Werkstatt beauftragte Offizier die eines Kompagnie-Chefs.

Beide Offiziere tragen die ihnen beim Abschiede bewilligte Uniform mit den aktiven Dienstabzeichen.

Das Kriegsministerium hat die näheren Bestimmungen über Organisation und Geschäftsbetrieb der Korps-Bekleidungsämter hiernach zu erlassen.

5. Ueber Errichtung der Unteroffizierschule Neubreisach ergeht besondere Bestimmung.
6. Der für das Bureau des Central-Direktoriums der Vermessungen etatsmäßige Stabsoffizier führt künftig die Dienstbezeichnung „Direktionsmitglied“.
7. Die Etatszahl der Zöglinge des Kadettenkorps erhöht sich um 102, davon 80 bei der Hauptkadettenanstalt, zu welcher 8 weitere Lieutenants als Erziehler kommandirt werden.
8. Die Garde-Invaliden-Kompagnie und die sechs Provinzial-Invaliden-Kompagnien werden aufgelöst. Die bei denselben befindlichen Offiziere werden in die entsprechend erweiterten Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp sowie in das jetzt in volle Benutzung zu nehmende Invalidenhaus in Carlshafen aufgenommen. Die Stelle eines Kompagnie-Chefs bei dem Invalidenhause zu Carlshafen wird in eine Kommandantenstelle umgewandelt. Die Entscheidung über die durch diese Veränderungen bedingte Stellenbesetzung behalte Ich Mir vor. Bei dem Invalidenhause zu Berlin beziehen fortan zwei Kompagnie-Chefs an Stelle des bisherigen Gehalts von 2160 Mark ein solches von 2760 Mark.

Die Mannschaften der Invaliden-Kompagnien treten — soweit sie nicht in die Invalidenhäuser übernommen werden — auf ihre Invalidenpensionen zurück. Die betreffenden Generalkommandos haben zu diesem Zwecke das Weitere zu veranlassen. Neben der Invalidenpension sind diesen Mannschaften sowie denjenigen, welche zu einer solchen nicht anerkannt sind, bis zur Höhe ihrer gegenwärtigen Bezüge fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Bei sämtlichen Invalidenanstalten wird die Löhnung allgemein für Feldwebel auf 684 Mark, für Sergeanten auf 400 Mark, für Unteroffiziere auf 300 Mark und für Gemeine auf 180 Mark festgesetzt.

9. Die bisherige Garnisonarztstelle in Frankfurt am Main wird auf das Garnisonlazareth I Berlin als Chefarztstelle übertragen.
10. Das unter dem 15. August 1872 angeordnete Kommando von Offizieren der Artillerie behufs technischer Ausbildung zu den Technischen Instituten der Artillerie beginnt alljährlich am 1. September und währt 6 Monate.
11. Die für Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer Dauer etatsmäßige Dienstzulage wird für den Hauptmann auf 75 Mark, für den Lieutenant auf 45 Mark monatlich festgesetzt. Die Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Kommandozulage tritt künftig nur für die Dauer von 2 Monaten ein.

12. Das Gehalt der ältesten 7 Korps-Kochärzte wird auf 2700 Mark, das der ältesten 52 Oberkochärzte bei den Truppen auf 2100 Mark erhöht. Für je 54 Kochärzte ist eine Löhnung von 1400 beziehungsweise 1300, 1200 und 1008 Mark zuständig.

Oberfahnschmiede und Fahnschmiede erhalten nach neunjähriger aktiver Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

13. Zeugfelbmebel, Zeugsergeanten, Zeughausbüchsenmacher und Wallmeister erhalten an Stelle des ihnen bisher zuständigen Brotes eine Gehaltserhöhung von 54 Mark jährlich.
14. Die vorstehend unter 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bis 13 getroffenen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft. Aenderungen von Dienstvorschriften, welche durch diese Ordre sowie durch die sonstigen Festsetzungen des Stats bedingt werden, hat das Kriegsministerium zu veranlassen.

Charlottenburg den 26. März 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

#### I. Ausführungs-Bestimmungen.

Zu 2. Der Adjutant des Direktors des Departements für das Invalidenwesen bezieht eine schwere, der der Inspektion der Militär-Telegraphie eine leichte Ration.

Zu 3. Die „dienstthuenenden Bezirks-Offiziere“ erhalten je einen Burschen vom nächsten Infanterie-Truppentheil.

Zu 4. a. Die Korps-Bekleidungsämter erhalten ihren Sitz am Standorte der Generalkommandos, mit Ausnahme derjenigen des III. und VII. Armeekorps, welche in Spandau bz. Düsseldorf errichtet werden.

b. In diesen Tagen wird der Entwurf einer Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter an sämtliche Kommandobehörden, Truppentheile mit eigener Bekleidungswirtschaft, Garnisonverwaltungen zc. zur Ausgabe gelangen.

c. Die bei den Korps-Bekleidungsämtern angestellten inaktiven Offiziere erhalten je einen Burschen von einem am Ort befindlichen Infanterie-Truppentheil; beim III. Armeekorps werden die Burschen aus anderen Standorten herangezogen.

Zu 10. Eine neue Vorschrift für die Ausbildung der zu dem fraglichen Kommando bestimmten Artillerie-Offiziere kommt demnächst zur Vertheilung.

Zu 11. Die Ergänzung der Dienstzulage auf den Betrag der Kommandozulage (§. 47, 4 des G. B. R.) findet bei den vor dem 1. April l. J. begonnenen Kommandos zutreffenden Falls auf die Dauer von längstens 2 Monaten, vom 1. April l. J. an gerechnet, statt, jedoch mit der Maßgabe, daß dadurch die bisherige Grenze von 6 Monaten — 180 Tagen — nicht überschritten wird.

Zu 12. Das Aufrücken des kochärztlichen Personals in das höhere Gehalt bz. die höhere Löhnung regelt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Bei Bemessung der Gebühren der Oberkochärzte und Kochärzte bei der Militär-Kocharztschule und den Lehrschmieden dienen die entsprechenden Verhältnisse der Oberkochärzte und Kochärzte bei den Truppen und das Anciennitätsverhältnis der ersteren zu den letzteren zum Anhalt.

Die Verrechnung des Löhnungszuschusses für Oberfahnschmiede und Fahnschmiede erfolgt in der Verpflegungs-Liquidation unter Titel 7. In dem Verpflegungs-Rapport ist unter „Bemerkungen in Bezug auf die Selbstverpflegung“ die Berechtigung zum Empfange zu erläutern.

Zu 14. Das Selbstverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden wird wie folgt geändert:

§. 8. Zusatz:

4. Oberfahnschmiede und Fahnschmiede erhalten nach neunjähriger aktiver Dienstzeit einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

- §. 15. Die Nr. 1 enthält folgende Fassung:  
 1. Hofärzte und Unterhofärzte empfangen die Löhnung nach dem Etat.  
 Das Aufrücken in die höheren Löhnungsklassen regelt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
- §. 23. Anmerkung\*\*)  
 Der erste Absatz der Anmerkung fällt fort.  
 Der zweite Absatz lautet:  
 Werden Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Ballmeister nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit u. s. w.
- §. 27. Im letzten Absatz ist für „Stubenarrest“ zu setzen: „Arrest“. Die Anmerkung dazu fällt fort.
- §. 35a. Die Worte „aus der Garnison“ fallen in der Ueberschrift und im ersten Satz von 1 fort.
- §. 46. Die Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
 2. Für eine bestimmte Anzahl von Mannschaften des Garde-Schützen-Bataillons und der Linien-Jäger-Bataillone werden Schießzulagen nach Maßgabe der Schießvorschrift für die Jäger und Schützen gezahlt.
- §. 47, 4 letzter Absatz.  
 Für „längstens 6 Monate — 180 Tage —“ ist zu setzen: „längstens 2 Monate“.
- §. 82, 2. Der zweite Absatz fällt fort.
- §. 83. Die Worte im ersten Absatz:  
 „sowie derjenige der Schießprämien — §. 46, 2 —“ und der ganze zweite Absatz sind zu streichen.
- §. 85, 2 schließt mit dem Worte  
 „Anwendung“.

Beilage 3. Sämmtliche auf Schießprämien bezügliche Angaben sind zu streichen.

Zu diesen Aenderungen wird noch Folgendes bemerkt:

Zu §§. 23 und 27. Die Zeugfeldwebel zc. sollen auch hinsichtlich des Gnabengehalts bei der Pensionirung auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes sowie bei Dienstsuspension und Arrest nach den Grundsätzen für Offiziere behandelt werden.

Zu §. 35a. Als dienstlich abwesend sind auch die vorübergehend auf einem zur Garnison gehörigen Schießplatze bz. in Forts untergebrachten Unteroffiziere anzusehen, sobald aus dieser Unterbringung die Nothwendigkeit, einen doppelten Haushalt zu führen, hervorgeht.

Zu §. 82, 2. Die diesseitige Verfügung vom 4. Dezember 1878 — (Nachtrag I zum Geldverpflegungs-Reglement, Seite 31) — und der zweite Absatz der Verfügung vom 24. Januar 1879 — (Nachtrag II zum Geldverpflegungs-Reglement, Seite 16) — kommen in Wegfall.

Der dritte Absatz des §. 82, 2 des Geldverpflegungs-Reglements findet auch auf die Artillerie-Schießschule, die Kriegsschulen und die Oberfeuerwerker-Schule Anwendung.

## II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats.

1. Für das Militär-Reitinstitut gelten hinsichtlich der Verwendung der allgemeinen Unkosten und des Düngerfonds fernerhin die für die Kavallerie-Regimenter getroffenen Festsetzungen.
2. Die bei einzelnen Formationen eintretenden Aenderungen der Etatsstärke ergeben die Friedens-Verpflegungs- bz. Verpflegungs-Etats.
3. Den Unteroffizieren der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige Zulage auch für das Etatsjahr 1888/89 zu zahlen.
4. Der Direktor der Militär-Telegraphenschule empfängt eine leichte Ration.
5. Die Friedens-Verpflegungs-Etats kommen neu zur Ausgabe.

## Nr. 60.

**Bekleidungsordnung, erster Theil, nebst Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den anliegenden ersten Theil der Bekleidungsordnung sowie die beifolgende Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Die früher ergangenen bezüglichlichen Bestimmungen, insbesondere

- a) das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868,  
 b) das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege vom 8. Februar 1877,  
 werden hierdurch aufgehoben — mit alleiniger Ausnahme der Tabelle I des unter a aufgeführten Reglements.  
 Die auf Abfindung der Truppen sich beziehenden Festsetzungen der Bekleidungsordnung treten am 1. April 1888 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat die etwa erforderlichen besonderen Bestimmungen und Erläuterungen zu erlassen. Auch ermächtige Ich Dasselbe, in Grenzen der etatsmäßigen Mittel dem auf wirthschaftlichem Gebiete etwa hervortretenden Bedürfnisse zu Abänderungen der Bekleidungsordnung — soweit solche nicht von prinzipieller Bedeutung sind — selbständig zu entsprechen.

Charlottenburg den 26. März 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die beiden vorerwähnten Dienstvorschriften treten mit dem 1. April d. J. in Kraft und werden den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.  
 Die Bekleidungsordnung erscheint in dem Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70 und beträgt der Preis bei direkter Bestellung aus der Armee für das geheftete Exemplar 1,50 *M.* für das gebundene 1,75 *M.*
2. Die neuen Bekleidungssetats werden voraussichtlich im Mai d. J. ausgegeben werden. Erst nach deren Ausgabe sind die in Beilage 1 der Bekleidungsordnung enthaltenen Etatspreise und Tragezeiten als feststehend zu betrachten.
3. Die Bekleidungs-Liquidationen sind in diesem Jahre erst im Juni aufzustellen. Bis zur Anweisung derselben dürfen den Truppen Vorschüsse in Grenzen der halben Höhe der vorjährigen regelmäßigen Abfindung gewährt werden.
4. Die feste Zulage der Handwerksmeister bei den Truppen, welche gemäß §. 41, s der Bekleidungsordnung an Stelle des seitherigen Zuschneidelohns tritt, wird bis auf Weiteres für die Schneidermeister auf 30 Pf., für die Schuhmachermeister auf 25 Pf. jährlich für jeden Kopf der Etatsstärke festgesetzt.

No. 598/3. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 61.

**Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888. (R.-G.-Bl. S. 65).**

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.  
 verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

## Artikel II.

## §. 1.

Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§. 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugniß nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

## §. 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

## §. 3.

Mitgliedern einer der im §. 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im §. 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß §. 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach §. 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

## §. 4.

Gehört der Widerrufende einer Militär-Wittwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisens pensionen von Dienstzeit, Dienststrang oder Dienst Einkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisens pensionen Dienstzeit, Dienststrang und Dienst Einkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

## Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Berlin den 5. März 1888.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. März 1888.

## Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 5. März 1888, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichs-Gesetzblatt Seite 65).

## I. Zu Artikel I.

Mit der vom 1. April 1888 erfolgenden Einstellung der Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge ist weder bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen eine Fürsorge des Reichs eintritt, noch hinsichtlich des Umfangs dieser Fürsorge eine Aenderung verbunden. Auch bleiben die in §. 16 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 enthaltenen Vorschriften nach wie vor in Geltung, nach welchen die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld in Fällen des Absterbens vor Erfüllung der zur Pension berechtigenden Dienstzeit oder die Anrechnung an sich nicht pensionsfähiger Dienstzeit bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes dem Reichskanzler vorbehalten ist.

## II. Zu Artikel II §§. 1—4.

1. Die Erklärungen, wodurch Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld widerrufen werden, sind bei Vermeidung des Auschlusses bis zum 30. Juni 1888 einschließlich abzugeben und in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege denjenigen Behörden vorzulegen, welche nach der Ausführungsbestimmung unter Nr. 4 zu den §§. 4, 5 und 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1887 Seite 218) zuständig sein würden, wenn es sich um die Feststellung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen handelte.

Sollten die dienstlichen Verhältnisse eines Betheiligten die gesetzlich dem Reichskanzler vorbehaltene Verlängerung der Widerrufsfrist erforderlich machen, so ist von der betreffenden Dienstbehörde ein Antrag an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu richten.

2. Die Widerrufs-Erklärungen haben dahin zu lauten:

daß der Erklärende auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1888 den von ihm gemäß §. 26 oder §. 27 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes ausgesprochenen Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen widerruft und, sofern der Verzicht auf Grund des §. 26 des Hinterbliebenen-Gesetzes erfolgt war, gleichzeitig erklärt, ob er aus der Militär-Wittwenkasse oder der sonstigen (näher zu bezeichnenden) Landesanstalt ausscheidet oder nicht.

Erklärt der Widerrufende sein Ausscheiden aus der Wittwenkasse zc., so hat derselbe der Erklärung die in seinem Besitze befindlichen Aufnahmescheine der Anstalt sowie die sämtlichen Quittungen über die für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende März 1888 entrichteten Wittwen- zc. Kassen-Beiträge beizufügen.

3. Die Behörden, welchen nach Vorstehendem die Widerrufs-Erklärungen vorzulegen sind, setzen den Betrag der Wittwen- und Waisengeldbeiträge fest, welchen jeder Widerrufende nach Maßgabe des Artikels II §§. 2 und 3 zur Reichskasse nachzuentrichten hat. Gleichzeitig ermitteln dieselben nach Vorschrift der §§. 4 und 5 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes die zur Tilgung der Schuld in Höhe von drei Prozent des gegenwärtigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension zu erhebenden Theilbeträge und versehen die Betheiligten mit entsprechender Nachricht unter dem Hinzufügen, daß ihnen jederzeit freisteht, den Rest der Schuld zur Reichskasse zu zahlen.
4. Handelt es sich um den Widerruf eines auf Grund des §. 26 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes erfolgten Verzichts, ohne daß der Widerrufende gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheidet, so übersendet die Behörde die eine Ausfertigung der Widerrufs-Erklärung an die Direktion der betreffenden Wittwenkasse zc. zur etwaigen Veranlassung nach Maßgabe des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 5. März 1888. Hierbei wird bemerkt, daß die vormalig Kurfürstlich Hessische Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und die vormalig Herzoglich Nassauische Offizier-Wittwen- und Waisenkasse zum Geschäftsbereich der General-Direktion der königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt gehören.
5. Im Falle des Widerrufs eines Verzichts mit Erklärung des Austritts aus der Wittwenkasse zc. sendet die Behörde die eine Ausfertigung der Widerrufs-Erklärung unter Anschluß der betreffenden Aufnahmescheine zur Entscheidung über den Austritt an die Direktion der Wittwenkasse zc. unter ausdrücklicher Bescheinigung in dem Anschreiben, daß der Widerruf des Verzichts rechtsgiltig erfolgt ist.
6. Bei dem Widerrufe von Verzichten auf Grund des §. 27 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes (Lebensversicherung) ist die eine Ausfertigung der Widerrufs-Erklärung mit Bescheinigung über die Rechtsgiltigkeit des Widerrufs dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegen, welches demnächst die seiner Zeit gemäß den Ausführungs-Bestimmungen zu dem §. 27 des Hinterbliebenen-Gesetzes in Bezug auf den Gemahrsam der Versicherungspapiere, die Abführung der Prämien und dergleichen verfügten Maßnahmen aufheben wird.
7. Die Erhebung der in Folge Widerrufs nachzuentrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge geschieht durch diejenigen Kassen, welche die Zahlung des Diensteinkommens, Wartegeldes oder der Pension zu bewirken haben.

Die eingehenden Theilbeträge sind solange als Depositen zu führen, bis der ganze nachzuentrichtende Betrag gedeckt ist oder die Verpflichtung zur Nachentrichtung erlischt. Die Vereinnahmung zur Reichskasse und zwar unter den bisherigen Einnahme-Titeln „Wittwen- und Waisengeldbeiträge“ findet demnächst auf Grund besonderer Einnahme-Designationen je in einer



Summe statt. In den Designationen ist das Sachverhältniß zu erläutern; denselben sind die Widerrufs-Erklärungen in beglaubigter Abschrift beizufügen.

8. In Betreff der Verpflichtung zur Nachrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden die Vorschriften in Artikel II §. 2 des Gesetzes dahin erläutert, daß diese Verpflichtung — soweit sie nicht auf einem der daselbst gedachten Wege hätte getilgt werden müssen, und vorbehaltlich des Abzugs des bei dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckten Betrags von den nächstfälligen Raten des Wittwen- und Waisengeldes — auf die Erben nicht übergeht und außerdem erlischt, sobald eine der im §. 6 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen eintritt.

## III.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. März 1888 treten die zu dem Militär-Hinterbliebenen-Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft, als sich dieselben auf die laufende Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beziehen.

Inbesondere kommt auch die zu den §§. 6 und 7 des letzteren Gesetzes erlassene Bestimmung unter Nr. 3, betreffend Angaben über die Beitragspflicht der in Ruhestand tretenden Offiziere zc., in Wegfall.

Die Bescheinigung unter der nach dem Muster der Anlage 5 zu den erwähnten Ausführungs-Bestimmungen aufzustellenden Nachweisung hat fortan wie folgt zu lauten:

„Daß auf den vorausgeführten Offizier (Arzt, Beamten zc.) das obenbezeichnete Gesetz Anwendung findet, bescheinigt

. . . . . den . . . . . 188 .

(Behörde).“

No. 1254/3. 88. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1888.

## Nr. 62.

## Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen.

Der nachfolgende Erlass des Preussischen Herrn Finanzministers an die Provinzial-Steuer-Behörden vom 20. Januar d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 180/3. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Finanzministerium.

Berlin den 20. Januar 1888.

Von der Steuer-Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

1. der durch §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preussische Stempel für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. Oktober 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom <sup>29. Mai</sup> <sub>3. Juni</sub> 1885 (R. G. Bl. S. 171 und 179) insoweit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;

2. die „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom <sup>29. Mai</sup> <sub>3. Juni</sub> 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungs-geschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28. November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuer-Verwaltung entgegen gesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschloffen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für

die Vertragsschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im §. 9 a, b und d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preussischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III 16260/85 nachgegeben ist — die für Staatsbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien“ gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preussischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Notizen und über Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom <sup>29. Mai</sup> 3. Juni 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren“

mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntniß vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen). Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich, nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosstellung der Kläger zu beendigen, und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagfrist noch läuft, auf Antrag zu erstatten. Sie wollen indeß dafür Sorge tragen, daß, wenn von Ihnen oder den Ihnen unterstellten Behörden Kauf- oder Lieferungs-Verträge geschlossen werden, welche nach den bisherigen Grundsätzen stempelpflichtig gewesen wären, indeß nach dem Obigen stempelfrei sind, die Betheiligten von vornherein auf die Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages aufmerksam gemacht werden, damit bei ihnen vollständige Klarheit darüber besteht, daß sie bei ihrer Preisforderung einen Stempelaufschlag nicht zu berücksichtigen haben.

Der Finanzminister.

v. Scholz.

An

die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren  
und den General-Inspektor des Thüringischen  
Zoll- und Handelsvereins zc. Herrn Orolig  
Hochwohlgeboren.

III 741. II 652. I 748.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. März 1888.

### Nr. 63.

#### Garnisouveränderungen einiger Infanterie-Regimenter.

Auf Allerhöchsten Befehl werden Ende dieses Monats verlegt:

1. Das Infanterie-Regiment Nr. 132 — unter Uebertritt in den Verband des XV. Armeekorps, 61. Infanterie-Brigade — von Olaz nach Straßburg,
2. das 1. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 25 — unter Uebertritt in den Verband des XIV. Armeekorps, 56. Infanterie-Brigade — von Straßburg nach Rastatt,
3. das 1. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 22 — unter Uebertritt in den Verband des VI. Armeekorps, 24. Infanterie-Brigade — von Rastatt nach Olaz.

No. 452/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. März 1888.

### Nr. 64.

#### Berlegung der 1. reitenden Batterie Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Oktober 1872 bz. auf die zu letzterer gehörende Uebersicht (Armee-Verordnungs-Blatt für 1872 S. 308/315) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die 1. reitende Batterie Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 mit dem 30. September d. J. von Fulda nach Cassel verlegt wird.

No. 376/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 65.

**Geschäftseintheilung bei den Bezirkskommandos I und II Leipzig.**

**Vom Bezirkskommando I Leipzig ressortiren die Angelegenheiten:**

sämmtlicher Offiziere des Gardekorps;  
der Offiziere aller Waffen der übrigen Armeekorps mit Ausnahme der Infanterie,  
der Mannschaften des gesammten Beurlaubtenstandes derselben Kategorien,  
der Invaliden des Stadt-Bezirks Leipzig,  
sämmtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Verabschiedung  
Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben,  
sämmtlicher Sanitäts-Offiziere, einschließlich der Sanitäts-Offiziere zur Disposition und außer  
Diensten,  
des übrigen Sanitätspersonals,  
der oberen Militärbeamten,  
der unteren Militärbeamten,  
die Ersatz-Angelegenheiten des Stadt-Bezirks Leipzig,  
die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Stadt-Bezirks Leipzig.

**Vom Bezirkskommando II Leipzig ressortiren die Angelegenheiten:**

sämmtlicher Offiziere der Infanterie mit Ausnahme derjenigen des Gardekorps,  
der Mannschaften des gesammten Beurlaubtenstandes derselben Kategorie,  
der Invaliden des Land-Bezirks Leipzig,  
sämmtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung Linien-  
Infanterie-Truppentheilen angehört haben,  
die Ersatz-Angelegenheiten des Land-Bezirks Leipzig,  
die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler des Land-Bezirks Leipzig.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

No. 355/3. 88. A. 1.

S. B.  
Müller.

## Nr. 66.

**Bekanntmachung.**

Die durch die Militär-Eisenbahn-Ordnung Seite 75 bis 79 bz. Kriegs-Etappen-Ordnung Seite 77 bis 79 vorgeschriebenen Formulare zu Militärfahrscheinen und zehntägigen Rapporten für Etappen-Kommandanturen werden nach den von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

- A. Nr. 342 zum Preise von 3 Mark 30 Pf.  
für je 100 Bogen Militärfahrscheine nach Muster A,  
A. Nr. 343 zum Preise von 2 Mark 80 Pf.  
für je 100 Bogen Militärfahrscheine nach Muster B,  
A. Nr. 344 zum Preise von 3 Mark 30 Pf.  
für je 100 Bogen der zehntägigen Rapporte

vorräthig gehalten.

Berlin 14. März 1888.

Direktion der Reichsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. März 1888.

Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 67.

### Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreussisches) Nr. 7 hat fortan die Bezeichnung „König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7“ und das bisherige Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7 die Bezeichnung „Husaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7“ zu führen. Beide Regimenter behalten den bisherigen Namenszug bei. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung der Armee durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt zu machen.

Charlottenburg den 22. März 1888.

**Friedrich.**

An das Kriegsministerium.

Ich habe beschloffen, auch ferner Chef des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1, sowie des 2. Schlesienschen Dragoner-Regiments Nr. 8 zu bleiben, und habe demzufolge durch Ordre vom heutigen Tage an die betreffenden Generalkommandos und Regiments-Kommandeure bestimmt, daß das Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreussische) Nr. 1 künftig die Benennung „Kaiser-Grenadier-Regiment Nr. 1“ und das 2. Schlesiensche Dragoner-Regiment Nr. 8 die Benennung „Kaiser-Dragoner-Regiment Nr. 8“ erhalten, und daß beide Regimenter in vorgeschriebener Weise Meinen Namenszug führen, sowie daß Mein Name als Chef der Regimenter in der Rangliste geführt werden soll. — Ferner habe Ich durch Ordre an die betreffenden Kommandeure Nachstehendes bestimmt:

1. Das 2. Schlesiensche Grenadier-Regiment Nr. 11 erhält die Benennung „Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11“ mit unverändert bleibender Nummer in den Epaulettes und Schulterklappen.
2. Das 5. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 53 erhält bei unverändert bleibendem Namen statt der Regiments-Nummer eine Krone in Epaulettes und Schulterklappen.
3. Das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 erhält zum Andenken an die Hochselige Königin Luise ein L in Epaulettes und Schulterklappen.
4. Bei den ad 1, 2 und 3 genannten Truppentheilen fällt Meine bisherige Führung als Chef — resp. à la suite — nunmehr fort.
5. Das 2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2, dessen Chef Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Victoria bleibt, hat künftig die Benennung „2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2“ und auf den Achselstücken Allerhöchsteren Namenszug anzulegen. Ihre Majestät wird ferner als Chef und nicht wie bisher als 2. Chef geführt.

Ich beauftrage Sie, dies der Armee bekannt zu machen und Mit Proben zu den durch vorstehende Bestimmung veränderten Epaulettes und Schulterklappen vorzulegen.

Charlottenburg den 22. März 1888.

**Friedrich.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, wie nach Allerhöchster Bestimmung der Fortfall der Provinzial-Bezeichnung bei obengenannten Regimentern ohne Einfluß auf die Nummerirung der die gleiche Provinzial-Bezeichnung tragenden Regimenter bleibt.

Die Proben zu den anzulegenden Namenszügen zc. werden den betreffenden Generalkommandos diesseits zugesandt werden.

No. 659/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 68.

#### Bestimmungen zur Ordnung des Garnison-Bauwesens.

Unter Aufhebung der „Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen“ vom 25. März 1839 bestimme Ich hierdurch:

1. Die obere Leitung des Garnison-Bauwesens geht vom Kriegsministerium beziehungsweise den nach der Geschäftsordnung des Letzteren zuständigen Departements und Abtheilungen desselben aus.
2. Die Einwirkung des Generalkommandos auf das Garnison-Bauwesen erstreckt sich zunächst darauf, die Gehühnisse der Truppen in Beziehung auf ihre Unterbringung, auf die zur Ausübung des Dienstes bestimmten Anstalten zc zu wahren und die dabei in Betracht kommenden militärischen Rücksichten zu vertreten. Demzufolge dürfen Neubauten und Neueinrichtungen, welche für den Gebrauch der Truppen bestimmt sind sowie Umbauten oder umfangreichere Instandhaltungsarbeiten an solchen Baulichkeiten, welche sich schon in der Benutzung der Truppen befinden, insofern daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht, nur unter Zustimmung des Generalkommandos ausgeführt oder mit Genehmigung des Letzteren beziehungsweise unter Mittheilung der abweichenden Ansicht desselben bei dem Kriegsministerium beantragt werden.
3. Auf der anderen Seite obliegt dem Generalkommando die Verpflichtung, solchen Anforderungen der Truppen, welche mit den Vorschriften oder den Rücksichten weiser Sparsamkeit und militärischer Einfachheit nicht zu vereinbaren sind, wirksam entgegenzutreten und überhaupt auf eine wirtschaftliche und sachgemäße Verwendung der für Garnisonbauten bestimmten Geldmittel hinzuwirken.
4. Eine besondere Einwirkung steht dem Generalkommando auf die Vertheilung und Verwendung der Bauwirtschaftsgelder der Intendantur bei Bauten auf dem Gebiete des Garnisonverwaltungs-wesens zu. Die Entscheidungen der Korps-Intendantur auf die bezüglichen Baubedarfsnachweisungen und der allgemeine Entwurf für die in Aussicht zu nehmende Vertheilung ihrer Garnison-Bauwirtschaftsgelder bedürfen daher der Genehmigung des Generalkommandos, bei deren Versagung erforderlichen Falls die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen ist.
5. Dem Generalkommando ist hiernach von dem Korps-Intendanten, gebotenenfalls unter Vertheilung des Korps-Generalarztes, Vortrag zu halten:
  - a) über wichtigere, das Garnison-Bauwesen betreffende Bestimmungen,
  - b) über alle Bauanträge, Bauentwürfe und Bauausführungen,
    1. wenn hierbei die Unterbringung oder der Dienst der Truppen betheilt ist,
    2. wenn die Heranziehung von Mannschaften eines Truppentheils zu größeren Bauausführungen in erheblichem Umfange in Aussicht genommen ist und
    3. nach Bestimmung des kommandirenden Generals oder dem eigenen Ermessen des Korps-Intendanten, wenn besondere Umstände dies sonst erforderlich erscheinen lassen.
6. Den Gouverneuren (Kommandanten, Garnison-Altesten) und den Kommandeuren der einzelnen Truppentheile ist bei den in ihrem Befehlsbereiche vorkommenden Garnisonbau-sachen Gelegenheit zur Geltendmachung der Interessen des Truppendienstes zu bieten und haben sie die hieraus sich ergebenden Pflichten wahrzunehmen.

7. An Stelle der durch die Ordre vom 31. August 1881 gegebenen Vorschrift für die Superrevision bei Garnisonbauten tritt die nachfolgende Bestimmung:

Der oberen Prüfung und Feststellung durch das Kriegsministerium (Superrevision) bedürfen — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche bezüglich der Bauten aus Veranlassung der Mobilmachung oder einer Festungsarmirung bestehen oder noch erlassen werden —:

- a) Entwürfe und Kostenanschläge zu Bauten, deren Kosten den Betrag von 30 000 Mark übersteigen,
  - b) Baurechnungen von Bauten, deren Kosten den Betrag von 30 000 Mark übersteigen, wenn ausnahmsweise eine obere Feststellung vor der Ausführung nicht stattgefunden hat, — Gehören zu einem der Bauten a und b mehrere bauliche Anlagen, so bedürfen auch diejenigen der oberen Prüfung, welche diesen Kostenbetrag allein nicht erreichen. —
  - c) Entwürfe zu Bauten, welche ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt so wichtig oder so schwierig sind, daß eine obere Prüfung für zweckmäßig erachtet wird.
8. An Stelle der unter dem 17. November 1874 genehmigten Lantime von  $\frac{1}{6}$  Prozent der gezahlten Entreprise-Beträge an die mit der Rechnungslegung über Garnisonbauten betrauten Lokal-Verwaltungsbehörden hat das Kriegsministerium die den Verhältnissen entsprechenden Rassenvergütungen bis zur Gesamthöhe von  $\frac{1}{6}$  Prozent der Baukosten den beteiligten Beamten zu gewähren.

Dem Kriegsministerium bleiben die weiteren Bestimmungen zur Ordnung des Garnison-Bauwesens überlassen.

Charlottenburg den 20. März 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Entwurf einer neuen Garnison-Bauordnung in kürzester Frist den Kommando- u. Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen wird. Derselbe kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68–70, bei direkter Bestellung zum Preise von

- 2 M — Pf. für ein geheftetes,
- 2 M 25 Pf. für ein kartonnirtes (Pappband mit Leinwandrücken) und
- 2 M 50 Pf. für ein in ganz Leinwand — mit auf dem Rücken aufgedrucktem Titel — gebundenes Exemplar

bezogen werden.

Diese Garnison-Bauordnung tritt — zunächst als Entwurf — mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Zum 1. April 1890 haben die Korps-Intendanturen, die in der Garnison-Bauordnung näher bezeichneten „Anderen Aufsichtsbehörden“ und die dem Allgemeinen Kriegs-Departement und der Remontirungs-Abtheilung unmittelbar unterstellten Lokalbehörden sich gutachtlich über den Entwurf zu äußern. Etwaige Abänderungsvorschläge sind durch tatsächliche Wahrnehmungen zu begründen.

Wegen des in dem Entwurf vorgesehenen Ueberganges der in Festungen befindlichen Bauten, welche nicht die Vertheidigung bezwecken, an die Garnison-Baubeamten wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

No. 260/3. 88. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1888.

**Nr. 69.**

**Militär-Estrafvollstreckungs-Vorschrift.**

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Februar d. J. ist unter Aufhebung des Militär-Estrafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 die Militär-Estrafvollstreckungs-Vorschrift genehmigt worden, welche am 1. April d. J. in Kraft tritt.

Bezüglich der Einführung der Vorschrift wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 über die Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahren rechtskräftig erkannten Geldstrafen sind in die Strafvollstreckungs-Vorschrift nicht aufgenommen. Die Einziehung dieser Strafen ist auch ferner in der bisher üblichen Weise zu bewirken.
2. In der Verwaltung und dem Rechnungswesen der zur Zeit noch bestehenden, in ökonomischer Hinsicht einem Truppentheile attachirten Festungsgefängnisse in Danzig und Posen sowie des Festungsgefängnisses in Dömitz tritt keine Aenderung ein. Für diese Anstalten ist auch ferner die Zulage für die Rechnungsführung von 15 *M* und die Schreibmaterialienvergütung von 12 *M* monatlich zuständig.
3. Das Festungsgefängniß in Dömitz bleibt dem Generalkommando des IX. Armeekorps unterstellt, welchem bezüglich dieses Gefängnisses sämtliche Obliegenheiten zufallen, welche der Inspektion der militärischen Strafanstalten in der Strafvollstreckungs-Vorschrift zugewiesen sind.

Die Musterung dieser Anstalt findet ebenfalls durch den Inspekteur der militärischen Strafanstalten statt. Der Musterungsbericht (§. 309, <sup>a</sup> der Strafvollstreckungs-Vorschrift) ist zunächst dem genannten Generalkommando vorzulegen.

4. Die den Festungsgefängnissen mit eigener Verwaltung angewiesenen eisernen Vorschüße sind einzuziehen.
5. Soweit zugänglich können die vorhandenen Formulare, welche eine Aenderung erfahren haben, aufgebraucht werden.
6. Die Bestimmungen der §§. 181, 182 und 212, <sup>1</sup> g der Strafvollstreckungs-Vorschrift finden auch auf die Arbeiter-Abtheilungen Anwendung.
7. Den Kommandobehörden zc. wird die Strafvollstreckungs-Vorschrift unter Umschlag zugehen.

Dieselbe erscheint in der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70 und ist bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet zum Preise von 3 *M*, gebunden, und zwar Pappband mit Leinwandrücken zum Preise von 3 *M* 30 Pf., in ganz Leinwand — mit auf dem Rücken aufgedrucktem Titel — zum Preise von 3 *M* 60 Pf. das Exemplar zu beziehen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß für die Arbeiter-Abtheilungen ein neuer, vom 1. April 1888 ab gültiger Bekleidungsstat zur Ausgabe gelangen wird.

No. 336/3. 88. C. 3.

Bronart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. März 1888.

Nr. 70.

Abänderung des „Entwurfs einer Vorschrift für die Behandlung und Revision der Fernrohre“.

Auf Seite 9, Zeile 14 von unten, ist hinter „beginnend“ ein Punkt zu setzen und das Wort „und“ zu streichen, die Zeilen 11 bis 13 von unten sind ganz zu streichen und in der Zeile 10 von unten die Worte „Bei letzteren“ durch „Bei den großen Fernrohren“ zu ersetzen.

Ferner ist auf dem ersten Blatt der Zeichnungen in Figur 1 in der 3. Zeile von oben: „bei festem Gehäuse“ die Zahl „65“ in „64“ abzuändern.

Mit Rücksicht auf die Seringsfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.

No. 636/3. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. März 1888.

Nr. 71.

Garnison-Berpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1888.

Die für das 2. Vierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Berpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardeforps.</b>		<b>II. Armee-</b> <b>forps.</b>		<b>Frankfurt a. d. O.</b>	<b>14</b>	<b>Sondershausen .</b>	<b>15</b>
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	14	Stendal . . . . .	13
Charlottenburg . . . . .	12	Belgard . . . . .	9	Havelberg . . . . .	12	Torgau . . . . .	13
Potsdam . . . . .	15	Bromberg . . . . .	12	Züsterhog . . . . .	14	Weißenfels . . . . .	16
Groß-Lichterfelde . . . . .	14	Cöslin . . . . .	12	Landenberg a. d. W. . . . .	13	Wittenberg . . . . .	14
		Cölsberg . . . . .	14	Rübben . . . . .	12	Zerbst . . . . .	15
		Deutsch-Crone . . . . .	9	Perleberg . . . . .	16		
		Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	12	<b>V. Armee-</b> <b>forps.</b>	
<b>I. Armee-</b> <b>forps.</b>		Alt-Damm . . . . .	12	Rathenow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	11
		Demmin . . . . .	14	Neu-Stuppin . . . . .	15	Fraustadt . . . . .	8
		Gnesen . . . . .	14	Schwedt a. d. O. . . . .	14	Freistadt i. Schlef. . . . .	12
		Gollnow . . . . .	12	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
		Greiffenberg . . . . .		Spandau . . . . .	16	Görlitz . . . . .	11
Allenstein . . . . .	8	i. Pomm. . . . .	11	Steglitz . . . . .	14	Guhrau . . . . .	12
Bartenstein . . . . .	8	Greifswald . . . . .	12	Woldenberg . . . . .	10	Hirschberg . . . . .	13
Braunsberg . . . . .	10	Inowrazlaw . . . . .	11	Züllichau . . . . .	12	Jauer . . . . .	12
Danzig . . . . .	11	Ronitz . . . . .	11			Kösten . . . . .	9
Drengfurth . . . . .	5	Raugard . . . . .	10	<b>IV. Armee-</b> <b>forps.</b>		Krotoschin . . . . .	11
Deutsch-Cyrlau . . . . .	10	Basewalk . . . . .	12	Altenburg . . . . .	15	Lauban . . . . .	11
Goldap . . . . .	9	Schivelbein . . . . .	12	Aschersleben . . . . .	17	Liegnitz . . . . .	12
Graubenz . . . . .	12	Schlawe . . . . .	10	Bernburg . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	11
Gumbinnen . . . . .	9	Schneidemühl . . . . .	9	Bitterfeld . . . . .	15	Löwenberg . . . . .	11
Insterburg . . . . .	8	Stargard i. Pomm. . . . .	12	Burg . . . . .	13	Lüben . . . . .	11
Königsberg i. Pr. . . . .	14	Stettin . . . . .	12	Deffau . . . . .	16	Militzsch . . . . .	11
Löben . . . . .	9	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	13	Muskau . . . . .	13
Lyd . . . . .	9	Stralsund . . . . .	11	Gardelegen . . . . .	13	Neutomischel . . . . .	6
Marienburg . . . . .	9	Strasburg W. Pr. . . . .	9	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	12
Marienerwerber . . . . .	13	Swinemünde . . . . .	10	Greiz . . . . .	15	Posen . . . . .	14
Nemel . . . . .	12	Thorn . . . . .	13	Halberstadt . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	10
Newe . . . . .	11	Treptow a. d. N. . . . .	12	Halle a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	9
Neustadt i. W. Pr. . . . .	8			Langensalza . . . . .	13	Samter . . . . .	10
Orielsburg . . . . .	6	<b>III. Armee-</b> <b>forps.</b>		Magdeburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	14
Ostrode . . . . .	8	Angermünde . . . . .	15	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	13
Villau . . . . .	14	Beeskow . . . . .	15	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Sprottau . . . . .	10
Rastenburg . . . . .	6	Bernau . . . . .	14	Naumburg a. d. S. . . . .	14		
Riesenburg . . . . .	10	Brandenburg a. d. S. . . . .	15	Neuhaldensleben . . . . .	13	<b>VI. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Rosenberg i. W. . . . .	a	Calau . . . . .	12	Quedlinburg . . . . .	15	Bernstadt . . . . .	10
Soldau . . . . .		Cottbus . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	15	Deuthen i. Ob. Schl. . . . .	10
		Crossen . . . . .	12	Salzwedel . . . . .	16		
		Cüstrin . . . . .	16	Sangerhausen . . . . .	14		



Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Breslau . . . . .	14	Lippstadt . . . . .	15	Flensburg . . . . .	17	Wilhelmshaven . . . . .	15
Brieg . . . . .	11	Meschede . . . . .	11	Geestemünde . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	16
Cosel . . . . .	11	Minden . . . . .	16	Güstrow . . . . .	13		
Freiburg i. Schlef.	10	Münster . . . . .	17	Hamburg . . . . .	15	XI. Armeekorps	
Glatz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	12	Harburg . . . . .	22	einschl. Großherzogl.	
Gleiwitz . . . . .	9	Neuß . . . . .	16	Kiel und Ploen . . . . .	16	Sächsische Division.	
Ober-Slogau . . . . .	10	Paderborn . . . . .	12	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	13		
Grottlau . . . . .	10	Recklinghausen . . . . .	12	Ludwigslust . . . . .	12	Arolsen . . . . .	11
Kreuzburg Ob Schl.	8	Siegen . . . . .	14	Lübeck . . . . .	21	Babenhausen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	13	Mölln . . . . .	15	Biebrich . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	11	Werden . . . . .	15	Neumünster . . . . .	16	Bußbach . . . . .	12
Ramslau . . . . .	10	Wesel . . . . .	20	Neustrelitz . . . . .	14	Cassel . . . . .	15
Reiße . . . . .	11			Parchim . . . . .	12	Coburg . . . . .	14
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Rageburg . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	13
Dels . . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Rendsburg . . . . .	18	Diez . . . . .	14
Ohlau . . . . .	11			Rostock . . . . .	11	Eisenach . . . . .	13
Dppeln . . . . .	10	Aachen . . . . .	20	Schleswig . . . . .	17	Erbach i. D. . . . .	14
Pleß . . . . .	9	Andernach . . . . .	13	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	13
Ratibor . . . . .	9	Bonn . . . . .	18	Sonderburg . . . . .	20	Friedberg . . . . .	15
Reichenbach . . . . .	12	Coblenz . . . . .	16	Stade . . . . .	12	Fritzlar . . . . .	12
Rybnik . . . . .	8	Coln . . . . .	19	Wandsbeck . . . . .	19	Fulda . . . . .	11
Schweidnitz . . . . .	12	Deuz bei Coln . . . . .	19	Wismar . . . . .	13	Gießen . . . . .	13
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Ehrenbreitstein . . . . .	16			Gotha . . . . .	12
Strehlen . . . . .	11	Engers . . . . .	15	X. Armeekorps.		Hanau . . . . .	13
Striegau . . . . .	11	Erftelenz . . . . .	19			Hersfeld . . . . .	14
Wohrlau . . . . .	12	Eupen . . . . .	18	Aurich . . . . .	13	Hildburghausen . . . . .	13
Ziegenhals . . . . .	9	Jülich . . . . .	19	Blankenburg . . . . .	17	Hofgeismar . . . . .	15
		Kirn . . . . .	12	Braunschweig . . . . .	16	Homburg v. d. Höhe . . . . .	18
VII. Armeekorps.		Neuwied . . . . .	14	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	14
Barmen . . . . .	14	Saarbrücken . . . . .	14	Einbeck . . . . .	14	Mainz . . . . .	14
Benrath . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	18	Emden . . . . .	13	Marburg . . . . .	14
Bielefeld . . . . .	15	Siegburg . . . . .	18	Goslar . . . . .	16	Meiningen . . . . .	12
Bochum . . . . .	13	Trier . . . . .	19	Göttingen . . . . .	15	Oberlahnstein . . . . .	14
Bückeburg . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	19	Hannover . . . . .	14	Offenbach . . . . .	15
Cleve . . . . .	17			Hildesheim . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	15
Detmold . . . . .	16	IX. Armeekorps		Lingen . . . . .	12	Weilburg . . . . .	17
Dortmund . . . . .	14	einschl. Großherzogl.		Lüneburg . . . . .	14	Weimar . . . . .	13
Düsseldorf . . . . .	18	Mecklenb. Ronting.		Nienburg a. d. W. . . . .	15	Wetzlar . . . . .	11
Essen . . . . .	14			Northheim . . . . .	13	Wiesbaden . . . . .	15
Gelbfern . . . . .	13	Altona . . . . .	17	Oldenburg . . . . .	12	Worms . . . . .	12
Gräfrath . . . . .	15	Apenrade . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	14		
Hagen . . . . .	11	Bremen . . . . .	18	Verden . . . . .	13	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Hamm . . . . .	13	Büxrow . . . . .	12			Annaberg . . . . .	15
Hörter . . . . .	17	Dömitz . . . . .	12			Bauzen . . . . .	16

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Borna . . . . .	18	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	16	St. Aold . . . . .	15
Chemnitz . . . . .	17	Riesa . . . . .	18	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitsch . . . . .	13
Döbeln . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	18	Solmar . . . . .	14
Dresden . . . . .	14	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diedenhofen . . . . .	16
Frankenberg . . . . .	14	Walbheim . . . . .	17	Konstanz . . . . .	16	Dieuze . . . . .	14
Freiberg . . . . .	16	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	15	Ensisheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	15	Mannheim . . . . .	16	Falkenberg . . . . .	13
Glauchau . . . . .	16	Zwickau . . . . .	18	Mosbach . . . . .	12	Hagenau . . . . .	13
Grimma . . . . .	14			Neubreisach . . . . .	15	Metz . . . . .	16
Großenhain . . . . .	13			Offenburg . . . . .	15	Molsheim . . . . .	14
Festung Königstein	21	XIV. Armeekorps.		Rastatt . . . . .	17	Mülhausen i. E. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16			Schwezingen . . . . .	15	Pfalzburg . . . . .	17
Leipzig . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	16	Sigmaringen . . . . .	16	Saarburg i. Lothr. . . . .	18
Leisnig . . . . .	16	Donaueschingen . . . . .	16	Stodach . . . . .	15	Saargemünd . . . . .	14
Marienberg . . . . .	16	Durlach . . . . .	14			Schlettstadt . . . . .	12
Meißen . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	16	XV. Armeekorps.		Straßburg i. E. . . . .	14
Oschatz . . . . .	14	Freiburg i. Baden . . . . .	15			Weißenburg . . . . .	11
Pegau . . . . .	16	Gehingen . . . . .	16	Altirch . . . . .	16	Zabern . . . . .	12
Pirna . . . . .	19						

No. 703/3. 88. B. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. März 1888.

Nr. 72.

**Aufhebung der Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten.**

Die im Preis-Larif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten vom Juli 1886 und in den dazu ergangenen Fortsetzungen aufgenommenen Preise für Sattlerfabrikate treten für die vom 1. April d. J. ab eingehenden Bestellungen außer Kraft.

Die später in Rechnung zu stellenden Preise werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

No. 846/3. 88. A. 6.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 28. März 1888.

Nr. 73.

**Entwurf zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter.**

Der Entwurf zur Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter vom 26. März 1888 ist in der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68-70, erschienen und daselbst zum Preise von 2 M. für das geheftete, 2,25 M. für das gebundene Exemplar bei direkter Bestellung zu beziehen.

No. 725/3. 88. B. 3.

Ritschmann.

Berlin den 22. März 1888.

Nr. 74.

**Vorräthighaltung von Formularen.**

Die durch Erlass des Königlichen Kriegsministeriums vom 3. Februar d. J. Nr. 527/1. 88. B. 3. (A. B. Bl. S. 30) vorgeschriebenen neuen Soldbücher für Gehalts- und Löhnungsempfänger werden in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

- A. Nr. 345 zum Preise von 5 M für je 100 Stück Soldbücher für Gehaltsempfänger,
- A. Nr. 28 zum Preise von 4 M 50 Pf. für je 100 Stück Soldbücher für Löhnungsempfänger ohne Kuponbogen,

vorräthig gehalten.

Außerdem werden besonders unter der Nummer 29 der Preisliste Kuponbogen zu den Soldbüchern für die Löhnungsempfänger zum Preise von 70 Pf. für je 100 Stück vorräthig gehalten.

Direktion der Reichsdruckerei.

Nr. 75.

**Lederpreise.**

Auf dem Ledermarkte zu Breslau sind im März 1888 gezahlt worden für das Kilo:

	Preis	
	höchster Pf.	niedrigster Pf.
Fahlleber von deutschen Rindhäuten . . . . .	280	260
Ripsfahlleber (Pantinenleder) . . . . .	210	190
desgl. besserer Qualität . . . . .	280	230

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 11. April 1888.

Nr. 12.

Gebruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{S}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{S}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 76.

**Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen. Errichtung einer 3. Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach und Uniform der etatsmäßigen Mannschaft derselben.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden „Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen“. Gleichzeitig ordne Ich an, daß die im Oktober 1888 in Neubreisach zu errichtende 3. Unteroffizier-Vorschule allmählig in eine Anstalt mit Frühjahrs-Erfaß umzuwandeln ist und daß die etatsmäßige Mannschaft derselben die entsprechende Uniform der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg — jedoch an Stelle gelber, weiße Schulterklappen — erhält. Das „Organisations-Statut für die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg“ vom 9. Juni 1877 tritt nunmehr außer Kraft. — Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 31. März 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. v. M. sowie die nachstehenden Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß über die Besetzung der Offizierstellen bei der Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach, welche am 16. Oktober eröffnet wird, besondere Bestimmung ergeht.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Grundbestimmungen für die Unteroffizier-Vorschulen.

### §. 1.

#### Zweck.

Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter heranzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu

ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf ihren militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben ist der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter eingehender Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

## §. 2.

## Einrichtung der Anstalten im Allgemeinen.

1. Die Unteroffizier-Vorschulen sind der Inspektion der Infanterieschulen unterstellt. In Verwaltungs-Angelegenheiten gehören sie zum Geschäftsbereich derjenigen Korpsintendantur, in deren Bezirk sie liegen.
2. Die Kommandeure der Unteroffizier-Vorschulen regeln nach diesen Bestimmungen und den von der Inspektion der Infanterieschulen aufzustellenden allgemeinen Gesichtspunkten den gesammten Dienstbetrieb in den ihnen untergebenen Anstalten. Sie tragen die volle Verantwortlichkeit, daß die für die Erziehung und Ausbildung gesteckten Ziele erreicht werden.

Die Kompagnieführer, der Assistenzarzt, der Rentant und die Civillehrer stehen unmittelbar unter dem Kommandeur.

3. Der Kommandeur führt allein den erforderlichen Schriftwechsel mit den Behörden und den mit der Anstalt in amtliche Beziehungen tretenden Personen. Für die vorschriftsmäßige Ausführung des Büreaudienstes trägt er die Verantwortung.
4. Soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, entspricht in dienstlicher Hinsicht die Stellung des Kommandeurs der Unteroffizier-Vorschulen bei den Unteroffizier-Vorschulen derjenigen des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons bz. der eines Kompagniechefs. Danach regelt sich insbesondere auch die Disziplinar-Strafgewalt über die Militärpersonen der Anstalt und die Befugniß zur Urlaubsertheilung an dieselben. Die höhere und niedrigere Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen der Anstalt wird ausgeübt: bei der Unteroffizier-Vorschule Weilburg durch das Korpsgericht XI. Armeekorps, bei der in Neubreisach durch das dortige Garnisongericht; bei der Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg die niedrigere Gerichtsbarkeit durch den Kommandeur des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts daselbst und die höhere Gerichtsbarkeit durch das Korpsgericht IV. Armeekorps.
5. Der Rentant und die Civillehrer jeder Anstalt gehören zu den Civilbeamten der Militär-Verwaltung. Ihre Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Inspektion der Infanterieschulen. Die Kommandeure können jenen Beamten Urlaub bis zu 14 Tagen ertheilen.

## §. 3.

## Aufnahme-Bedingungen.

1. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt bei der Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach im Monat April, bei den Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg und Annaburg im Monat Oktober jedes Jahres.
2. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein. Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben. Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.
3. Wer in eine Unteroffizier-Vorschule als Zögling aufgenommen zu werden wünscht, hat sich schriftlich, unter — gleichfalls schriftlich zu ertheilender — Genehmigung des Vaters oder Vormundes, zu verpflichten, aus der Vorschule, unter Uebnahme der im §. 86, 1 Absatz 3 der Ersatzordnung festgesetzten Verpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen, für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht im vollsten Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, und zwar mit 465 *M.* für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten, wobei die nicht ein

volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen sind. Für einen etwa über 2 Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule erwächst den Zöglingen keine besondere Verpflichtung.

4. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

Ausnahmsweise können innerhalb der ersten 2 Monate des Aufenthalts in einer Unteroffizier-Vorschule Zöglinge auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder ohne Verpflichtung zur Erstattung der Kosten mit Genehmigung des Kriegsministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, wieder entlassen werden. Reisegeld sowie eine sonstige Entschädigung wird jedoch in diesem Falle nicht gewährt.

5. Die Anmeldung und Einberufung regelt sich nach besonderen Vorschriften.  
6. Bei der Bestellung müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 *M.* zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein. In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

#### §. 4.

#### Disziplinar-Verhältniß der Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres und sind weder den Militär-Strafgesetzen, noch der Disziplinar-Strafordnung für das Heer unterworfen.

Allen Offizieren und Unteroffizieren haben die Zöglinge die im Heere vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Sie tragen Infanterie-Uniform, jedoch ohne Aufschläge und Patten an den Ärmeln des Waffenrocks, welche statt dessen 10 cm von dem unteren Ende entfernt mit einer rothen Liße, die sich um einen Knopf windet, eingefast sind. Die Schulterklappen bestehen in Neubreisach aus weißem, in Annaburg aus rothem und in Weilburg aus gelbem Tuch.

Der Kommandeur kann bei jeder Kompagnie in Weilburg und Annaburg 7 bz. 10, in Neubreisach 8 Stubenälteste bz. 12 Stubenzweite ernennen. Dieselben tragen als Abzeichen eine goldene Kresse bz. eine schwarz-weiße Schnur auf den Schulterklappen.

2. Die gegen die Zöglinge anwendbaren Disziplinarstrafen sind:

##### A. kleine, und zwar:

- a) Auserlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, als: Strafdienst in der Kaserne, den Velleidungskammern, den Schulstuben *z.*; Erscheinen zum Rapport; Strafearbeitsstunden und darin Anfertigung besonderer Schularbeiten;  
b) Entziehung der freien Verfügung über das Taschengeld;

##### B. große, und zwar:

- a) Haus-Arrest an Sonn- und Festtagen;  
b) einfacher Arrest — d. h. einfache Freiheits-Entziehung unter Einschließung, jedoch unter Theilnahme am Schulunterricht — bis zur Dauer von 5 Tagen;  
c) geschärfter Arrest — d. h. Einschließung bei geschmälerter Kost und hartem Lager — bis zur Dauer von 3 Tagen;  
d) Entfernung von der Stubenältesten- bz. Stubenzweiten-Stellung;  
e) Kürzung oder Entziehung des Urlaubs während der Ferien;  
f) Entfernung aus der Anstalt.

3. Die Disziplinarstrafgewalt üben die Kompagnieführer und der Kommandeur jeder Anstalt sowie der Inspekteur der Infanterieschulen oder deren Stellvertreter aus.

Die Kompagnieführer sind berechtigt, über Zöglinge kleine Disziplinarstrafen sowie Haus-Arrest an Sonn- und Festtagen und einfachen Arrest bis zur Dauer von 3 Tagen zu verhängen.

Die Kommandeure der Unteroffizier-Vorschulen können alle zulässigen Strafen verfügen, nur zur Entfernung aus der Anstalt bedarf es der Entscheidung des Inspektors der Infanterieschulen.

4. Urlaub können die Kommandeure der Unteroffizier-Vorschulen den Zöglingen bis zur Dauer von 45 Tagen ertheilen.

5. Die Entlassung von Zöglingen, welche untauglich für den Militärdienst werden oder in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung derart zurückbleiben, daß sie sich zu bereinstigten Unteroffizieren nicht eignen, verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen.

## §. 5.

## Erziehung. Schulunterricht. Militärische Ausbildung.

1. Der Erziehung haben sich, unter Leitung und Aufsicht des Kommandeurs, hauptsächlich die Kompagnieführer zu widmen; die übrigen Offiziere sowie die Unteroffiziere sind hierbei ihre Gehülfen.
2. Der Schulunterricht soll die Zöglinge mit den für die bevorzugten Unteroffizierstellungen erforderlichen Kenntnissen ausrüsten, sie zu selbständigem Denken heranbilden und ihr Urtheilsvermögen schärfen. Auch ist die künftige Verwendbarkeit der Zöglinge im Civildienst im Auge zu behalten.

Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Stenographie, Handzeichnen, Planzeichnen und Gesang. Der Unterricht in der Geschichte, in der Geographie und im Planzeichnen wird von Offizieren, in den übrigen Fächern von Civillehrern erteilt.

Den Lehrplan stellt der Inspekteur der Infanterieschulen fest. Der Schulunterricht steht unter der unmittelbaren Leitung des Kommandeurs. Die Kompagnieführer überwachen den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge, ohne jedoch in den Unterricht selbst einzugreifen. Die Lehrer haben keine Strafgewalt; Klagen aus dem Unterricht werden dem Kompagnieführer, erforderlichen Falls unter Bezeichnung der Aufgaben für Strafarbeiten, gemeldet.

3. Die eigentliche militärische Ausbildung fällt der Unteroffizierschule (§. 6) anheim. Die Zöglinge sind jedoch insoweit militärisch vorzubilden, als dies die Rücksicht auf die anderweitigen Aufgaben der Vorschule gestattet und der körperlichen Entwicklung zuträglich ist.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung im Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen sowie der militärischen Dienstkennntniß zuzuwenden.

## §. 6.

## Uebertritt in die Unteroffizierschule und aus dieser in die Truppe.

1. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule treten die Zöglinge in eine Unteroffizierschule über. Längeres Verbleiben in der Vorschule erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwicklung auf Verfügung der Inspektion der Infanterieschulen.
2. Beim Uebertritt in die Unteroffizierschule ist seitens der letzteren von dem ehemaligen Zögling in besonderer Verhandlung ein Anerkenntniß der vertragsmäßig mit dem Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule übernommenen sowie der sich aus dem Aufenthalt in der Unteroffizierschule ergebenden besonderen Dienstpflicht entgegenzunehmen.
3. Die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsilier der Unteroffizierschule werden in der Regel nach zweijähriger Ausbildung in der letzteren dem Heere überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

Nr. 77.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkennntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf,

- sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bz. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-Vorschulen dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.
  3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlfahrten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 *M.* für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlichen Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.
  4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
  5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsilier an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsilier, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
  6. Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:  
Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.  
Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.  
Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.  
Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.
  7. Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
    - a) ein Geburtszeugniß,
    - b) den Konfirmations- bz. Einsegnungsschein,
    - c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
    - d) etwa vorhandene Schulzeugnisse.
 Der Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.
  8. In soweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg und Annaburg im Oktober, in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.  
Diejenigen jungen Leute, welche 16 1/2 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.
  9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Vorstoß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden



Vorschule zuständigen Gebührrisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrchein auszustellen ist. Das Zehrgeld beträgt:

- a) bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km . . . . . 0,5 Pf.  
 b) bei Reisen auf dem Landweg für jedes km . . . . . 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1  $\mathcal{M}$

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6  $\mathcal{M}$  zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

### Nr. 78.

**Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Diebrich, Ettlingen und Marienwerder eingekstellt zu werden wünschen.**

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel zc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister zc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füsiliers der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Befehlen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6  $\mathcal{M}$  zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die

Füsilier der Unteroffizierschulen werden bekleidet und gepflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Erfass-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melbescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weisensfeld sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirkskommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwerbende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Füsilier der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.
14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsilier, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die Löhnung bis zu 4 Wochen belassen.

No. 63/4. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

## Nr. 79.

### Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

#### I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.\*)

##### A. Unteroffizier-Vorschulen.

1. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens 14 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens

\*) Die ärztliche Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die Hin- und Rückreisen der von den betreffenden Anstalten wegen körperlicher Untauglichkeit wieder entlassenen Freiwilligen der Militär-Verwaltung unndthige Kosten und den betreffenden jungen Leuten vielfach Nachtheile in ihrem bürgerlichen Fortkommen erwachsen.

Unmittelbar vor der Absendung der Freiwilligen vom Bezirkskommando nach der betreffenden Anstalt ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen.

- 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben. Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.
2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. §. 4, 8 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit zc. vom 8. April 1877.)
  3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
  4. Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Fall zu erwähnen.
  5. Die in Gemäßheit des §. 63, 2 der Dienstanzweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bz. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

#### B. Unteroffizierschulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstanzweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1. Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm. Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.
2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.
3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
4. Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach §. 63 der Dienstanzweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Atteste in jedem Fall zu erwähnen. Der Absatz 2 des §. 7, der genannten Dienstanzweisung hat keine Anwendung zu finden, da es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Lichtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.  
In dem militärärztlichen Atteste ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

#### II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirkskommandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Muster 1 maßgebend ist.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1. Der Meldeschein (§. 83 der Erfahrungsordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.
2. Eine nach Maßgabe des Modells 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
3. Eine gleichartige, nach Maßgabe des Modells 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet.
4. Ein Prüfungs-Nachweis nach Muster 4.
5. Das ärztliche Atteste.

# Kafortale

des (Vor- und Zunamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . . . . ., der sich zum Eintritt in die Unteroffizierschule . . . . . gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Zunamen	a. Tag b. Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Namen und Vornamen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärvordienst des Vaters	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes b. Aufenthaltsort des Angemeldeten	a. Religion b. wann konfirmirt c. eingetragene	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre	Väterlicher Beruf oder sonstige Beschäftigung seit dem Verlassen der Schule	a. Größe b. Brustumfang	Kenntnisse	a. Zahl der Geschwister b. Stand derselben	Bemerkungen
								a. Lesen b. Schreiben c. Rechnen		

**Erläuterungen zum Nationale.**

1. Eine bestimmte Unteroffizierschule ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.
2. Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirkskommandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und sittlich geeignet, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die sittliche Eignetheit müssen so sorgfältig wie möglich angefertigt werden.
3. In Spalte Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffizierschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Schaden-Erziehungsinstitut zu Annaburg hatten, vergl. K. B. Bl. 1880 Seite 228.

Ort und Tag.

Unterschrift.

Unteroffizierschule.

Nummer 2.

**Verhandelt**

Es erscheint . . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
 am . . . . . 18 . . . . . zu . . . . . Kreis . . . . . geboren,  
 wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in <sup>die</sup> <sub>eine</sub> Unteroffizierschule . . . . .

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des §. 86 der Ersatz-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 8. April 1888 — A.-B.-Bl. Seite 82 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.“

B. g. u.  
 (Unterschrift.)  
 Geschehen wie oben.  
 (Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule.

Nummer 3.

**Verhandelt**

Es erscheint . . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
 am . . . . . 18 . . . . . zu . . . . . Kreis . . . . . geboren,  
 wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in <sup>die</sup> <sub>eine</sub> Unteroffizier-Vorschule . . . . .

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 8. April 1888 — A.-B.-Bl. Seite 80 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, zu erstatten.“

B. g. u.  
 (Unterschrift.)  
 Der unterzeichnete Vater (oder Vormund) genehmigt die vorstehende Erklärung seines Sohnes zc.  
 (Unterschrift des Vaters.)  
 Geschehen wie oben.  
 (Name, Charge.)

Nummer 4.

**Prüfungs-Nachweis.**

Diktat (in deutscher Schrift).  
 Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition.  
 Multiplikation.

Subtraktion.  
 Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.  
 Tag.  
 (Name, Charge.)

## Nr. 80.

Bezeichnung Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppentheile. Nachstehende Allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweiser, bz. Ihrer Majestäten des Königs von Sachsen und des Königs von Württemberg werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Das Königlich Bayerische 6. Infanterie-Regiment führt die Bezeichnung „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ für alle Zeiten.

Das Königlich Bayerische 1. Ulanen-Regiment erhält künftig die Benennung „1. Ulanen-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen“.

2. Das Königlich Sächsische „2. Grenadier-Regiment Nr. 101 Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ behält diese Bezeichnung für alle Zeiten.

Das Königlich Sächsische 2. Husaren-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reichs und von Preußen führt in Zukunft die Benennung „2. Husaren-Regiment Nr. 19 Kaiser Friedrich, König von Preußen.“

3. Das Königlich Württembergische 2. Infanterie-Regiment Nr. 120 behält für alle Zeiten den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120.“

Das Königlich Württembergische 7. Infanterie-Regiment Nr. 125 führt fortan den Namen „Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergisches) Nr. 125“; Offiziere und Mannschaften desselben tragen den Namenszug des Chefs auf Epaulettes und Schulterklappen.

No. 580/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. April 1888.

## Nr. 81.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 6 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886).

Spe. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Betriebsführer Krämer der Artillerie-Werkstatt	Spandau
5	IV. Armeekorps	Erfurt	1. Beisitzer Wie bisher		Wie bisher	
			Civilingenieur Voelckers der Gewehr- fabrik	Erfurt	Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 566/2. 88. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

## Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona	Riel	Wrist—Spehøe		Nach Betriebseröffnung.
Berlin	Berlin (Berlin—Dresden)		Berlin—Elsterwerda	Am 1. April 1888 unter Auflösung des Betriebsamts (Berlin—Dresden) zu Berlin in den Bezirk des Betriebsamts zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).
			Elsterwerda—Dresden	Am 1. April 1888 an das Königreich Sachsen.
Breslau	Posen		Zarotschin—Gnesen, Drzechowo—Warthe- hafen	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg).
Bromberg	Posen	Zarotschin—Gnesen, Drzechowo—Warthe- hafen		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Breslau).
Cöln (links- rheinische)	Aachen		Rheydt—M. Gladbach —Neuß, Rheydt—Dalheim— Landesgrenze, Neuß—Obercassel	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Crefeld.
	Crefeld	Rheydt—M. Gladbach —Neuß, Rheydt—Dalheim— Landesgrenze, Neuß—Obercassel		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Aachen.
Cöln (rechts- rheinische)	Cöln	(Urbach—Eroisdorf) z. B. außer Betrieb.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Cöln (rechts- rheinische)	Düsseldorf	Duisburg—Ober- hausen (Rh.)	(Urbach—Troisdorf) z. 3. außer Betrieb.	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wesel.
	Neuwied			Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Cöln.
	Wesel			Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Cöln führt.
Aberfeld	Altena	Silsenbach—Erndtebrück, Erndtebrück—Raumland, Schmallenberg—Fredeburg.	Horchheim—Niederlahnstein	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.
	Düsseldorf			
Erfurt	Berlin	Bülfrath—Belbert		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des zur Auflösung gelangenden Betriebsamts (Berlin—Dresden) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).
	Erfurt	Berlin—Elsterwerda		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Magdeburg—Halberstadt) zu Magdeburg (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).
		Sangerhausen—Erfurt		



1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Erfurt	Erfurt	Iversgehofen— Erfurt		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt) geführt wird.
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.— Bodenheim.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover), für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) geführt wird.
		Rehstod—Frankfurt a. M. bz. Bodenheim, Bodenheim— Lousfa.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden, für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a. M. geführt wird.
	Nordhausen.		Iversgehofen— Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) führt.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Horchheim—Niederlahnstein.	Rebstock—Frankfurt a. M. bz. Bockenheim, Bockenheim—Louisa.	<p>Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Frankfurt a. M., welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Wiesbaden führt.</p> <p>Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Köln, für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) geführt wird.</p>
Hannover	Cassel (Main-Weserbahn).  Paderborn.	Wulften—Duderstadt.	Frankfurt a. M.—Bockenheim.  Herzberg—Landesgrenze (Badenhausen.)	<p>Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover) führt.</p> <p>Nach Betriebsöffnung.</p> <p>Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Braunschweig (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).</p>

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Magdeburg	Braunschweig.  Magdeburg (Magdeburg—Halberstadt.)	Herzberg—Landesgrenze (Badenhausen)	Sangerhausen—Erfurt.	<p>Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Paderborn (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover).</p> <p>Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).</p>

Kriegsministerium.

Berlin den 28. März 1888.

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 529/3. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Ministerium  
der öffentlichen Arbeiten.

Berlin den 15. März 1888.

Nr. 83.

**Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelder für Militärtransporte.**

Nach der Bestimmung im §. 37 Ziffer 5 der Friedens-Transport-Ordnung sind für die Berechnung der Transportgebühren die für den öffentlichen Verkehr auf dem benutzten Wege in den betreffenden Stationsverbindungen, sei es für den Lokal- oder für den direkten Verkehr genehmigten Kilometerzeiger maßgebend. Insofern für den öffentlichen Personen-, Güter- oder Viehverkehr verschiedene Kilometerzeiger gelten, sind daher bei gleichzeitiger Abfertigung von Mannschaften, Militärgut und Pferden auf einen Militärfahrchein die betreffenden Kilometerzeiger nebeneinander in der Weise anzuwenden, daß der Berechnung der Fahrgelder für die Mannschaften die für den Personenverkehr und der Berechnung der Frachten für Militärgut und für Pferde zc. die für den Güter- bz. den Viehverkehr geltenden Entfernungen zu Grunde zu legen sind.

In gleicher Weise ist bei den nach den Bestimmungen der Kriegs-Transport-Ordnung etwa stattfindenden Transporten zu verfahren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Brefeld.

II. b. T. 1334.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 29. März 1888.

Vorstehender an die Königlichen Eisenbahnbehörden ergangener Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No 522/3. 88. B. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 23. März 1888.

Nr. 84.

Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte.

Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbeamte sind den Kommandobehörden, Bezirks-Kommandos und den Intendanturen überandt worden.

No. 314/3. 88. B. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. April 1888.

Nr. 85.

Preise der Munitionsgegenstände.

Für den Verkauf von Munitionsgegenständen aus den Artillerie-Depots an die Truppen gelten vom 1. April 1888 ab folgende Preise:

1000 scharfe Patronen M/71, einschließlich 180 g Geschößfettung . . . . .	70	M.	—	ℳ.
= Plakpatronen M/71 . . . . .	36	=	—	=
= " " M/71. 84 . . . . .	41	=	—	=
= scharfe Revolver-Patronen, einschließlich 180 g Geschößfettung . . . . .	39	=	—	=
= Revolver-Plakpatronen . . . . .	30	=	—	=
1000 Papierhülsen zur Zielmunition . . . . .	2	M.	—	ℳ.
= Spiegel " " . . . . .	2	=	—	=
= Geschöße " " . . . . .	1	=	50	=
1 Packdüte (zu 250 Hülsen) . . . . .	—	=	2	=
1 Karton (zu 500 Spiegeln) . . . . .	—	=	3	=
1 Beutel zum Verpacken von 1000—2000 Geschößen . . . . .	—	=	15	=
1 Blechkästchen zu 0,5 kg Zielmunitions-Pulver . . . . .	—	=	25	=
1 kg Zielmunitions-Pulver . . . . .	—	=	85	=
1 kg Gewehr-Pulver (älteres) . . . . .	—	M.	85	ℳ.
= " " M/71 . . . . .	1	=	—	=
= neues Gewehr-Pulver M/71 . . . . .	1	=	35	=
1000 Zündhütchen M/71 oder M/71. 84 (zu scharfen Patronen) . . . . .	4	=	—	=
1000 Geschöße M/71. 84 . . . . .	9	=	50	=
1 Exerzir-Patrone M/71. 84 . . . . .	—	M.	10	ℳ.
1 Revolver-Exerzir-Patrone . . . . .	—	=	3,5	=
1 Puffer zur Exerzir-Patrone M/71. 84 . . . . .	—	=	2,6	=
1 Gummicylinder zur Exerzir-Patrone M/71. 84 . . . . .	—	=	1,7	=
1 Holzfutter " " . . . . .	—	=	0,7	=
1 Hohlgeschöß aus Messing . . . . .	—	=	1,6	=
1 Saß Gurte zur Verschönerung von Patronen-Paketten . . . . .	1	=	—	=

No. 172/4. 88. A. 4.

v. Dänisch.

Kriegsministerium.  
Rebignal-Abtheilung.

Berlin den 5. April 1888.

Nr. 86.

Berichtigung des Preisverzeichnisses für ärztliches Sanitätsmaterial.

In der unterm 11. Dezember 1887 herausgegebenen Nachweisung der für das ärztliche Sanitätsmaterial der Armee zahlbaren Höchstpreise muß auf Seite 36 bei Nr. 191 die Preisangabe nicht 8 ℳ., sondern 1/2 ℳ. (0,8 ℳ.) lauten.

Sämmtliche Exemplare des Preisverzeichnisses sind darnach zu berichtigen.

S. B.

v. Coler.

No. 740/2. 88. M. A.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. April 1888.

Nr. 87.

Adresse für Bekleidungs- u. Gegenstände, welche den zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten zuzusenden sind.

Bekleidungs- u. Gegenstände, welche den zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten zuzusenden sind — Kriegsministerielle Verfügung vom 19. Februar 1887, No. 419/1. 87. A. 2, Ziffer VII, 4, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 70 — sind wegen anderweiter Unterbringung des erwähnten Truppentheils nicht nach Station Wildpark, sondern Station Potsdam zu adressiren.  
No. 119/4. 88. A. 2. v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. April 1888.

Nr. 88.

Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg werden hiermit zur Kenntniß gebracht.  
No. 521/3. 88. C. 3. v. Grolman.

### Bestimmungen

für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### §. 1.

Der zu überweisende Aspirant muß mindestens Unteroffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben; er muß mindestens 1,70 m groß sein.

#### §. 2.

Der Aspirant darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, muß gesund sein und sich einer endgültigen ärztlichen Untersuchung bei der Anstellungsbehörde unterwerfen.

#### §. 3.

Der Aspirant muß ein entsprechendes Äußere und gewandtes Benehmen haben, fertig lesen und schreiben und einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, auch gute Führungs-Atteste vorlegen könne n.

#### §. 4.

Der Aspirant muß mit einer brauchbaren Uhr versehen sein und hat dieselbe in gutem Zustande zu erhalten.

#### §. 5.

Der Aspirant ist verpflichtet, der Sterbekasse sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Pensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

#### §. 6.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Aspiranten ebensowenig wie dem Konstabler gestattet.

#### §. 7.

Der Aspirant erhält, gleichwie der Konstabler, freie Dienstkleidung, welche, mit Ausnahme der Stiefeln, bei künftiger Entlassung wieder zurückzuliefern ist.

Die Stiefel bleiben im Besiß des Aspiranten, event. gegen Zahlung des der rückständigen Tragezeit entsprechenden Wertes.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Theil der gelieferten Dienstkleidung, so ist zum vollen Anschaffungspreis Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Theilen der Dienstkleidung.

## §. 8.

Der Aspirant hat den bestehenden Befehlen bz. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten und ist den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 unterworfen.

## §. 9.

Die Annahme erfolgt zunächst nur auf 6 Monate Probezeit.

Während dieser Zeit steht es der Polizeibehörde frei, den Aspiranten jeder Zeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen. Andererseits steht es dem Aspiranten frei, nach vorausgegangener halbmonatlicher, freis auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu stellender, Kündigung das Verhältniß zu lösen.

## §. 10.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit.

## §. 11.

Vor der Annahme hat der Aspirant die Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienst zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.

## §. 12.

Der definitiv angestellte Konstabler ist pensionsberechtigter Beamter.

## §. 13.

Das Gehalt der Konstabler, auch während der Probezeit, beträgt für das Jahr *M.* 1200 und wird in Monatsraten postnumerando gezahlt.

## §. 14.

Der Konstabler hat in Vakanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Offizianten. Die Offizianten beziehen ein Gehalt von *M.* 1500 bis *M.* 2250.

## §. 15.

Die Konstabler erhalten den Civilversorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärangewandten.

### Texturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 5 bis 16 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
- Nr. 48 bis 144 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,
- Nr. 46 bis 132 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,
- Nr. 80 bis 86 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- Nr. 23 bis 30 zur Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 89.

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

### §. 2.

Auf die nach §. 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

### §. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach §. 17 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

### §. 4.

Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§. 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



## §. 5.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im §. 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial u. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

## §. 6.

In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

## §. 7.

Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

## §. 8.

Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§. 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§. 6) nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

## §. 9.

Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

## §. 10.

Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorausanzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheile erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insofern jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§. 11.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

- a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
- b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§. 12.

Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im §. 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Berlin, den 28. Februar 1888.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. April 1888.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und auf die §§. 7 und 11 noch besonders hingewiesen.

No. 805/3. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 90.

**Epaulettes.**

Im Verfolge der von Mir unter dem 17. März 1888 getroffenen Bestimmungen befehle Ich, daß auch nachdem die Armee die für des verewigten Kaisers und Königs Wilhelm Majestät von Mir befohlene Trauer abgelegt haben wird, Epaulettes bis auf Weiteres nicht angelegt werden.

Charlottenburg den 12. April 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 276/4. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1888.

Nr. 91.

**Anmeldung der Gendarmerie-Expektanten.**

Das nach dem Erlaß vom 9. April 1873 — Armeekorrespondenz-Blatt für 1873 Seite 95 — an den Chef der Landgendarmerie einzusendende National ist künftig nach nachfolgendem Muster aufzustellen.

No. 320/3. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

**N a t i o n a l**

eines Unteroffiziers des N. N. Regiments, welcher zur Anstellung bei der Genbarmerie in Vorschlag gebracht wird,  
für den 1. Januar (Stuhl) 18..

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	Nor und Su- namen.	Datum der Geburt.	Geburts- ort und Provinz.	Grö- ße. Metr.	Stand und Gewerbe.	Religion.	Verheirathet.	Kinder.	Datum und Art des Dienst- eintritts, unter Angabe des Fruppentheils (Kompagnie, Bataillon, Batterie).	Letzte Garnison.	Mer- siebene Dienst- verhält- nisse.	Be- sondere militä- rische Aus- bildung.	Dienstzeit überhaupt. Jahre.	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte zc.	Ehrenzeichen.	Wo er angestellt zu werden wünscht.	Be- mer- kungen.
																	Anlagen. 1. Führungs- und Quali- fikations- Karte. 2. Straf- prot. 3. Obertrags- sches Karte.

**Erläuterungen:**

1. Von jedem Angemeldeten ist ein besonderes National anzuferigen.
2. In Spalte 2: Sind sämtliche Vornamen aufzuführen — der Rufname unterstehen (die Vornamen mit bezeichnen, der Zuname mit lateinischen Buchstaben).
3. In Spalte 12: Sind am Schluss die Lage der Beförderung zu den verschiedenen Chargen anzugeben.
4. In Spalte 14: Kriegsjahre sind nicht doppelt anzurechnen.

Ort und Datum.  
..... Regiments-  
Kommandeur.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1888.

## Nr. 92.

## Ergänzung des Proviantamts-Personals.

Die Bestimmungen über die künftige Ergänzung des Proviantamts-Personals sind den Kommandobehörden, Bezirkskommandos und Korpsintendanturen mitgeteilt worden.

No. 162/4. 88. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1888.

## Nr. 93.

## Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften.

Die Entscheidung auf etwaige Anträge wegen der Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des allgemeinen Erlasses vom 4. Mai 1872 — Nr. 1451/3. 72. M. M. A. — uneingeschränkt den Königlichen Generalkommandos hiermit übertragen. Indessen sind die in dem gedachten Erlasse angegebenen leitenden Gesichtspunkte für die diesfälligen Entscheidungen auch fernerhin als maßgebend anzusehen.

No. 863/3. 88. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. April 1888.

## Nr. 94.

## Abänderung von Ausrüstungs-Nachweisungen.

1. Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompanie-Patronenwagen C/87.

Seite 33 erste Zeile von oben ist statt

„12 Wischstöcke“

zu setzen

desgleichen Seite 42 dritte Zeile der Tabelle von unten statt

„332, 930, 465,“

„323, 921, 461“

und ebendasselbst zweite Zeile von unten statt

„332, 1074, 537,“

„323, 1065, 533.“

2. Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen.

Seite 39 zweite Zeile von unten ist statt

„12 Wischstöcke“

zu setzen

desgleichen Seite 52 dritte Zeile der Tabelle von unten statt

„476, 1218, 609,“

„467, 1209, 605“

und ebendasselbst zweite Zeile von unten statt

„476, 1154, 577,“

„467, 1145, 573.“

3. Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment.

Seite 37 zwölfte Zeile von unten ist statt

„6 Wischstöcke“

zu setzen

„2“.

Mit Rücksicht auf die geringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.

No. 168/3. 88. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. April 1888.

**Nr. 95.**

**Aufhebung von Tarifpreisen.**

Die in den Preistarifen der Geschützgießerei, Geschloßfabrik und des Feuerwerks-Laboratoriums enthaltenen Preise der Fabrikate aus Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen treten für die seit dem 1. April d. J. gemachten Bestellungen außer Kraft.

Die später in Rechnung zu stellenden Preise werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.  
No. 404/4. 88. A. 6. v. Sänisch.

**Nr. 96.**

**Vorräthighaltung von Formularen.**

Berlin den 11. April 1888.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Militärfahr Scheinen für das Friedensverhältniß werden nach den von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste:

- A. Nr. 93 zum Preise von 3 *M* 30 *Pf.* für je 100 Bogen auf weißem Papier nach Muster A,
- A. Nr. 94 zum Preise von 3 *M* 30 *Pf.* für je 100 Bogen auf rothem Papier nach Muster A,
- A. Nr. 95 zum Preise von 2 *M* 80 *Pf.* für je 100 Bogen auf weißem Papier nach Muster B,  
2 Stück auf dem Bogen,
- A. Nr. 96 zum Preise von 2 *M* 80 *Pf.* für je 100 Bogen auf rothem Papier nach Muster B,  
2 Stück auf dem Bogen,

vorräthig gehalten.

Die vorstehend bezeichneten Militärfahr Schein-Formulare sind sämtlich mit den vorgeschriebenen Abschnitten 1 und 2 versehen.

Direktion der Reichsdruckerei.

**Texturen gelangen zur Versendung:**

Nr. 9 bis 17 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 14.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 97.

## Allerhöchster Gnadenersatz.

Ich will, um Meinen Regierungsantritt auch hinsichtlich der Armee durch einen Akt der Gnade auszuzeichnen:

I. allen denjenigen Militärpersonen, welche bis zum heutigen Tage von einem Militärgerichte innerhalb des Bereichs der preussischen Militärverwaltung

wegen der in den §§. 110, 113, 114, 115, 116 und in den §§. 123, 130, 131 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wegen der in den §§. 196, 197 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen

zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Niederschlagung der etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des §. 74 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch das General-Auditoriat Meine Entschlieung einzuholen. Auch will Ich die von Amtswegen zu stellenden Anträge des General-Auditoriat bezüglich solcher Verurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

II. Ich will ferner denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum heutigen Tage im Bereiche der preussischen Militärverwaltung

1. Strafen im Disziplinarwege verhängt oder

2. durch ein Militärgericht wegen anderer als der unter I bezeichneten strafbaren Handlungen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als Einhundertfünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt rechtskräftig erkannt worden, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die etwaigen noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militärische Ehrenstrafe erkannt ist, sowie Geldstrafen, welche gegen Fahnenflüchtige im Wege des Ungehorsamsverfahrens verhängt sind, bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen.

Dieselbe findet auf vorsätzliche Körperverletzungen und Beleidigungen, wegen deren die Bestrafung auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuchs erfolgt ist, nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte die Verzichtleistung des Verletzten auf die Bestrafung beibringt.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auch will Ich

III. den Unteroffizieren ohne Portepée und Gemeinen, welche der unerlaubten Entfernung (§§. 64, 66 Militär-Strafgesetzbuch) oder der ersten, nicht im Komplott verübten Fahnenflucht im Frieden (§. 69 a. a. D.) bis zum heutigen Tage sich schuldig gemacht haben,

1. die lediglich wegen dieser Vergehen rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Freiheitsstrafen, sowie die Ehrenstrafen, mit Ausnahme jedoch der Strafe der Degradation, erlassen, außerdem auch
2. den bereits zurückgekehrten Angeschuldigten dieser Klasse, welche noch nicht rechtskräftig verurtheilt sind, sowie den noch nicht zurückgekehrten, welche binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei einem deutschen Truppentheile oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden und ihr Wohlverhalten während der Abwesenheit glaubhaft nachweisen, Begnadigung in dem unter 1 bezeichneten Umfange in Aussicht stellen. Davon sollen jedoch diejenigen ausgeschlossen sein, welche neben der unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen bestraft sind oder bestraft werden, es sei denn, daß diese zu den unter 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, oder daß wegen derselben nur auf eine solche Strafe erkannt ist oder demnächst erkannt werden wird, welche an sich unter die Gnadenbestimmung der Nr. II Ziffer 2 fallen würde.

In den Fällen der Nr. III Ziffer 2 hat das General-Auditoriat, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind, von Amtswegen zu berichten.

IV. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Fortdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (§. 34 des Gesetzes vom 15. April 1878, Gesetz-Sammlung Seite 222), behält es dabei sein Bewenden.

Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Charlottenburg den 19. April 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. April 1888.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß vom heutigen Tage wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und Folgendes angeordnet:

1. Sämmtliche Personen, welche eine im Disziplinarwege ihnen auferlegte Strafe heute verbüßen, sind in Freiheit zu setzen.  
Die bereits verhängten, aber heute noch nicht vollstreckten Disziplinarstrafen bleiben unvollstreckt.
2. Hinsichtlich der gerichtlich verurtheilten, unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallenden Personen ist von dem Gerichtsherrn, welchem die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses obliegt, sofort das Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Allerhöchste Gnadenerlaß bezieht sich überall auch auf diejenigen Personen, welche wegen Versuches einer der darin aufgeführten strafbaren Handlungen oder wegen Theilnahme an einer solchen Handlung (§§. 48, 49 des bürgerlichen Strafgesetzbuches) verurtheilt sind oder demnächst verurtheilt werden.
4. Die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses auf die darin bezeichneten Fälle wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in der betreffenden Sache bereits eine Strafmilderung im Wege der Allerhöchsten Gnade stattgefunden hat.

Ist bei der Bestätigung des Erkenntnisses die Strafe gemildert worden, so ist für die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses die Bestätigungsordre maßgebend.

5. In den Fällen einer erkannten Gesamtstrafe (Nr. I und Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Erlasses) ist nur derjenige Theil dieser Strafe zu vollstrecken, welcher nach Abzug des erlassenen Theiles derselben übrig bleibt. Sind z. B. beim Zusammentreffen von Hausfriedensbruch und Diebstahl die Einzelstrafen auf 3 Wochen Gefängniß für das erstere Vergehen und auf 6 Wochen für das letztere bemessen, die Gesamtstrafe aber auf 8 Wochen festgesetzt, so ist die Strafe des Diebstahls nur in der Höhe von 5 (nicht von 6) Wochen zu vollstrecken.

Trifft in den Fällen der Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Gnadenerlasses unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht mit einer unter Nr. I daselbst bezeichneten strafbaren Handlung zusammen, so ist auch die wegen der letzteren erkannte Theilstrafe erlassen. Trifft jedoch eines dieser Vergehen mit einer anderen strafbaren Handlung zusammen, so ist die auf letztere fallende Theilstrafe zu vollstrecken. Ist z. B. beim Zusammentreffen von Fahnenflucht, Hausfriedensbruch und Preisgeben von Dienstgegenständen, bei Theilstrafen von 6 Monaten Gefängniß bz. 3 Wochen Gefängniß bz. 4 Wochen Mittelarrest, auf eine Gesamtstrafe von 7 Monaten Gefängniß erkannt, so kommt die Strafe des Preisgebens von Dienstgegenständen, und zwar in der Höhe von 9 Tagen, zur Vollstreckung.

Der schon vollstreckte Theil einer Gesamtstrafe ist auf diejenige strafbare Handlung anzurechnen, welche nicht unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fällt.

6. In den unter Nr. I des Allerhöchsten Gnadenerlasses vorgesehenen Zweifelsfällen sind die Akten dem General-Auditoriat unter Darlegung der Bedenken einzureichen.

Die nur mit der niederen Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber haben sich in diesen Fällen an den zuständigen mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber zu wenden, welcher, sofern er die Zweifel für begründet erachtet, die Akten an das General-Auditoriat gelangen läßt.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sonst in einem einzelnen Falle die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses zweifelhaft ist.

7. Die Beurtheilung zu militärischen Ehrenstrafen wird durch die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte in den Fällen der Nr. I des Allerhöchsten Gnadenerlasses nicht berührt. Die Rehabilitation erfolgt vielmehr auf dem vorgeschriebenen Wege.
8. In den Fällen der Nr. I und Nr. III Ziffer 1 des Allerhöchsten Gnadenerlasses tritt die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte zc. (I) bz. die Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes (III. 1) auch dann ein, wenn die Freiheitsstrafe am heutigen Tage bereits verbüßt ist.
9. Jede in Folge des Allerhöchsten Gnadenerlasses eintretende Rehabilitation ist, um dem Akte eine größere Feierlichkeit zu geben, vor versammelter Kompagnie zc. bekannt zu machen.

Insofern die Begnadigten bereits in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, hat diese Bekanntmachung bei der nächsten Kontrollversammlung zu geschehen. Außerdem ist jedem derselben seitens des Bezirkskommandos eine Bescheinigung dahin auszustellen:

a) in den Fällen I:

„daß ihm in Folge des Allerhöchsten Gnadenerlasses die aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen seien, bz. die ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufgehoben sei, die Beurtheilung zu den militärischen Ehrenstrafen aber bestehen bleibe“;

b) in den Fällen III. 1:

„daß derselbe in Folge des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom heutigen Tage rehabilitirt sei.“

10. Unter den erlassenen Kosten sind auch die baaren Auslagen und die Erkenntnistempel zu verstehen.
11. Hinsichtlich derjenigen Beurtheilungen, welche erst nach dem heutigen Tage erfolgen oder rechtskräftig werden (vergl. Nr. I. und Nr. III Ziffer 2 des Allerhöchsten Gnadenerlasses), sind die Akten am 1. und 15. eines jeden Monats dem General-Auditoriat einzureichen.

In diesen Fällen wird es sich empfehlen, die Verhaftung von Angeeschuldigten, welche voraussichtlich der Allerhöchsten Gnade theilhaftig werden, thunlichst zu vermeiden; auch die Abführung derselben zum vorläufigen Strafantritt, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auszusetzen.



12. Die in dem letzten Satze der Nr. I des Allerhöchsten Gnadenerlasses enthaltene Bestimmung findet auf die Fälle der Nr. II Ziffer 2 daselbst keine Anwendung. Dem bestätigenden Befehlshaber bleibt es jedoch unbenommen, bei einer Verurtheilung, welche nach dem heutigen Tage wegen einer vor Ablauf desselben verübten, unter die Bestimmung der Nr. II Ziffer 2 des Allerhöchsten Gnadenerlasses fallenden strafbaren Handlung ergeht, oder zur Bestätigung gelangt, falls besondere Gründe für eine Begnadigung des Verurtheilten sprechen, vor der Publikation das Erkenntniß nebst den Akten unter Darlegung dieser Gründe dem General-Auditoriat zur weiteren Veranlassung einzusenden.
13. Betreffs Publikation der Bestimmungen des Allerhöchsten Gnadenerlasses — unter Nr. III Ziffer 2 — durch öffentliche Blätter wollen die Generalkommandos das Geeignete veranlassen.
14. Zum 1. November d. J. wollen die Generalkommandos Mittheilung darüber hierher (Departement für das Invalidenwesen) gelangen lassen, wie groß die Zahl derjenigen Personen des Korpsbereichs war, welchen in Folge der Allerhöchsten Gnadenbewilligung vom heutigen Tage ein Straferlaß zu Theil geworden, und zwar nach nachstehenden Rubriken:
- a) im Disziplinarwege verhängte Strafen,
  - b) durch rechtskräftige Erkenntnisse wegen der unter Ziffer I gedachten Vergehen erkannte Freiheits- oder Geld- und Ehrenstrafen, wobei die Zahl der letzteren, besonders auszubüßen ist,
  - c) Ehrenstrafen nach bereits verbüßter Freiheitsstrafe,
  - d) durch rechtskräftige Erkenntnisse erkannte Freiheits- oder Geldstrafen im Sinne der Ziffer II,
  - e) rechtskräftig erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen wegen Fahnenflucht und zwar getrennt die Fälle zu Ziffer III. 1 und 2.
- Dabei wird um Angabe ersucht, in wie vielen Fällen der vorbezeichneten Art Militärpersonen des aktiven Dienststandes und wie viele des Beurlaubtenstandes hiervon getroffen worden sind.

No. 225/4. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 98.

## Aenderung der Armee-Eintheilung.

Ich bestimme hierdurch: Das IV. Armeekorps tritt aus dem Verbande der 1. Armee-Inspektion in den der 4. Armee-Inspektion, — dagegen das XI. Armeekorps aus dem Verbande der 4. Armee-Inspektion in den der 1. Armee-Inspektion — über. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß Ich die Generalkommandos des IV. und XI. Armeekorps direkt benachrichtigt habe.

Charlottenburg den 12. April 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 417/4. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 6. Mai 1888.

Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 99.

Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Vom 1. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel 1.

Die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate etc., vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämmtlicher aus der Reichsliste besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienftlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt.

Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietstheilen angestellt sind.

### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.  
Gegeben Charlottenburg, den 1. April 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**  
Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Mai 1888.

Vorstehendes, Seite 131 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichtes, Gesetz wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 38/6. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 100.

Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. Vom 14. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Artikel I.

§. 1. Im Abschnitt I der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) treten folgende Bestimmungen:

a) An die Stelle der Festsetzung unter Ziffer 3, 1 zu §. 10 des Gesetzes:

Die tägliche Feldmundportion (Feldloft), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 = rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder  
200 = geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Sped, geräucherte  
Fleisch- oder Dauerwurst;
3. 125 = Reis, Graupe oder Grütze, oder  
250 = Hülsenfrüchte oder Mehl, oder  
1500 = Kartoffeln;
4. 25 = Salz; sowie
5. 25 = Kaffee in gebrannten Bohnen, oder  
30 = Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendloft. Als Morgentloft ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagloft Fleisch und Gemüse, als Abendloft Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

b) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 3, 2, Absatz 1 und 2 zu §. 10 des Gesetzes:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tagesloft . . . . .	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) = = Mittagloft . . . . .	40 =	35 =
c) = = Abendloft . . . . .	25 =	20 =
d) = = Morgentloft . . . . .	15 =	10 =

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tagesloft mit Brot um 5 Pfennig bis zum Saße von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Säße ein.

c) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 4, 1 zu §. 11 des Gesetzes:

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesaß (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märkten und in Rantonnungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zur Zeit:

- 6000 Gramm Hafer,
- 1500 = Heu,
- 1500 = Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Etwasige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) An die Stelle der Festsetzungen unter Ziffer 5, 1 zu §. 12 des Gesetzes:

Fuhrwerte, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere

ohne Kürzung ihrer Fahrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

§. 2. An die Stelle der Beilage A 2 zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 tritt das beiliegende Muster einer Bescheinigung über empfangene Fourage.

Artikel II.

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht

(Zahl.)		(Zahl.)	
Rationen	à	{	Gramm Hafer,
			" Heu,
			" Stroh.
Zuschußrationen	à	{	" Hafer,
			" Heu.

§. 2. An die Stelle der Abschnitte B, C, D und E der „Bestimmungen“ zu dem im §. 1 bezeichneten Marschroutenformular treten folgende Festsetzungen:

1.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Rantonirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. D.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 " rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder  
200 " geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte  
Fleisch- oder Dauerwurst;
3. 125 " Reis, Graupe oder Grütze, oder  
250 " Hülsenfrüchte oder Mehl, oder  
1500 " Kartoffeln;
4. 25 " Salz; sowie
5. 25 " Kaffee in gebrannten Bohnen, oder  
30 " Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroutenurtheil zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbei-

geschafft werden (§§. 3 und 11 a. a. D. Art. I §. 10 der gegenwärtigen Verordnung und Abschn. 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 137).

3. **D. Besetzung von Vorspann, Wegweiseru und Boten.**

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk . . . . .	bis 600 Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . .	600 " 1000 "
ein dreispänniges Fuhrwerk . . . . .	1000 " 1400 "
ein vierspänniges Fuhrwerk . . . . .	1400 " 1800 "

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

4. **E. Quittungsleistung und Liquidirung.**

Ueber die seitens der Gemeinden zu erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I §. 2 der gegenwärtigen Verordnung finden hierbei hinsichtlich der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Inseigel. Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**  
v. Boetticher.

Beilage A 2.

# Fouragequittung

des N<sup>ten</sup> Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ....  
für den 4., 5. und 6. Januar 18.....

Bezeichnung.	Pferde- zahl.	Für die Zeit		Schwere Kriegs- ration zu Hafer: 6000 g Heu: 1500 g Stroh: 1500 g	Zuschuß- Rationen Hafer: 500 g Heu: 1500 g	Bemerkungen.
		vom	bis			
1. Offizierpferde.						
Bataillons-Kommandeur, Major A . . . . .	3	18..	18..	9	—	
Bataillons-Adjutant, Sekonde-Lieutenant B. . .	2	4.	6.	6	—	
Kompagnieführer, Hauptmann C . . . . .	2	=	=	6	—	
= " " D . . . . .	2	=	=	6	—	
= Premier-Lieutenant E . . . . .	2	=	=	6	—	
= " " F . . . . .	2	=	=	6	—	
Assistenzarzt G . . . . .	1	=	=	3	—	
Zahlmeister H . . . . .	1	=	=	3	—	
2. Für Dienstpferde . . . . .	20	=	=	60	—	
3. Für Attachirte.						
Premier-Lieutenant J des Husaren-Regiments Nr. . . . .	3	=	=	9	—	
1 Unteroffizier vom Regiment Gardes du Corps Dienstpferde des Infanterie-Regiments Nr. . . .	1	=	=	3	3	
6	=	=	=	18	—	
4. Für Vorspannpferde . . . . .	8	=	=	24	—	feit 1. d. M. beim Bataillon.
Zusammen . . . . .	—	—	—	159	3	
Zurückrechnung:						
Für den 28. 12. 18.. für die Dienstpferde des Bataillons überhoben . . . . .	—	—	—	3	—	
Verbleiben . . . . .	—	—	—	156	3	

Vorstehende	Hafer		Heu		Stroh	
	3tr.	kg	g	3tr.	kg	g
156 — einhundertsechsfünfzig — Rationen mit . . . . .	18	36	—	4	34	—
3 — drei — Zuschußrationen mit . . . . .	—	1	500	—	4	500
zusammen mit . . . . .	18	37	500	4	38	500

sind von der Gemeinde N ..... richtig verabreicht worden.  
N ..... , den ..... ten ..... 18.....

(L. S.) ..... N.  
Major und Bataillons-Kommandeur.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 59/2. 88. B. 2. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 101.

**Veränderungen in der Eintheilung und Dislocation der Truppen des I. und II. Armeecorps.**  
**Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich nachstehende Veränderungen in der Eintheilung und Dislocation der Truppen des I. und II. Armeecorps.**

## A. Infanterie.

Das 3. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 4 garnisonirt in Zukunft mit dem Stabe, dem I. und II. Bataillon in Allenstein, mit dem Füsilier-Bataillon in Ortelsburg, das 7. Ostpreussische Infanterie-Regiment Nr. 44 mit dem Stabe, dem I. und II. Bataillon in Deutsch-Sybau (eventuell mit einem dieser Bataillone in Neidenburg), mit dem Füsilier-Bataillon in Soldau, das Ostpreussische Jäger-Bataillon Nr. 1 in Osterode. Diese Verlegungen sollen aber erst stattfinden, wenn eine dem dienlichen Interesse entsprechende Unterkunft sichergestellt ist.

## B. Kavallerie.

Es werden verlegt:

- das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 nach Bromberg unter gleichzeitigem Uebertritt zur 4. Kavallerie-Brigade,
- das Pommersche Dragoner-Regiment Nr. 11 in die zeitigen beziehungsweise beabsichtigten Garnisonen des Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8 unter Uebertritt in den Verband des I. Armeecorps und zwar zur 2. Kavallerie-Brigade,
- das Ostpreussische Ulanen-Regiment Nr. 8 nach Syd (vorläufig mit je einer Eskadron nach Soldap und Marggrabowa) unter Uebertritt zur 1. Kavallerie-Brigade.

Diese Verlegungen gelangen nach Abschluß der diesjährigen Herbstübungen zur Ausführung; gleichzeitig tritt das Pommersche Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) Nr. 5 zur 3. Kavallerie-Brigade über. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
 Charlottenburg, den 12. April 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 268/88. Geh. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 102.

## Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie.

**Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Richtkanoniere der Feld- und Fuß-Artillerie ein besonderes Abzeichen nach der Mir vorgelegten Probe auf dem linken Unterarmel des Waffenrocks zu tragen haben. Diese Auszeichnung darf von den Regimentskommandeuren alljährlich an vier Richtkanoniere jeder Batterie beziehungsweise Kompanie am Ende ihres ersten Dienstjahres verliehen werden. Ich beauftrage das Kriegsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.**

Charlottenburg, den 12. April 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieses Abzeichen Allerhöchster Bestimmung zufolge für die Feld-Artillerie

in einer Granate mit drei Flammen, wie sie das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den Achselklappen trägt,

für die Fuß-Artillerie  
in einer Granate mit einer Flamme, wie sie das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment auf den  
Achselklappen trägt,

bestehen soll.

Die Proben werden den Truppentheilen der Feld- und Fuß-Artillerie durch die betreffenden General-  
Inspektionen zugewiesen werden.

Eine Entschädigung für die Beschaffung und Unterhaltung der Abzeichen wird nicht gewährt.

No. 415/4. 88. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1888.

Nr. 103.

Dienstordnung für die Kriegs-Akademie.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 26. April 1888 ist eine Dienstordnung für die Kriegs-Akademie  
genehmigt worden, welche den beteiligten Kommandobehörden zc. demnächst unter Umschlag und mit dem  
Verteilungspläne in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen wird.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ordre werden folgende Uebergangsbestimmungen gegeben:

1. Zu §. 23, 1 und 2 der Dienstordnung.

- a) Die dem Cötus I gegenwärtig angehörenden Offiziere der Infanterie und Kavallerie werden zur  
einen Hälfte in der diesjährigen, zur anderen Hälfte in der nächstjährigen Unterrichtspause der  
Kriegs-Akademie zur Feld-Artillerie kommandirt. Diejenigen, welche in Folge der gesteigerten  
Zahl der während dieser Uebergangs-Periode zur Feld-Artillerie zu kommandirenden Offiziere nicht  
bei den Feld-Artillerie-Regimentern des eigenen Armeekorps untergebracht werden können, erhalten  
bei einer Kommandirung zu Truppentheilen fremder Armeekorps die im §. 24, 2a a—d der Dienst-  
ordnung vorgeschriebenen Gebühren. Die betreffenden Vorschläge sind seitens der Direktion der  
Kriegs-Akademie in der Eingabe zum 15. Mai d. J. dem Kriegsministerium namhaft zu machen.
- b) Die Kommandos der Offiziere des Cötus II zu anderen Waffen erfolgen für 1888 bezüglich der  
Auswahl der Waffengattungen und Truppentheile noch nach den bisherigen Bestimmungen, bezüglich  
der Gebühren jedoch nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 24 der Dienstordnung.

2. Zu §. 31, 2a und b.

Die Personal-Veränderungen derjenigen Offiziere, welche sich um das Kommando zur Kriegs-Akademie  
für 1888/89 beworben haben, sind, soweit dies nicht geschehen, noch nachträglich der Direktion der Kriegs-Akademie  
seitens der betreffenden Truppentheile mitzutheilen.

No. 593/3. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. April 1888.

Nr. 104.

Spätere Vorlage der Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes für das Jahr 1888.

Auf Grund der Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hierdurch bestimmt, daß die  
Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes für das Jahr 1888 statt zum 15. Mai erst zum  
15. Juni d. J. Allerhöchsten Orts einzureichen sind.

Das Muster zu §. 4 der Landwehrordnung hat in der Spalte 7 nachstehende Aenderung erhalten:

Dienstzeit:

aktive	in der Reserve	in der Landwehr I. Aufgebots	in der Landwehr II. Aufgebots
von—bis	von—bis	von—bis	von—bis

Entsprechende Formulare sind unter A 155 in der Reichsdruckerei zu haben.

No. 675/4. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.



Kriegsministerium.

Berlin den 20. April 1888.

## Nr. 105.

Anderweite Bezeichnung des Garnisonortes „Darmstadt (Bessungen)“.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. Juli 1882 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 133) wird hierdurch bestimmt, daß fortan für die in Darmstadt (Bessungen) befindlichen Truppentheile zc. als Standort „Darmstadt“ anzugeben ist.

No. 42/4. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Mai 1888.

## Nr. 106.

Tabellarische Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die Abschlußnummer wie folgt zu berichtigen:

Aushebungsbezirk:	Neu festgestellte Abschlußnummer:	
Achim	228	
Calau 1. Bezirk	331	
Cottbus Stadt	124	
Crossen 1. Bezirk	468	
Guben Stadt	256	
Luckau	1. Bezirk	287
	2. Bezirk	307
Sübben	1. Bezirk	79
	2. Bezirk	71
Rosßwein	364	
Sorau	1. Bezirk	491
	2. Bezirk	420
	3. Bezirk	119
Spremberg	160	
Züllichau-Schwiebus 2. Bezirk	217	

Ferner ist bei dem Aushebungsbezirk Ratibor (Bezirk Ratibor) die Bemerkung nachzutragen:  
 „Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1865 ist auf Nr. 775 hinaufgerückt“.

No. 703/4. 88. A. 1.

Im Auftrage:  
 v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 107.

Abänderung der Musterungs-Instruktion.

Auf Seite 7, Zeile 19 von oben, ist hinter „Artillerie-Schießschule“ einzuschalten: „und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission“; in den Zeilen 22 und 23 ist der Text von „und“ bis „letzteren“ zu streichen; in Zeile 25 ist hinter Musterung einzuschalten: „des Lehr-Infanterie-Bataillons“, hinter Militär-Schießschule, „der Gewehr-Prüfungs-Kommission.“

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieser Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.  
No. 241/3. 88. B. 3. v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. April 1888.

Nr. 108.

Dampfhocheinrichtung in Menageküchen.

Unter der Aufschrift

„Offizielle Parallel-Kochversuche mit dem Senting'schen Wasser-Dampf-Menageheerde und dem Beder'schen Wasserbad-Kochapparate, welche aus Anlaß des kriegsministeriellen Erlasses vom 13. Februar 1885 am 8., 9., 10. und 11. Dezember 1885 in dem Kasernement des Garde-Füsilier-Regiments zu Berlin abgehalten wurden“

ist ein Cirkular, enthaltend das Ergebnis jener Versuche, zur Veröffentlichung gelangt. Mit Bezug hierauf wird bemerkt, daß die Militär-Verwaltung zu jener Veröffentlichung in keiner Beziehung steht und daß die Intendanturen ermächtigt sind, über die Wahl der Konstruktion der Dampfhocheinrichtungen in Fällen vorkommender Neueinrichtungen unter entsprechender Beteiligung des Truppentheils, sowie unter gehöriger Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Interessen selbständig Entscheidung zu treffen. (Verfügung vom 21. Juni 1886. Nr. 586/4. M. O. D. 4.)

No. 61/4. 88. B. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Mai 1888.

Nr. 109.

Änderung der Bestimmungen über die Benutzung der Artillerie-Schießplätze.

In den vorerwähnten Bestimmungen vom 23. Dezember 1887, Armees-Verordnungs-Blatt von 1887 Seite 354 u. fgd., treten folgende Änderungen ein:

Seite 355. Am Schlusse des 3. Absatzes des Punktes 2 ist hinzuzufügen:

„Für den Artillerie-Schießplatz bei Gruppe versteht der Vorstand des Artillerie-Depots Graudenz die Geschäfte des Präses der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission und steht als solcher unter der 2. Fuß-Artillerie-Inspektion. — Der Feuerwerks-Offizier des Artillerie-Depots Graudenz ist zugleich Mitglied der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission Gruppe.“

Seite 357. In der Uebersicht der Artillerie-Schießplätze ist unter lfd. Nr. 4, in der fünften senkrechten Spalte, statt „Ehorn“ zu setzen: „Graudenz“.

No. 920/4. 88. A. 4.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 3. Mai 1888.

Nr. 110.

Lederpreise.

Eine Bekanntmachung der auf den größeren Ledermärkten gezahlten Preise durch das Armees-Verordnungs-Blatt wird im Hinblick auf §. 35, 13 des Entwurfs zur Dienstanzweisung für die Korps-Bekleidungsämter fortan nicht mehr erfolgen.

No. 440/4. 88. B. 3.

v. Blume.

Nr. 111.

**Bekanntmachung****der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**

I.

Die fünfzehnte ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (confr. §. 11 des Statuts) ist auf

Dienstag, den 12. Juni 1888, Mittags 12 Uhr

festgesetzt worden und wird im Sitzungsaal der Anstalt, Linkstraße Nr. 421, abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage des fünfzehnten Rechenschafts-Berichtes für das Jahr 1887 und Ertheilung der Decharge.

II.

Nach Schluß der ordentlichen Generalversammlung findet daselbst  
eine außerordentliche Generalversammlung statt.

Tages-Ordnung:

Statuten-Aenderung.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium,  
Vorsitzender.

**Lecturen gelangen zur Versendung:**

- Nr. 20 bis 25 zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,  
 Nr. 65 bis 70 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,  
 Nr. 8 bis 21 zu „die 3,7 cm-Revolverkanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über  
 Behandlung und Instandhaltung“,  
 Nr. 9 bis 31 zu dem Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm-  
 Revolverkanone der Land-Artillerie,  
 Nr. 4 zu dem Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm-Revolverkanone  
 der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossener 3,7 cm-Patronenhülsen,  
 Nr. 9 bis 13 zu dem Entwurf der Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,  
 Nr. 31 bis 57 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,  
 Nr. 7 bis 10 zur Vorschrift für die Untersuchung und Abnahme neuer Geschützrohre. I. Theil,  
 Nr. 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung  
 a. für ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,  
 b. für eine Park-Kompagnie,  
 Nr. 87 bis 95 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen  
 Geräthschaften,  
 Nr. 1 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerferschule,  
 Nr. 1 und 2 zur Vorschrift: „Der leichte Festungs-Telegraph C/87“,  
 Nr. 49 bis 65 zu dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 29. Mai 1888.

Nr. 16.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 112.

### Vermächtnisse des Hochseligen Kaisers und Königs Majestät.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich die nachgenannten Truppentheile zur Annahme der ihnen von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Kaisers und Königs Wilhelm Majestät kobjilliarisch bestimmten Vermächtnisse und zwar: Mein 1. Garde-Regiment zu Fuß, das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 4. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth, das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin, das König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7 und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8 von je Neuntausend Mark; das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment und das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment von je Sechstausend Mark; das Garde-Jäger-Bataillon, das Garde-Schützen-Bataillon, Mein Regiment der Gardes du Corps, das Garde-Kürassier-Regiment, das 1. Garde-Dragoner-Regiment, das Garde-Husaren-Regiment, das 1. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Ulanen-Regiment, das 2. Garde-Dragoner-Regiment, das 3. Garde-Ulanen-Regiment, das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1, das 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, das 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2, das Husaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7 und das Garde-Pionier-Bataillon von je Dreitausend Mark; das Eisenbahn-Regiment von Zwölftausend Mark; das Garde-Erain-Bataillon von Eintausend Fünfhundert Mark.

Charlottenburg den 3. Mai 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß des Hochseligen Kaisers und Königs Majestät die obigen Vermächtnisse zu Stiftungen nach eigenem Ermessen der Truppen zu bestimmen geruht haben. Außerdem soll jedes Regiment, dessen Uniform Seine Majestät getragen, einen im Allerhöchsten Nachlasse vorhandenen Uniformstrod, das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Regiment der Gardes du Corps hierzu je einen Helm und ersteres einen Degen, letzteres Seiner Majestät leichten Reit-Pallasch nebst Cartouche, endlich das Radettenkorps einen Infanterie-Degen erhalten. Die Ausantwortung der Vermächtnisse wird durch das Ministerium des Königl. Hauses erfolgen.

No. 163/5. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 113.

**Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1888.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß im Jahre 1888 Generalstabs-Uebungsreisen bei dem I., II., IV., V., VI., VIII., IX., XI., XIV. und XV. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 21. April 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

**Wilhelm,**

Kronprinz.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 618/4. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 114.

**Organisation des Kadettenkorps.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der Festsetzungen unter 4, 5, 6, 7 und 8 der Kabinetts-Ordre vom 18. Januar 1877, betreffend Organisation und Lehrplan des Kadettenkorps, das Folgende:

- Zu 4. Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolviert haben, sämtlich zur Porteeefähnrichs-Prüfung zuzulassen.
- Zu 5. Diejenigen unter ihnen, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden und die für den Militärdienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, werden, sofern sie die Porteeefähnrichs-Prüfung bestehen, zur Versetzung in die Armee als charakterisirte Porteeefähnriche vorgeschlagen oder behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offiziers-Prüfung nach Maßgabe der hierfür gegenwärtig bestehenden Grundsätze in die Selektta des Kadettenkorps versetzt.
- Zu 6. Diejenigen in der Porteeefähnrichs-Prüfung bestandenen Kadetten, welche das unter 5 vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwicklung noch nicht erreicht haben, werden in die Unter-Prima des Kadettenkorps versetzt.
- Zu 7. Auf Wunsch der Angehörigen dürfen auch solche der unter 5 genannten Kadetten der Unter-Prima überwiesen werden, welche sich gut geführt haben und nach ihrer Beanlagung Aussicht bieten, dem Unterricht in der Prima mit Nutzen folgen zu können.
- Zu 8. Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima mit Erfolg absolviert haben, sind je nach dem Wunsche der Angehörigen beziehungsweise je nachdem sie das unter 5 vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwicklung erreicht haben, entweder zur Anstellung in der Armee — und zwar je nach ihrer Gesamtsführung — als patenirte oder charakterisirte Porteeefähnriche vorzuschlagen, oder behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu versetzen. In besonderen Ausnahmefällen können sie auch in die Selektta versetzt werden.

Berlin den 9. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

**Wilhelm,**

Kronprinz.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Februar 1877 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 21/22 — hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 229. 5. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 115.

**Ausrüstung und Bewaffnung des Regiments der Gardes du Corps und der Kürassier-Regimenter.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei Meinem Regiment der Gardes du Corps sowie bei sämtlichen Kürassier-Regimentern der Kürass für die feldmarschmäßige Ausrüstung in Wegfall kommt und daß diese Regimenter mit dem Karabiner M/71 unter Fortfall des Revolvers M/79 bewaffnet werden. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 12. Mai 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden den betreffenden königlichen Generalkommandos zugehen.

Das Schießen der Gemeinen mit dem Revolver ist bei den vorgenannten Regimentern einzustellen.  
No. 318/5. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 116.

**Beförderung der Unteroffiziere zum Hofarzt.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich in Abänderung des §. 22 der Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886, daß Unteroffiziere, welche die thierärztliche Fachprüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden haben, nach sechsmonatlicher, mit „gut“ nach einjähriger, mit „genügend“ nach zweijähriger Dienstzeit als Unteroffiziere zur Beförderung zum Hofarzt in Vorschlag gebracht werden können. Die Truppentheile haben indeß nur solche Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche sich durch Pflichttreue und praktische Brauchbarkeit der Beförderung würdig gemacht haben.

Berlin den 16. Mai 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

**Wilhelm,**

Kronprinz.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 220/5. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 117.

**Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß alljährlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den Jägern und Schützen ein Preischießen der Offiziere und ein Preischießen der Unteroffiziere (Oberjäger) stattfindet. Auf Grund der Schießergebnisse erhalten die besten Schützen unter den Offizieren und die besten Schützen unter den Unteroffizieren (Oberjägern) in Meinem Namen Preise, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen sind. Die weiteren Ausführungsbestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Charlottenburg den 17. Mai 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium Folgendes:

1. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Degen (Säbel), für Unteroffiziere (Oberjäger) aus einer Taschenuhr.

Der Degen (Säbel), von der allgemeinen Form der Waffe des Kruppentheils, ist auf dem Gefäß mit einer entsprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen. Ebenso ist bei den Uhren auf dem Deckel Name des Schützen und Grund der Belohnung anzubringen.

2. Jedes Armeekorps erhält bis auf Weiteres alljährlich 2 Preise — 1 für den besten Schützen unter den Infanterie-Offizieren, 1 für den besten Schützen unter den Infanterie-Unteroffizieren. Bei dem XI. Armeekorps gelangen in den graden, bei dem XV. Armeekorps in den ungraden Jahren statt 2, 4 Preise zur Vertheilung und zwar 2 für den besten und zweitbesten Schützen unter den Infanterie-Offizieren, sowie 2 für den besten und zweitbesten Schützen unter den Infanterie-Unteroffizieren. Der Inspektion der Infanterieschulen sowie der Inspektion der Jäger und Schützen werden ebenfalls bis auf Weiteres alljährlich je 2 Preise — 1 für den besten Schützen der Offiziere der Unteroffizierschulen bz. der Jäger und Schützen, 1 für den besten Schützen der Unteroffiziere der Unteroffizierschulen bz. der Oberjäger — zur Verfügung gestellt.
3. Das Preisschießen hat in den Monaten Juli oder August auf den Schießständen stattzufinden. Innerhalb des erwähnten Zeitraumes sind die Schießtage seitens der Kruppentheile bz. der Unteroffizierschulen derart auszuwählen, daß das Schießen unter möglichst günstigen äußeren Vorbedingungen stattfindet.

4. Verpflichtet zur Theilnahme am Offizierschießen sind die an dem zum Schießen bestimmten Tage in der Garnison anwesenden Hauptleute und Lieutenants des betreffenden Kruppentheils bz. der Unteroffizierschulen, welche das Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit zc. verhindert sind. Berechtigt zur Theilnahme sind die Stabs-offiziere der vorerwähnten Kruppentheile und Anstalten.

Um die für Unteroffiziere ausgesetzten Preise treten diejenigen Unteroffiziere (Oberjäger) in Wettbewerb, welche das Schulschießen mitzumachen haben, an den für das Preisschießen festgesetzten Tagen in der Garnison anwesend und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit zc. an der Theilnehmung verhindert sind.

Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger), welche bereits für ausgezeichnete Schießleistung einen Degen (Säbel) bz. eine Uhr erhalten haben, sind von fernern Wettbewerb ausgeschlossen.

5. Ringscheibe der Schießvorschrift, nur mit 24 Ringen; Halbmesser des Ringes 24 2,5 cm, die Halbmesser der übrigen wachsen um je 2,5 cm. Waffe und Uebungsmunition des Kruppentheils. Entfernung 150 m 7 Schuß und zwar 3 stehend aufgelegt, 4 stehend freihändig. Vor Beginn des Schießens ist ein Probeschuß, welcher als solcher vorher anzufagen, gestattet.
6. In erster Linie entscheidet die Summe der erschossenen Ringe. Ist diese gleich, so entscheidet der letzte, erforderlichen Falles der vorletzte, drittletzte zc. Schuß.
7. Die Infanterie-Regimenter melden den Namen des besten Schützen der Offiziere und desjenigen der Unteroffiziere nebst deren Schießergebnissen den Generalkommandos, die Unteroffizierschulen und die Jäger- (Schützen-) Bataillone den Inspektionen. (Bei dem XI. Armeekorps in den graden, bei dem XV. Armeekorps in den ungraden Jahren Namen und Schießergebnisse des besten und zweitbesten Schützen unter den Offizieren, sowie des besten und zweitbesten Schützen unter den Unteroffizieren.)

Die genannten Kommandobehörden ermitteln aus den Eingaben den besten bz. zweitbesten Schützen der Offiziere und der Unteroffiziere des Armeekorps, der Unteroffizierschulen sowie der Jäger (Schützen) und theilen die Namen nebst Schießergebnissen zum 5. September jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit. (Für die Offiziere derjenigen Regimenter, bei welchen die Offizier-Waffe aus Degen oder Säbel bestehen kann, ist anzuführen, ob ein Degen oder ein Säbel beantragt wird; ferner ist Angabe der Größe des Offiziers erwünscht.)

8. Das Allgemeine Kriegs-Departement übersendet auf Grund der Mittheilungen zu 7 die Preise unmittelbar an die Kruppentheile, welche die Aushändigung an die Betreffenden in angemessener feierlicher Weise vorzunehmen haben.

9. Außerdem sind die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger) innerhalb des Armeekorps sowie innerhalb der Infanterieschulen h. der Inspektion der Jäger zc. bekannt zu geben und Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bei Vorlage der Schießberichte zu melden.

No. 83/3. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 118.

#### Fonds-Ueberweisung für die Generalstabsstiftung.

Befehl, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. Vom 12. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabsstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welchen der Generalstab aus den nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) erschienenen und noch erscheinenden kriegsgeschichtlichen Werken erzielt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Charlottenburg den 12. April 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**

Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Mai 1888.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 9 für 1878 enthaltene Bekanntmachung „Begründung der Generalstabsstiftung“ sowie die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 15 für 1884 enthaltene Bekanntmachung „Fonds-Ueberweisung für die Generalstabsstiftung“ hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 15/5. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Mai 1888.

### Nr. 119.

#### Befetzung einer Freistelle bei der königlichen Landesschule Pforta.

Zu Michaelis d. J. ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle bei der königlichen Landesschule Pforta neu zu besetzen.

Etwaige Bewerbungen sind bis zum 1. Juli d. J. an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzusenden. Hinsichtlich der beizufügenden Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armeeverordnungs-Blatt S. 121) Bezug genommen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufnahme-Prüfung sich auch auf den Sommerkursus derjenigen Klasse, für welche die Anmeldung erfolgt, zu erstrecken haben würde und daß Knaben mit mangelhaften Schulzeugnissen überhaupt nicht berücksichtigt werden können.

No. 173/5. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1888.

### Nr. 120.

#### Neuer Druckvorschriften-Etat.

Der Druckvorschriften-Etat vom 8. Juni 1887 wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle desselben ein neuer vom 18. April 1888 in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die königlichen Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Herausgabe.

Die Vertheilungspläne für die königlichen Generalkommandos zc. werden denselben mittelst besondern Umschlages zugehen.



Nach Maßgabe des neuen Stats hat eine allgemeine Regelung der Bestände an Druckvorschriften einzutreten. Zu diesem Zweck und behufs Vereinfachung des Verfahrens bleibt von Seiten der Königlichen Generalkommandos zc. die Ueberweisung des Mehrbedarfs an Druckvorschriften unmittelbar bei den einzelnen, im Druckvorschriften-Stat aufgeführten Abtheilungen des Kriegsministeriums mittelst je einer entsprechend erläuterten Nachweisung zu erfordern; ebenso sind die etwa überschießenden Exemplare — begleitet von je einem Verzeichnisse — den betreffenden Abtheilungen unmittelbar zuzustellen.

No. 659/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Mai 1888.

Nr. 121.

Preisauflage vom 13. Juli 1887.

Die Abhandlungen, welche in Folge der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 13. Juli 1887 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 233 — über die Brust- und Rothlaufseuche bei den Pferden eingegangen sind, entsprechen nach dem Urtheil der zur Prüfung berufenen Kommission den berechtigten Anforderungen nicht.

Es werden daher die ausgeworfenen Preise nicht gezahlt.

Dagegen hat das Kriegsministerium für nachfolgende Arbeiten, welche beachtenswerthe Gedanken enthalten, als Anerkennung je 150 *M.* gewährt:

Nr. 100 001,  
= 135 799,  
= 150 550,  
= 181 818,  
= 618 876,  
= 666 637,  
= 946 288.

Die Auszahlung der Beträge wird von der Inspektion des Militär-Veterinärwesens auf Einsendung der Quittung erfolgen.

No. 256/3. 88. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Mai 1888.

Nr. 122.

Allgemeine Bemerkungen des Inspektors der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspektion 1886/87.

Die bezeichneten Bemerkungen werden den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl Exemplaren nebst dem Vertheilungsplan mittelst Umschlages zugesandt werden.

No. 224. 5. 88. A. 2.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Mai 1888.

Nr. 123.

Dienstordnung für die Kriegs-Academie.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 113) wird hierdurch mitgetheilt, daß die oben bezeichnete Dienstordnung im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 25 Pf. für das geheftete Exemplar zu beziehen ist.

No. 366/5. 88. A. 2.

v. Hänisch.

## Nr. 124.

## Bekleidungssetats.

Die Ausgabe der vom 1. April d. J. ab gültigen Bekleidungssetats wird unmittelbar an die betreffenden königlichen Kommandobehörden und Truppentheile etc erfolgen und in den nächsten Tagen beginnen.

No. 659/5. 88. B. 3.

Ritschmann.

## Lecturen gelangen zur Versendung:

Zu den Zeichnungen vom Train-Material

- a. I. Fahrzeuge,
- b. II. Geschirr- und Stallfassen,
- c. III. Schanzzeug, Vorrathsfassen und Wagenzubehör,
- d. IX. Sattlergeräth,
- e. X. Stellmachergeräth.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 14. Juni 1888.

Nr. 17.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 125.

### Änderung der Armee-Eintheilung.

Ich bestimme hierdurch: In der Zusammensetzung der 1., 2. und 3. Armee-Inspektion haben folgende Änderungen einzutreten: Die 1. Armee-Inspektion soll fortan das 1., 2., 5. und 6. Armeekorps, die 2. das 9., 10. und 12. (Königlich Sächsische) Armeekorps, die 3. das 7., 8. und 11. Armeekorps umfassen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß Ich die durch vorstehende Bestimmung berührten Preussischen Generalkommandos benachrichtigt habe.

Charlottenburg den 24. Mai 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 675/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 126.

### Achfelschnüre des 2. Leib-Gusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 22. März 1888 bestimme Ich, daß auch die Unteroffiziere und Gemeinen des 2. Leib-Gusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2 den Namenszug Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin nach der beifolgenden Probe auf den Achfelschnüren zu tragen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 24. Mai 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 809/5. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 127.

**Rückversetzung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot.**

Hierdurch übertrage Ich die Befugniß zur Genehmigung der Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot auf die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffeninstanzen, der gleichen Rückversetzung von Sanitäts-Offizieren auf den Generalstabsarzt der Armee.

Schloß Friedrichskron den 7. Juni 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.  
No. 351/6. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 128.

**Anlegen hoher Stiefel seitens der Offiziere der Fußtruppen.**

Ich bestimme, daß die berittenen Offiziere der Fußtruppen bei jedem Dienst zu Pferde hohe Stiefel, wie für Dragoner vorgeschrieben, anzulegen haben. Auch soll den unberittenen Offizieren der Fußtruppen das Anlegen solcher Stiefel (ohne Sporen) bei jedem Dienst gestattet sein, in welchem die Hosen von den Mannschaften bestimmungsgemäß in den Stiefeln getragen werden dürfen.

Schloß Friedrichskron den 7. Juni 1888.

**Friedrich.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 30/6. 88. B. 3. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 129.

**Bestimmung der bau- und betriebleitenden Behörden für mehrere Eisenbahnlinien.**

Berlin den 15. Mai 1888.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai d. J., betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Eisenbahnlinien, ist bestimmt worden, daß

I. bei Ausführung der nach dem Gesetze vom 11. Mai d. J. neu herzustellenden Eisenbahnlinien

1. der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnen:

a) von Lublinitz nach Herby

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Breslau—Larnowitz) zu Breslau,

b) von Salzwedel nach Lüchow

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin—Lehrte) zu Berlin,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatsbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit,

2. der Bau der übrigen in dem Gesetze vom 11. Mai d. J. im §. 1 unter Nr. I a vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II. 10 a und b vorgesehenen Geleisverbindungen

dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai d. J. bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktionen unmittelbar,  
 II. der Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preussischen Staates übergehenden Eisenbahn von Fröttstädt nach Friedrichroda von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cassel, innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit geleitet wird.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
 v. Maybach.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1888.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
 No. 596/5. 88. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Mai 1888.

### Nr. 130.

#### Freistellung von der Grund- und Gebäudesteuer erworbener Dienstgrundstücke.

Behufs rechtzeitiger Freistellung von der preussischen Grund- und Gebäudesteuer ist von dem Erwerbe von Dienstgrundstücken dem zuständigen Katasteramte thunlichst noch in demselben Monate Mittheilung zu machen, in welchem das Eigenthum des Grundstücks auf den Reichs-Militär-Fiskus übergeht.

Inoweit in den übrigen zum Bereich der preussischen Militärverwaltung gehörigen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen der Erwerb von Dienstgrundstücken die Befreiung von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer oder anderen Realsteuern gesetzlich zur Folge hat, findet die obige Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Inoweit beim Erwerb von Dienstgrundstücken die Befreiung von Kommunal-Grundsteuern und anderen Realabgaben eintritt, gilt das Gleiche mit der Maßgabe, daß die Mittheilung an die zuständige Gemeindebehörde zu richten ist.

No. 95/5. 88. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Juni 1888.

### Nr. 131.

#### Uebung inaktiver Offiziere.

Mit Bezug auf Ziffer 27 der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. März d. J.

betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89

— Beilage zu Nr. 8 des Armeeverordnungs-Blattes für 1888, Seite 21 — wird für das genannte Etatsjahr genehmigt, daß auch solche inaktive Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer der Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere bestimmt sind, zu freiwilligen Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen seitens der Generalkommandos unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebühren zugelassen werden dürfen.

No. 176/5. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juni 1888.

### Nr. 132.

#### Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
 No. 571/5. 88. K. M. Bronsart v. Schellendorff.

# Dienst-Gahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Juni 1888 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung km	Gemeinfacher Zug. Nr. 1 II. u. III. St.		Süßerzug mit Personen- beförderung. Nr. 301 III. St.		Personen- Zug. Nr. 3 II. u. III. St.		Bedarfs- Arbeits- Zug. Nr. 305		Stationen		Personen- Zug. Nr. 2 II. u. III. St.		Süßerzug mit Personen- beförderung. Nr. 302 III. St.		Gemeinfacher Zug. Nr. 4 II. u. III. St.	
	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.			Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.	Stnt.	Stbf.
0,0	Borm.	555	Borm.	1100	Stadm.	340	Stadm.	640	Erdshipplatz		810	—	200	—	810	—
5,5	548	546	1118	1116	348	346	648	652			808	810	144	150	755	802
2,5	552	555	1128	1125	358	354	656	700	Eauborf		804	806	127	137	742	749
2,5	×559	×610	×1148	×1145	—	—	704	705			—	—	—	—	×118	×130
4,5	607	—	1155	—	408	—	711	—	Stube 10*		—	755	Stadm.	110	—	730
4,5	—	610	Stadm.	120	—	405	—	716	Stoffen		758	—	105	—	715	—
16,0	633	634	153	154	434	433	738	740			—	—	738	738	1230	1233
14,5	635	—	231	—	438	—	800	—	Stettin		Borm.	715	Stitt.	1200	Stadm.	650

\* Die Stüge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bedarfsfälle.  
 \* Für den Privat-Personenverkehr ist Stüge 10 nicht haltbar.

Berlin den 1. Juni 1888.  
 Königl. Direction der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Mai 1888.

**Nr. 133.**

**Berichtigung von Schußtafeln.**

1. In der Schußtafel Nr. 12 des Schußtafel-Sammelheftes „Schußtafel für die 15 cm Ring-Kanone mit 15 cm Hartgußgranaten C/72 und 15 cm Granaten C/72 und 15 cm Schrapnels C/72 zc.“ und der gleichnamigen Gebrauchs-Schußtafel ist auf Seite 2, Zeile 1 von unten, statt „462 m“ zu setzen: 420 m.
2. In der Schußtafel Nr. 12a des Schußtafel-Sammelheftes „Schußtafel für die 15 cm Ring-Kanone mit 15 cm Hartgußgranaten C/72 und 15 cm Granaten C/80 und 15 cm Schrapnels C/80 zc.“ und der gleichnamigen Gebrauchs-Schußtafel ist zu setzen:
  - a) auf Seite 2, Zeile 1 von unten, statt „462 m“ — 420 m
  - und
  - b) auf Seite 14, Zeile 10 von unten, statt „27,589 kg“ — 27,514 kg.

Die Ausgabe von gedruckten Lektüren findet in Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderungen nicht statt.

J. B.  
Müller.

No. 934/5. 88. A. 4.

Kriegsministerium.  
Central-Abtheilung.

Berlin den 30. Mai 1888.

**Nr. 134.**

**Ermittelung der pensionsfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten.**

Nach Abgabe der früheren hannoverschen Militär-Akten seitens des königlichen Generalkommandos X. Armeekorps an das Geheim-Archiv des Kriegsministeriums sind fortan Anträge auf Ermittlung der pensionsfähigen aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten an die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums zu richten.

Dem bezüglichen Antrage ist außer dem Abschiedspasse des Betheiligten noch eine protokollarische Erklärung des letzteren über die von ihm bei der Fahne und die im Beurlaubtenverhältniß ohne Sold zugebrachte Zeit beizufügen. (Vergleiche Ziffer 8 der Verfügung vom 21. Oktober 1876, Armeeverordnungs-Blatt Seite 216/17.)

No. 528/5. 88. KM.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Juni 1888.

**Nr. 135.**

**Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.**

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 12 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neu eingekleidet worden sind.

No. 250/5. 88. A. 2.

J. B.  
Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 4. Juni 1888.

**Nr. 136.**

Abänderung des 3. und 4. Absatzes des §. 47 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 26. Juni 1877.

An Stelle des 3. Absatzes des §. 47 der genannten Instruktion treten folgende Festsetzungen:  
„Waren Mannschaften aus dem Dienstanstande vor Einleitung des Invalideitäts-Prüfungsverfahrens bereits zur Probepflichtleistung bz. behufs informatorischer Beschäftigung im Civildienst kommandirt,



oder zur Erlangung einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder um sich eine Stelle bz. Beschäftigung zu suchen beurlaubt, so sind die Entscheidungen so zu treffen, daß das Ausscheiden der betreffenden Persönlichkeiten erst mit dem Ablauf des Kommandos oder Urlaubs erfolgt.

Sollte aber beim Ablaufe des Kommandos oder des Urlaubs das Invalitäts-Prüfungsverfahren noch schweben oder eingeleitet werden müssen, so ist der betreffende Militäranwärter nicht zu entlassen, sondern nach der Anmerkung\*) zum §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden — §. 7 des Nachtrags VIII — im Sinne des §. 34, 4 des letzteren bis zum Abschluß des Verfahrens zu beurlauben.

In solchen Fällen hat behufs Aussetzung der endgültigen Anstellung des Militäranwärters eine Verständigung der betreffenden Civilbehörde stattzufinden."

Der bisherige 4. Absatz ist im Eingange dahin zu ändern, daß statt des Wortes „Desgleichen“ gesetzt wird „Ferner“.  
No. 701/4. 88. C. 1.

v. Grolman.

### Nr. 137.

#### Ermächtigung des Marinestabsarztes Dr. Kleffel in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Dezember 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marinestabsarzt Dr. Kleffel in Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marine-Lazareths — an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Verwendung abkommandirten Marine-Oberstabsarztes Dr. Rügler — auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bz. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe erteilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. D. vorgeschriebenen Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin den 29. Mai 1888.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

#### Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juni 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 14/6. 88. A. 1.

J. B.  
Müller.

#### Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 6. Juni 1888.

### Nr. 138.

#### Verpflegungszuschuß der Garnison Havelberg für das 2. Vierteljahr 1888.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für Havelberg 15 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 27. März d. J. — Nr. 703/3. 88. B. 2. — (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 73) wird hierdurch abgeändert.

No. 97/6. 88. B. 2.

J. B.  
Nitschmann.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Juni 1888.

Nr. 139.

**Aufschrift von Frachtbriefen.**

Bei Sendungen an die Pulverfabrik bei Hanau sind die Frachtbriefe mit folgenden Aufschriften zu versehen:

1. die Frachtbriefe über Sendungen in der Richtung von Debra:  
An die Königliche Direktion der Pulverfabrik bei Hanau  
zu Pulverfabrik  
Station Langenselbold  
der Frankfurt—Debraer Eisenbahn.

2. die sonstigen Frachtbriefe:  
An die Königliche Direktion der Pulverfabrik bei Hanau  
zu Pulverfabrik  
Station Hanau  
der Frankfurt—Debraer Eisenbahn.

J. B.  
Müller.

No. 44/6. 88. A. 6.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Juni 1888.

Nr. 140.

**Werkzeugkasten für Stellmacher.**

Zur Ergänzung der Zeichnung vom „Train-Material. X. Stellmachergeräth. Blatt 1.“ wird eine, den Werkzeugkasten für Stellmacher darstellende Lektur zur Versendung gelangen. Hierbei wird bemerkt, daß die beim Train-Material bereits vorhandenen Werkzeugkasten für Stellmacher unabgeändert aufzubrauchen sind.

Gleichzeitig gelangen auch Lektüren zur Zeichnung vom „Train-Material. IX. Sattlergeräth. Blatt 1.“ zur Ausgabe.

J. B.  
Müller.

No. 334/5. 88. A. 3.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

Nr. 6 bis 24 zur Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,  
Nr. 1 bis 19 zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition,  
Nr. 1 bis 22 zur Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition,  
Nr. 1 bis 15 zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71,

Nr. 1 bis 20 zur Instruktion betreffend die Jäger-Büchse M/71 nebst zugehöriger Munition,  
Nr. 1 und 2 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviant-Kolonne,  
Nr. 1 und 2 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne,  
Nr. 1 und 2 zum Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Stappen-Bäckerei-Kolonne,  
Nr. 7 bis 21 zum Entwurf eines Geschütz-Exerzir-Reglements für die Küsten-Artillerie,  
Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen,  
Nr. 1 und 2 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,  
Nr. 1 bis 12 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,  
Nr. 9 bis 38 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments etc.,  
Nr. 89 bis 93 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,  
Nr. 1 bis 16 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 141.

### Armee-Befehl.

Während die Armee soeben erst die äußeren Trauerzeichen für ihren auf alle Zeiten in den Herzen fortlebenden Kaiser und König Wilhelm I., Meinen hochverehrten Großvater, ablegte, erleidet sie durch den heute Vormittag 11 Uhr 5 Minuten erfolgten Tod Meines theuren innig geliebten Vaters, des Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät, einen neuen schweren Schlag.

Es sind wahrlich ernste Trauertage, in denen Mich Gottes Fügung an die Spitze der Armee stellt, und es ist in der That ein tief bewegtes Herz, aus welchem Ich das erste Wort an Meine Armee richte.

Die Zuversicht aber, mit welcher Ich an die Stelle trete, in die Mich Gottes Wille beruft, ist unerschütterlich fest, denn Ich weiß, welchen Sinn für Ehre und Pflicht Meine glorreichen Vorfahren in die Armee gepflanzt haben, und Ich weiß, in wie hohem Maße sich dieser Sinn immer und zu allen Zeiten bewährt hat.

In der Armee ist die feste unverbrüchliche Zugehörigkeit zum Kriegsherrn das Erbe, welches vom Vater auf den Sohn, von Generation zu Generation geht, — und ebenso verweise Ich auf Meinen Euch Allen vor Augen stehenden Großvater, das Bild des glorreichen und ehrwürdigen Kriegsherrn, wie es schön und zum Herzen sprechender nicht gedacht werden kann, — auf Meinen theuren Vater, der Sich schon als Kronprinz eine Ehrenstelle in den Annalen der Armee erwarb, — und auf eine lange Reihe ruhmvoller Vorfahren, deren Namen hell in der Geschichte leuchten und deren Herzen warm für die Armee schlugen.

So gehören wir zusammen — Ich und die Armee, — so sind wir für einander geboren und so wollen wir unauflöslich fest zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein.

Ihr werdet Mir jetzt den Eid der Treue und des Gehorsams schwören — und Ich gelobe, stets dessen eingedenk zu sein, daß die Augen Meiner Vorfahren aus jener Welt auf Mich hernieder sehen und daß Ich ihnen dermaleinst Rechenschaft über den Ruhm und die Ehre der Armee abzulegen haben werde!

Schloß Friedrichstron den 15. Juni 1888.

**Wilhelm.**

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Vorstehender Allerhöchster Armee-Befehl wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß unmittelbar an die Verlesung desselben sich die Vereidigung auf Seine Majestät Wilhelm II. zu schließen hat.

No. 332/6. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Mr. 142.  
Armee-Befehl.

Ich bestimme hiermit:

Die Trauer um des verewigten Kaisers und Königs Friedrich III. Majestät hat auf die Dauer von sechs Wochen von heute ab in folgender Weise in der Armee stattzufinden: In den ersten vier Wochen tragen die Generale das Achselband und das Generalsabzeichen zur gestickten Uniform, sämtliche Offiziere den Adler zc. und die Kolarbe am Helm zc., die Schärpe, Achselstücke, Passanten, das Porteepe und beziehungsweise das Kartouchebandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Husaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das National-Abzeichen, die Offiziere der Jäger und Schützen das National-Abzeichen gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten zwei Wochen wird von sämtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. Für die Sanitäts-Offiziere und die Beamten der Armee gelten die gleichen Bestimmungen in entsprechender Weise. An den Fahnen zc. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, welche unter der Spitze zu befestigen sind. — Während der ersten acht Tage der Trauerzeit ist bei den Truppen kein Spiel zu rühren.

Schloß Friedrichstron den 15. Juni 1888.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Vorstehender Allerhöchster Armee-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 333/6. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

Mr. 143.

Benutzung von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben zc.

Aus Veranlassung des Hinscheidens Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Friedrich III. sind im Bereich des Militär-Resorts während der nächsten sechs Wochen alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bz. mit schwarzfarbigen Stempelmarten zu verschließen, sowie die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Berichte mit einem schwarzen Trauertande zu versehen.

No. 317. 6. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 25. Juni 1888.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 144.

Bezeichnung königlich Preussischer Truppentheile.

Ich bestimme hierdurch Folgendes:

1. Außer dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment der Gardes du Corps, deren Chef Ich nach den Traditionen Meines Hauses bin, erkläre Ich Mich zum Chef des Garde-Gusaren-Regiments mit der Bestimmung, daß dasselbe fortan den Namen Meines „Leib-Garde-Gusaren-Regiments“ und die erste Eskadron desselben die Bezeichnung „Leib-Eskadron“ führt.
2. Bei dem Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, als dessen Chef Ich Mich nicht erklären kann, da das Regiment den bisherigen als besondere Auszeichnung erhaltenen Namen und Namenszug fortführen muß, fällt Meine Führung à la suite fort, wogegen Ich Mich stillschweigend als Chef des Regiments ansehen werde.
3. Ebenso fällt Meine Führung als Chef des 2. Garde-Landwehr-Regiments künftig fort.

Ich beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 19. Juni 1888.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 660/6. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 145.

Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 12. Januar 1888,

betreffend den Entwurf der Bestimmungen über die Behandlung der zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten,

beschließt das Staatsministerium, den anliegenden „Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880“ seine Zustimmung zu erteilen.

Von diesem Beschlusse und den zugehörigen Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 1. Juni 1888.

Das Staatsministerium.

v. Puttkamer. v. Maybach. Freiherr v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler.  
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Graf v. Bismard.

Beschluß.  
Et. M. S. S. 42.

## Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. D.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“  
werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

### I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.
2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverfügt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwands-gelder sowie die sogenannten Mantelgelber der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 *M.* jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgelbzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 *M.* oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.
6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Rassenverwaltung hat, anderenfalls die mit der Anweisung der Militärgelbverhältnisse beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesezte Behörde derjenigen Klasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.



Die Klasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgelegten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

## II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

## III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

## IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgelbzuschuß.
- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgelbzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d) Die vorstehend unter c) beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1888.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß obige Bestimmungen auch für die Reichsbeamten durch Seine Majestät den Kaiser genehmigt sind.

Den deutschen Bundesregierungen ist der Erlaß gleichartiger Bestimmungen für ihre Beamten anheimgegeben.

No. 335/6. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

## Nr. 146.

Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 19. April 1888.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 19. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14) wird zu Ziffer 14 weiter angeordnet:

1. Gerichtliche und Disziplinar-Strafen, welche von dem Allerhöchsten Gnadenerlasse betroffen werden, sind in die zum 1. November d. J. einzureichenden Nachweisungen von dem Generalkommando

- desjenigen Armeekorps aufzunehmen, zu dessen Verbands- oder Truppentheile des Bestraften gehört, ohne Rücksicht auf das militärische Zugehörigkeits-Verhältniß des Gerichtsherrn; während
2. diese Strafen bei den Unteroffizierschulen, Instituten zc. von demjenigen Generalkommando aufzunehmen bleiben, in dessen territorialem Bezirke diese Anstalten sich befinden.

No. 43/6. 88. C. 3.

Bronnart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1888.

## Nr. 147.

**Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.**

- A. Im Anschluß an die unter dem 16. Juli 1887 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 217 ff. — diesseits erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem oben genannten Gesetze („Militär-Hinterbliebenen-Gesetz“) wird zur Behebung von Zweifeln über Auslegung und Anwendung desselben Nachstehendes bekannt gemacht:

## I. Zu den §§. 1 und 32.

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt sich auf solche Funktionäre, welche berufsmäßig dem Dienste im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sich gewidmet haben. Ebenso wenig wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes fallen daher die dem letzteren angehörigen Militärärzte und Beamten, sowie die bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses in Stellen des Reichsheeres verwendeten Funktionäre unter das Gesetz, gleichviel ob dieselben aus diesen Stellen pensionirt sind, ob sie vor ihrer Verwendung im Heere in einem zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtenden Amte des Reichs-Civil- oder Staatsdienstes sich befunden haben oder nicht.

Hingegen schließt der Umstand, daß pensionirte Offiziere des Friedensstandes im Beurlaubtenstande wieder angestellt werden, die anderweit begründete Anwendung des Gesetzes auf dieselben nicht aus.

2. In Ansehung der im Ruhestande befindlichen Angehörigen des Reichsheeres beschränkt sich die Anwendung des Gesetzes auf solche Pensionsempfänger, welche bis zum Eintritt in den Ruhestand entweder als dem Friedensstande des Reichsheeres angehörige Offiziere, Ärzte im Offiziersrang, Militärbeamte, Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten, Ballmeister und Registratoren bei den Generalkommandos oder als Civilbeamte der Militärverwaltung im Frieden etatsmäßig angestellt waren. Demgemäß fallen beispielsweise nicht unter das Gesetz die mit Offiziers-Charakter beliehenen ehemaligen Unteroffiziere der Infanterie- zc. Truppen, welche keine Offizierspension erbidet haben, sondern zu Invalidenpensionen anerkannt sind.

Ebenso wenig fallen unter das Gesetz die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Ründigung angestellt gewesenen Beamten, welche keine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleidet haben und denen nur auf Grund des §. 37 des Reichsbeamten-gesetzes eine Pension bewilligt worden ist.

3. Die im §. 32 des Gesetzes bezeichneten Personen — Zeugfeldwebel zc. — fallen als Pensionsempfänger ebensowohl dann unter das Gesetz, wenn sie Invalidenpension beziehen, als wenn sie gemäß §. 91 des Militär-Pensionsgesetzes nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften pensionirt sind.
4. Der Verlust des Offizierstitels schließt hinsichtlich der Empfänger gesetzlicher Pension die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

## II. Zu §§. 4 und 14.

1. Die Pensionserhöhungen des §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes und des §. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866, sowie die Pensionszulage des §. 71 des ersteren Gesetzes und des §. 1a des Gesetzes vom 9. Februar 1867 kommen dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nur insoweit in Betracht, als sie in Stellungen erworben sind, auf deren Inhaber dieses Gesetz anwendbar ist. Hat beispielsweise ein pensionirter Beamter eine Pensionserhöhung gemäß §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes in der Eigenschaft als Offizier des Beurlaubtenstandes erworben, so bleibt solche dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber außer Berück-

sichtigung. Das Gleiche gilt von der Pensionszulage gemäß §. 71 des Militär-Pensionsgesetzes, wenn dieselbe nicht auf Grund der §§. 89 ff. dieses Gesetzes an berufsmäßige Beamte oder an Zeugfeldwebel zc. bewilligt ist.

2. Die in den §§. 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 zum Militär-Pensionsgesetz vorgesehenen Pensionszulagen — Anstellungsentschädigung und Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins — kommen, da sie nicht als eigentliche Bestandtheile der Pension anzusehen sind, dem Hinterbliebenen-Gesetze gegenüber nicht in Betracht.
3. Hinsichtlich der Heranziehung der im letzten Absätze des §. 4 des Gesetzes gedachten Offiziere zc. zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen wird behufs Ausgleichung etwaiger Verschiedenheiten in der stattgehabten Behandlung der Sache bemerkt, daß die Erhebung der Beiträge im Falle der Verheirathung solcher Offiziere zc. mit dem Tage der Eheschließung zu beginnen hatte.

### III. Zu §§. 6<sup>s</sup> und 8.

Die Beitragspflicht derjenigen Offiziere zc., welchen in Gemäßheit des §. 4 des Militär-Pensionsgesetzes Pension zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre (temporär) gewährt wird, erlischt erst mit dem Wegfall der Pensionsberechtigung.

### IV. Zu §§. 6<sup>4</sup>, 7 und 8.

Die Adoption von Kindern äußert dem Gesetze gegenüber keinerlei Wirkungen.

### V. Zu §§. 6<sup>s</sup>, 7 und 15.

Eine Ehe gilt als nach der Pensionirung geschlossen, wenn die Verheirathung nach demjenigen Tage erfolgt ist, bis zu welchem einschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit bemessen wird. Demgemäß ist bei Offizieren und Aerzten im Offiziersrang die Ehe als nach der Pensionirung geschlossen zu betrachten, wenn die Verheirathung nach dem Tage stattgefunden hat, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist (§. 18 des Militär-Pensionsgesetzes). Bei Beamten ist gemäß §. 55 des Reichsbeamtengesetzes der Tag des Eintritts in den Ruhestand entscheidend.

### VI. Zu §§. 10, 12 und 20<sup>1</sup>.

1. Als Mutter im Sinne des §. 10 ist nur die leibliche Mutter der Kinder zu verstehen. Es ist daher (gemäß §. 10<sup>2</sup>) das erhöhte Waisengeld für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder (wenn die betreffende Ehe geschieden war) zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, auch dann zuständig, wenn eine zum Empfang von Wittwengeld berechnete Stiefmutter vorhanden ist, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.
2. Die Wiederverheirathung einer wittwengeldberechtigten Wittwe begründet nicht den Anspruch auf das erhöhte Waisengeld für ihre Kinder.

### VII. Zu §. 10 letzter Absatz.

Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten die Rabettenanstalten, Unteroffizierschulen, Unteroffizier-Vorschulen und das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, wobei bemerkt wird, daß Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag nur bei Aufnahme von Knaben in Rabettenanstalten zu entrichten ist, soweit solche nicht in Freistellen erfolgt, während die Aufnahme zc. in die übrigen genannten Militär-Erziehungsanstalten unentgeltlich stattfindet. Als Militär-Erziehungsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten hingegen nicht die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Wegen Ueberweisung der Waisengelder für die in die letztgedachten Anstalten aufgenommenen Kinder an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse wird auf die ergangenen besonderen Bestimmungen Bezug genommen.

- B. Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1887 zum Militär-Hinterbliebenen-Gesetze werden, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

#### I. Die Bestimmung unter Ziffer 3 zu den §§. 9 bis 14 erhält den Zusatz:

„Außerdem bedarf es hinsichtlich sämtlicher Kinder im Alter von über sechs Jahren eines amtlichen Nachweises in Bezug auf die etwaige Aufnahme derselben in Militär-

Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses."

- II. Die Bestimmung unter Ziffer 5 zu den §§. 9 bis 14 erhält folgenden Wortlaut:  
 „Die gemäß §. 12 des Gesetzes bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erforderliche anderweite Festsetzung des Wittwen- oder Waisengeldes der verbleibenden Berechtigten erfolgt durch diejenigen Behörden, aus deren Haupt- u. c. Rassen die Gebühren zahlbar sind (Regierungen, Intendantur des XIV. Armee- corps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), hinsichtlich der auf die Militär-Pensions- klasse angewiesenen Empfangsberechtigten durch die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.“

- III. Die Bestimmung im zweiten Absatz der Ziffer 2 zu den §§. 17 bis 22 erhält folgende Fassung:

„Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlungen in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungsordre ohne Anschreiben dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorgelegt und von dieser der Militär-Pensionskasse zugefertigt wird.“

- IV. Die Bestimmung unter Ziffer 8 Absatz 2 zu den §§. 17 bis 22 erhält den Zusatz:

„und nicht in einer Militär-Erziehungsanstalt untergebracht sind.“

- V. In den nach Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen zu stellenden Anträgen auf Festsetzung von Wittwen- und Waisengeld, bei deren Vorlage es besonderer Anschreiben nicht bedarf, ist hinsichtlich der im aktiven Dienst verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres, sofern es sich nicht um Offiziere und Aerzte handelt, in Spalte 8 unter dem Betrage des Dienst Einkommens anzugeben, für welchen Zeitraum und an wen Gnabengehalt gezahlt ist. Betreffs der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere und Aerzte ist eine gleichartige Angabe unter „e“ der in Spalte 18 gedachten Dienstlaufbahnbescheinigung zu machen. Hinsichtlich der im Ruhestand Verstorbenen ist in Spalte 9 des Antrags das Entsprechende wegen der gezahlten Gnabepension zu vermerken. (Vergl. §. 17 des Gesetzes.)

In Spalte 10 ist unter dem Datum der Verheirathung zu vermerken, ob die Ehe bis zum Tode eines der Ehegatten ungetrennt war oder von wann das Scheidungs-Erkenntniß datirt.

In den Spalten 11 und 13 ist auch anzugeben, an welchen Orten die Wittve, der Vormund oder die sonstigen Bezugsberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld zu erheben beabsichtigen.

In Spalte 18 hat der mit „Nöthigenfalls“ beginnende Satz zu lauten:

„Nöthigenfalls Nachweis in Bezug auf die Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses, sowie darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind.“

Ebenfalls ist im folgenden Absatz hinter „Aerzten“ einzuschalten:

„welche im aktiven Dienste verstorben sind.“

- VI. In Bezug auf die Anlagen 3 und 4 zu den Ausführungsbestimmungen — Muster für die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld — treten folgende Aenderungen ein:

1. In Anlage 3 erhält die Bescheinigung nachstehenden Wortlaut:

„Daß die Wittve (Vor- und Mannesname) geborene . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichtersfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstfieglers bescheinigt.“

2. Die Bescheinigung in Anlage 4 hat folgendermaßen zu lauten:

„Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen

(oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Rabettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Rabettenanstalt zu Lichterfelde seit dem 1. November 1887 aufgenommen ist u. dgl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienststegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht."

3. Die Bemerkung auf den Anlagen 3 und 4 hat zu lauten:

- a) Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. Hinsichtlich der Bescheinigung der letzteren siehe die Ausführungsbestimmung unter Ziffer 11 zu den §§. 17 bis 22 des Gesetzes, Seite 221 des *Armee-Verordnungs-Blattes* für 1887.
  - b) In den Quittungen sind auch diejenigen Kinder mit aufzuführen, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten Waifengeld nicht zahlbar ist.
  - c) In den Quittungen sind die sämtlichen Vornamen (nicht bloß die Rufnamen) der bezugsberechtigten Wittwen und Kinder aufzuführen."
- Bronsfart v. Schellendorff.

No. 979/5. 88. C. 2.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 9. Juni 1888.

Nr. 148.

**Aufstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut.**

Die Bestimmungen über die Anstellung verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut sind den Kommandobehörden, Bezirkskommandos, Intendanturen und Korpsärzten sowie dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts übersandt worden.

J. B.  
v. Coler.

No. 91/6. 88. M. A.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Juni 1888.

Nr. 149.

**Wegfall der Krankenlöhnung für Militär-Gefangene des Unteroffizierstandes.**

Der auf Seite 173 der Fortsetzung der Abänderungs- bz. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedens-Lazareth-Reglement abgedruckte Erlaß vom 20. Oktober 1879 — Nr. 549/10. 79. M. M. A. —, betreffend die Zuständigkeit der Krankenlöhnung für die Militär-Gefangenen des Unteroffizierstandes, ist durch die Bestimmung im §. 256 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift vom 9. Februar d. J. aufgehoben.

J. B.  
v. Coler.

No. 328/6. 88. M. A.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. Juni 1888.

Nr. 150.

**Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen.**

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigte neue Auflage der „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen (4 Blatt)“ kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landartenhandlung hier selbst der Kommissions-Verlag übertragen worden.

Der Preis für das Exemplar beträgt 2 M. 50 Pfg.  
No. 417/6. 88. A. 1. v. Blume.

Nr. 151.

Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1888.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1888 gelten:

a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . . .	10,8	14,3	26	—	27	—	27	50	28	50	6	24	3	30	1	86
	43 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps. . . . .	10,1	13,5	24	60	26	10	—	—	27	30	5	89	3	29	1	79
	40,4 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 25 M für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 23 M 70 Pf. für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 26 M. 50 Pf. für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 6 M 32 Pf. für 50 kg.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. Juni 1888.

Nr. 152.

**Miethsentschädigung für versetzte servisberechtigte Militärbeamte.**

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Oktober 1885 finden die durch dieselbe abgeänderten Bestimmungen des Servis-Reglements auf die servisberechtigten Militärbeamten „unbeschadet der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875 und vom 19. November 1879“ Anwendung.

Da nun die letzteren beiden Verordnungen den Beamten bei Versetzungen den wirklich gezahlten Mietzins als Miethsentschädigung bewilligen, so ergibt sich aus dem Wortlaut des vorstehend eingerückten Satzes, daß durch die neuen Bestimmungen des Servis-Reglements eine Aenderung bz. Einschränkung dieses Anspruchs hinsichtlich der versetzten servisberechtigten Militärbeamten nicht hat eintreten sollen.

Aus Anlaß angeregter Zweifel wird hierauf besonders aufmerksam gemacht.

J. B.

Ritschmann.

No. 1097/5. 88. B. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Juni 1888.

Nr. 153.

**Stempeln der Handwaffen.**

Die Waffen für die Bezirks-Kommandos sind nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., und der dazu gehörigen militärischen Ergänzungsbestimmungen in der Folge zu stempeln:

1. mit der Infanterie-Brigade-Nummer, welche die Offiziere und Stammmannschaften des Bezirks-Kommandos tragen,
2. mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Bezirks-Kommandos event. mit zugehöriger Ziffer I. bz. II. und, wenn in einer und derselben Infanterie-Brigade die Namen mehrerer Bezirks-Kommandos denselben Anfangsbuchstaben haben, noch mit dem zweiten zc. Buchstaben des Namens,
3. mit der laufenden Nummer der Waffe.

Bei den Bezirks-Kommandos I. und II. Berlin, deren Offiziere und Stammmannschaften keine Nummer tragen, sind die Waffen mit

I. bz. II. B. und mit der laufenden Nummer der Waffe zu stempeln; bei den Bezirks-Kommandos der 49. und 50. (1. und 2. Großherzoglich Hessischen) Infanterie-Brigade, deren Offiziere und Stammmannschaften ebenfalls keine Nummer tragen, ist dem Anfangsbuchstaben des Namens mit event. zugehöriger Ziffer I. bz. II. ein H (Hessisches) vor- und die laufende Nummer der Waffe nachzusetzen.

Im Uebrigen bleibt die Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen in Geltung.

Die vorstehend angegebenen Aenderungen treten bei Ausgabe von Waffen an die Bezirks-Kommandos in Kraft, eine Umstempelung der bei denselben vorhandenen Waffen findet nicht statt.

No. 232/6. 88. A. 2.

v. Blume.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1888.

Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1888.

Nr. 154.

Preisvertheilung.

Der unterm 13. März 1887 — 117/2. B. 3. — für eine Feldflasche ausgeworfene zweite Preis von 500 *M.* ist der Feldflasche Nr. 514 329 zuerkannt worden.

Von Zuthheilung des ersten Preises muß abgesehen werden, weil keines der eingesandten Modelle sich zur Einführung für die Armee eignet.

No. 34/6. 88. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juni 1888.

Nr. 155.

Anlegen hoher Stiefel.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erweiterung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juni d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 126 — zu genehmigen geruht, daß auch die Generalität sowie die Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur im Dienst zu Pferde hohe Stiefel tragen dürfen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich für vorstehend aufgeführte Offiziere jedoch nicht auf die Theilnahme an großen Paraden, wogegen der Eingangs gedachten Allerhöchsten Ordre entsprechend die berittenen Offiziere der Fußtruppen auch bei den großen Paraden hohe Stiefel anzulegen haben.

No. 584/6. 88. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. Juni 1888.

Nr. 156.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1887 Seite 320/322 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 292/6. 88. B. 3.

J. B.  
Ritschmann.



Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1888 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnrrede		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Anfunftszeit	
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Silzug Nr. 3	Mannheim 10 <sup>00</sup> B.	Heidelberg 10 <sup>05</sup> B.	} je 2 Achsen.
	" " 6	Heidelberg 8 <sup>45</sup> A.	Mannheim 9 <sup>10</sup> A.	
	" " 2	Heidelberg 12 <sup>50</sup> A.	Mannheim 12 <sup>45</sup> A.	
	" " 54	Würzburg 10 <sup>10</sup> B.	Mannheim 3 <sup>40</sup> A.	
	" " 55	Heidelberg 12 <sup>10</sup> A.	Würzburg 4 <sup>18</sup> A.	
	" " 170	Karlsruhe 2 <sup>00</sup> A.	Mühlacker 3 <sup>45</sup> A.	
	" " 245	Offenburg 9 <sup>40</sup> B.	Singen 1 <sup>42</sup> A.	
	" " 246	Singen 10 <sup>00</sup> B.	Zmmendingen 10 <sup>50</sup> B.	
	" " 248	Singen 6 <sup>18</sup> A.	Offenburg 9 <sup>48</sup> A.	
	" " 28	Rehl 12 <sup>25</sup> A.	Appenweier 12 <sup>48</sup> A.	
	" " 30	Rehl 9 <sup>40</sup> A.	Appenweier 10 <sup>4</sup> A.	
	" " 33	Appenweier 4 <sup>28</sup> A.	Rehl 4 <sup>43</sup> A.	
	" " 37	Appenweier 10 <sup>20</sup> A.	Rehl 10 <sup>07</sup> A.	
	" " 207	Basel 7 <sup>00</sup> B.	Konstanz 10 <sup>10</sup> B.	
" " 202	Waldshut 7 <sup>48</sup> B.	Basel 8 <sup>54</sup> B.		
Die Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.				
Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tariffäßen bleibt ausgeschlossen.				
2. Kaiserliche Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9 <sup>57</sup> B.	Diedenhofen 10 <sup>00</sup> B.	} bis zu 10 Mann.
	" 38	Novéant 4 <sup>27</sup> B.	Metz 4 <sup>48</sup> B.	
	" 39	Metz 2 <sup>00</sup> A.	Novéant 2 <sup>01</sup> A. *)	
	" 41	Forbach 10 <sup>21</sup> A.	Metz 11 <sup>41</sup> A.	
	" 41	Metz 12 <sup>1</sup> B.	Novéant 12 <sup>22</sup> B. *)	
Die Kaiserliche Reichsbahn wird in dringenden Fällen die Beförderung von dienstlich reisenden Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärfahrcheinen oder Billets gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.				
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11 <sup>00</sup> B.	Bremen 12 <sup>15</sup> A.	} bis zu 50 Mann.
	" 7	Bremen 4 <sup>40</sup> A.	Oldenburg 6 <sup>5</sup> A.	
	" 1a	Bremen 6 <sup>5</sup> B.	Oldenburg 7 <sup>7</sup> B.	
	" 6b	Oldenburg 9 <sup>45</sup> A.	Bremen 11 <sup>0</sup> A.	
	" 21a	Oldenburg 7 <sup>18</sup> B.	Leer 8 <sup>18</sup> B.	
	" 26b	Leer 8 <sup>22</sup> A.	Oldenburg 9 <sup>28</sup> A.	
	" 27	Oldenburg 6 <sup>10</sup> A.	Leer 7 <sup>21</sup> A.	
	" 28	Leer 9 <sup>52</sup> B.	Oldenburg 11 <sup>2</sup> B.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
4. Königlich Preussische Staats- und unter Staats- verwaltung stehende Bahnen:				
a) Königl. Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Tingleff 1248 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Mann auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Tingleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Tontern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung aus- geschlossen.
b) Königl. Eisenbahn- Direktion Berlin.	Schnellzug 403 " 404 " 496 " 497 " 5*) " 6*)	Berlin Stettiner Bahnh. 430 A. Stettin 820 B. Stettin 1050 B. Strasburg 258 A. Berlin Schlef. Bahnh. 310 A. Breslau D. S. Bahnh. 245 A.	Stettin 728 A. Berlin Stettiner Bahnh. 1110 B. Strasburg 1241 A. Stettin 438 A. Breslau D. Schl. Bahnh. 1050 A. Berlin Schlef. Bhf. 859 A.	
	Schnellzug 201 " 202 Expreszug 402	Guben 153 A. Pofen 1034 B. Stargard i. P. 247 A.	Pofen 544 A. Guben 152 A. Stettin 380 A.	bis zu 40 Mann. bis zu 40 Mann, sofern die- selben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinaus- gehen.
c) Königl. Eisenbahn- Direktion Breslau.	Schnellzug 1001 " 1002 " 1203 " 1402 " 1403	Stettin Pbhf. 219 A. Breslau Frbrg. Bhf. 1028 B. Kreuz 31 B. Sagan 354 B. Lissa i. P. 628 B.	Breslau Frbrg. Bhf. 110 A. Stettin Pbhf. 611 A. Breslau D. Schl. Bhf. 843 B. Lissa i. P. 622 B. Hansdorf 856 B.	Militär-Kommandos auf Militärfahrchein (Requisitionschein) bz. auf Militärfahr- arten (Militärbillets) unter gleichzeitiger Vorsetzung der Marschrouten bis zu 20 Mann für den Zug.

\*) Der Schnellzug 5 darf auf der Berliner Stadt-  
bahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden,  
welche mit demselben über Berlin, Schlef. Bhf., weiter  
gehen, der Schnellzug 6 nur von solchen Mannschaften,  
welche mit demselben in Berlin, Schlef. Bhf., ein-  
getroffen sind.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
d) Königliche Eisenbahn- Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 127 A.	Danzig S. Th. 7 <sup>30</sup> A.	50 Mann, jedoch nur dann, wenn dieselben bei dem Eisen- bahn-Betriebs-Amt Stettin rechtzeitig angemeldet werden.
	" 122	Danzig S. Th. 7 <sup>11</sup> B.	Stargard i. P. 2 <sup>27</sup> A.	
	" 131	Belgard 2 <sup>37</sup> A.	Colberg 3 <sup>24</sup> A.	
	" 132	Colberg 11 <sup>15</sup> B.	Belgard 12 <sup>5</sup> A.	
e) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5 <sup>5</sup> B.	Soest 11 <sup>48</sup> B.	bis zu 30 Mann.
	" 152	Soest 5 <sup>47</sup> A.	Emden 11 <sup>35</sup> A.	
f) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 1	Köln C. B. 5 <sup>40</sup> B.	Herbesthal 7 <sup>00</sup> B.	bis zu 20 Mann. } Nur für solche Kommandirte, deren rasche Be- förderung im dienstlichen Interesse liegt.
	" 291	Coblenz Mos. Bhf. 11 <sup>18</sup> B.	Diedenhofen 3 <sup>00</sup> A.	
	" 292	Diedenhofen 12 <sup>51</sup> A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 <sup>52</sup> A.	
	" 290	Diedenhofen 6 <sup>15</sup> B.	Coblenz Mos. Bhf. 10 <sup>00</sup> B.	
g) Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10 <sup>23</sup> B.	Kohlfurt 1 <sup>23</sup> A.	bis zu 50 Mann. } 4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	" 104	Kohlfurt 1 <sup>27</sup> A.	Falkenberg 4 <sup>48</sup> A.	
	" 111	Halle 1 <sup>33</sup> A.	Guben 6 <sup>40</sup> A.	
	" 112	Guben 2 <sup>5</sup> A.	Halle 7 <sup>9</sup> A.	
	" 121	Leipzig 1 <sup>50</sup> A.	Eilenburg 2 <sup>33</sup> A.	
	" 122	Eilenburg 6 <sup>4</sup> A.	Leipzig 6 <sup>40</sup> A.	
	" 141	Cottbus 5 <sup>48</sup> A.	Sorau 6 <sup>59</sup> A.	
	" 142	Sorau 1 <sup>49</sup> A.	Cottbus 2 <sup>58</sup> A.	
Beschleunigter Personenzug 66	Serbst 3 <sup>48</sup> A.	Bitterfeld 4 <sup>48</sup> A.		
5. Königlich Sächsische Staats- Eisen- bahnen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Gil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Gil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</li> <li>2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Gil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</li> </ol>			

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
6. Hessische Ludwigs- Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz C. B.	Frankfurt a. M.	} 40 Mann } } 80 Mann } } nur für Offiziere gültig.	
	" 43	Frankfurt a. M.	Mainz		
	" 53	"	"		
	" 54	Mainz C. B.	Frankfurt a. M.		
7. Lübeck- Büchen- Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck	Hamburg		} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg	Lübeck		
8. Mecklen- burgische Friedrich- Franz- Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 an- schließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnell- zuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.				
9. Pfälzische Eisenbahn.	Ludwigshafener Zeiten.				
	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10 <sup>14</sup> B.	Ludwigshafen 10 <sup>46</sup> B.	} 40 Mann } } Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in be- schränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Be- förderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 30 % der einfachen Billets berech- neten Ergänzungsbillets zu- gelöst werden. } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Verein- barung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.	
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 10 <sup>55</sup> B.	Neustadt 11 <sup>38</sup> B.		
	" 26/122	Worms 10 <sup>54</sup> A.	Weißenburg 1 <sup>15</sup> B.		
	" 121/1	Weißenburg 2 <sup>20</sup> B.	Worms 4 <sup>40</sup> B.		
	" 255	Zweibrücken 7 <sup>53</sup> B.	Germersheim 10 <sup>7</sup> B.		
	" 260	Germersheim 3 <sup>20</sup> A.	Zweibrücken 5 <sup>44</sup> A.		
	" 88	Ludwigshafen 9 <sup>24</sup> B.	Lauterburg 10 <sup>59</sup> B.		
	" 105	Lauterburg 6 <sup>41</sup> A.	Ludwigshafen 8 <sup>16</sup> A.		

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 26. Juni 1888.

Nr. 157.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1888.

Die für das 3. Vierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		<b>II. Armeekorps.</b>		Frankfurt a. d. O.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	12	Fürstenwalde . . .	14	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . .	12	Belgard . . . . .	10	Havelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	14
Potsdam . . . . .	15	Bromberg . . . . .	13	Lüterbog . . . . .	14	Weißenfels . . . .	17
Groß-Lichterfelde .	14	Cöslin . . . . .	12	Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg . . . .	14
		Deutsch-Crone . . .	9	Lübben . . . . .	12	Zerbst . . . . .	15
		Culm . . . . .	11	Berleberg . . . . .	16		
<b>I. Armeekorps.</b>		Alt-Damm . . . . .	12	Brenzlau . . . . .	13	<b>V. Armeekorps.</b>	
Allenstein . . . . .	9	Demmin . . . . .	14	Rathenow . . . . .	16	Dojanowo . . . . .	11
Bartenstein . . . .	7	Gnesen . . . . .	14	Neu-Stuppin . . . .	15	Fraustadt . . . . .	8
Braunsberg . . . . .	10	Gollnow . . . . .	12	Schwedt a. d. O.	14	Freistadt i. Schlef.	12
Dranzig . . . . .	11	Greiffenberg . . . .	11	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
Deutsch-Eylau . . .	10	i. Pomm. . . . .	11	Spanbau . . . . .	17	Görlitz . . . . .	12
Goldap . . . . .	9	Greifswald . . . . .	12	Steglitz . . . . .	14	Gubrau . . . . .	11
Graubenz . . . . .	12	Inowrazlaw . . . . .	10	Wolbenberg . . . . .	11	Girschberg . . . . .	13
Gumbinnen . . . . .	10	Konitz . . . . .	11	Züllichau . . . . .	12	Lauer . . . . .	12
Insterburg . . . . .	9	Raugard . . . . .	11	<b>IV. Armeekorps.</b>		Kosten . . . . .	9
Königsberg i. Pr.	14	Rasewalk . . . . .	12	Altenburg . . . . .	15	Krotoschin . . . . .	11
Löben . . . . .	8	Schivelbein . . . . .	12	Aschersleben . . . .	17	Lauban . . . . .	11
Lyd . . . . .	10	Schlawe . . . . .	10	Bernburg . . . . .	15	Liegnitz . . . . .	12
Marggrabowa . . . .	9	Schneidemühl . . . .	9	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	11
Marienburg . . . . .	9	Stargard i. Pomm.	12	Burg . . . . .	11	Lüben . . . . .	11
Marienwerder . . . .	13	Stettin . . . . .	13	Deffau . . . . .	16	Militz . . . . .	11
Memel . . . . .	13	Stolp . . . . .	8	Erfurt . . . . .	14	Muskau . . . . .	13
Mewe . . . . .	11	Stralsund . . . . .	10	Gardelegen . . . . .	14	Neutomischel . . . .	8
Neustadt i. W. Pr.	8	Strasburg W. Pr.	9	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	12
Ortelsburg . . . . .	6	Swinemünde . . . . .	12	Greiz . . . . .	16	Posen . . . . .	14
Ostrode . . . . .	8	Thorn . . . . .	14	Halberstadt . . . . .	16	Rawitzsch . . . . .	10
Pillau . . . . .	15	Treptow a. d. R.	12	Halle a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	11
Rastenburg . . . . .	5	<b>III. Armeekorps.</b>		Langensalza . . . . .	13	Samter . . . . .	10
Riesenburg . . . . .	10	Angermünde . . . . .	15	Magdeburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	14
Rosenberg i. W. Pr.	9	Beeskow . . . . .	15	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	13
Solbau . . . . .	8	Bernau . . . . .	14	Mühlhausen i. Th.	13	Sprottau . . . . .	9
Stallupönen . . . . .	6	Brandenburg a. d. O.	15	Raumburg a. d. S.	14		
Breußisch-Stargardt	11	Calau . . . . .	12	Neuhaldensleben . .	12	<b>VI. Armeekorps.</b>	
Tilsit . . . . .	9	Cottbus . . . . .	14	Queblinburg . . . . .	16	Bernstadt . . . . .	10
Wartenburg . . . . .	7	Crossen . . . . .	12	Rudolstadt . . . . .	14	Deuthen i. Ob. Schl.	10
Wehlau . . . . .	8	Cüstrin . . . . .	16	Salzwedel . . . . .	16		
				Sangerhausen . . . .	14		

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.
Breslau . . . . .	14	Lippstadt . . . . .	15	Flensburg . . . . .	17	XI. Armeekorps	
Brieg . . . . .	11	Meschede . . . . .	11	Geestemünde . . . . .	15	einschl. Großherzogl.	
Cosel . . . . .	11	Minden . . . . .	17	Güstrow . . . . .	13	Hessische Division.	
Freiburg i. Schlef.	9	Münster . . . . .	16	Hamburg . . . . .	17		
Glatz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	13	Harburg . . . . .	22	Arolsen . . . . .	12
Gleiwitz . . . . .	10	Neuß . . . . .	16	Kiel und Ploen . . . . .	15	Babenhausen . . . . .	13
Ober-Silogau . . . . .	10	Paderborn . . . . .	12	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	14	Biebrich . . . . .	13
Grottkau . . . . .	10	Necklinghausen . . . . .	12	Ludwigslust . . . . .	12	Buzbach . . . . .	12
Kreuzburg . . . . .	8	Siegen . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Carlshafen . . . . .	12
Leobschütz . . . . .	10	Sooß . . . . .	13	Mölln . . . . .	14	Cassel . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	11	Werden . . . . .	15	Neumünster . . . . .	16	Coburg . . . . .	14
Ramslau . . . . .	10	Wesfel . . . . .	20	Neustrelitz . . . . .	14	Darmstadt . . . . .	13
Reiße . . . . .	11			Parchim . . . . .	12	Diez . . . . .	14
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Ratzeburg . . . . .	16	Eisenach . . . . .	13
Dels . . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Rendsburg . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	13
Ohlau . . . . .	11			Rostock . . . . .	13	Frankfurt a. M. . . . .	14
Oppeln . . . . .	9			Schleswig . . . . .	17	Friedberg . . . . .	14
Pleß . . . . .	9			Schwerin . . . . .	16	Frizlar . . . . .	12
Ratibor . . . . .	8	Aachen . . . . .	21	Sonderburg . . . . .	20	Fulda . . . . .	12
Reichenbach . . . . .	12	Andernach . . . . .	14	Stade . . . . .	13	Gießen . . . . .	13
Rybnik . . . . .	8	Bonn . . . . .	19	Wandsbeck . . . . .	19	Gotha . . . . .	11
Schweidnitz . . . . .	12	Coblenz . . . . .	16	Wismar . . . . .	13	Hanau . . . . .	13
Sohrau i. Ob. Sch.	7	Cöln . . . . .	19			Hersfeld . . . . .	14
Strehlen . . . . .	11	Deutz bei Cöln . . . . .	19	X. Armeekorps.		Hildburghausen . . . . .	14
Striegau . . . . .	11	Ehrenbreitstein . . . . .	16			Hofgeismar . . . . .	12
Wohlau . . . . .	12	Engers . . . . .	16	Murich . . . . .	13	Homburg v. d. Höhe . . . . .	18
Siegenhals . . . . .	9	Erfelenz . . . . .	19	Blanfenburg . . . . .	17	Sena . . . . .	13
		Eupen . . . . .	19	Braunschweig . . . . .	16	Mainz . . . . .	13
VII. Armeekorps.		Jülich . . . . .	19	Celle . . . . .	16	Marburg . . . . .	14
		Kirn . . . . .	14	Einbeck . . . . .	14	Reiningen . . . . .	12
Barmen . . . . .	16	Neuwied . . . . .	14	Emden . . . . .	14	Oberlahnstein . . . . .	14
Benrath . . . . .	16	Saarbrücken . . . . .	15	Goslar . . . . .	16	Offenbach . . . . .	13
Bielefeld . . . . .	15	Saarlouis . . . . .	17	Göttingen . . . . .	14	Rotenburg a. d. F. . . . .	15
Bochum . . . . .	13	Siegburg . . . . .	19	Hameln . . . . .	16	Weilburg . . . . .	17
Bückeburg . . . . .	17	Trier . . . . .	20	Hannover . . . . .	15	Weimar . . . . .	13
Cleve . . . . .	18	St. Wendel . . . . .	23	Hildesheim . . . . .	14	Wetzlar . . . . .	12
Detmold . . . . .	16			Lingen . . . . .	12	Wiesbaden . . . . .	16
Dortmund . . . . .	15	IX. Armeekorps		Lüneburg . . . . .	13	Worms . . . . .	13
Düsseldorf . . . . .	18	einschl. Großherzogl.		Nienburg a. d. W. . . . .	15		
Essen . . . . .	14	Mecklenb. Ronting.		Northeim . . . . .	12	XII. (Königlich	
Gelbern . . . . .	14			Olbenburg . . . . .	12	Sächsisches)	
Gräfrath . . . . .	15	Altona . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	14	Armeekorps.	
Hagen . . . . .	11	Apenrabe . . . . .	17	Uelzen . . . . .	16		
Hamm . . . . .	13	Bremen . . . . .	18	Werden . . . . .	13	Annaberg . . . . .	15
Hörter . . . . .	17	Büxow . . . . .	12	Wilhelmshaven . . . . .	16	Bauzen . . . . .	16
		Dömitz . . . . .	13	Wolfenbüttel . . . . .	16		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Borna . . . . .	17	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	16	St. Avoib . . . . .	14
Chemnitz . . . . .	17	Riesa . . . . .	17	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitfch . . . . .	15
Döbeln . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	16	Karlsruhe . . . . .	17	Colmar . . . . .	15
Dresden . . . . .	15	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diedenhofen . . . . .	16
Frankenberg . . . . .	15	Waldheim . . . . .	17	Konstanz . . . . .	17	Dieuze . . . . .	15
Freiberg . . . . .	15	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	15	Ensisheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	14	Mannheim . . . . .	17	Falkenberg . . . . .	13
Glauchau . . . . .	16	Zwickau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	14	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	14			Neubreisach . . . . .	16	Reß . . . . .	17
Großenhain . . . . .	14			Offenburg . . . . .	16	Molsheim . . . . .	14
Festung Königstein	21	XIV. Armee-		Rastatt . . . . .	18	Mülhausen i. E. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16	Korps.		Schwetzingen . . . . .	15	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	16			Simmeringen . . . . .	16	Saarburg i. Lothr. . . . .	19
Leisnig . . . . .	18	Bruchsal . . . . .	17	Stodach . . . . .	15	Saargemünd . . . . .	14
Marienberg . . . . .	14	Donaueshingen . . . . .	15			Schlettstadt . . . . .	13
Meißen . . . . .	16	Durlach . . . . .	15	XV. Armee-		Strasbourg i. E. . . . .	14
Neiße . . . . .	14	Ettlingen . . . . .	16	Korps.		Weißenburg . . . . .	13
Pegau . . . . .	16	Freiburg i. Baden	15			Zabern . . . . .	14
Pirna . . . . .	19	Hechingen . . . . .	16	Altkirch . . . . .	16		

No. 711/6. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Juni 1888.

Nr. 158.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des Armeeverordnungs-Blattes sind in besonderer Anlage die Erlasse des Reichskanzlers vom 6. Juni 1888, betreffend diejenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,

beigefügt.

No. 444/6. 88. A. 1.

S. B.  
Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Juni 1888.

Nr. 159.

Ausgabe eines Nachtrags zur Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift.

Den Kommando- u. Behörden wird ein besonderer Abdruck der Ausführungs-Verordnung zum Kriegseisungsgesetze vom 14. April d. J. in der nämlichen Anzahl von Exemplaren übersandt werden, in welcher die Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift zur Herausgabe gelangt ist.

Mit dem Abdrucke bleibt nach Maßgabe des Schlusssatzes des Erlasses vom 28. September 1887 Nr. 500/9. 87. B. 2. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 310 — zu verfahren.

No. 638/6. 88. B. 2.

Rühne.

## Bekanntmachung

eines

Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

### Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

#### a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- |    |                  |                                       |
|----|------------------|---------------------------------------|
| 1. | Das Gymnasium zu | Allenstein,                           |
| 2. | "                | " Bartenstein,                        |
| 3. | "                | " Braunsberg,                         |
| 4. | "                | " Gumbinnen,                          |
| 5. | "                | " Hohenstein,                         |
| 6. | "                | " Insterburg (verbunden mit dem Real- |
|    |                  | Gymnasium daselbst),                  |

1

# s-Blatt.

m.

Nr. 21.

Buchhandlung, Kochstraße 68.

Es kann werden: außerhalb bei den  
Buchhändlern, Kochstraße 68.  
Dieselben richtet sich nach der Anzahl  
der Nummern nicht für einzelne Nummern noch  
auf 30 A. — Die Expedition liefert  
Dieselben sind zum vierteljährlichen  
Abonnement zu beziehen.

enthalt.

Nr. 7 hat fortan die Bezeichnung  
des bisherigen Gufaren-Regiment  
I. (1. Rheinisches) Nr. 7" zu  
neuer Verordnungs-Blatt bekannt  
werden Namenszüge der beiden

## Wilhelm.

Berlin den 5. Juli 1888.

der Armee gebracht.

enthalt.

das Kaiser-Dräger-Regiment  
II. (1. Ostpreussisches) Nr. 1"  
beide behalten den bisherigen  
in die Provinzialbezeichnung  
(2. Schlesiendes) Nr. 11". —  
achen.

## Wilhelm.

Berlin den 30. Juni 1888.

der Armee gebracht.



7. das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = Memel,
13. = = Rastenburg,
14. = = Köffel,
15. = = Tilsit,
16. = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Coniž,
18. = Culm,
19. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
20. = Städtische = daselbst,
21. = Gymnasium zu Elbing,
22. = = Graudenz,
23. = = Deutsch-Krone,
24. = = Marienburg i. Westpr.,
25. = = Marienwerder,
26. = = Neustadt i. Westpr.,
27. = = Pr. Stargardt,
28. = = Strasburg i. Westpr.,
29. = = Thorn (verbunden mit dem Real-  
sium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Askaniſche Gymnasium zu Berlin,
31. = Französische Gymnasium daselbst,
32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
33. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
34. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
36. = Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
37. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
38. = Köllnische Gymnasium daselbst,
39. = Königsstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
41. = Lessing-Gymnasium daselbst,
42. = Luifen-Gymnasium daselbst,
43. = Luifenstädtische Gymnasium daselbst,
44. = Sophien-Gymnasium daselbst,
45. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
46. = Gymnasium zu Brandenburg,

- 47. die Ritter-Akademie zu Brandenburg,
- 48. das Gymnasium zu Charlottenburg,
- 49. " " = Oberswalde,
- 50. " " = Frankfurt a. d. Oder,
- 51. " " = Freienwalde a. d. Oder,
- 52. " " = Friedeberg i. d. Neumark,
- 53. " " = Fürstenwalde,
- 54. " " = Suben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- 55. " " = Königsberg i. d. Neumark,
- 56. " " = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- 57. " " = Küstrin,
- 58. " " = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- 59. " " = Luckau,
- 60. " " = Neu-Ruppin,
- 61. " " = Potsdam,
- 62. " " = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- 63. " " = Schwedt a. d. Oder,
- 64. " " = Sorau,
- 65. " " = Spandau,
- 66. " " = Wittstock,
- 67. " Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

- 68. Das Gymnasium zu Anklam,
- 69. " " = Belgard,
- 70. " " = Cöslin,
- 71. " " = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- \* 72. " " = Demmin,
- 73. " " = Dramburg,
- 74. " " = Garz a. d. Oder,
- 75. " " = Greifenberg i. Pomm.,

\*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für

76. das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem  
Progymnasium daselbst),  
\*77. = = = Neustettin,  
78. = Pädagogium = Putbus,  
79. = Gymnasium = Pyritz,  
80. = = = Stargard i. Pomm.,  
81. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,  
82. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,  
83. = Stadt-Gymnasium daselbst,  
84. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Rea-  
gymnasium daselbst),  
85. = = = Stralsund,  
86. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

87. Das Gymnasium zu Bromberg,  
88. = = = Gnesen,  
89. = = = Inowrazlaw,  
90. = = = Krotoschin,  
91. = = = Lissa,  
92. = = = Meseritz,  
93. = = = Nakel,  
94. = = = Ostrowo,  
95. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,  
96. = Marien-Gymnasium daselbst,  
97. = Gymnasium zu Rogasen,  
98. = = = Schneidemühl,  
99. = = = Schrimm,  
100. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

101. Das Gymnasium zu Beuthen i. D.-Schl.,  
102. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,  
103. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,  
104. = Johannes-Gymnasium daselbst,  
105. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,  
106. = Matthias-Gymnasium daselbst,  
107. = Gymnasium zu Brieg,

jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgen  
und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund  
besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über gene-  
Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem \* bezeich-  
Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

108. das Gymnasium zu Bunzlau,  
109. = = = Glaß,  
110. = = = Glewitz,  
111. = evangelische Gymnasium zu Glogau,  
112. = katholische Gymnasium daselbst,  
113. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
114. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,  
115. = = = Hirschberg,  
116. = = = Jauer,  
117. = = = Rattowitz,  
118. = = = Königshütte,  
119. = = = Kreuzburg,  
120. = = = Lauban,  
121. = = = Leobschütz,  
\*122. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,  
123. das Städtische Gymnasium daselbst,  
124. = Gymnasium zu Neiße,  
125. = = = Neustadt i. D.-Schl.,  
126. = = = Dels,  
127. = = = Ohlau,  
128. = = = Oppeln,  
129. = = = Patschkau,  
130. = = = Pleß,  
131. = = = Ratibor,  
132. = = = Sagan,  
133. = = = Schweidnitz,  
134. = = = Strehlen,  
135. = = = Waldenburg,  
136. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

137. Das Gymnasium zu Aschersleben (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),<sup>1)</sup>  
138. = Gymnasium zu Burg,  
139. = = = Cisleben,  
140. = = = Erfurt,  
141. = = = Halberstadt,  
142. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,  
143. das Städtische Gymnasium daselbst,  
144. = Gymnasium zu Heiligenstadt,  
145. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu  
Magdeburg,

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

146. das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,  
147. " " " zu Merseburg,  
148. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden  
dem Real-Progymnasium daselbst),  
149. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,  
150. = Gymnasium zu Neuhalbensleben,  
151. = " " Nordhausen a. Harz,  
152. die Landesschule Pforta,  
153. das Gymnasium zu Queblinburg,  
154. die Klosterschule zu Kospheben,  
155. das Gymnasium zu Salzwedel,  
156. = " " Sangerhausen,  
157. = " " Schleusingen,  
158. = " " Seehausen i. d. Altmark,  
159. = " " Stendal,  
160. = " " Torgau,  
161. = " " Wernigerode,  
162. = " " Wittenberg,  
163. = " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

164. Das Gymnasium zu Altona,  
165. = " " Flensburg (verbunden mit dem  
Gymnasium daselbst),  
\*166. = " " Glückstadt,  
167. = " " Hadersleben (verbunden mit dem  
Progymnasium daselbst),  
168. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem  
Progymnasium daselbst),  
169. = Gymnasium zu Kiel,  
\*170. = " " Meldorf,  
\*171. = " " Plön,  
172. = " " Rastenburg,  
173. = " " Rendsburg (verbunden mit dem  
Gymnasium daselbst),  
174. = " " Schleswig (verbunden mit dem  
Progymnasium daselbst),  
175. = " " Wandsbeck (verbunden mit dem  
Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

176. Das Gymnasium zu Aurich,  
177. = " " Celle,  
\*178. = " " Clausthal,  
\*179. = " " Emden,

180. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
181. = = = Goslar (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
182. = = = Hameln (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst),  
183. = Lyzeum I. zu Hannover,  
184. = = II. daselbst,  
185. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
186. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,  
187. = = Iosephinum daselbst (verbunden mit dem  
Real-Progymnasium daselbst),  
188. die Klosterschule zu Ilfeld,  
189. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
\*190. = = = Lingen,  
191. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
192. = = = Meppen,  
193. = = = Norden,  
194. = = = Carolinum zu Osnabrück,  
195. = Kath's-Gymnasium daselbst,  
196. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst),  
\*197. = = = Verden,  
198. = = = Wilhelmshaven.

Provinz Westfalen.

199. Das Gymnasium zu Arnsberg,  
200. = = = Attendorn,  
201. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
202. = = = Bochum,  
203. = = = Brilon,  
204. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
205. = = = Coesfeld,  
206. = = = Dortmund,  
207. = = = Gütersloh,  
208. = = = Hagen (verbunden mit dem Real-  
Gymnasium daselbst),  
209. = = = Hamm (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst),  
\*210. = = = Herford,  
211. = = = Hörter,

212. das Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem  
Gymnasium daselbst),  
213. = = = Münster,  
214. = = = Baderborn,  
215. = = = Recklinghausen,  
216. = = = Rheine,  
\*217. = = = Soest,  
218. = = = Warburg,  
219. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

220. Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,  
221. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
222. = Gymnasium zu Dillenburg,  
223. = = = Frankfurt a. M.,  
224. = = = Fulda,  
225. = = = Hadamar,  
226. = = = Hanau,  
227. = = = Hersfeld (verbunden mit dem  
Progymnasium daselbst),  
228. = Gymnasium zu Marburg,  
229. = = = Montabaur,  
230. = = = Rinteln,  
231. = = = Weilburg,  
232. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

233. Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,  
234. = Gymnasium zu Barmen,  
235. die Ritter-Akademie zu Bedburg,  
236. das Gymnasium zu Bonn,  
237. = = = Cleve,  
238. = = = Coblenz,  
239. = = = an der Apostelkirche zu Cöln,  
240. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
241. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
242. = Gymnasium an Marzellen daselbst,  
243. = = = zu Düren,  
244. = Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,  
245. = Städtische = daselbst (verbunden mit  
Real-Gymnasium daselbst),  
246. = Gymnasium zu Duisburg,  
247. = = = Elberfeld,  
248. = = = Emmerich,  
249. = = = Essen,

250. das Gymnasium zu M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
251. = Gymnasium zu Kempen,  
252. = = = Krefeld,  
\*253. = = = Kreuznach,  
254. = = = Moers,  
255. = = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
256. = = = Müstereifel,  
\*257. = = = Neuß,  
258. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
259. = = = Saarbrücken,  
260. = = = Siegburg,  
261. = = = Trier,  
262. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
263. = = = Wezlar.

Hohenzollernsche Lande.

264. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

(Die nachstehend unter Ziffer 1—35 aufgeführten Lehranstalten sind vollständige humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen und führen auch die Bezeichnung „Studienanstalten“.)

1. Das Gymnasium zu Amberg,  
2. = = = Ansbach,  
3. = = = Aschaffenburg,  
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,  
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,  
6. = = = Bamberg,  
7. = = = Bayreuth,  
8. = = = Burghausen,  
9. = = = Dillingen,  
10. = = = Eichstätt,  
11. = = = Erlangen,  
12. = = = Freising,  
13. = = = Hof,  
14. = = = Kaiserslautern,  
15. = = = Kempten,  
16. = = = Landau,  
17. = = = Landshut,  
18. = = = Metten,



19. das Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Luitpold-Gymnasium daselbst,
21. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
22. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
23. = Gymnasium zu Münnernstadt,
24. = = = Neuburg a. d. Donau,
25. = = = Neustadt a. d. Saardt,
26. = = = Nürnberg,
27. = = = Passau,
28. = Alte Gymnasium zu Regensburg,
29. = Neue = = daselbst,
30. = Gymnasium zu Schweinfurt,
31. = = = Speyer,
32. = = = Straubing,
33. = Alte = = = Würzburg,
34. = Neue = = = daselbst,
35. = = = Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthumsche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. = = = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. = Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landesschule zu Meissen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Schneeberg (verbunden mit Realf)
15. = = = Wurzen,
16. = = = Zittau,
17. = = = Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- \*2. = Gymnasium zu Ehingen,
- \*3. = = = Ellwangen,
- \*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn (verbunden mit Realf)
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,

- \*7. das Gymnasium zu Ravensburg,
- \*8. = = = Reutlingen,
- \*9. = = = Rottweil,
- 10. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
- 11. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
- 12. = Karls-Gymnasium daselbst,
- \*13. = Gymnasium zu Tübingen,
- 14. = = = Ulm,
- 15. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

#### V. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Gymnasium zu Baden (verbunden mit Realklassen),
- 2. = = = Bruchsal,
- 3. = = = Freiburg,
- 4. = = = Heidelberg,
- 5. = = = Karlsruhe,
- 6. = = = Konstanz,
- 7. = = = Lahr (verbunden mit einer Real-  
Abtheilung),
- 8. = = = Lörrach (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst),
- 9. = = = Mannheim,
- 10. = = = Offenburg,
- 11. = = = Pforzheim,
- 12. = = = Rastatt,
- 13. = = = Tauberbischofsheim,
- 14. = = = Wertheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

- 1. Das Gymnasium zu Bensheim,
- 2. = = = Büdingen,
- 3. = = = Darmstadt,
- 4. = = = Gießen,
- 5. = = = (Fridericianum) zu Laubach,
- 6. = = = zu Mainz,
- 7. = = = Worms.

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
- 2. die Domschule zu Güstrow,
- 3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit  
dem Real-Progymnasium daselbst),
- 4. = Gymnasium zu Rostock,



**XV. Herzogthum Anhalt.**

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen (verbunden mit Realklassen),
3. " " (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst (verbunden mit Realklassen).

**XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

**XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt (verbunden mit Realklassen).

**XVIII. Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

**XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Das Gymnasium zu Greiz (verbunden mit einer Real-Abtheilung).

**XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,
- \*2. " " " Schleiz.

**XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

**XXII. Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold (verbunden mit Realklassen),
2. " " " zu Lemgo.

**XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck (verbunden mit einem Real-Gymnasium).

**XXIV. Freie Hansestadt Bremen.**

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. " " " Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
- \*2. = Lyzeum zu Colmar (verbunden mit Realklassen),
3. = Gymnasium zu Diedenhofen,
- \*4. = Gymnasium zu Gebweiler,
5. = Gymnasium zu Hagenu (verbunden mit einer Abtheilung),
6. = Lyzeum zu Metz,
7. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Metz bei Metz,
- \*8. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
9. = " = Saaburg,
- \*10. = " = Saargemünd,
11. = " = Schlettstadt,
12. = Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit Real-Gymnasial-Abtheilung),
13. = Protestantische Gymnasium daselbst,
- \*14. = Gymnasium zu Weißenburg,
- \*15. = " = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpreußen,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpr.,
5. = " = " = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannischule zu Danzig,
7. die Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = " = " = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule) zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = " " = Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbund. mit dem Gymnasium daselbst),
22. = " " = zu Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = " " = = Perleberg,
24. = " " = = Potsdam,
25. = " " = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
28. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
29. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
31. = " " = = Fraustadt,
32. = " " = = Posen,
33. = " " = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
35. = " " = am Zwinger daselbst,
36. = " " = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. = " " = zu Grünberg,
38. = " " = Landeshut,
39. = " " = Neiße,
40. = " " = Reichenbach,
41. = " " = Sprottau,
42. = " " = Larnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
44. = = = = Erfurt,  
45. = = = = Halberstadt,  
46. = = = = Halle a. d. Saale,  
47. = = = = Magdeburg,  
48. = = = = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der  
Schule daselbst),  
50. = = = = Flensburg (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
51. = = = = Rendsburg (verbunden mit  
Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Das Real-Gymnasium zu Celle,  
53. = = = = Göttingen (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
54. = = = = Goslar (verbunden mit dem Gy-  
nasium daselbst),  
55. = = = = Hannover,  
56. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,  
57. = Real-Gymnasium zu Garburg,  
58. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,  
59. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gy-  
nasium daselbst),  
60. = = = = Lüneburg (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
61. = = = = Osnabrück,  
62. = = = = Osterode,  
63. = = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

64. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem  
Gymnasium daselbst),  
65. = = = = Burgsteinfurt (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
66. = = = = Dortmund,  
67. = = = = Hagen (verbunden mit dem Gy-  
nasium daselbst),  
68. = = = = Iserlohn,  
69. = = = = Lippstadt,

70. das Real-Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
71. = = = = Münster,  
72. = = = = Schalle,  
73. = = = = Siegen,  
74. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,  
76. die Mutterschule zu Frankfurt a. Main,  
77. = Wöhlerschule daselbst,  
78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,  
80. = = = = Barmen,  
81. = = = = Coblenz (verbunden mit der Ober-  
Realschule daselbst),<sup>1)</sup>  
82. = = = = Köln,  
83. = = = = Düsseldorf (verbunden mit dem  
Städtischen Gymnasium daselbst),  
84. = = = = Duisburg,  
85. = = = = Elberfeld,  
86. = = = = Essen (verbunden mit der höheren  
Bürgerschule daselbst),  
87. = = = = Krefeld,  
88. = = = = Mülheim a. Rhein,  
89. = = = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden  
mit dem Gymnasium daselbst),  
90. = = = = Ruhrort,  
91. = = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,  
2. = = = = München,  
3. = Kadettenkorps daselbst,  
4. = Real-Gymnasium zu Nürnberg,  
5. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,  
2. = = = = Borna,  
3. = = = = Chemnitz,

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.



4. das Real-Gymnasium zu Döbeln (verbunden mit der  
wirthschaftsschule daselbst),
5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. = " " = Leipzig,
9. = " " = Plauen,
10. = " " = Zittau (verbunden mit einer Har-  
Abtheilung),
11. = " " = Zwickau.

#### IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = " = " = Ulm.

#### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = " = " = Mannheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit  
Realschule daselbst),
2. = " = " = Gießen (verbunden mit der  
schule daselbst),
3. = " = " = Mainz (verbunden mit der  
schule daselbst),
4. = " = " = Offenbach a. Main (verbu-  
mit der Realschule daselbst).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bülow,
2. = " = " = Güstrow, <sup>1)</sup>
3. = " = " = Ludwigslust,
4. = " = " = Malchin,
5. = " = " = Rostock,
6. = " = " = Schwerin.

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. = " = " = Weimar.

<sup>1)</sup> Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unter-  
im Latein erst mit der Untertertia.

**IX. Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

**X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. = = = = Saalfeld.

**XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

**XII. Herzogthum Anhalt.**

1. Das Real-Gymnasium (Karls-Real-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = = = (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

**XIII. Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.**

Das Real-Gymnasium zu Gera.

**XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

**XV. Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

**XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.**

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

**XVII. Elsaß-Lothringen.**

Die Real-Gymnasial-Abtheilung des Lyzeums zu Straßburg i. Els.

**c. Ober-Realschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

- †1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,
- †2. = Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
- †3. = Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

- †4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- †5. = = = = Gleiwitz.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Sachsen.

- +6. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
- +7. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +8. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- +9. Die Klingerfschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

- +10. Die Ober-Realschule zu Coblenz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- +11. = = = = Köln,
- +12. = = = = Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
- +2. = = = Stuttgart,
- +3. = = = Ulm.

III. Großherzogthum Oldenburg.

- + Die Ober-Realschule zu Oldenburg.

IV. Herzogthum Braunschweig.

- + Die Ober-Realschule zu Braunschweig.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg-  
Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der u-  
schastlichen Befähigung erforderlich ist.**

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
- 2. = = = Löben.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
- 4. = = = Löbau,
- 5. = = = Neumark i. Westpr.,
- 6. = = = Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
8. = = = Groß-Lichterfelde,  
9. = = = Krossen (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst).  
10. = = = Steglitz.<sup>1)</sup>

Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburg i. Pomm.,  
12. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen,  
14. = = = Tremessen.

Provinz Schlesien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein,  
16. = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin,  
18. = = = Weiskensels.

Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst),  
\*21. = = = Geestemünde,  
22. = = = Münden (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst),  
23. = = = Nienburg (verbunden mit dem Real-  
Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten,  
25. = = = Nietberg.

1) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.



## b. Realschulen.

### I. Königreich Preußen.

#### Provinz Schleswig-Holstein.

- +1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +2. " " " Ottenfen.

#### Provinz Westfalen.

- +3. Die Realschule zu Bochum.<sup>1)</sup>

#### Provinz Hessen-Nassau.

- +4. Die Realschule zu Bockenheim,
- +5. " " " Cassel,
- +6. " " " Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- +7. " " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
- +8. " " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
- +9. " " " Adlerfluchtshule daselbst,
- +10. " " " Realschule zu Hanau,
- +11. " " " " Homburg v. d. Höhe,
- +12. " " " " Wiesbaden.

#### Rheinprovinz.

- +13. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen,
- +14. " " " zu Barmen-Wupperfeld,
- +15. " " " " Krefeld,
- +16. " " " Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,
- +17. " " " Realschule zu Rheydt.

### II. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Biberach,
- +2. " " " Cannstatt,
- +3. " " " Eßlingen,
- +4. " " " Göppingen,
- +5. " " " Hall,
- +6. " " " Heilbronn,
- +7. " " " Ludwigsburg,
- +8. " " " Ravensburg,
- +9. " " " Rottweil,
- +10. " " " Tübingen.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

III. Großherzogthum Baden.

- +1. Die Realschule zu Freiburg,
- +2. " " " Heidelberg,
- +3. " " " Karlsruhe,
- +4. " " " Konstanz,
- +5. " " " Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

- +1. Die Realschule zu Alsfeld,
- +2. " " " Alzey (verbunden mit einer  
nasalen Abtheilung),
- +3. " " " Bingen,
- +4. " " " Darmstadt (verbunden mit d  
Gymnasium daselbst),
- +5. " " " Friedberg (verbunden mit einer  
nasalen Abtheilung),
- +6. " " " Gießen (verbunden mit de  
Gymnasium daselbst),
- +7. " " " Groß-Umstadt,
- +8. " " " Mainz (verbunden mit de  
Gymnasium daselbst),
- +9. " " " Michelstadt,
- +10. " " " Offenbach a. Main (verbunden  
Real-Gymnasium daselbst),
- +11. " " " Dypenheim,
- +12. " " " Wimpfen am Berg,
- +13. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- + Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- +1. Die Realschule zu Oberstein-Zbar,
- 2. " " " Barel (verbunden mit der S  
chaftsschule daselbst).

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " " Sondershausen.

### IX. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- †2. = = beim Doventhor daselbst.

### X. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
- †2. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
- †3. = Realschule zu Metz,
- †4. = Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
- †5. = Realschule zu Münster,
- †6. = = Rappoltsweiler,
- †7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- †8. = Realschule bei St. Johann daselbst.

### c. Real-Progymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. = = = = Pillau.

##### Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
- 4. = = = = Dirschau,
- 5. = = = = Senkau,
- 6. = = = = Riesenburg.

##### Provinz Brandenburg.

- 7. Das Real-Progymnasium zu Charlottenburg, <sup>1)</sup>
- 8. = = = = Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium das.),
- 9. = = = = Havelberg,
- 10. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 11. = = = = Krossen (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
- 12. = = = = Luckenwalde,
- 13. = = = = Lübben,
- 14. = = = = Nauen,
- 15. = = = = Rathenow,
- 16. = = = = Spremberg,
- 17. = = = = Wriezen.

1) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.



Provinz Pommern.

18. Das Real-Progymnasium zu Greifswald (verbunden  
dem Gymnasium daselbst)  
19. = = = = Stargard i. Pomm.,  
20. = = = = Stolp (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
21. = = = = Wolgast,  
22. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

23. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,  
24. = = = = Löwenberg,  
25. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

26. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,  
27. = = = = Eilenburg,  
28. = = = = Gisleben,  
29. = = = = Gardelegen,  
30. = = = = Langensalza,  
31. = = = = Mühlhausen i. Thür. (verbunden  
mit dem Gymnasium daselbst),  
32. = = = = Naumburg a. d. Saale,  
33. = = = = Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

34. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden  
dem Gymnasium daselbst)  
35. = = = = Husum (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
36. = = = = Itzehoe,  
37. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,  
38. das Real-Progymnasium zu Marne,  
39. = = = = Neumünster (verbunden mit  
Progymnasium daselbst),  
40. = = = = Oldesloe,  
41. = = = = Schleswig (verbunden mit  
Gymnasium daselbst),  
42. = = = = Segeberg,  
43. = = = = Sonderburg,  
44. = = = = Wandsbeck (verbunden mit  
Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

- |     |     |                   |    |  |
|-----|-----|-------------------|----|--|
| 45. | Das | Real-Progymnasium | zu | Burgthede,   |
| 46. | =   | =                 | =  | = Duderstadt (verbunden mit dem<br>Progymnasium daselbst),     |
| 47. | =   | =                 | =  | = Einbeck,   |
| 48. | =   | =                 | =  | = Hameln (verbunden mit dem<br>Gymnasium daselbst),            |
| 49. | =   | =                 | =  | = Hildesheim (verbunden mit dem<br>Gymnasium Josephinum das.), |
| 50. | =   | =                 | =  | = Münden (verbunden mit dem<br>Progymnasium daselbst),         |
| 51. | =   | =                 | =  | = Nienburg (verbunden mit dem<br>Progymnasium daselbst),       |
| 52. | =   | =                 | =  | = Northeim,  |
| 53. | =   | =                 | =  | = Otterndorf,  |
| 54. | =   | =                 | =  | = Papenburg,   |
| 55. | =   | =                 | =  | = Stade (verbunden mit dem<br>Gymnasium daselbst),             |
| 56. | =   | =                 | =  | = Uelzen.  |

Provinz Westfalen.

- |     |     |                   |    |   |
|-----|-----|-------------------|----|---|
| 57. | Das | Real-Progymnasium | zu | Altena,   |
| 58. | =   | =                 | =  | = Bocholt,  |
| 59. | =   | =                 | =  | = Hamm (verbunden mit dem<br>Gymnasium daselbst), |
| 60. | =   | =                 | =  | = Lüdenscheid,                                    |
| 61. | =   | =                 | =  | = Schwelm.  |

Provinz Hessen-Nassau.

- |     |     |                   |    |   |
|-----|-----|-------------------|----|---|
| 62. | Das | Real-Progymnasium | zu | Biebrich-Mosbach,                                     |
| 63. | =   | =                 | =  | = Biedenkopf,   |
| 64. | =   | =                 | =  | = Diez,   |
| 65. | =   | =                 | =  | = Ems,  |
| 66. | =   | =                 | =  | = Fulda,  |
| 67. | =   | =                 | =  | = Geisenheim,   |
| 68. | =   | =                 | =  | = Hersfeld (verbunden mit dem<br>Gymnasium daselbst), |
| 69. | =   | =                 | =  | = Hofgeismar,   |
| 70. | =   | =                 | =  | = Limburg a. d. Lahn,                                 |
| 71. | =   | =                 | =  | = Marburg,  |
| 72. | =   | =                 | =  | = Oberlahnstein,                                      |
| 73. | =   | =                 | =  | = Schmalkalden.                                       |

Rheinprovinz.

- |     |     |                            |    |   |
|-----|-----|----------------------------|----|---|
| 74. | Das | Real- <i>Pro</i> gymnasium | zu | Dülken,   |
| 75. | =   | =                          | =  | Düren,  |
| 76. | =   | =                          | =  | Eschweiler (verbunden mit<br>Progymnasium daselbst)     |
| 77. | =   | =                          | =  | Eupen,  |
| 78. | =   | =                          | =  | M. = Gladbach (verbunden mit<br>dem Gymnasium daselbst) |
| 79. | =   | =                          | =  | Langenberg,   |
| 80. | =   | =                          | =  | Lennepe,  |
| 81. | =   | =                          | =  | Neuwied (verbunden mit<br>Gymnasium daselbst),          |
| 82. | =   | =                          | =  | Oberhausen,   |
| 83. | =   | =                          | =  | Saarlouis,  |
| 84. | =   | =                          | =  | Solingen,   |
| 85. | =   | =                          | =  | Viersen,  |
| 86. | =   | =                          | =  | Wesel (verbunden mit<br>Gymnasium daselbst).            |

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. = = = = Smünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-*Pro*gymnasium zu Ettenheim,
2. = = = = Lörrach (verbunden mit  
Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-*Pro*gymnasium zu Parchim (verbunden mit  
Friedrich = Franz = Gymnasium  
daselbst),
2. = = = = Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-*Pro*gymnasium zu Sandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Real-*Pro*gymnasium zu Altenburg.



Provinz Brandenburg.

- †2. Die erstere höhere Bürgerschule zu Berlin, <sup>1)</sup>
- 3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

- †4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau
- †5. = zweite = = = daselbst,
- †6. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
- †7. = höhere Bürgerschule zu Görlitz, <sup>1)</sup>
- †8. = Wilhelmschule zu Liegnitz.

Provinz Sachsen.

- †9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

- †10. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
- †11. = zweite = = = daselbst.

Provinz Westfalen.

- †12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund
- †13. = = = = = Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
- †15. = Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

- †16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen,
- †17. = höhere Bürgerschule zu Bonn,
- †18. = = = = = Köln,
- †19. = = = = = Düsseldorf,
- †20. = = = = = Essen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Hohenzollernsche Lande.

- †21. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,
- †2. = = = = = Aschaffenburg,
- †3. = Kreisrealschule zu Augsburg,

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ofterterm

- +4. die Realschule zu Bamberg,
- +5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
- +6. = Realschule zu Erlangen,
- +7. = = = Freising,
- +8. = = = Fürth,
- +9. = = = Hof,
- +10. = = = Ingolstadt,
- +11. = Kreisrealschule zu Kaiserlautern,
- +12. = Realschule zu Kaufbeuren,
- +13. = = = Kempten,
- +14. = = = Kissingen,
- +15. = = = Kitzingen,
- +16. = = = Landau,
- +17. = = = Landshut,
- +18. = = = Lindau,
- +19. = = = Memmingen,
- +20. = Kreisrealschule zu München,
- +21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
- +22. = = = Nördlingen,
- +23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
- +24. = = = Passau,
- +25. = = = Regensburg,
- +26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
- +27. = = = Schweinfurt,
- +28. = = = Speyer,
- +29. = = = Straubing,
- +30. = = = Traunstein,
- +31. = Kreisrealschule zu Würzburg,
- +32. = Realschule zu Wunsiedel,
- +33. = = = Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

- + 1. Die Realschule zu Baußen,
- + 2. = = = Crimmitschau,<sup>1)</sup>
- + 3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,<sup>1)</sup>
- + 4. = Realschule zu Frankenberg,<sup>1)</sup>
- + 5. = = = Glauchau,<sup>1)</sup>
- + 6. = = = Grimma,<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Mit den Realschulen zu Crimmitschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

- † 7. die Realschule zu Großenhain,<sup>1)</sup>
- † 8. = = = Leipzig,
- † 9. = = = Leisnig,<sup>1)</sup>
- †10. = = = Löbau,<sup>1)</sup>
- †11. = = = Meerane,<sup>1)</sup>
- †12. = = = Meißen,<sup>1)</sup>
- †13. = = = Wittweida,<sup>1)</sup>
- †14. = = = Pirna,<sup>1)</sup>
- †15. = = = Reichenbach i. Voigtlande,<sup>1)</sup>
- †16. = = = Reudnitz,
- †17. = = = Rochlitz,<sup>1)</sup>
- †18. = Realklassen des Gymnasiums zu Schneeberg,
- †19. = Realschule zu Stollberg,<sup>1)</sup>
- †20. = = = Verdau.

**IV. Großherzogthum Baden.**

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
- 2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
- 3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
- 4. = höhere Bürgerschule zu Sinsheim,
- 5. = = = = Billingen,
- 6. = = = = Waldshut.

**V. Großherzogthum Hessen.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstr.

**VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

- 1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,
- †2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

**VII. Großherzogthum Sachsen.**

- †1. Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule zu Apolda,
- †2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

**VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

**IX. Herzogthum Braunschweig.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Wolfenbüttel.

**X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

- † Die Realschule mit Handels-Abtheilung zu Sonneberg

<sup>1)</sup> Siehe Seite 31.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,

†2. " " " Waffelnheim.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil,

2. " " " Marggrabowa in Ostpr.

Provinz Westpreußen.

†3. Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpreußen.

Provinz Brandenburg.

4. Die Landwirthschaftsschule zu Dahme.

Provinz Pommern.

5. Die Landwirthschaftsschule zu Eldena,

6. " " " Schivelbein in Pommern.

Provinz Posen.

†7. Die Landwirthschaftsschule zu Samter.

Provinz Schlesien.

†8. Die Landwirthschaftsschule zu Brieg,

†9. " " " Liegnitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

†10. Die Landwirthschaftsschule zu Flensburg.

Provinz Hannover.

11. Die Landwirthschaftsschule zu Hildesheim.



Provinz Westfalen.

- †12. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,
- †13. = = = Lüdinghausen.

Provinz Hessen-Nassau.

- 14. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

Rheinprovinz.

- †15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
- †16. = = = Cleve.

II. Königreich Bayern.

- † 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- † 2. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof,
- † 3. = Handelsschule zu München,
- † 4. = Industrieschule daselbst,
- † 5. = = = zu Nürnberg,
- † 6. = Handelsschule daselbst,
- † 7. = landwirthschaftliche Centralsschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

- † 1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- † 2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit Real-Gymnasium daselbst),
- † 3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdene Mannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- † 4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- † 5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die Gemeinde-Lateinschule zu Kornthal.

V. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit Handelsschule daselbst).

VI. Herzogthum Braunschweig.

- † Die landwirthschaftliche Schule Marienberg bei Helmen.

VII. Elsaß-Lothringen.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

## b. Privat-Lehranstalten.\*)

### I. Königreich Preußen.

#### Provinz Westpreußen.

- +1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Bötkel zu Danzig.

#### Provinz Brandenburg.

- +2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,  
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

#### Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Fülehne.

#### Provinz Schlesien.

- +5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,  
6. das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.

### II. Königreich Bayern.

- +1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertoloty und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),  
+2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

### III. Königreich Sachsen.

- +1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,  
+2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) daselbst,<sup>1)</sup>  
+3. = Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.<sup>1)</sup>

### IV. Königreich Württemberg.

- +1. Die höhere Handelsschule von Martin Scheck zu Stuttgart,  
+2. = realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Kauscher) daselbst.

\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. Herzogthum Anhalt.

+ Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Pr. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Rudolstadt.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

+ Die Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher Dr. Großheim) zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

+ Die Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

- +1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
- +2. " " " Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. daselbst,
- +3. " " " der Gebrüder F. und W. Gliza daselbst,
- +4. " " " von F. L. Nirnheim daselbst,
- +5. " " " des Dr. M. Otto daselbst,
- +6. " israelitische Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. A. Kée daselbst,
- +7. " Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. Reinmüller daselbst.

**D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Regierung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.**

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

+ Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse für die Fachklasse erworben haben.

## II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.<sup>1)</sup>

Berlin den 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

### Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

### Verzeichniß.

#### I. Königreich Preußen.

1. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
- †) 2. das Erziehungs-Institut von W. Bröz (früher Ruoff-Hassel zu Frankfurt a. Main,
- †) 3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schend-Garnier zu Friedrichsdorf bei Homburg,
- †) 4. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
- †) 5. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,

<sup>1)</sup> Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1<sup>1/2</sup> jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

6. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Liebei bei Berlin,
- †7. = Handelschule des Dr. Lindemann (früher in Osnabrück,
8. = progymnasiale Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher S. Knickenberg) zu Telgte.

## II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stoll zu Augsburg,
- †2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Jülich.

## III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
- †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. C. S. Barth zu Leipzig,
- †3. = Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Thomas Roth (früher Reichmann) daselbst.

## IV. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr-Institut von Eduard Müller (früher Dr. von Séchelles) zu Bruchsal.

## V. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Heskamp) zu Mainz,
- †2. = Privat-Handelschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler) zu Offenbach a. Main.<sup>2)</sup>

## VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer zu Dresden,
- †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

## VII. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn (früher Zahn) zu Braunschweig,
- †2. = Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Jakobson zu Seesen.

<sup>1)</sup> Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Allgemeinen auf die drei unteren Klassen beschränkt.

<sup>2)</sup> Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis Michaelisterrmin 1889 einschließlich Geltung.

VIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

† Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahlä.

IX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

† Die Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen zu Gera.

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,

†2. = Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange daselbst.

Berlin, den 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 12. Juli 1888.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{A}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lesterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{A}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. Der Preis der Anlage zu Nr. 20 beträgt 30  $\mathcal{A}$ . — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$  90  $\mathcal{A}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 160.

### Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppentheile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige König Wilhelm Grenadier-Regiment Nr. 7 hat fortan die Bezeichnung „König Wilhelm I. Grenadier-Regiment (2. Westpreussisches) Nr. 7“ und das bisherige Husaren-Regiment König Wilhelm Nr. 7 die Bezeichnung „Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7“ zu führen. Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt zu machen und Mir Proben für die durch die Ziffer „I“ zu vervollständigenden Namenszüge der beiden Regimenter vorzulegen.

Potsdam den 21. Juni 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 161.

### Veränderte Bezeichnung königlich Preussischer Truppentheile.

Ich bestimme hierdurch: Das bisherige Kaiser-Grenadier-Regiment Nr. 1 und das Kaiser-Drägoner-Regiment Nr. 8 führen fortan die Bezeichnung „Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1“ und bz. „Drägoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiendes) Nr. 8“; beide behalten den bisherigen Namenszug. Das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11 nimmt die Provinzialbezeichnung wieder an und heißt also „Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiendes) Nr. 11“. — Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam den 21. Juni 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 162.

**Änderung der Armee-Einteilung.**

Ich bestimme hierdurch: In der Zusammensetzung der 1. und 2. Armee-Inspektion haben folgende Änderungen einzutreten:

Die 1. Armee-Inspektion soll fortan aus dem I., II., IX. und X. Armeekorps, und die 2. Armee-Inspektion aus dem V. und VI. Armeekorps bestehen, indem es bei der Zugehörigkeit des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zur 2. Armee-Inspektion verbleibt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß Ich die durch vorstehende Bestimmung berührten Generalkommandos benachrichtigt habe.

Potsdam den 4. Juli 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 169/7. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 163.

Beförderung von Gendarmen zu Bizelfeldwebeln bz. Bizewachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Landgendarmen, welchen nach vormursfreier fünfzehnjähriger Gesamtdienstzeit das Tragen des silbernen Portepées am Offizierfäbel gestattet ist, falls sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Korps der Landgendarmarie als noch dienstpflichtig zur Landwehr überwiesen werden, durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure beziehungsweise Landwehr-Inspektoren zu Bizelfeldwebeln beziehungsweise Bizewachtmeistern befördert werden dürfen, sofern sie zu dieser Beförderung bei der Ueberweisung Seitens des Chefs der Landgendarmarie für würdig befunden und in Vorschlag gebracht werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. Juni 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 25/7. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 9. Juli 1888.

## Nr. 164.

**Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.**

Die in Nr. 12 des diesjährigen Armee-Berordnungs-Blattes veröffentlichten Bestimmungen für die Anstellung von Unteroffizieren mit neunjähriger Dienstzeit als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg finden auch auf Unteroffiziere von mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit bis auf Weiteres sinn-gemäße Anwendung. Es können daher auch Unteroffiziere von sechs- bis zu neunjähriger Dienstzeit zur Einstellung in das Konstablerkorps vorgeschlagen werden.

Dieselben erwerben dann nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren den Civilversorgungsschein, welcher nur für den Civildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

S. B.  
v. Spiß.

No. 24/7. 88. C. 3.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juli 1888.

Nr. 165.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69 mit Patronenwagen C/59 und Verwaltungsfahrzeugen C/69“ ist neu gedruckt worden und wird den Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne mit Wagen C/59 bz. C/69“ — aufgestellt 1879 — tritt hierdurch außer Kraft.  
v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Juli 1888.

Nr. 166.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot“ ist neu gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung — aufgestellt 1879 — tritt hierdurch außer Kraft.  
v. Blume.

No. 67/7. 88. A. 4.

Nr. 167.

**Vorräthighaltung von Formularen.**

Berlin SW. den 30. Juni 1888.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse werden nach der von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Probe in der Reichsdruckerei unter Nummer A. Nr. 346 der Preisliste zum Preise von 3 M 30 Pf. für je 100 Bogen vorräthig gehalten.

Direktion der Reichsdruckerei.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 bis 13 zur Instruktion für die Waffen-Sammelstellen im Kriege,
- Nr. 11 bis 28 zur Militär-Veterinärordnung nebst Anhang,
- Nr. 7 bis 26 zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirthschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Militär-Hospital- und den Militär-Lehrschmieden,
- Nr. 66 bis 71 zum Reglement über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden,
- Nr. 1 bis 3 zur Bekleidungs-Ordnung,
- Nr. 1 bis 12 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung,
- Nr. 31 bis 43 zur Marschgebührens-Vorschrift,
- Nr. 1 zur Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 26. Juni 1877.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 26. Juli 1888.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 168.

Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Ich bestimme zur Regelung des Dienstes Meiner militärischen Umgebung das Folgende: Diejenigen nach der Ordre Meines Hochseligen Herrn Vaters vom 22. März d. J. dienstthuenden General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten, welche sich im unmittelbaren Dienst bei Meiner Person befinden, bilden Mein Hauptquartier; zu demselben gehören ferner die Leib-Gendarmarie und die Schloß-Garde-Kompagnie in Bezug auf ihre dienstliche Verwendung. — Als Kommandant Meines Hauptquartiers fungirt der dienstthuende General-Adjutant nach Maßgabe Meiner hierüber ihm ertheilten Befehle und führt derselbe den dieser Funktion entsprechenden Dienstitel. — Ich ersuche Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Potsdam den 7. Juli 1888.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 359/7. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 169.

Veränderte Unterstellung von Fuß-Artillerie-Truppentheilen unter Generalkommandos.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß mit dem 1. Oktober 1888 das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 vom IX. zum VII., das Brandenburgische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) vom III. zum XI. Armeekorps übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 9. Juli 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 308/7. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 170.

**Trageweise der Epaulettes. Achselstücke für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere — ausschließlich der Infanterie-Offiziere —.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Mit dem Aufhören der für des verewigten Kaisers und Königs Friedrich Majestät von Mir befohlenen Armeetrauer werden Epaulettes wieder angelegt. Dieselben sind indessen von den Offizieren aller Grade fortan nur zu tragen zur Gala, zum Paradeanzuge und in der bisher üblichen Weise zum Gesellschaftsanzuge. Die Offiziere der Ulanen-Regimenter legen zum Dienst stets Epaulettes an, sobald die Mannschaften mit solchen erscheinen.
2. Die Epauletthalter sind demgemäß auf den Ueberröcken nur noch von letztgenannten Offizieren zu tragen, sowie von den inaktiven Offizieren mit den für dieselben vorgeschriebenen Abzeichen.
3. An Stelle der durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni 1866 für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere eingeführten Achselstücke sind fortan bei Neubeschaffungen die von Mir für die gleichen Chargen genehmigten Proben maßgebend.

Marmor-Palais den 12. Juli 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben der erwähnten Achselstücke noch vorbehalten bleibt.

No. 399/7. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1888.

## Nr. 171.

**Veränderte Bezeichnung königlich Bayerischer und königlich Württembergischer Truppentheile.**

Nachstehende Allerhöchste Entschließungen Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweiser, bz. Seiner Majestät des Königs von Württemberg werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Das königlich Bayerische 1. Ulanen-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen führt künftig die Benennung: „1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen“.
2. Das königlich Württembergische Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich, König von Preußen (7. Württembergisches) Nr. 125 führt diesen Namen weiter; Offiziere und Mannschaften des Regiments tragen den Namenszug des verewigten Chefs in der hierfür bestimmten Weise.  
Zum Chef des königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergisches) Nr. 120 ist Seine Majestät der Kaiser und König ernannt.  
Die 13. Artillerie-Brigade (königlich Württembergische) führt nunmehr die Bezeichnung: „13. Feld-Artillerie-Brigade (königlich Württembergische)“,  
das 2. königlich Württembergische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29 die Bezeichnung: „2. Württembergisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern“.

No. 634/7. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juli 1888.

## Nr. 172.

**Stimmung der Signaltrompeten.**

Die Signaltrompeten der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains sind — bei den erstbezeichneten beiden Waffen nach Maßgabe der Ueberführung der Musikinstrumente in die Pariser Stimmung — aus Mitteln der Truppentheile auf den neuen Normalton umzustimmen.

No. 834/5. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1888.

## Nr. 173.

**Veränderung in den Baukreisen Straßburg I und II.****Die Garnison Kehl wird vom Baukreis Straßburg II abgezweigt und Straßburg I zugetheilt.**

No. 224/7. 88. B. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. Juli 1888.

## Nr. 174.

**Anwendung des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung.****Die gelegentlich, insbesondere in Folge Nichtbeachtung des §. 37, 6 (Schlußsatz) der Friedens-Transport-Ordnung, entstandenen Weiterungen geben Veranlassung, auf genaue Beachtung der Vorschriften des Militärtarifs und der Friedens-Transport-Ordnung besonders aufmerksam zu machen, damit nachträgliche Anträge auf Umrechnung der Fracht und Rückerstattung von Frachtbeträgen thunlichst vermieden werden.**

No. 144/6. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Juli 1888.

## Nr. 175.

**Ubersendung der Schießpreise (Denkmünzen) an die Truppentheile.****Die Schießpreise (Denkmünzen) gelangen in diesem Jahre wegen Fertigung neuer Stempel nicht zum 1. August, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zur Versendung.**

No. 293/7. 88. A. 2.

v. Blume.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 10. August 1888.

Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 60 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 176.

## Kautionen der Beamten der Korps-Bekleidungsämter.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

### §. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„3a. bei den Korps-Bekleidungsämtern:  
Rendanten und Assistenten;“

### §. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 den Zusatz:

„3a. Korps-Bekleidungsämter:  
a) für die Rendanten . . . . . 6000 Mark,  
b) für die Assistenten . . . . . 2500 = ;“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Charlottenburg, den 26. Mai 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**

Fürst von Bismarck.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. August 1888.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 662/7. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 177.

**Instrumentirung der Musikkapellen der Pionier-Bataillone und der Fuß-Artillerie-Regimenter.  
Signalinstrument der Fuß-Artillerie.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Den Musikkapellen der Pionier-Bataillone wird die Ausrüstung mit Schlagzeug (große und kleine Trommel, Becken und eventuell Glockenspiel) gestattet. Die Zahl der für die genannten Bataillone etatsmäßigen Hornisten sowie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 30. August 1883 genehmigten Hülfs-Hornisten darf unter keinen Umständen überschritten werden. Besondere Mittel zur Ausrüstung mit Schlagzeug werden nicht gewährt.
2. Die Musikkapellen der Fuß-Artillerie-Regimenter sind für Janitscharenmusik zu instrumentiren. Die Ueberführung der gegenwärtig Blechmusik führenden Kapellen zur Janitscharenmusik hat allmählig und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu erfolgen.
3. Als Signalinstrument wird bei der Fuß-Artillerie anstatt der Signaltrompete mit Banderoll das Signalhorn (der Infanterie) mit Riemen eingeführt. Die Signaltrompeter der Fuß-Artillerie heißen künftig Signalthornisten, der Stabshornist und die Hornisten Stabshoboist beziehungsweise Hoboisten.
4. Die Signale Nr. 6 bis einschließlich 9 im Anhang I und II des ersten Abschnitts des Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie kommen in Wegfall und treten an deren Stelle die Signale: Kommandeur-, Adjutanten-Ruf, Becken (Signal Nr. 13 der Infanterie) und Locken zum Zapfenstreich (Signal Nr. 28 der Infanterie).

Die weiteren Ausführungs-Bestimmungen hat das Kriegsministerium zu treffen.

Marmor-Palais den 28. Juni 1888.

**Wilhelm.**

Bronzart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juli 1888.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordnung bestimmt das Kriegsministerium Folgendes:

Zu 2. Als allgemeiner Anhalt für die Instrumentirung der Musikkapellen der Fuß-Artillerie-Regimenter dient nachstehende Festsetzung:

- 2 Flöten (bz. 1 Flöte und 1 Glockenspiel),
- 1 Es-Clarinette,
- 5 B-Clarinetten,
- 1 Oboe,
- 1 Fagot,
- 2 Flügelhörner,
- 3 Trompeten,
- 3 Waldhörner,
- 2 Tenorhörner,
- 1 Baryton,
- 2 Posaunen,
- 1 F-Baß,
- 2 B-Bässe,
- 1 große Trommel,
- 1 kleine Trommel.

Zu 3. Die bei der Fuß-Artillerie vorhandenen Trompeten nebst Banderolls, mit Ausnahme derjenigen für die berittenen Trompeter zc. der bespannt aufzustellenden Formationen, sind nach den Bestimmungen der königlichen Generalkommandos an die Feld-Artillerie- bz. Kavallerie-Regimenter, welche dafür den Lagwerth zu entrichten haben, abzugeben. Aus diesen Mitteln ist der Kriegs-



bedarf an Signalhörnern mit Riemen zu beschaffen und als eiserner Bestand auf das Bekleidungs-Konto der Fuß-Artillerie-Truppentheile zu übernehmen.

Für den nach den Statspreisen zu ermittelnden Mehrwerth der abzuschreibenden Trompeten nebst Banderolls sind andere Gegenstände innerhalb des Kriegsbedarfs dem eisernen Bestande zuzuschreiben.

No. 208/7. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 178.

#### Protectorat über die Kronprinz-Stiftung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich das Protectorat über die Kronprinz-Stiftung übernehmen und bestimme, daß die Verwaltung derselben nach den bisher maßgebend gewesenen Grundsätzen geführt werde. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 12. Juli 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1888.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 732/7. 88. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1888.

### Nr. 179.

#### Bereinfachung und Kostenersparniß bei Garnisonbauten.

Zur Verminderung der Neubaukosten von Garnisongebäuden sind gegen die jetzt übliche Bauweise allgemein noch folgende Vereinfachungen zulässig:

1. Die Anlage von Kellergeschossen erfolgt nur in solchen Fällen und in dem Umfange, als es der Bedarf an Kellerräumen bedingt.

Im Uebrigen wird das Erdgeschöß nicht unterkellert und nur in geeigneter Weise gegen Erdfeuchtigkeit und Kälte geschützt. Die vollständige Unterkellerung verdient indessen den Vorzug vor der theilweisen, wenn wegen tiefer Fundamente oder hoher Lage des Erdgeschößes mit derselben nicht wesentliche Mehrkosten verbunden sind.

2. Eine Ueberwölbung der Keller ist in solchen Räumen erforderlich, in welchen, wie in Koch- und Waschküchen, Dünste erzeugt werden, durch welche nicht massive Decken leiden, oder wenn, wie in Vorrathskellern, die Erhaltung einer bestimmten Wärme nothwendig ist. Andere Keller erhalten in der Regel Balkendecken.
3. Kellergeschöße, welche durchweg Balkendecken haben, erhalten eine geringere Gesammthöhe, als gewölbte Kellergeschöße. Die Höhe zwischen den Fußböden ist bei Balkenkellern in der Regel auf 2,75 m zu bemessen.
4. Korridore (Gänge) erhalten in der Regel Balkendecken; nur über den Austritten der massiven Treppen werden die Decken der Gänge gewölbt.
5. Wo die Beschaffung guter Verblendsteine mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist und namentlich bei Gebäuden, die einem voraussichtlich nicht dauernden Bedürfniß dienen sollen, kann statt der Verblendung ein solider Putz angewendet werden. Die Abdeckungen der Gesimse bedürfen besonderer Sorgfalt, wenn die Gesimse gezogen werden; zweckmäßiger ist es, die letzteren, je nach den örtlichen Verhältnissen, in Werksteinen oder in Ziegeln auszuführen, doch sind auch bei dieser Ausführung Zinabdeckungen erforderlich, um die Abwässerung zu sichern.
6. Die Balken tragenden Frontwände werden bei Gebäuden von gewöhnlichen Abmessungen der inneren Räume im obersten Geschöß  $1\frac{1}{2}$  Stein stark ausgeführt. In den darunter liegenden Geschößen wird jede um einen halben Stein zunehmende Stärke durch zwei Geschöße angewendet.

Außenwände, welche keine Balken tragen und nicht ungewöhnlich durchbrochen sind, können bei solchen Gebäuden  $1\frac{1}{2}$  Stein stark durch die drei obersten Geschosse geführt werden. Zwischenwände, welche Balken oder Träger tragen, ebenso.

7. Stallungen, über welchen keine Fourage oder andere leicht brennende Vorräthe gelagert werden, erhalten Balkenbeden mit starker Zwischenbede und dunstficherem Fuß (ohne Schaalung).

Die Kostenersparniß beträgt dann bei Holzcementdach für Decke und Dach etwa 40—50 % gegen Stallungen mit Kreuzgewölben, Schieferdach und nußbarem Bodenraum.

8. Ueberstehende Dächer sind nur dann anzuwenden, wenn mit denselben, einschließlich der Unterhaltungskosten für den Anstrich der Holztheile, bei etwa zehnjähriger Dauer desselben, Ersparnisse erzielt werden können, was durch vergleichende Berechnung bei solchen Entwürfen stets nachzuweisen ist.

Bei einfachen Gesimsen sind die Baukosten ziemlich gleich und es wird dann an den geringeren Unterhaltungskosten gespart, wenn man keine übertretenden Dächer wählt.

Im Auftrage.

Rühne.

No. 66/6. 88. B. 5.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 7. August 1888.

Nr. 180.

Achselstück-Probe.

Die bei Veröffentlichung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. v. M. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 158) vorbehaltenen Ausgabe einer Probe von Achselstücken für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere — ausschließlich der Husaren-Offiziere — wird nunmehr an die königlichen Generalkommandos unter Umschlag erfolgen.

Hierbei wird bemerkt, daß die seitherigen Bestimmungen über Farbe und Stoff des Unterfutters bz. Vorstoßes der Achselstücke sowie über die Form und Anbringung der Abzeichen für die einzelnen Truppentheile bz. der Grababzeichen eine Aenderung nicht erfahren haben.

Die auszustellende Inventarisations-Bescheinigung ist der diesseitigen Bekleidungs-Abtheilung durch die Korps-Intendanturen zu übersenden.

No. 119/8. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 26. Juli 1888.

Nr. 181.

Erläuterung zur Lektur Nr. 1 vom Juli 1888 zur Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts.

Betreffs der Lektur Nr. 1 vom Juli 1888 zu Seite 22 der Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 26. Juni 1877 — §. 47 — wird erläuternd bemerkt, daß die bezeichnete Lektur auch zu Seite 130 der Ausgabe des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. vom 27. Juni 1871 gehört, welchem die vorerwähnte Instruktion vom 26. Juni 1877 beigelegt ist.

No. 137/7. 88. C. 1.

J. B.

Kroftizius.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juli 1888.

Nr. 182.

Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachment.

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung, welche an Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter A 3 Nr. 25 aufgeführten tritt, mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 30/7. 88. A. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 27. Juli 1888.

Nr. 183.

**Bewerbung um Anstellung als Ober-Roskärzt bei den Remonte-Depots.**

Ober-Roskärzte der Armee bz. Roskärzte, welche die Prüfung als Ober-Roskärzt bestanden, die Berechtigung auf Civilversorgung haben und Willens sind, für den Fall des Bedarfs in die Stelle eines Ober-Roskärztes in der Remonte-Depot-Verwaltung einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, behufs der Notirung ihre diesfälligen Gesuche unter Vorlegung des Nationalen bz. Lebenslaufs nebst Führungs-Attest durch ihre vorgelegte Behörde der Abtheilung einzureichen.

Das Gehalt der Stelle beträgt jährlich 1800 bis 2100 *M.*, dazu ein Natural-Deputat mit freier Wohnung im pensionsfähigen Werthe von 750 *M.*  
No. 285/7. 88. R. A.

v. Troschke.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 28. Juli 1888.

Nr. 184.

**Lektüren zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878.**

Beilage 6 Seite 405/445 — Oekonomischer Etat — nebst Packordnungen.

Beschreibung des Kranken- und Verbindezeltes nebst Abbildungen.

Die vorbezeichneten Nachträge sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 45 Pf. für das Exemplar zu beziehen.

No. 1287/7. 88. M. A.

J. B.  
v. Coler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Juli 1888.

Nr. 185.

**Abänderung des Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Berlin im Juli 1886.**

Im Anhang Ibd. Nr. 4 bis 15 und in der zweiten Fortsetzung Ibd. Nr. 1266 bis 1269 ist in die Spalte Bemerkungen nachstehender Vermerk aufzunehmen: „Einschließlich der Lieferung von 0,08 kg Terebinth.“

Mit Rücksicht auf die Seringsfügigkeit der Abänderung findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.  
No. 875/6. 88. A. 6.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 4. August 1888.

Nr. 186.

**Stempeln der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.**

Die Bezirkskommandos haben fortan bei Neubeschaffungen für ihr Personal Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in gleicher Weise zu stempeln, wie dies in der Verfügung vom 23. Juni d. J. — Armee-Verordnungsblatt Seite 144 — für die Waffen angeordnet ist.

Bezüglich der Beschaffung der neuen Stempel findet der diesseitige, an die Königlichen General-Kommandos gerichtete Erlaß vom 19. Mai d. J. — No. 371/4. 88. B. 3. — Anwendung.

No. 605/7. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. August 1888.

Nr. 187.

**Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition.**

Ein unveränderter Neuabdruck dieser Instruktion nebst Nachträgen ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen. Derselbe ist bei direkter Bestellung zum Preise von 1 *M.* 45 Pf. für das geheftete, und von 1 *M.* 65 Pf. für das in Pappband mit Leinwandrücken gebundene Exemplar zu beziehen.

No. 439/7. 88. A. 2.

v. Blume.

## Nr. 188.

## Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin SW. den 1. August 1888.

Die durch die Kriegs-Befolungs-Vorschrift vorgeschriebenen Formulare werden nach den von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei zum Preise von 2 M. 60 Pf. für je 100 Bogen unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorräthig gehalten:

- |            |   |                  |
|------------|---|------------------|
| A. Nr. 347 | Nachweisung der Familienzahlungen (Anlage 4);   |                  |
| A. Nr. 348 | Bescheinigung über Verpflegung von Truppentheilen mit der Feldkost in Natur oder in Geld; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 1); |                  |
| A. Nr. 349 | Anweisung zur Erhebung von Verpflegungsvorschüssen; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 2);                                       |                  |
| A. Nr. 350 | Bescheinigung über Befolungs-Gebühren; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 3);  |                  |
| A. Nr. 351 | Anerkennniß über Empfang von Mundverpflegung während der Eisenbahnfahrt; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 4);                  |                  |
| A. Nr. 352 | Bescheinigung über empfangene Mundverpflegung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 5);  |                  |
| A. Nr. 353 | Brot-Quittung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 6);  |                  |
| A. Nr. 354 | Fourage-Quittung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 7);   |                  |
| A. Nr. 355 | Vorspann-Bescheinigung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 8);   |                  |
| A. Nr. 356 | Verpflegungs-Rapport  |                  |
|            |   | — Titeltbogen —  |
| A. Nr. 357 | desgl.  | — Einlagebogen — |
|            | (Anlage 7 Nr. 9);   |                  |
| A. Nr. 358 | Rechnung über die Kosten eines Kriegs-Transports; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 10);  |                  |
| A. Nr. 359 | Nachweisung gezahlter Vorschüsse; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 7 Nr. 11);  |                  |
| A. Nr. 360 | Nachweisung über vorschußweise gezahlte Beträge; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 13);   |                  |
| A. Nr. 361 | Kriegs-Befolungs-Liquidation  |                  |
|            |   | — Titeltbogen —  |
| A. Nr. 362 | desgl.  | — Einlagebogen — |
|            | (Anlage 14);  |                  |
| A. Nr. 363 | Nachweisung über Familienzahlungen; 2 Stück auf den Bogen (zu Anlage 14);   |                  |
| A. Nr. 364 | Kriegsverpflegungs-Rapport  |                  |
|            |   | — Titeltbogen —  |
| A. Nr. 365 | desgl.  | — Einlagebogen — |
|            | (Anlage 15);  |                  |
| A. Nr. 366 | Löhnungsliste; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 16);   |                  |
| A. Nr. 367 | Löhnungsberechnung; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 17);  |                  |
| A. Nr. 368 | Liquidation über Ausrüstungsgebühren (Anlage 18);   |                  |
| A. Nr. 369 | Liquidation über nachträgliche Abfindung mit Mobilmachungsgeld; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 19);                                |                  |
| A. Nr. 370 | Liquidation über Löhnungsrückstände; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 20);   |                  |
| A. Nr. 371 | Verpflegungs-Rapport der Gefangenendepots (Anlage 22 Nr. 1);  |                  |
| A. Nr. 372 | Befolungs- und Verpflegungs-Liquidation der Kriegsgefangenen-Depots; 2 Stück auf den Bogen (Anlage 22 Nr. 2).                     |                  |

Direktion der Reichsdruckerei.

## Lektoren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 23 zur Dienstordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen,  
 Nr. 1 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 28. August 1888.

Nr. 24.

Beedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alken geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 189.

Veränderte Bezeichnung Königlich Preussischer Truppentheile.

Ich bestimme hierdurch:

1. Das 2. Babilche Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110 hat fortan die Benennung: „2. Babilches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110“ unter Beibehalt des durch die Ziffer I zu ergänzenden bisherigen Namenszuges zu führen.
2. Das 6. Babilche Infanterie-Regiment Nr. 114 erhält die Benennung: „6. Babilches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114“ und zugleich den Namenszug seines verewigten Hohen Chefs.

Das Kriegsministerium hat diese Meine Bestimmung durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt zu machen und Mir Proben der Namenszüge für beide Regimenter einzureichen.

Potsdam den 2. August 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 105/8. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 190.

Uebertritt des Invalidenhauses zu Stolp von der 4. zur 3. Division.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Invalidenhaus zu Stolp vom 1. Oktober 1888 ab von der 4. zur 3. Division übertritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Marmor-Palais den 5. August 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. August 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 144/8. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 191.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 7 zum Namentlichen Verzeichniß  
der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.  
(Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)**

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Kasernen-Inspektor Kühn	Stettin
					2. Stellvertreter Wie bisher	
2	VI. Armeekorps	Dreslau	1. Beisitzer Garnison- Bauinspektor Ahrendts	Dreslau	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			3. Beisitzer Arbeiter Fiedler beim Proviandamt	Reiße	1. Stellvertreter Arbeiter Gabriel beim Proviandamt in Dreslau	Krietern bei Dreslau
				2. Stellvertreter Fehlt zur Zeit		
3	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Kasernen-Inspektor Klöpper	Altona
					2. Stellvertreter Wie bisher	
4	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beisitzer Garnison- Bauinspektor Pieper	Frankfurt a. M.	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Proviandmeister, Rechnungsrath Ulbrich	Bodenheim
				2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Reiner	Bodenheim	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Reichskanzler.  
(Reichsamt des Innern.)

Berlin den 30. Juli 1888.

**Nr. 192.**

**Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse.**

Aus Anlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen, hat die Reichsdruckerei neue Formulare zu Marschrouten für Kriegsverhältnisse bereit gestellt. Diese Formulare werden in beliebigen Mengen (unter Umständen auch in wenigen Exemplaren) zum Preise von 3 M. 30 Pf. für je 100 Bogen abgegeben. Bei der Versendung nach außerhalb haben die Besteller Porto- und sonstige Beförderungskosten zu tragen. Eine Ermäßigung des Preises kann auch beim Bezuge größerer Mengen nicht eintreten.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
Gd.

R. A. d. J. No. 9920. I.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. August 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 203/8. 88. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1888.

**Nr. 193.**

**Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 19. April 1888.**

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 19. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14) wird zu Ziffer 14 weiter angeordnet:

1. Für gerichtliche Strafen, welche von dem Allerhöchsten Gnadenerlasse betroffen werden und in die zum 1. November d. J. von den Generalkommandos einzureichenden Nachweisungen aufzunehmen sind, gilt als Zeitpunkt für das Zugehörigkeits-Verhältniß der Begnadigten zu einem Generalkommando nicht der Tag der Begnadigung, sondern der Tag der Verurtheilung.
2. Die Begnadigungen derjenigen Mannschaften, welche zur Zeit der Verurtheilung dem aktiven Dienststande, zur Zeit der Begnadigung aber dem Beurlaubtenstande angehörten, sind in die Kategorie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes aufzunehmen.
3. Alle Begnadigungsfälle der in den Festungs-Gefängnissen untergebrachten Personen, soweit sie gerichtliche Strafen betreffen, sind von dem früheren Truppentheile der Begnadigten — nicht dem territorialen Generalkommando — auch dann aufzunehmen, wenn das Ausscheiden derselben aus dem Etat des Truppentheils in Folge der Länge der Strafzeit stattgefunden hatte.

No. 298/7. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. August 1888.

**Nr. 194.**

**Berichte über die Führung u. der der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses.**

Entsprechend der Festsetzung unter Nr. 131 auf Seite 185 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1886 haben die Generalkommandos alljährlich zum 1. November dem Direktorium des Potsdamschen Militär-Waisenhauses ohne besondere Zusammenstellung Berichte der Truppen über die Führung und dienstliche Qualifikation der in den vorausgegangenen beiden Jahren der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses mitzutheilen. Diese Berichte werden den Truppentheilen unmittelbar zurückgesandt werden.

No. 61/8. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. August 1888.

## Nr. 195.

## Ausgabe einer neuen Vorschrift.

Die „Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder“ — Berlin 1883 — wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle derselben die „Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Geräths der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder“ in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren an die Königlichen Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Vertheilung.

Dieselbe ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, erschienen und kann bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von 60 Pf. für das geheftete und von 80 Pf. für das kartonnirte Exemplar bezogen werden.

No. 176/8. 88. A. 4.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. August 1888.

## Nr. 196.

## Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 22. September stattgefunden.

No. 124/8. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 10. August 1888.

## Nr. 197.

## Bersehung der Stadt Dieuze aus der IV. in die III. Servisklasse.

Mitteltst Allerhöchster Verordnung vom 29. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 209) ist die Stadt Dieuze vom Tage der Verkündung der Verordnung — den 30. des vorgedachten Monats — aus der IV. in die III. Servisklasse versetzt worden.

No. 279/8. 88. B. 4.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. August 1888.

## Nr. 198.

## Auflösung der Fortifikation zu Stralsund.

Die Fortifikation zu Stralsund ist aufgelöst worden.

No. 138/8. 88. A. 5.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. August 1888.

## Nr. 199.

## Ausgabe von Schußtafeln für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8. 87. A. 4. — Armeeverordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für die „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen sind und den Königlichen Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen werden.

No. 386/8. 88. A. 4.

v. Blume.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. August 1888.

Nr. 200.

Abgabe und Preis des alten Bleies.

Der Ankauf des alten Bleies findet für die Folge nicht mehr von den Munitionsfabriken, sondern von der Geschützgießerei zu Spandau und von der Geschößfabrik zu Siegburg statt.

Die Einfindung hat von den Truppen an das nächstgelegene dieser beiden Institute zu erfolgen.

Der Preis für das im Oktober d. J. eingehende alte Blei ist auf

24 Mark für 100 kg

festgesetzt worden.

Die Truppen, welche von der Berechtigung des Verkaufs an vorgenannte königlichen Institute Gebrauch zu machen wünschen, haben dafür Sorge zu tragen, daß das Blei mit Sicherheit vor Ablauf des Monats Oktober in Spandau bz. Siegburg eingeht.

No. 352/8. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 23. August 1888.

Nr. 201.

Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin.

Es entspricht dem dienstlichen Bedürfnisse, die nach den Herbstübungen einzeln zu entlassenden Mannschaften, deren Reiseziel mittelst der Eisenbahn über Berlin erreicht wird, daselbst auch vom Ankunfts- zum Abfahrtsbahnhofs mit der Bahn befördern zu lassen (Vorschrift vom März 1884 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 66/67).

No. 368/8. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. August 1888.

Nr. 202.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Bei Sendungen an die Artillerie-Werkstatt und an die Geschützgießerei zu Spandau sind die Frachtbriefe mit der Aufschrift „Spandau, Berlin-Hamburger Eisenbahn“ zu versehen.

No. 449/8. 88. A. 6.

v. Blume.

Nr. 203.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin SW. den 17. August 1888.

Die durch die Lektüren Nr. 66 bis 71 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden abgeänderten Formulare zu Bescheinigungen über Brotportionen und Fourage sowie über Vidualien und Divalsbedürfnisse werden nach den von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Proben in der Reichsdruckerei zum Preise von 2 M. 60 Pf. für je 100 Bogen unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorräthig gehalten:

- A. No. 373 Bescheinigung über etatsmäßige Brotportionen und Fourage; 2 Stück auf den Bogen (Beilage 3 zu §. 140);
- A. No. 374 Bescheinigung über etatsmäßige Brotportionen und Fourage; 2 Stück auf den Bogen (Beilage 8 zu §§. 140 und 146);
- A. No. 375 Bescheinigung über empfangene Vidualien und Divalsbedürfnisse; 2 Stück auf den Bogen (Beilage 9 zu §§. 140 und 146).

Direktion der Reichsdruckerei.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 9. September 1888.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 204.

Herausgabe des Exerzir-Reglements für die Infanterie.

In dankbarem Gedenken an Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät übergebe Ich hiermit der Armee das aus Seiner Anregung hervorgegangene neue Exerzir-Reglement für die Infanterie. Dasselbe soll neben voller Aufrechterhaltung der althergebrachten Zucht und Ordnung der Ausbildung für die Bedürfnisse des Gefechts weiteren Raum schaffen.

Der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vortheil darf nicht dadurch verloren gehen, daß von irgend Jemand zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement gemacht werden. Es soll vielmehr der für Ausbildung und Anwendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätzliche Beschränkung erfahren.

Jeden Vorstoß gegen diesen Meinen Willen werde Ich unachtsamlich durch Verabschiebung ahnden.

Im Uebrigen ist jede Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des I. und III. Theils mit Ernst zu rügen, mißverständliche Auffassung des II. Theils dagegen in belehrender Form zu berichtigen.

Berlin den 1. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Seine Majestät der Kaiser und König erwarten zum 15. Oktober 1890 Berichte der Generalkommandos und des Chefs des Generalstabes der Armee über die mit dem Exerzir-Reglement gemachten Erfahrungen zc.
2. Der Versand des Reglements erfolgt im laufenden Monat. Den Infanterie-Regimentern und den Unteroffizierschulen werden die zustehenden Abdrücke unmittelbar von hier zugehen, während der Bedarf für die Behörden und die übrigen Kruppentheile einschließlich der Feldformationen den Generalkommandos zc. zur weiteren Vertheilung übersandt werden wird.
3. Ein mit den Bestimmungen des Exerzir-Reglements in Einklang gebrachter Neuabdruck der Garnisondienst-Vorschrift gelangt binnen Kurzem zur Vertheilung.

4. Das Exerzir-Reglement für die Infanterie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von  
 Mark 0,85 geheftet und  
 = 1,20 in Leinen-Einband.
5. Die Generalkommandos des Gardekorps und des V. Armeekorps wollen die nur zum Dienstgebrauch übergebenen Abdrücke des Entwurfs des Exerzir-Reglements für die Infanterie einziehen und vernichten lassen.

No. 52/9. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 205.**

**Erklärung Seiner Majestät des Kaisers und Königs zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.**

Ich lasse Ihnen anliegend Abschrift einer heute an den Kommandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments gerichteten Ordre mit dem Auftrage zugehen, dieselbe durch das Armeeverordnungs-Blatt zu veröffentlichen.

Berlin den 1. September 1888.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Um der Artillerie einen Beweis Meines Wohlwollens und Meiner Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen wie Meines vollen Vertrauens auf fernere Bewährung unveränderter Lichtigkeit und guter Haltung in Krieg und Frieden zu geben, erkläre Ich Mich hierdurch zum Chef des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, mit welchem Mich Erinnerungen an die Zeit Meiner Dienstleistung bei demselben von früherher verbinden und bestimme zugleich die 1. Feld-Batterie zu Meiner Leib-Batterie. Das Regiment hat Mir wie bisher allmonatlich einen Rapport einzureichen. Ich beauftrage Sie, dies dem ganzen Regiment bekannt zu machen.

Berlin den 1. September 1888.

**Wilhelm.**

An  
 den Oberst v. d. Knefbeck,  
 Kommandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 242/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
 Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 1. September 1888.

**Nr. 206.**

**Bekleidungs-Etats für Militär-Bäcker-Abtheilungen.**

Die beiliegenden Bekleidungs-Etats für Militär-Bäcker-Abtheilungen treten an Stelle der durch die Verfügung vom 18. Februar 1875 — No. 109/2. M. O. D. 2. — ausgegebenen gleichartigen Etats vom 1. April 1888 ab in Geltung.

No. 586/8. 88. B. 2.

Rühne.

## Bekleidungs-Stat

für die

Militär-Bäcker-Abtheilung des Gardekorps.

Gültig vom 1. April 1888 an.

C h a r g e n	Zahreseinheitsätze für			
	A.		B.	
	Bekleidungsstücke		Ausrüstungsstücke	
	<i>M.</i>	Pf.	<i>M.</i>	Pf.
für einen Militär-Oberbäcker . . . . .	69	73	2	35
" " Militärbäcker (auch Schiefer). . . . .	43	11	2	12
Außerdem werden gewährt jährlich:			<i>M.</i>	Pf.
C. Nebenkosten für den Kopf — ohne Unterschied der Charge — . . . . .			.	60

Berechnung der Statspreise und Zahreseinheitsätze für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke umstehend.

Nr.	Gegenstände	Oberbäcker					Bäcker (auch Schiefer)				
		Statspreise		Tragezeit	Schadensentschädigung		Statspreise		Tragezeit	Schadensentschädigung	
		M.	Pf.	Jahr	M.	Pf.	M.	Pf.	Jahr	M.	Pf.
<b>A. Bekleidungsstücke.</b>											
<b>I. Groß-Bekleidungsstücke.</b>											
1	Feldmütze	48		2	24	48		2		24	
2	Schirmmütze	2	50	1	2	50					
3	Waffenrock	16	88	1	16	88	14	14	2	7	
4	Drillchjacke	2		2	1		2		2	1	
5	Halssbinde	40		<sup>3</sup> / <sub>4</sub>	53	40		<sup>3</sup> / <sub>4</sub>		53	
6	Tuchhose	8	83	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7	06	8	83	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7	
7	Leinene Hose (grau)	2	20	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	47	2	20	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	
8	Unterhose	1	45	<sup>5</sup> / <sub>6</sub>	1	74	1	45	<sup>5</sup> / <sub>6</sub>	1	
9	Mantel	19	56	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	01	19	51	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	
10	Leberhandschuhe, Paar	2	10	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	20					
11	Tuchhandschuhe, Paar						1	34	5	27	
<b>II. Klein-Bekleidungsstücke.</b>											
12	Infanteriestiefel, Paar	10	25	1 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	8	79	10	25	1 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	8	
13	Kurzschäftige Stiefel, Paar	7	35	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	90	7	35	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	
14	Halbsohlen mit Flecken, Paar, einschl. für das Aufnähen	1	65		2	51	1	65		2	
15	Hemde	1	75	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	50	1	75	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	
16	Bekleidungs-Zuschuß für Oberbäcker				9						
Summe A		77	40		67	33	71	35		42	08
<b>B. Ausrüstungsstücke.</b>											
1	Ischako mit Kinnriemen und Adler	5	40	10		54	5	40	10		54
2	Feldzeichen		20	5		04		20	5		04
3	Säbeltroddel		35	1		35		35	3		12
4	Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß	2	80	15		19	2	80	15		19
5	Mantelriemen		18					18			
6	Brotbeutel		65	4		16		65	4		16
7	Tornister mit schwarzen Riemen und Haken	12	75	12	1	06	12	75	12	1	06
Summe B		22	33		2	34	22	33		2	11
Hierzu Summe A		77	40		67	33	71	35		42	08
Summe A und B		99	73		69	67	93	68		44	19
<p style="text-align: center;">Bemerkung.</p> <p>Zu A I 1, 3, 4, 6, 9, 11 und B 1, 7 siehe Erläuterungen.</p>											

**Erläuterungen.**

Zu Nr.	Gegenstände	Einheitspreis		Oberbäcker				Bäcker (auch Schiefer)					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
A I													
1	Feldmütze. Grundtuch (aus dem Waffenrock) 12,5 cm. 2,5 cm hellblaues Tuch zum Besatz einschl. 0,5 cm zum Vorstoß um den Deckel. . . . . 25,0 cm graue Futterleinwand . . . . . Kofarde . . . . . Anfertigungskosten . . . . .	5	35 48 . . . . . .	. . . . . . . . . .	13 12 03 20	. . . . . . . 48	. . . . . . . 20	13 12 03 20	. . . . . . . 48				
3	Waffenrock. Grundtuch (einschl. zur Feldmütze) 177,0 cm dunkelblaues Tuch Nr. I . . . . . 13,5 cm hellblaues Tuch und zwar 3,0 zum Kragen, 6,5 zu Aermelausschlägen, 1,5 cm zu Vorstoßen, 2,5 zu Schulterklappen . . . . . 208,5 cm graue Futterleinwand . . . . . 66,5 cm blaue dergl. . . . . 133,5 cm goldene glatte Treffen zu Kragen und Ausschlägen . . . . . 33,5 cm rothe Nummerschnur . . . . . 1 1/2 Duzend Knöpfe von Lombach . . . . . 1/6 = Laillenknöpfe desgl. . . . . Anfertigungskosten . . . . .  Anmerkung. Bei den Militär-Bäcker-Abtheilungen des X., XI., XIV. und XV. Armeekorps treten den Beschaffungskosten eines Waffenrocks und eines Mantels je 1 Pf. für 33 cm Nummerschnur hinzu.	5 5 5 2 . . . . . . 2 1 1	65 35 48 65 05 05 23 70 . . .	10 . . . 1 . . . 2 . . . . . . 1	. 72 . . . 43 74 02 35 12 50	. . . . 16 88	. . . . 1 50	. 72 . . . 43 . . . 02 35 12 50	. . . . 14 14				
4	Drillichjacke. 217,0 cm Drillich . . . . . Anfertigungskosten . . . . .	. . .	72 . . .	1 . . .	56 44	2 .	1 . . .	56 44	2 .				
6	Tuchhose. 129,0 cm dunkelblauemelirtes Tuch . . . . . 3,0 cm ponceau Tuch Nr. II zum Vorstoß . . . . . 66,5 cm graue Futterleinwand . . . . . Anfertigungskosten . . . . .	5 5 . . .	85 30 48 . . .	7 . . . . . .	55 16 32 80	8 83	7 . . . . . .	55 16 32 80	8 83				

Zu Nr.	Gegenstände	Einheitspreis		Oberbäcker				Bäcker (auch Schiefer)					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
9	Mantel.												
	362,5 cm graumelirtes Tuch . . . . .	4	55	16	49			16	49				
	1,5 cm hellblaues Tuch zu Kragenpatten und zum Vorstoß an den Schulterklappen . . . . .	5	35		08				08				
	2,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu Schulterklappen . . . . .	5	65		14				14				
	33,5 cm rothe Nummerschnur . . . . .		05		02				02				
	220,0 cm graue Futterleinwand . . . . .		48	1	06			1	06				
	64,0 cm blaue dergl. zu Taschen und zur Kapotte . . . . .		65		42				42				
	12,5 cm Unteroffizier-Abzeichenborte . . . . .		10		01								
	<sup>11</sup> / <sub>12</sub> bz. <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Duzend Knöpfe von Lombach . . . . .		23		21				17				
	Anfertigungskosten . . . . .			1	13	19	56	1	13	19	51		
11	Tuchhandschuhe, Paar.												
	15,5 cm graumelirtes Tuch . . . . .	4	55						71				
	33,5 cm Boy zum Futter . . . . .	1	50						50				
	Anfertigungskosten . . . . .								13	1	34		
B													
1	Ischako.												
	Der Leberne Ischako mit Border- und Hinterschirm der Kinnriemen mit Schrauben . . . . .			4	70			4	70				
	der messingene Adler . . . . .				35				35				
					35	5	40		35	5	40		
5	Lornister mit Zubehör.												
	Der Lornister mit Nadel, von rauhem Kalbfell . . . . .			10				10					
	die Lornister-Tragerriemen, Paar, von schwarz-lohgarem Leder . . . . .			2	75	12	75	2	75	12	75		



Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1888.

Nr. 207.

**Verlegung des II. Bataillons Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Apenrade nach Habersleben.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das II. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen von Apenrade nach Habersleben verlegt.

No. 52/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1888.

Nr. 208.

**Wischstriche zu den Schußwaffen.**

In Abänderung des Punktes 5 des Erlasses vom 23. März d. J. Nr. 320/3. 88. A. 2. wird bestimmt, daß die nöthig werdenden Ersatz-Wischstriche seitens der Truppen nicht aus der Artillerie-Werkstatt zu Spandau, sondern aus den nach dem Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen zuständigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen sind.

No. 533/8. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. August 1888.

Nr. 209.

**Berichtigung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmarie vom 15. August 1872.**

Im §. 9 des obenbezeichneten Reglements sind die Worte „Leibbinde nebst“ in der zweiten und dritten Zeile zu streichen.

Eine bezügliche Lektur ist nicht zu erwarten.

No. 158/8. 88. A. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. September 1888.

Nr. 210.

**Reiseweg für in die Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach einzustellende Zöglinge.**

Die in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach einzustellenden Zöglinge, welche aus Frankfurt a. M. die Reise antreten, bz. diesen Ort passiren müssen, fahren von dem Central-Bahnhof daselbst bz. der in Betracht kommenden Station weiter über Schwetzingen, Karlsruhe, Freiburg i. Br. nach Neubreisach (Stadt). Dieser Endpunkt gilt auch für die mittelst der Eisenbahn aus anderen Richtungen in Freiburg i. Br. eintreffenden Zöglinge genannter Anstalt.

Dementsprechend sind die bz. Militär-Fahrscheine auszustellen.

No. 760/8. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 5. September 1888.

Nr. 211.

**Bekleidungs-Etat für Militär-Krankenwärter.**

In Nachstehendem wird der nach Maßgabe der neuen Bekleidungs-Ordnung vom 26. März d. J. — Beilage 1 — umgearbeitete, vom 1. April d. J. ab gültige Bekleidungs-Etat für Militär-Krankenwärter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 57/9. 88. M. A.

S. B.  
v. Coler.



Nr.	Gegenstände	à		Staatspreis				Tragezeit	
		Meter		im Einzelnen		im Ganzen			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		Jahr
4	Luchhose								
	129 cm dunkelblau melirtes Tuch	5	85	7	55				1 1/4
	3 cm ponceau rothes Tuch Nr. II zu den Vorstößen in den Seitennähten	5	30	—	16				
	66,5 cm graue Futterleinwand	—	48	—	32				
	Anfertigungskosten einschließlich für Knöpfe, Schnalle u. f. w.	—	—	—	80				
5	Mantel					8	83		6 1/2
	362,5 cm graumelirtes Tuch	4	55	16	49				
	1 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu den Kragenpatten	5	65	—	06				
	2,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu den Schulterklappen	5	65	—	14				
	0,5 cm kornblumblaues Tuch zu den Vorstößen um die Schulterklappen	5	45	—	03				
	220 cm graue Futterleinwand	—	48	1	06				
	64 cm blaue Futterleinwand zu Taschen, in den Schößen der Mäntel und zur Kapotte 50 + 14 = 64 cm	—	65	—	42				
	33,5 cm gelbe Nummerschnur	—	05	—	02				
	(Beim Gardekorps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim X., XI., XIV. und XV. Armeekorps statt 33,5 = 66,5 cm gelbe Nummerschnur = 3 Pf.)								
	1/12 Duzend tombachene Knöpfe à Duzend	—	23	—	17				
	Anfertigungskosten einschließlich für Haken, Desen	—	—	1	13				
6	Drillichhose	—	—	—	—	19	52		1 1/2
7	Unterhose	—	—	—	—	2	20		5/6
8	Halsbinde	—	—	—	—	1	45		5/6
9	Luchhandschuhe, Paar	—	—	—	—	—	40		3/4
	15,5 cm graumelirtes Tuch	4	55	—	71				5
	33,5 cm weißer Boy	1	50	—	50				
	Anfertigungskosten	—	—	—	13				
10	Lederne Stiefel, Paar	—	—	—	—	1	34		1 1/6
11	Kurze lederne Stiefel, Paar	—	—	—	—	10	25		1 1/2
12	Sohlen mit Flecken, Paar, zum Verfohlen der Stiefel nach Ablauf der ersten Hälfte ihrer Tragezeit:					7	35		
	für das Material	—	—	1	40				
	Anfertigungskosten	—	—	—	25				
13	Gemde	—	—	—	—	1	65		1/2
14	Leibriemen von schwarz lohgarem Leder mit Schließhaken	—	—	1	55	1	75		
	das messingene Schloß	—	—	—	40				
	die Säbeltasche von schwarz lohgarem Leder	—	—	—	85				
15	Säbeltroddel	—	—	—	—	2	80	15	
						—	35	3	

### Leeturen gelangen zur Versendung:

- Nr. 48 bis 50 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,  
 Nr. 2 und 3 zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,  
 Nr. 1 bis 11 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84,  
 Nr. 27 und 28 zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion  
 des Militär-Veterinär-Wesens, der Militär-Hofarztsschule und den Lehrschmieden,  
 Nr. 29 und 30 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang,  
 Nr. 58 bis 62 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,  
 Nr. 26 bis 36 zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie,  
 Nr. 39 bis 46 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments zc.,  
 Nr. 94 bis 107 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,  
 Nr. 15 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne der Belagerungs-Trains,  
 Nr. 133 bis 146 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,  
 Nr. 145 bis 158 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73,  
 Nr. 3 bis 9 zur Anleitung für Instandsetzungen an Feldgeschützen,  
 Nr. 13 bis 17 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,  
 Nr. 71 bis 80 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,  
 Nr. 22 bis 29 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und  
 beim Transport,  
 Nr. 96 bis 100 zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen  
 Geräthschaften,  
 Nr. 1 zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und  
 Beschlagschmieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1888.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 212.

Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen. Zuzählung der Kompagnieführer der Fußtruppen zu den berittenen Offizieren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Zum Paradeanzuge der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen gehören an Ausrüstungsstücken: der Helm (mit Haarbusch), Tornister, Leibriemen mit Säbeltasche, Säbeltrodel, die zwei vorderen Patronentaschen, die hintere Patronentasche und das Kochgeschirr mit Riemen. Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug sind nicht anzulegen. Der Mantel ist in der gewöhnlichen Weise flach zusammen- und um die vier Seiten des Tornisters zu legen. Das Kochgeschirr wird entweder querliegend an der oberen Tornisterkante oder senkrecht auf der Klappe hängend getragen, je nachdem die eine oder die andere Trageweise von dem Truppentheil angenommen worden.
2. Die Kompagnieführer der Fußtruppen gehören zu den berittenen Offizieren. Sie haben stets mit Sporen und beim Dienst zu Pferde mit hohen Stiefeln zu erscheinen, legen aber beim Exerciren und bei Felddienstleistungen die Schärpe nicht an. Der Offiziertornister kommt für die Kompagnieführer in Wegfall. Bei großen Paraden erscheinen die Kompagnieführer zu Fuß und je nach dem Anzuge der Mannschaft in weißen Hosen beziehungsweise in langen Tuchbeinkleidern.

Sonnenburg den 23. August 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 655/8. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 213.

Aufhebung des §. 28 des Servis-Reglements bz. Serviszahlung während des Krieges.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der §. 28 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 tritt in Folge der inzwischen stattgefundenen anderweiten Festsetzung der Kriegsbesoldungen mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß im Falle einer Mobilmachung der für das Friedensverhältniß zuständige Servis nur bis zum Eintritt in den Genuß der Kriegsbesoldung zu gewähren ist.

Marmor-Palais den 31. August 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei unter Aufhebung des Erlasses vom 19. April 1875 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 89) Folgendes bestimmt:

1. Zufolge der obigen Allerhöchsten Ordre ist die Zahlung des Servises an die Selbstmiether sowie der einzelnen Servistheile an die Dienstwohnungs-Inhaber und die Kasernirten mit dem Eintritt in den Genuß der Kriegsbefolgung einzustellen, bz. sind etwa über diesen Zeitpunkt hinaus bereits gewährte Servisbeträge wieder einzuziehen.
2. Sofern auf das nach §. 3, 1 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt für 1873 Seite 129) allgemein zuständige Naturalquartier kein Anspruch erhoben und solches demzufolge von der Gemeinde nicht gestellt wird, kann von Einstellung der unter 1 gedachten Serviszahlungen ab die Servisgebühr nach dem Tarif und den Grundsätzen für das vorübergehende (Natural-) Quartier gewährt werden:
  - a) an die bisherigen Selbstmiether, solange sie in ihrer bisherigen Garnison verbleiben,
  - b) an die in Folge der Mobilmachung in die Armee als Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten Eintretenden, sofern und solange sie mit ihrem Truppentheile oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und selbstgemietete Wohnungen inne haben,
  - c) an die Verheiratheten aller Chargen, sobald sie in der Friedensgarnison wieder eintreffen und, mit ihren Familien vereint, Selbstmiether werden,
  - d) an diejenigen verheiratheten Militärpersonen, welche zu ständigen Behörden bz. Militär-Instituten versetzt werden und ihre Familien heranziehen bz. sich selbst einmieten,
  - e) für die nicht im Naturalquartier oder in fiskalischen Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde bz. zuständigen Geschäftszimmer der unter a bis d fallenden Offiziere, Ärzte und Militärbeamten.

In allen diesen Fällen kommen für den Zahlungs- und Liquidations-Modus die für das Friedensverhältniß gültigen Vorschriften in Anwendung.

3. Miethsentschädigung wird beim Verlassen des Garnison- oder Wohnorts aus Anlaß bz. während des Krieges in keinem Falle gewährt.
4. Mit dem Eintritt der Demobilmachung bz. mit dem Bezuge der Friedensbefolgung sind die Serviszahlungen allgemein nach den Bestimmungen des Servis-Reglements wieder aufzunehmen.

No. 191/9. 88. B. 4.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 214.

## Attachirung von Fuß-Artillerie-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß mit dem 1. Oktober 1888 das Badische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14 dem Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 attachirt wird. Auf die hieraus sich ergebenden Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. September 1873 entsprechend Anwendung. Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist das Königlich Württembergische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13 gemäß der geschlossenen Vereinbarung bei dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 attachirt zu führen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Zülfert den 4. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 252/9. 88. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 215.

**Anwendung des Exerzir-Reglements für die Infanterie auf die Jäger und Schützen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Exerzir-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888 in allen seinen Theilen auch für die Jäger- und Schützen-Bataillone verbindlich wird. Dieselben werden — wie Ich fest vertraue — auch in der neuen Form die alte Lichtigkeit bewahren. Ihre Fahnen haben sie fortan in gleicher Art zu führen, wie die gesammte Infanterie.

Hauptquartier Münchenberg den 13. September 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß mit der Dienstvorschrift: Bestimmungen betreffend die Ausbildung der Jäger und Schützen, vom 18. Juni 1868 nach der Bestimmung des Druckvorschriften-Stats, Vorbemerkungen, letzter Satz, zu verfahren ist.

No. 555/9. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 216.

**Renabdruck der Garnisondienst-Instruktion.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Garnisondienst-Vorschrift und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Hauptquartier Münchenberg den 13. September 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abdrücke der Garnisondienst-Vorschrift werden den Generalkommandos zc. unter Umschlag zur Verausgabe zugehen.
2. Auf Seite 23 der Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883 war vorgeschrieben, daß das Marschschlagen der Wachen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und daher auch vor denjenigen Königlichen Prinzen, welche einen Rang in der Armee bekleiden, und vor den Feldmarschällen fortzufallen habe. Diese Bestimmung ist in die Garnisondienst-Vorschrift nicht aufgenommen und demzufolge außer Gültigkeit getreten.
3. Die Garnisondienst-Vorschrift erscheint im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von M. 0,30 geheftet und M. 0,50 in Pappband mit Leinwandrücken.

No. 554/9. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 217.

**Verlegung des Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg.**

Ich bestimme hierdurch: Das Kommando des Landwehr-Bataillonsbezirks Schivelbein wird am 1. Oktober 1888 nach Dramburg verlegt und nimmt von diesem Zeitpunkt ab genannter Bezirk die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Hauptquartier Müncheberg den 18. September 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.  
No. 618/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. September 1888.

Nr. 218.

**Änderung der Geschäftseintheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. September 1886 (Armee-Berordnungs-Blatt für 1886 Seite 219/221) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bearbeitung sämtlicher die Munition für die Handfeuerwaffen betreffenden Angelegenheiten von der Artillerie-Abtheilung auf die Infanterie-Abtheilung übergegangen ist.

No. 172/9. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. September 1888.

Nr. 219.

**Dislokation der 3. Infanterie-Brigade.**

Im Anschluß an die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. April d. J. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 112) haben Seine Majestät der Kaiser und König zu befehlen geruht, daß zum 1. April 1889 der Stab der 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein verlegt wird.

No. 245/9. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1888.

Nr. 220.

**Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfall.**

Unter Aufhebung des Erlasses vom 12. April 1881 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 15 für 1881) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Für die mit mobilen Kriegsstellen beliehenen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung ruht während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Anspruch auf Benutzung der ihnen für ihre Friedensstellen überwiesenen Dienstwohnungen.

Sie erhalten während dieser Zeit in der Kriegsbefolgung zugleich den gesetzlichen Wohnungsgelbzuschuß (§. 7, 1 der Kriegsbefolgungsvorschrift).

Gleichwohl können denjenigen Offizieren, Ärzten und Beamten, welche sich beim Eintritt einer Mobilmachung im Genuße einer Dienstwohnung befinden, sofern sie es wünschen und soweit nicht dringende dienstliche zc. Rücksichten eine anderweitige Verwendung der Wohnungen durchaus erforderlich machen, diese auch während des mobilen Verhältnisses gegen einen Abzug von der Kriegsbefolgung belassen werden, welcher dem in der bisherigen Friedensgarnison für die Benutzung der Dienstwohnung einbehaltenen Wohnungsgelbzuschusse gleichkommt.





## Nr. 224.

Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Dem unter der Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. Röhricht stehenden Pensionat des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, und zwar

- a) den Schülern der progymnasialen Abtheilung, wenn dieselben in einer unter Vorsitz eines Kommissars der Oberschulbehörde auf Grund der Hamburger Prüfungsordnung für Gymnasien bz. des betr. Lehrplans abzuhaltenden Prüfung die Reife für die Versetzung nach Obersekunda (II. A.) nachgewiesen haben;
- b) den Schülern der obersten Klasse der lateinlosen (+) Realabtheilung (höheren Bürgerschule), wenn dieselben in gleicher Weise unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars die Entlassungsprüfung gemäß den Bestimmungen der Hamburger Prüfungsordnung vom 24. November 1887 bestanden haben.

Gleichzeitig wird der Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler verliehen, welche im Februar d. J. die betreffenden Prüfungen bestanden haben.

Berlin den 9. September 1888.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. September 1888.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 566/9. 88. A. 1.

v. Blume.

## Nr. 225.

Erlöschen der Befugniß des Dr. Mibbendorf in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für die in Peru ansässigen militärpflichtigen Deutschen.

Die dem Dr. Ernst Mibbendorf in Lima durch Bekanntmachung vom 23. August 1877 ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, <sup>a</sup> und <sup>b</sup> der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bz. bedingte Tauglichkeit der in Peru ansässigen militärpflichtigen Deutschen ist erloschen, nachdem Dr. Ernst Mibbendorf Lima verlassen hat.

Berlin den 15. September 1888.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage.  
Bosse.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. September 1888.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 555/9. 88. A. 1.

F. B.  
v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. September 1888.

Nr. 226.

Vorläufiger Entwurf einer Dienstvorschrift für die Armee- und Korps-Telegraphen-Abtheilungen,  
Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abtheilung,  
Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit sechs-spännigen  
Materialien-Wagen.

Den Kommando- Behörden werden die vorbezeichneten Entwürfe mit Vertheilungsplan unter Umschlag  
überandt werden.

Die bisherige Dienst-Instruction für die Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen sowie die  
Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Feld- bz. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung treten außer Kraft.

J. B.

Müller.

No. 169/9. 88. A. 5.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. September 1888.

Nr. 227.

Garnison-Verpflegungs-Zuschuß der Garnison Gadersleben für das 3. Vierteljahr 1888.

Der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für den  
Garnisonort Gadersleben im 3. Vierteljahr 1888 für den Mann und Tag 11 Pf.

No. 454/9. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. September 1888.

Nr. 228.

Sonderabdrücke aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Die Königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, beabsichtigt  
die folgenden Sonderabdrücke aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie herauszugeben:

1. Sonderabdruck aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie. Einleitung;  
Auszug aus dem I. und II. Theil.

Dieser Abdruck enthält die ersten 61 Seiten des Reglements vollständig, ferner aus dem II. Theil  
„das Verhalten des Führers und des Soldaten im Gefecht“ und somit das, was aus dem Gesamtinhalt  
für den Unteroffizier und Soldaten das Wissenswerthe ist.

2. Sonderabdruck des III. Theils aus dem Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Dieser Abdruck bringt den vollständigen III. Theil, Seite 143—208, worin die sämtlichen für die  
Hoboisten und Spielleute beim Exerziren maßgebenden Bestimmungen zusammengefaßt sind. —

Bei regimenten- oder bataillonsweise gesammelten und unmittelbar an die genannte Buchhandlung  
zu richtenden Bestellungen beträgt der Preis des Exemplars bei portofreier Zusendung

zu 1. . . . .	15 Pf.;	Einzelpreis . . . . .	20 Pf.
zu 2. . . . .	25 Pf.;	„ . . . . .	30 Pf.

No. 521/9. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. September 1888.

Nr. 229.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1888.

Die für das 4. Vierteljahr 1888 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses  
zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardeforps.</b>				Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin . . . . .	14	<b>II. Armee-</b> <b>forps.</b>		Fürstenwalde . . .	13	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . .	12	Anclam . . . . .	12	Havelberg . . . . .	15	Torgau . . . . .	14
Potsdam . . . . .	15	Belgard . . . . .	11	Züterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . .	17
Groß-Lichterfelde.	14	Bromberg . . . . .	13	Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg . . . .	14
		Cöslin . . . . .	12	Lübben . . . . .	12	Zerbst . . . . .	15
<b>I. Armee-</b> <b>forps.</b>		Colberg . . . . .	14	Berleberg . . . . .	16		
Allenstein . . . . .	8	Deutsch-Crone. . .	9	Brenzlau . . . . .	13	<b>V. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Bartenstein . . . .	7	Culm . . . . .	10	Rathenow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	11
Braunsberg . . . .	11	Alt-Damm . . . . .	12	Neu-Kruppin . . . .	15	Fraustadt . . . . .	8
Danzig . . . . .	11	Demmin . . . . .	14	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	12
Deutsch-Cyrlau . .	11	Gnesen . . . . .	14	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
Goldap . . . . .	9	Gollnow . . . . .	12	Spandau . . . . .	17	Görlitz . . . . .	12
Graudenz . . . . .	12	Greifswald . . . .	12	Steglitz . . . . .	14	Guhrau . . . . .	10
Gumbinnen . . . .	10	Inowrazlaw . . . .	11	Waldenberg . . . . .	11	Hirschberg . . . . .	14
Insterburg . . . . .	9	Konitz . . . . .	11	Züllichau . . . . .	12	Jauer . . . . .	11
Königsberg i. Pr.	15	Raugard . . . . .	10	<b>IV. Armee-</b> <b>forps.</b>		Kösten . . . . .	8
Löben . . . . .	10	Basewalk . . . . .	13	Altenburg . . . . .	15	Krotoschin . . . . .	10
Lyd . . . . .	10	Schivelbein. . . .	12	Aischersleben . . . .	17	Lauban . . . . .	11
Marggrabowa . . . .	9	Schlawe. . . . .	10	Bernburg . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	12
Marienburg . . . .	9	Schneidemühl . . .	9	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	10
Marienwerder . . .	14	Stargard i. Pomm.	12	Burg . . . . .	12	Lüben . . . . .	11
Memel . . . . .	14	Stettin . . . . .	12	Deffau . . . . .	16	Militzsch . . . . .	11
Meme . . . . .	12	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	14	Mustau . . . . .	13
Neustadt i. W. Pr.	8	Stralsund . . . . .	10	Gardelegen . . . . .	13	Neutomischel . . .	9
Ortelsburg . . . . .	6	Strasburg W. Pr.	9	Gera . . . . .	15	Ostrowo . . . . .	12
Osterode . . . . .	9	Swinemünde . . . .	14	Greiz . . . . .	16	Posen . . . . .	14
Pillau . . . . .	14	Thorn . . . . .	14	Halberstadt . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	10
Rastenburg . . . . .	5	<b>III. Armee-</b> <b>forps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	15	Sagan . . . . .	11
Riesenburg . . . . .	10	Angermünde . . . .	14	Langensalza . . . . .	13	Samter . . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr.	11	Beeskow . . . . .	14	Magdeburg . . . . .	15	Schrimm . . . . .	14
Soldau . . . . .	10	Bernau . . . . .	13	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	12
Stallupönen . . . .	7	Brandenburg a. d. S.	15	Mühlhausen i. Th.	13	Sprottau . . . . .	9
Preußisch-Stargardt	11	Calau . . . . .	12	Raumburg a. d. S.	14		
Eilsit . . . . .	9	Cottbus . . . . .	14	Neuhaldensleben . .	12	<b>VI. Armee-</b> <b>forps.</b>	
Wartenburg . . . .	8	Crossen . . . . .	12	Quedlinburg . . . .	16	Bernstadt . . . . .	9
Wehlau . . . . .	8	Cüstrin . . . . .	16	Rudolstadt . . . . .	13	Beuthen i. Ob. Schl.	11
				Salzwedel . . . . .	16		
				Sangerhausen . . . .	14		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Breslau . . . . .	13	Lippstadt . . . . .	16	Flensburg . . . . .	17	XI. Armeekorps einschl. Großherzogl. Hessische Division.	
Brieg . . . . .	11	Meschede . . . . .	12	Geestemünde . . . . .	15		
Cosel . . . . .	11	Minden . . . . .	16	Güstrow . . . . .	13		
Freiburg i. Schlef.	10	Münster . . . . .	16	Hadersleben . . . . .	12		
Glaz . . . . .	11	Neuhauß . . . . .	13	Hamburg . . . . .	18	Arolsen . . . . .	12
Gleiwitz . . . . .	10	Neuß . . . . .	15	Harburg . . . . .	22	Babenhäusen . . . . .	13
Ober-Slogau . . . . .	10	Paderborn . . . . .	12	Kiel und Floen . . . . .	15	Biebrich . . . . .	13
Grottkau . . . . .	10	Recklinghausen . . . . .	12	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	14	Buzbach . . . . .	12
Kreuzburg . . . . .	8	Siegen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	12	Carlshafen . . . . .	12
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	14	Lübeck . . . . .	21	Cassel . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	11	Werden . . . . .	15	Mölln . . . . .	14	Coburg . . . . .	14
Namslau . . . . .	10	Wesfel . . . . .	20	Neumünster . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	13
Reiße . . . . .	11			Neustrelitz . . . . .	15	Diez . . . . .	16
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Parchim . . . . .	13	Eisenach . . . . .	13
Dels . . . . .	10	VIII. Armeekorps.		Ratzeburg . . . . .	16	Erbach i. D. . . . .	13
Dhlau . . . . .	11			Rendsburg . . . . .	18	Frankfurt a. M. . . . .	14
Dppeln . . . . .	9			Rostock . . . . .	13	Friebberg . . . . .	14
Pleß . . . . .	9			Schleswig . . . . .	18	Fritzlar . . . . .	13
Ratibor . . . . .	8	Aachen . . . . .	21	Schwerin . . . . .	17	Fulda . . . . .	13
Reichenbach . . . . .	12	Andernach . . . . .	14	Sonderburg . . . . .	20	Gießen . . . . .	14
Rybnik . . . . .	9	Bonn . . . . .	18	Stade . . . . .	13	Gotha . . . . .	12
Schweidnitz . . . . .	12	Coblenz . . . . .	18	Wandsbeck . . . . .	17	Hanau . . . . .	13
Sohrau i. Ob. Sch.	7	Cöln . . . . .	19	Wismar . . . . .	13	Hersfeld . . . . .	14
Strehlen . . . . .	11	Deutz bei Cöln . . . . .	19			Hildburghausen . . . . .	14
Striegau . . . . .	11	Ehrenbreitstein . . . . .	18	X. Armeekorps.		Hofgeismar . . . . .	12
Wohlau . . . . .	12	Engers . . . . .	16	Aurich . . . . .	13	Homburg v. d. Höhe . . . . .	18
Ziegenhals . . . . .	9	Erfelenz . . . . .	19	Blankenburg . . . . .	16	Jena . . . . .	14
		Eupen . . . . .	18	Braunschweig . . . . .	16	Mainz . . . . .	13
		Jülich . . . . .	20	Celle . . . . .	16	Marburg . . . . .	15
VII. Armeekorps.		Kirn . . . . .	13	Einbeck . . . . .	14	Meiningen . . . . .	12
		Neuwied . . . . .	15	Emden . . . . .	14	Oberlahnstein . . . . .	15
Barmen . . . . .	17	Saarbrücken . . . . .	19	Goslar . . . . .	16	Offenbach . . . . .	13
Benrath . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	17	Göttingen . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	16
Bielefeld . . . . .	15	Siegburg . . . . .	18	Hameln . . . . .	16	Weilburg . . . . .	17
Bochum . . . . .	14	Trier . . . . .	20	Hannover . . . . .	14	Weimar . . . . .	14
Bückeburg . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	23	Hildesheim . . . . .	14	Wetzlar . . . . .	13
Cleve . . . . .	18			Lingen . . . . .	12	Wiesbaden . . . . .	16
Detmold . . . . .	16	IX. Armeekorps		Lüneburg . . . . .	13	Worms . . . . .	13
Dortmund . . . . .	15	einschl. Großherzogl.		Nienburg a. d. W. . . . .	15		
Düsseldorf . . . . .	18	Mecklenb. Konting.		Northheim . . . . .	13	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Essen . . . . .	15			Oldenburg . . . . .	13		
Geldern . . . . .	14	Altona . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	14	Annaberg . . . . .	16
Gräfrath . . . . .	15	Apenrade . . . . .	18	Uelzen . . . . .	18	Bauzen . . . . .	16
Hagen . . . . .	13	Bremen . . . . .	18	Verden . . . . .	13		
Hamm . . . . .	13	Bückow . . . . .	12	Wilhelmshaven . . . . .	16		
Hörter . . . . .	17	Dömitz . . . . .	13	Wolfenbüttel . . . . .	16		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Borna . . . . .	17	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	16	St. Avoold . . . . .	14
Chemnitz . . . . .	17	Riesa . . . . .	17	Burg Hohenzollern	19 1/2	Bitfch . . . . .	16
Döbeln . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	16	Karlsruhe . . . . .	17	Colmar . . . . .	15
Dresden . . . . .	15	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diedenhofen . . . . .	16
Frankenberg . . . . .	15	Waldheim . . . . .	17	Konstanz . . . . .	17	Dieuze . . . . .	15
Freiberg . . . . .	15	Wurzen . . . . .	15	Lörrach . . . . .	14	Enfjshheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	15	Zittau . . . . .	15	Mannheim . . . . .	17	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16	Zwidau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	14	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	15			Neubreisach . . . . .	17	Meß . . . . .	16
Großenhain . . . . .	14			Offenburg . . . . .	16	Molsheim . . . . .	15
Festung Königstein	21	XIV. Armee-		Rastatt . . . . .	18	Mülhausen i. E. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16	forps.		Schwezingen . . . . .	14	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	17	Bruchfal . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	17	Saarburg i. Lothr. . . . .	20
Leisnig . . . . .	18	Donaueshingen . . . . .	16	Stoekach . . . . .	16	Saargemünd . . . . .	15
Marienberg . . . . .	14	Durlach . . . . .	15			Schlettstadt . . . . .	12
Meißen . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	16	XV. Armee-		Straßburg i. E. . . . .	15
Nschaz . . . . .	15	Freiburg i. Baden	16	forps.		Weißenburg . . . . .	14
Negau . . . . .	14	Seehingen . . . . .	17	Altirch . . . . .	16	Zabern . . . . .	15
Nirna . . . . .	19						

No. 648/9. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. September 1888.

Nr. 230.

Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerie-Offiziere.

Obige Vorschrift ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 erschienen und von derselben bei direkter Bestellung zum Preise von 10 Pfennig für das Exemplar zu beziehen.

No. 502/9. 88. A. 6.

J. B.  
v. Gopler.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 24. Oktober 1888.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 231.

### Militär-Eisenbahn.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. September 1888 will Ich hiermit das anbeifolgende Organisations-Statut für die Militär-Eisenbahn Berlin—Schießplatz genehmigen. Auch bestimme Ich, daß der öffentliche Verkehr auf die Strecke Berlin—Jossen der Militär-Eisenbahn ausgedehnt wird, soweit die militärischen Interessen dies zulassen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wien, den 3. Oktober 1888.

Wilhelm.

v. Maybach. Bronsart v. Schellendorff.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Kriegsminister.

## Organisations-Statut

für die

Verwaltung und den Betrieb der Königlichen Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz).

§. 1.

Leitende und verwaltende Behörde.

Die Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz) wird geleitet und verwaltet von der „Königlichen Direktion der Militär-Eisenbahn“, welche in Berlin ihren Sitz hat. Diese Behörde steht unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes der Armee, ist aber in Bezug auf die Betriebsführung an die für den Betrieb von Eisenbahnen in Preußen bestehenden Gesetze und Vorschriften und an die Anordnungen der zuständigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden gebunden, insbesondere an alle diejenigen, welche die Sicherung des Betriebes bezwecken. In allen Verwaltungs-Angelegenheiten verfügt als oberste Stelle das Kriegsministerium, welchem auch der bezügliche Verkehr mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zufällt.

## §. 2.

## Zusammensetzung der Direktion.

Direktor der Militär-Eisenbahn ist der Kommandeur des Eisenbahn-Regiments.

Mitglieder der Direktion sind:

- |  |   |                          |
|--|---|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Stabsoffizier (Kommandeur der Betriebs-Abtheilung),</li> <li>1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Kompagnie),</li> <li>1 Lieutenant (Vorstand des Betriebs-Büreaus),</li> <li>1 Lieutenant (Maschinenmeister),</li> </ul> | } | des Eisenbahn-Regiments. |
|--|---|--------------------------|

## §. 3.

## Ausführendes Personal.

Nach den Anordnungen des Direktors führt die „Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn“ den Betrieb, die bauliche Unterhaltung und ökonomische Verwaltung der Militär-Eisenbahn.

Kommandeur der Betriebs-Abtheilung ist ein Stabsoffizier des Eisenbahn-Regiments.

Zum Personal der Betriebs-Abtheilung gehören:

A. dauernd:

- a) 1 Hauptmann (Chef der Betriebs-Kompagnie) als Betriebs-Inspektor;
- b) 1 Lieutenant als Vorstand des Betriebs-Büreaus;
- c) 1 Lieutenant als Streckenbaumeister, Telegraphen-Inspektor und Vorstand der Depot-Verwaltung;
- d) 1 Lieutenant als Maschinenmeister und Vorstand der Reparatur-Werkstatt;
- e) 1 Zahlmeister zur Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten;
- f) das für den laufenden Dienst erforderliche Unterpersonal an Zahlmeister-Aspiranten, Schreibern, Depot-Auffsehern, Werkmeistern u.;

B. zeitweilig:

die zur Ausübung des Bahndienstes und zur Ausbildung im Betriebe zur Betriebs-Kompagnie kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Regiments.

## §. 4.

## Kommandirung des ausführenden Personals.

Der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung, ferner der Chef der Betriebs-Kompagnie, der Vorstand des Betriebs-Büreaus sowie der Maschinenmeister der Militär-Eisenbahn werden auf Vorschlag des Kommandeurs des Eisenbahn-Regiments durch den Chef des Generalstabes der Armee mit ihren Dienststellungen betraut und hierdurch zu gleicher Zeit zu Mitgliedern der Direktion ernannt (vergleiche §. 2).

Das übrige Ober- und Unterpersonal der Betriebs-Abtheilung bz. der Betriebs-Kompagnie wird durch den Kommandeur des Eisenbahn-Regiments bestimmt.

## §. 5.

## Obliegenheiten des Direktors.

Der Direktor leitet und überwacht den gesammten Dienst der Militär-Eisenbahn und erläßt zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bz. unter Zustimmung der vorgesezten, im §. 1 genannten Behörden die nöthigen Befehle, Dienst-Ordnungen und Vorschriften.

Er leitet den Schriftverkehr der Direktion, vertritt dieselbe nach außen hin, erlebdt alle rechtlichen Angelegenheiten der Militär-Eisenbahn und bestätigt innerhalb seiner Befugnisse die Kontrakte. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn — Berlin“.

Auf die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Eisenbahn-Regiments im Eisenbahnbetriebsdienste hat er stets besonderes Augenmerk zu richten und die Erreichung dieses Hauptzweckes mit allen Mitteln anzustreben.

Die Vertretung des Direktors in Behinderungsfällen von voraussichtlich nur kurzer Dauer erfolgt durch den Kommandeur der Betriebs-Abtheilung (vergl. §. 6); bei längerer Abwesenheit des Direktors dagegen wird derselbe durch denjenigen Stabsoffizier vertreten, welchem die Vertretung des Kommandeurs des Eisenbahn-Regiments obliegt.



## §. 6.

**Obliegenheiten des Kommandeurs der Betriebs-Abtheilung.**

Der Kommandeur der Betriebs-Abtheilung leitet nach den ihm durch den Direktor erteilten Befehlen und Weisungen den gesammten Dienst der ihm unterstellten Abtheilung.

Er erledigt innerhalb seiner Befugniß alle den Betrieb und die Verwaltung der Militär-Eisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, leitet selbständig den Schriftverkehr der Betriebs-Abtheilung mit anderen, gleichgestellten Eisenbahn-Behörden, Lieferanten, dem die Bahn benutzenden Publikum u. s. w. und führt hierzu ein Dienstiegel mit der Umschrift: „Königlich Preussische Militär-Eisenbahn Berlin — Schießplatz. Betriebs-Abtheilung.“ Er trägt in Sonderheit die Verantwortung für die stete Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes sowie für die militärische Disziplin des gesammten, zur Betriebs-Abtheilung dauernd oder zeitweilig gehörigen Personals, über welches ihm die Strafbefugniß eines Bataillons-Kommandeurs zusteht.

Die Vertretung des Betriebs-Kommandeurs in Behinderungs-Fällen bezieht der Direktor bz. dessen Stellvertreter.

## §. 7.

**Obliegenheiten des Chefs der Betriebs-Kompagnie.**

Der Chef der Betriebs-Kompagnie leitet und überwacht als Betriebs-Inspektor den gesammten äußeren Dienst. Derselbe hat über die Offiziere und Mannschaften der Betriebs-Kompagnie die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs.

## §. 8.

**Dienst-Ordnung.**

Der Dienst der Betriebs-Abtheilung, der Betriebs-Kompagnie und des gesammten Betriebs-Personals (§. 3 A und B) im Einzelnen wird durch eine besondere durch den Chef des Generalstabes der Armee zu erlassende Dienstordnung geregelt.

## §. 9.

**Kassen-Verwaltung.**

Die Verwaltung der Kasse der Militär-Eisenbahn erfolgt durch eine Kassen-Kommission, welche zusammengesetzt ist: aus dem Kommandeur der Betriebs-Abtheilung, dem Lieutenant, welcher dem Betriebs-Büreau vorsteht, und dem Zahlmeister. Sie führt den Namen:

„Kassen-Kommission der Militär-Eisenbahn (Berlin—Schießplatz)“  
und das Dienstiegel der Betriebs-Abtheilung.

Die Verwaltung erfolgt nach den Grundsätzen des Reglements über das Kassenwesen der Truppen und den von der vorgesetzten Militärbehörde erlassenen, besonderen Bestimmungen.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und deren Anlage werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 461/10. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. September 1888.

Nr. 232..

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 8 zum Namenlichen Verzeichniß**  
 der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen  
 Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Spez. Nr.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter		
			Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
2	I. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Lazareth-Inspektor Schulz	Danzig	
3	II. Armeekorps	Stettin	2. Beisitzer Garnison- Bauinspektor Seidler		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Wie bisher		
4	III. Armeekorps	Spandau	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Ingenieur Reinbrecht in der Artillerie-Werkstatt		Spandau
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Chemiker Dr. Bergmann im Feuerwerks- Laboratorium		Spandau
					2. Stellvertreter Wie bisher		
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Proviantamts-Kontroleur auf Probe Petri	Münster i. W.	
10	IX. Armeekorps	Altona	3. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher		
					2. Stellvertreter Fehlt zur Zeit		

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 787/8. 88. A. 6.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 233.

**Anwendung des Giro-Verkehrs der Reichsbank bei den Truppen- u. Kasen.**

Seit einiger Zeit ist bei verschiedenen Truppentheilen, militärischen Instituten und Lokalbehörden der Militärverwaltung versuchsweise die Anwendung des Giro-Verkehrs für das Zahlungswesen erfolgt. Nach den hier vorliegenden Berichten der betreffenden Truppentheile u. erscheint dieses Verfahren geeignet, eine Beschränkung der Baarzahlungen aus den Truppen- u. Kasen bz. eine Verminderung der baaren Geldbestände in denselben herbeizuführen und dadurch auch den Kasen-Kommissions-Mitgliedern (Kasen-Verwaltern) ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern.

Es empfiehlt sich deshalb, dem gedachten Verfahren eine weitere Ausdehnung zu geben.

Im Wege des Giro-Verkehrs der Reichsbank erfolgt die Begleichung von Zahlungen mittelst Checks, welche nach Maßgabe der vom Kaiserlichen Reichsbank-Direktorium erlassenen, am Schlusse enthaltenen Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank von den betreffenden Kasen-Kommissionen bz. Kasen-Verwaltern auszustellen bleiben.

Demgemäß wird hierdurch gestattet, daß zunächst diejenigen Truppentheile, Institute und Lokalbehörden der Militärverwaltung, welche sich mit einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle an einem und demselben Orte oder in der Nähe des letzteren befinden, unter entsprechender Mitwirkung der betreffenden Intendanturen, die Eröffnung eines Giro-Kontos bei der örtlichen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle beantragen und sich namentlich zur Begleichung der Forderungen von Lieferanten u. der Checks als Zahlungsmittel bedienen.

Die Anwendung von Checks bleibt zwar eine vollkommen freiwillige, es empfiehlt sich jedoch auf dieses Verfahren geeigneten Falls zu rücksichtigen. Bei denjenigen Lieferanten u., welche außerhalb wohnen und nicht Giro-Konten-Inhaber sind, würde allerdings in Betracht kommen, daß denselben durch das Checkverfahren Kosten erwachsen.

Mit dem Kaiserlichen Reichsbank-Direktorium ist nun eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß sich die Mitglieder der Kasen-Kommissionen der beteiligten Truppentheile und militärischen Institute bz. die mit den Kasengeschäften betrauten Beamten der beteiligten Lokal-Verwaltungen mit den ersten Vorstandsbeamten der betreffenden Bankanstalten zuvörderst persönlich ins Einvernehmen setzen sollen, um sich über die Formen des Verkehrs zu verständigen.

Ferner ist seitens des Reichsbank-Direktoriums von der Haltung eines bestimmten Minimal-Guthabens auf den Giro-Konten der Militärverwaltung abgesehen worden. Die Vertreter der letzteren haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß dem Konto von Seiten der Reichshauptkasse bz. der General-Militärkasse oder der betreffenden Korps-Zahlungsstelle stets soviel überwiesen wird, als zur Honorirung der von dem Konten-Inhaber jeweils ausgestellten Checks erforderlich ist. Behufs Förderung des Checkverfahrens hat sich das genannte Direktorium zugleich mit der Eröffnung von Giro-Konten bei der Reichsbank für die beteiligten Korps-Zahlungsstellen einverstanden erklärt.

Eine Aenderung des bisherigen Verkehrs zwischen den Militärbehörden und den Zahlungsstellen tritt durch das in Anwendung zu bringende Checkverfahren nicht ein.

Seitens der Korps-Intendanturen sind bis zum 1. April künftigen Jahres dem Militär-Defonomie-Departement Nachweisungen derjenigen Truppentheile u. einzusenden, welche die Eröffnung von Giro-Konten bei den zu bezeichnenden Bankanstalten beantragt haben. Ebenso bleibt in Zukunft hinsichtlich der im Laufe eines Etatsjahres in erwähnter Beziehung eingetretenen Veränderungen nach Ablauf desselben seitens der Intendanturen Anzeige zu erstatten.

No. 126/8. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## a. Bestimmungen

## für den Giro-Verkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht erteilt.

3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen diskontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehen werden dem Giro-Konto sofort gut geschrieben.

4. Die der Reichsbank zum Inkasso übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speziellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben. Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Inkasso-Papiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werttages zurück. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.\*)

5. Die Einfassung von Effekten zc. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

Die Effekten zc. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Paket muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Gelbbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt.\*\*)

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusätze „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person gerichtet ist.\*\*\*)

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung“. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.†)

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vordruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

\*) Auf Inkasso-Papiere, welche unbezahlt bleiben, ist von dem Einlieferer eine Gebühr von 20 Pfennig für das Stück zu entrichten.

\*\*\*) Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

\*\*\*\*) Für die Einlösung weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen oder welche bei einer anderen Bankanstalt, als bei derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung präsentirt werden, sowie für das Inkasso von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Provision von  $\frac{1}{5}$  pro Mille, mindestens 50 Pfennig für das Stück, erhoben.

†) Werden solche für einen anderen Bankplatz bestimmte Checks nach 4 bis  $4\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags eingeliefert, so ist für jede Ueberweisung eine Gebühr von 0,50 Mark, nach  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten.

Auf jede Ueberweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des rothen Checks behufs Beschleunigung sofort mittelst besonderen Adresses erfolgen soll, ist außer der Porto-Bergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen.

Für jede zurückgezogene Ueberweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Matulirte Check-Formulare sind, mit dem Firmen-Stempel oder mit dem Namen des Konto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist\*), sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichniß dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Komtoir aufgelegt.\*\*\*) Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Versüßt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Versüßt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Beim Schließen des Kontos sind mit der letzten Abhebung sämtliche restirenden Check-Formulare an die Bank zurückzuliefern.
10. Die Giro-Gelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.
11. Die Konto-Bücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Eintragung der Posten vorzulegen.\*\*\*)

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühe-waltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druckemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Procuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Komtoir der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Bankanstalten erlassen, demnächst auf die von zwei Beamten verwalteten Unteranstalten ausgedehnt und finden fortan auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Unteranstalten an Bankplätzen mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Unteranstalt zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Von baaren Einzahlungen, welche bei einer Unteranstalt geleistet werden, hat der Konto-Inhaber der vorgesetzten Bankanstalt unverzüglich Mittheilung zu machen.
3. Giro-Übertragungen auf Grund rother Checks werden nur in Beträgen von 3000 bis 50 000 Mark der Bestimmungsanstalt direkt avisirt.
4. Zum Inkasso übernehmen die Unteranstalten weder Wechsel noch andere Papiere.

\*) Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilirten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Konto führt, angewiesen werden. Zu diesem Behufe ist dem üblichen Domizilvermerk („Zahlbar in X. bei Herrn Y.“) hinzuzufügen: „durch dessen Giro-Konto bei der Reichsbank.“

\*\*) Die betreffenden Firmen sind auch in dem gedruckten Verzeichniß der Inhaber von Giro-Konten mit einem Stern bezeichnet.

\*\*\*) Die Eintragungen der Kredit-Posten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Debet-Seite kann der Konto-Inhaber selbst führen und die Summationen bewirken.

5. Baare Abhebungen gegen Checks können bei den Unteranstalten nur soweit, als deren Bestände dies gestatten, bei der vorgesezten Bankanstalt aber unbedingt erfolgen. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesezten Bankanstalt, so hat er denselben der Unteranstalt zuvor behufs der nöthigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.
6. Personen, welche ein Giro-Konto bei einer Unteranstalt haben, können ihre Wechsel auch bei der dieser Unteranstalt vorgesezten Bankanstalt oder bei einem mit dieser in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar machen.
7. Bei Unteranstalten sind die Konto-Gegenbücher am 31. Dezember und am 7. jedes Monats — mit Ausnahme des 7. Januar — zur Uebersendung an die vorgesezte Bankanstalt behufs Eintragung der Posten einzureichen.
8. Die Vollmachten (vergl. Ziffer 13 der obigen Bestimmungen) sind sowohl bei der Unteranstalt, als bei der dieser vorgesezten Bankanstalt niederzulegen.

### b. Verzeichniß

sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten.

Anmerkung: Vergl. Absatz hinter den Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 13 am Schlusse.

#### Zur Beachtung.

1. Bankpläze sind die im nachstehenden Verzeichnisse nicht durch Sterne bezeichneten Orte, an welchen und auf welche Wechsel angelauft werden, und bei denen der Giro-Verkehr eingeführt ist.
2. Die mit einem Stern bezeichneten Orte sind nicht Bankpläze; es werden daselbst aber nicht nur Lombard-Geschäfte gemacht, sondern auch Wechsel auf Bankpläze gekauft.
3. An den mit zwei Sternen bezeichneten Orten werden ausschließlich Lombard-Geschäfte gemacht.
4. Die durch fette Schrift bezeichneten Orte sind solche, an welchen die Noten der nach der Bestimmung im §. 45 des Bankgesetzes bekanntgemachten Banken in Zahlung genommen werden.

		ressortirt von:
1	<b>Nachen</b>	
*2	<b>Allenburg</b>	Königsberg.
3	<b>Allenstein</b>	Königsberg.
4	<b>Altenburg</b>	Sera.
*5	<b>Anclam</b>	Stettin.
6	<b>Aischersleben</b>	Magdeburg.
7	<b>Augsburg</b>	
8	<b>Bamberg</b>	Nürnberg.
9	<b>Barmen</b>	Eiberfeld.
*10	<b>Bartenstein</b>	Königsberg.
**11	<b>Barth</b>	Stralsund.
12	<b>Bauzen</b>	Dresden.
13	<b>Belgard</b>	Stettin.
14	<b>Bernburg</b>	Magdeburg.
15	<b>Beuthen</b>	Olmitz.
16	<b>Bielefeld</b>	
**17	<b>Bischofsberg</b>	Königsberg.
18	<b>Bocholt</b>	Münster i. W.
19	<b>Bochum</b>	Dortmund.
20	<b>Brandenburg a. O.</b>	Berlin.
*21	<b>Braunsberg</b>	Königsberg.
22	<b>Braunschweig</b>	
23	<b>Bremen</b>	
24	<b>Breslau</b>	



			ressortiert von:
74	Gleiwitz	Reichsbankstelle	
75	Glogau	Reichsbankstelle	
76	Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
77	Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
78	Görlitz	Reichsbankstelle	
79	Göttingen	Reichsbanknebenstelle	
*80	Goldap	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
81	Graubenz	Reichsbankstelle	Königsberg.
82	Greifswald	Reichsbanknebenstelle	
83	Greiz	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
84	Grünberg	Reichsbanknebenstelle	Gera.
85	Guben	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
86	Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
			Königsberg.
87	Hagen	Reichsbanknebenstelle	
88	Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
89	Halle a. S.	Reichsbankstelle	Magdeburg.
90	Hamburg (Altona)	Reichsbankhauptstelle	
91	Hamm	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
92	Hanau	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
93	Hannover (Linden v. Hann.)	Reichsbankhauptstelle	
94	Harburg	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
95	Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
96	Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
**97	Heilsberg	Reichsbank-Warendepot	Königsberg.
98	Herford	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
99	Hildesheim	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
100	Hirschberg i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
101	Hof i. B.	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
102	Snowrazlaw	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
103	Insterburg	Reichsbankcommandite	Königsberg.
104	Iserlohn	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
**105	Sarmen	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
106	Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
107	Karlsruhe	Reichsbankstelle	
108	Kaufbeuren	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
109	Kempten	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
110	Kiel	Reichsbankstelle	
111	Königsberg i. Pr.	Reichsbankhauptstelle	
**112	Königsberg N. M.	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
*113	Könitz	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
114	Konstanz	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
115	Kreuznach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
116	Krottschin	Reichsbanknebenstelle	Posen.
*117	Labiau	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
118	Lahr	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
119	Landau	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
120	Landeshut i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
121	Landsberg a. W.	Reichsbankstelle	
122	Lauenburg i. Pom.	Reichsbanknebenstelle	
123	Leipzig	Reichsbankhauptstelle	Stolp.





			refferirt von:
174	Queblinburg	Reichsbantnebenstelle	Magdeburg.
175	Rastenburg	Reichsbantnebenstelle	Königsberg.
176	Ratibor	Reichsbantnebenstelle	Gleiwitz.
177	Rawitsch	Reichsbantnebenstelle	Posen.
178	Regensburg	Reichsbantnebenstelle	München.
179	Reichenbach i. Schl.	Reichsbantnebenstelle	Breslau.
180	Reichenbach i. Voigtl.	Reichsbantnebenstelle	Chemnitz.
181	Remscheid	Reichsbantnebenstelle	Eiberfeld.
182	Reutlingen	Reichsbantnebenstelle	Stuttgart.
183	Rheydt	Reichsbantnebenstelle	Erfeld.
184	Rostod	Reichsbantnebenstelle	Lübeck.
*185	Rügenwalde	Reichsbantnebenstelle	Stolp.
*186	Ruß	Reichsbantnebenstelle	Memel.
**187	Saalfeld	Reichsbant-Waarendepot	Elbing.
188	Saarbrüden (St. Johann a. Saar)	Reichsbantnebenstelle	Meß.
189	Sagan	Reichsbantnebenstelle	Glogau.
**190	Schippenbeil	Reichsbant-Waarendepot	Königsberg.
*191	Schirmwindt	Reichsbantnebenstelle	Lilfit.
**192	Schlame	Reichsbant-Waarendepot	Stolp.
193	Schneidemühl	Reichsbantnebenstelle	Posen.
194	Schwedt a. D.	Reichsbantnebenstelle	Stettin.
195	Schwelm	Reichsbantnebenstelle	Eiberfeld.
196	Schwiebus	Reichsbantnebenstelle	Frankfurt a. D.
197	Siegen	Reichsbantstelle	
198	Solingen	Reichsbantnebenstelle	Cöln.
199	Sommerfeld	Reichsbantnebenstelle	Glogau.
200	Sorau	Reichsbantnebenstelle	Börlitz.
201	Speyer	Reichsbantnebenstelle	Mannheim.
202	Spremburg	Reichsbantnebenstelle	Cottbus.
**203	Stallupönen	Reichsbant-Waarendepot	Königsberg.
204	Stargard i. Pomm.	Reichsbantnebenstelle	Stettin.
**205	Pr.-Stargardt	Reichsbant-Waarendepot	Danzig.
206	Stettin	Reichsbanthauptstelle	
207	Stolp	Reichsbantstelle	
208	Stralsund	Reichsbantstelle	
209	Sträßburg i. Elß.	Reichsbanthauptstelle	
210	Stuttgart	Reichsbanthauptstelle	
211	Suhl	Reichsbantnebenstelle	Erfurt.
**212	Tapiau	Reichsbant-Waarendepot	Königsberg.
213	Thorn	Reichsbantstelle	
214	Lilfit	Reichsbantstelle	
**215	Treptow a. L.	Reichsbant-Waarendepot	Stettin.
216	Trier	Regierungs-Hauptkaffe	Meß.
217	Ulm (Neu-Ulm)	Reichsbantnebenstelle	Stuttgart.
**218	Waren	Reichsbant-Waarendepot	Lübeck.
*219	Weslau	Reichsbantnebenstelle	Königsberg.
220	Wesfel	Reichsbantnebenstelle	Düsseldorf.
221	Wetzlar	Reichsbantnebenstelle	Coblenz.
222	Wiesbaden	Reichsbantnebenstelle	Frankfurt a. M.

			refferirt von:
223	Mitten a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
*224	Wolgast	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
**225	Wongrowitz	Reichsbank-Waarendepot	Posen.
226	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
**227	Bronke	Reichsbank-Waarendepot	Posen.
228	Würzburg	Reichsbanknebenstelle	Kürnberg.
229	Zeitz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
230	Zittau	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
231	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
232	Zwickau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Oktober 1888.

**Nr. 234.**

**Änderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des X. Armeekorps.**

Am 1. Oktober 1888 ist der Kreis Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover) vom Landwehrbataillonsbezirk Hannover zum Landwehrbataillonsbezirk Nienburg und der Kreis Minteln (Regierungsbezirk Cassel) vom Landwehrbataillonsbezirk Nienburg zum Landwehrbataillonsbezirk Hannover übergetreten.

S. A.

No. 144/10. 88. A. 1.

v. Blume.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Oktober 1888.

**Nr. 235.**

**Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere.**

Es werden Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren im Civildienst, welchen die Aussicht hierzu Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, zur Ausgabe gelangen.

Diese Nachrichten sind beim Truppentheile jedem betreffenden ausscheidenden Offizier zur Kenntniß vorzulegen. Die Bezirkskommandos haben den bereits ausgeschiedenen Offizieren auf Wunsch jederzeit die Einsicht der Nachrichten zu gestatten.

Von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68—70 — können die Nachrichten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 5 Pfennig bezogen werden.

No. 75/10. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Oktober 1888.

**Nr. 236.**

**Uebnahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung.**

Behörden der Heeresverwaltung, welche einen bei einer anderen Behörde der Reichs- oder Staatsverwaltung angestellten oder beschäftigten Beamten oder Nichtbeamten anzunehmen beabsichtigen, haben in Betreff des Zeitpunkts der Uebnahme des Bewerbers entweder selbst mit der vorgesetzten Behörde des letzteren eine Vereinbarung zu treffen, oder dem Bewerber aufzugeben, seinerseits den Nachweis zu erbringen, daß seine vorgesetzte Dienstbehörde mit seiner Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältniß zu dem gegebenen Zeitpunkte einverstanden ist.

Arbeiter dürfen auf Grund eines Entlassungsscheines angenommen werden.

No. 105/10. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Oktober 1888.

## Nr. 237.

## Preisvertheilung.

Von den für das Modell eines Armeefattels unter dem 26. April 1887 No. 242/4. 87. A. 3 ausgeworfenen Preisen ist

der erste Preis von 6000 *M.* dem Modell Nr. 1859,  
 der zweite Preis von 3000 *M.* je zur Hälfte  
 den Modellen Nr.  $\frac{1}{1000}$ ,  $\frac{2}{1000}$ ,  $\frac{3}{1000}$  einerseits,  
 dem Modell Nr. 76 305 andererseits,

zuerkannt worden, da diese letzteren gleich gut erschienen sind.

Die nicht prämiirten Modelle, insoweit sie den Einsendern nicht bereits zurückgesandt sind, stehen gemäß Nr. V der Bekanntmachung vom 26. April 1887 zur Verfügung der Einsender, welche sich wegen der Auslieferung unter Angabe ihrer Adresse und der Modell-Nummer an die Kavallerie-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden wollen.

Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Einsender.

No. 60/10. 88. A. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Oktober 1888.

## Nr. 238.

## Preistarif II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie).

Es ist ein Preistarif II über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (Ausrüstungsstücke für Kavallerie) neu aufgestellt worden. Derselbe wird den Kavallerie-Regimentern bz. den Korps-Bekleidungsämtern durch Vermittelung der Königlichen Generalkommandos in je einem Exemplar bz. in je vier Exemplaren zugehen.

No. 314/10. 88. A. 6.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Oktober 1888.

## Nr. 239.

Termin für die Beförderungs- bz. Verabschiedungs-Vorschläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes. Beförderungs- bz. Verabschiedungs-Vorschläge von Apothekern des Beurlaubtenstandes sind in Zukunft nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich der Medizinal-Abtheilung vorzulegen.

No. 851/10. 88. M. A.

S. B.  
v. Coler.Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 18. Oktober 1888.

## Nr. 240.

## Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeeverordnungs-Blatt Seite 146/149 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 282/10. 88. B. 3.

Rühne.

**Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1888 ab auf Militärbillets befördert werden können.**

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1. Großherzoglich Badische Staats-Eisenbahn.	Silzug Nr. 3	Mannheim	Heidelberg 10 <sup>25</sup> B.	} 2 Achsen.	
	" " 2	Heidelberg 10 <sup>00</sup> B.	Mannheim 12 <sup>45</sup> A.		
	" " 6	Heidelberg 12 <sup>20</sup> A.	Mannheim 9 <sup>10</sup> A.		
	" " 6	Heidelberg 8 <sup>45</sup> A.			
	" " 6	Basel 2 <sup>10</sup> A.	Offenburg 5 <sup>25</sup> A.		
	" " 55	Heidelberg 12 <sup>10</sup> A.	Würzburg 4 <sup>18</sup> A.		
	" " 54	Würzburg 10 <sup>10</sup> B.	Heidelberg 3 <sup>0</sup> A.		
	" " 170	Karlsruhe 2 <sup>30</sup> A.	Mühlacker 3 <sup>45</sup> A.		
	" " 245	Offenburg 9 <sup>40</sup> B.	Singen 1 <sup>42</sup> A.		
	" " 19	Offenburg 1 <sup>35</sup> A.	Singen 5 <sup>50</sup> A.		
	" " 246	Singen 10 <sup>3</sup> B.	Zimmendingen 10 <sup>50</sup> B.		
	" " 20	Singen 6 <sup>10</sup> A.	Offenburg 9 <sup>50</sup> A.		
	" " 28	Rehl 12 <sup>25</sup> A.	Appenweier 12 <sup>48</sup> A.		
	" " 30	Rehl 9 <sup>40</sup> A.	Appenweier 10 <sup>4</sup> A.		
" " 33	Appenweier 4 <sup>28</sup> A.	Rehl 4 <sup>48</sup> A.			
" " 202	Waldshut 7 <sup>48</sup> B.	Basel 8 <sup>58</sup> B.			
Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall.					
Die Beförderung mit Schnellzügen zu obigen Tariffätzen bleibt ausgeschlossen.					
2. Kaiserliche Reichs-Eisenbahn in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Meß 9 <sup>57</sup> B.	Diedenhofen 10 <sup>35</sup> B.	} bis zu 10 Mann.	
	" 38	Novéant 4 <sup>27</sup> B.	Meß 4 <sup>48</sup> B.		
	" 39	Meß 2 <sup>0</sup> A.	Novéant 2 <sup>21</sup> A.*)		} 10—12 Mann.
	" 41	Forbach 10 <sup>21</sup> A.	Meß 11 <sup>41</sup> A.		
" 41	Meß 12 <sup>1</sup> B.	Novéant 12 <sup>22</sup> B.*)			
Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Militärfahrschein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.					
3. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11 <sup>6</sup> B.	Bremen 12 <sup>15</sup> A.	} bis zu 50 Mann.	
	" 7	Bremen 4 <sup>50</sup> A.	Oldenburg 6 <sup>5</sup> A.		

\*) Die im Reichskursbuch angegebenen abweichenden Zeiten sind Abfahrtszeiten.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
4. Königlich Preussische Staats- und unter Staats- verwaltung stehende Bahnen:				
a) Königl. Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 12:17 A.	Ringleff 12:48 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Mann auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Ringleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Tonbern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
b) Königl. Eisenbahn- Direktion Berlin.	Schnellzug 5*) " 6*)	Berlin Schlef. Bahnh. 3:10 A. Breslau D. S. Bahnh. 2:45 A.	Breslau D. Schl. Bahnh. 10:50 A. Berlin Schlef. Bhf. 8:59 A.	
		*) Zug 5 darf auf der Stadtbahn nur von solchen Mannschaften benutzt werden, welche mit demselben über Berlin, Schlef. Bhf., hinausgehen, Zug 6 nur von solchen Mannschaften, welche mit demselben in Berlin, Schlef. Bhf., eingetroffen sind.		
	Schnellzug 404	Stettin 8:20 B.	Berlin Stettiner Bahnh. 11:10 B.	bis zu 10 Mann.
	" 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4:50 A.	Stettin 7:28 A.	
	" 496	Stettin 10:51 B.	Strasburg 12:41 A.	
	" 497	Strasburg 2:56 A.	Stettin 4:28 A.	
	" 201	Guben 1:53 A.	Posen 5:44 A.	
	" 202 " 402	Posen 10:34 B. Stargard i. P. 2:47 A.	Guben 1:52 A. Stettin 3:20 A.	
c) Königl. Eisenbahn- Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin Pbbf. 2:19 A.	Breslau Frbrg. Bhf. 11:0 A.	für Transporte bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.
	" 1002	Breslau Frbrg. Bhf. 10:28 B.	Stettin Pbbf. 6:11 A.	
	" 1203	Kreuz 3:1 B.	Breslau D. Schl. Bhf. 8:43 B.	
	" 1402	Sagan 3:54 B.	Lissa i. P. 6:22 B.	
	" 1403	Lissa i. P. 6:26 B.	Hansdorf 8:56 B.	
				Militär-Kommandos auf Militärfahrschein (Requisitionsschein) bz. auf Militärfahrkarten (Militärbillets) unter gleichzeitiger Vorzeigung der Marschroute bis zu 20 Mann für den Zug.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
d) Königliche Eisenbahn- Direktion Dromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P.	Danzig S. Th. 7 <sup>30</sup> A.	50 Mann, jedoch nur dann, wenn dieselben bei dem Eisen- bahn = Betriebs = Amt Stettin rechtzeitig angemeldet werden.
	= 122	Danzig S. Th.	Stargardi. P. 2 <sup>27</sup> A.	
	= 131	Belgard 2 <sup>37</sup> A.	Colberg 3 <sup>24</sup> A.	
	= 132	Colberg 11 <sup>15</sup> B.	Belgard 12 <sup>5</sup> A.	
e) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5 <sup>5</sup> B.	Soest 11 <sup>48</sup> B.	} bis zu 30 Mann.
	= 152	Soest 5 <sup>47</sup> A.	Emden 11 <sup>35</sup> A.	
f) Königliche Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 1	Köln C. B. 5 <sup>40</sup> B.	Serbsthäl 7 <sup>00</sup> B.	} bis zu 20 Mann. } } Nur für solche } Kommandirte, } deren solche Be- } förderung im } dienstlichen } Interesse liegt.
	= 291	Coblenz Mos. Bhf. 11 <sup>18</sup> B.	Diedenhofen 3 <sup>30</sup> A.	
	= 292	Diedenhofen 12 <sup>51</sup> A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 <sup>52</sup> A.	
	= 290	Diedenhofen 6 <sup>15</sup> B.	Coblenz Mos. Bhf. 10 <sup>05</sup> B.	
	= 293	Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>3</sup> A.	Erler r. U. 10 <sup>15</sup> A.	
g) Königliche Eisenbahn- Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 10 <sup>03</sup> B.	Rohlfurt 1 <sup>23</sup> A.	} 4 Wagenachsen. } Größere Transporte sind nur } nach vorheriger } besonderer Vereinbarung } zulässig.
	= 104	Rohlfurt 1 <sup>27</sup> A.	Falkenberg 4 <sup>48</sup> A.	
	= 111	Halle 1 <sup>33</sup> A.	Guben 6 <sup>40</sup> A.	
	= 112	Guben 2 <sup>5</sup> A.	Halle 7 <sup>9</sup> A.	
	= 121	Leipzig 1 <sup>59</sup> A.	Eilenburg 2 <sup>33</sup> A.	
	= 122	Eilenburg 6 <sup>4</sup> A.	Leipzig 6 <sup>40</sup> A.	
	= 141	Cottbus 5 <sup>45</sup> A.	Sorau 6 <sup>59</sup> A.	
	= 142	Sorau 1 <sup>49</sup> A.	Cottbus 2 <sup>58</sup> A.	
5. Königlich Sächsische Staats- Eisen- bahnen.	Beschleunigter Personenzug 66	Serbst 3 <sup>48</sup> A.	Bitterfeld 4 <sup>43</sup> A.	
				1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Gil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Gil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Gil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6. Hessische Ludwigs- Eisenbahn.	Schnellzug 58	Mainz C. B.	Frankfurt a. M.	} 40 Mann } 80 Mann } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Ver- einbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	" 43	437 A. Frankfurt a. M.	Hpt. B. 516 A. Mainz C. B. 254 A.	
	" 53	" 95 A.	" 945 A.	
	" 54	Mainz C. B. 912 A.	Frankfurt a. M. Hpt. B. 101 A.	
7. Lübeck- Büchen- Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 68 A.	Hamburg 719 A.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 800 B.	Lübeck 940 B.	
8. Mecklen- burgische Friedrich- Franz- Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Basewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 an- schließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnell- zuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
9. Pfälzische Eisenbahn.	Ludwigshafener Zeiten.			
	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1014 B.	Ludwigshafen 1048 B.	} 40 Mann } Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in be- schränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Be- förderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 80 % der einfachen Billette bezu- rechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Verein- barung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 1065 B.	Neustadt a. S. 1188 B.	
	" 26/122	Worms 1054 A.	Weißenburg 115 B.	
	" 121/1	Weißenburg 230 B.	Worms 440 B.	
	" 255	Zweibrücken 752 B.	Germersheim 107 B.	
	" 260	Germersheim 320 A.	Zweibrücken 544 A.	
	" 88	Ludwigshafen 924 B.	Lauterburg 1059 B.	
	" 105	Lauterburg 641 A.	Ludwigshafen 816 A.	

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 18. Oktober 1888.

Nr. 241.

Gewährung eines Entlassungsanzuges an Militärkrankenwärter.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Gewährung eines Entlassungs-  
anzuges an Militärkrankenwärter die Bestimmungen des §. 10 der Bekleidungs-Ordnung maßgebend sind.

J. B.

v. Coler.

1176/9. 88. M. A.



## Nr. 242.

**Wiederholung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten  
Militäranwärter.**

Unter Hinweis auf §. 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter die Wiederholung der Meldung derselben bis zum 1. Dezember d. J. bei der betreffenden Behörde eingehen muß.

No. 280/10. 88. C. 3.

Krofizius.

**Tekturen gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 bis 8 zur Schießvorschrift für die Infanterie,  
 Nr. 1 bis 4 zur Schießvorschrift für die Jäger und Schützen,  
 Nr. 25 bis 36 zur Instruktion für das Infanteriegewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,  
 zur Zeichnung vom „Train-Material. XII. Werkzeug für den Hofarzt. Blatt 1 und 2“,  
 Nr. 3 bis 42 zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots,  
 Nr. 43 bis 45 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,  
 Nr. 7 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift),  
 Nr. 72—74 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 17. November 1888.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Diefelben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 243.

### Nationalbank für Veteranen.

Auf Ihren Bericht vom 24. September 1888 will Ich das Protektorat über die Stiftung „Nationalbank für Veteranen“ übernehmen und bestimme, daß die Verwaltung dieser Stiftung nach dem anliegenden, hierdurch bestätigten Grundgesetz vom 24. Juni 1888 geführt wird. zc.

Mürzsteg den 8. Oktober 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Oktober 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß nach Inhalt des Grundgesetzes die Verwaltung der gedachten Stiftung nunmehr bei dem Departement für das Invalidenwesen erfolgt.

Das neue Grundgesetz wird den beteiligten Truppentheilen und Verwaltungsorganen demnächst zugehen.

No. 940/10. 88. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 244.

### Veränderung in der Dislocation des 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 2. Eskadron des 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 am 1. Oktober 1889 von Rotenburg an der Fulda nach Cassel verlegt wird.

Schloß Blankenburg den 25. Oktober 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 707/10. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1888.

Nr. 245.

**Wiederbesetzung des katholischen Feldpropsteiamts.**

Nachdem die Stelle des katholischen Feldpropstes der Armee wieder besetzt worden ist, treten die während der Vakanz derselben für die Verhältnisse des katholischen Militär-Kirchendienstes maßgebend gewesenen Bestimmungen, insbesondere der Erlaß vom 7. August 1886 — No. 136/8. A. 2. —, außer Kraft.

No. 562/10. 88. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. November 1888.

Nr. 246.

**Wegfall der Verweisung der Beamten auf den früher geleisteten Dienst.**

Nachdem nunmehr sämtliche Beamte der Militärverwaltung den Dienst nach der Formel der Verordnung vom 6. Mai 1867 geleistet haben, hat künftig eine Verweisung auf den früher geleisteten Dienst, wie solche durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1835 bei dem Eintritt der Beamten in ein anderes Amt vorgeschrieben war, nicht mehr stattzufinden.

No. 432/10. 88. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1888.

Nr. 247.

**Feststellung von Gehalts- u. Gehältnissen bei Erhöhung bz. Verminderung im Laufe eines Monats.**

In Fällen, in welchen eine feststehende Zahlung im Laufe des Monats erhöht bz. vermindert wird, ohne daß zugleich ein Wechsel in der Person des Empfängers eintritt, hat die Feststellung der Gehältnisse in der Weise stattzufinden, daß dem bisherigen monatlichen Betrage der für den bezüglichen Monatsabschnitt zu berechnende Mehr- bz. Minderbetrag zugerechnet bz. abgerechnet wird. Bei der Ermittlung des Mehr- bz. Minderbetrages kommt der Erlaß vom 19. März 1874 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 56 — zur Anwendung dergestalt, daß für jeden der in den Monatsabschnitt fallenden Tage  $\frac{1}{30}$  des Betrages, um welchen sich die Monatsrate erhöht bz. vermindert, zum Ansatz gebracht wird. Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel:

Eine Fuhrkostenentschädigung von 300 M. jährlich (25 M. monatlich) wird in Folge Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises des Empfängers auf 420 M. jährlich (35 M. monatlich) vom 16. Oktober ab erhöht. Hiernach berechnet sich die für den Monat Oktober zu gewährende Entschädigung wie folgt:

Bisheriger Monatsbetrag . . . . .	25 M.
hierzu für 16 Tage (vom 16. bis 31. Oktober) nach dem Einheitsfaze	5,33 =
von $\frac{10}{30}$ M. für den Tag . . . . .	5,33 =
	Summe 30,33 M.

No. 125/10. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1888.

Nr. 248.

**Besetzung von zwei Freistellen bei der königlichen Landesschule Pforta.**

Zu Ostern 1889 sind voraussichtlich zwei zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistellen bei der königlichen Landesschule Pforta neu zu besetzen.

Etwaige Bewerbungen sind bis zum 10. Januar k. J. an die Infanterie-Abtheilung im Kriegsministerium (portofrei) einzusenden.

Sinsichtlich der beizufügenden Anmeldepapiere wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 19. April 1887 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 121) Bezug genommen.

No. 686/10. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 249.

Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Der nachstehende Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 144/11. 88. K. M. Bronsfart v. Schellendorff.

**Dienst-Fahrplan**  
für die  
**Königliche Militär-Eisenbahn**  
vom 1. November 1888 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung km	Gemischter Zug. Nr. 1 II. u. III. Kl.		Güterzug (mit Personenbeförderung bis Soffen). Nr. 301 III. Kl.		Personen-Zug. Nr. 3 II. u. III. Kl.		Stationen	Personen-Zug. Nr. 2 II. u. III. Kl.		Güterzug (mit Personenbeförderung von Soffen ab). Nr. 302 III. Kl.		Gemischter Zug. Nr. 4 II. u. III. Kl.	
	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.		Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
0,0	—	6 <sup>00</sup>	—	11 <sup>00</sup>	—	3 <sup>20</sup>	↕ Schießplatz ↗	9 <sup>15</sup>	—	2 <sup>15</sup>	—	7 <sup>00</sup>	—
5,5	6 <sup>09</sup>	6 <sup>12</sup>	11 <sup>12</sup>	11 <sup>18</sup>	3 <sup>28</sup>	3 <sup>29</sup>	Sperenberg	9 <sup>08</sup>	9 <sup>07</sup>	2 <sup>09</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>45</sup>	6 <sup>51</sup>
2,5	6 <sup>18</sup>	6 <sup>21</sup>	11 <sup>25</sup>	11 <sup>35</sup>	3 <sup>34</sup>	3 <sup>38</sup>	Clausdorf	9 <sup>00</sup>	9 <sup>01</sup>	1 <sup>52</sup>	2 <sup>02</sup>	6 <sup>32</sup>	6 <sup>39</sup>
2,5	×6 <sup>26</sup>	×6 <sup>27</sup>	×11 <sup>42</sup>	×11 <sup>45</sup>	—	—	Bude 10*	—	—	×1 <sup>43</sup>	×1 <sup>45</sup>	×6 <sup>26</sup>	×6 <sup>27</sup>
4,5	6 <sup>34</sup>	6 <sup>37</sup>	11 <sup>55</sup>	12 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	3 <sup>47</sup>	Soffen	8 <sup>49</sup>	8 <sup>50</sup>	1 <sup>20</sup>	1 <sup>35</sup>	6 <sup>13</sup>	6 <sup>20</sup>
8,5	6 <sup>50</sup>	6 <sup>51</sup>	12 <sup>28</sup>	12 <sup>29</sup>	3 <sup>58</sup>	3 <sup>59</sup>	Rangsdorf*	8 <sup>38</sup>	8 <sup>37</sup>	1 <sup>01</sup>	1 <sup>02</sup>	5 <sup>59</sup>	6 <sup>00</sup>
7,5	7 <sup>03</sup>	7 <sup>03</sup>	12 <sup>45</sup>	12 <sup>47</sup>	4 <sup>09</sup>	4 <sup>10</sup>	Mahlow	8 <sup>25</sup>	8 <sup>28</sup>	12 <sup>43</sup>	12 <sup>45</sup>	5 <sup>47</sup>	5 <sup>48</sup>
7,5	7 <sup>14</sup>	7 <sup>15</sup>	1 <sup>03</sup>	1 <sup>04</sup>	4 <sup>20</sup>	4 <sup>21</sup>	Mariensfelde*	8 <sup>14</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>28</sup>	12 <sup>27</sup>	5 <sup>35</sup>	5 <sup>38</sup>
7,0	7 <sup>25</sup>	—	1 <sup>20</sup>	—	4 <sup>30</sup>	—	↕ Berlin ↗	—	8 <sup>05</sup>	—	12 <sup>10</sup>	—	5 <sup>25</sup>

× Die Züge 1, 4, 301 und 302 halten nur im Bedarfsfalle.

\* Für den Privat-Personenverkehr nicht Haltestelle.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6<sup>00</sup>) bis 5 Uhr 59 Min. Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet.

Berlin den 1. Oktober 1888.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1888.

## Nr. 250.

## Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen für Dezember 1888.

Die Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen für Dezember d. J. sind bereits am 2. (statt am 15.) Januar f. J. der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusenden.

No. 184/11. 88. A. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Oktober 1888.

## Nr. 251.

## Abänderung der Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens.

Seite 26 §. 29 Ziffer 6, letzter Absatz, sind zu streichen die Worte:

„des nach Beendigung der Lieferung etwa einzuziehenden“

und am Schluß dieses Absatzes hinzuzufügen:

„Läßt sich der Betrag des Werthstempels beim Vertragschluß auch annähernd nicht feststellen, so ist die Verwendung dieses Stempels bis nach Erfüllung des Vertrages auszusetzen und im letzteren ein entsprechender Vermerk zu machen.“

Die Ausgabe von Lektüren findet in Rücksicht auf die Geringsfügigkeit der Abänderung nicht statt.

No. 329/10. 88. A. 5.

J. B.  
Gerhards.Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 28. Oktober 1888.

## Nr. 252.

## Kartuschen für Karabiner-Munition.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 23. März 1888 No. 320/3. A. 2. wird bestimmt, daß die seither zur Unterbringung des Entladestocktheils dienenden, nunmehr entbehrlichen Defen und Strippen an den Kartuschen für Karabiner-Munition beseitigt werden.

No. 372/10. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 29. Oktober 1888.

## Nr. 253.

## Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist zu zahlen und zu verrechnen:

- a) durch die Pionier-Bataillone für die ihnen zugehörigen Offiziere,
- b) durch diejenigen Anstalten und Behörden, welche mit eigenen Kassen versehen sind, für die bei ihnen befindlichen Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps. Ausgenommen hiervon sind die zum Besuche der Kriegsakademie und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Offiziere, für welche das bisherige Zahlungsverfahren anwendbar bleibt.

No. 332/9. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. November 1888.

Nr. 254.

Meldung nach Berlin beurlaubter Offiziere.

Im Anschluß an §. 27 der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888 hat das Gouvernement zu Berlin unterm 18. Oktober 1888 Folgendes bestimmt:

„Nach Berlin beurlaubte Offiziere auswärtiger Garnisonen sind nur zu einmaliger persönlicher Meldung bei Gouverneur und Kommandant — zu Beginn ihres Aufenthalts — verpflichtet. Die Meldung ist unter allen Umständen in die in den Geschäftsräumen des Gouvernements und der Kommandantur ausliegenden Meldebücher unter Aufführung der Wohnung einzutragen.“

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß im eigenen Interesse der betreffenden Offiziere deutliche Schrift, besonders des Namens, geboten ist.

No. 595/10. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. November 1888.

Nr. 255.

Abänderung zu dem „Entwurf“ Schießregeln für die Feld-Artillerie. — Berlin 1883. —

Seite 6 Zeile 7 v. o. statt „Sechszehntel“ setze „Theilstrich“. Ebenda Zeile 3 v. o. ist „\*)“ und die zugehörige Anmerkung am unteren Rande der Seite zu streichen.

Die Ausgabe einer bezüglichen Lektur findet nicht statt.

No. 737/10. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. November 1888.

Nr. 256.

Aufstellung als Konstabler bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

Unter Bezugnahme auf die im Armeeverordnungs-Blatt für 1888 Seite 154 veröffentlichte Bekanntmachung vom 9. Juli 1888 wird zur Kenntniß gebracht, daß fortan in das Konstablerkorps der Freien und Hansestadt Hamburg nur die Einstellung von Unteroffizieren stattfinden wird, welche mindestens 9 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

Die Anstellungsgefuche von Unteroffizieren mit einer kürzeren Dienstzeit können daher nicht berücksichtigt werden.

No. 235/11. 88. C. 3.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. November 1888.

Nr. 257.

Aufhebung von Tarifpreisen und Neuauflage eines Preisverzeichnisses.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Nr. 95 Seite 102 des Armeeverordnungs-Blattes) wird der Preistarif über Fabrikate zc. der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg vom April 1886 (ausgegeben durch Bekanntmachung vom 22. März 1886) hiermit aufgehoben.

Ein vom 1. d. M. ab gültiges Preisverzeichnis für die bezeichneten Fabrikate ist im Druck begriffen und wird nach Fertigstellung den betreffenden Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl mittelst Umschlags zugehen.

No. 174/11. 88. A. 6.

v. Blume.

**Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**

**Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:**

**I.**

In der außerordentlichen General-Versammlung vom 12. Juni d. J. wurden die folgenden Aenderungen des Statuts der Anstalt beschlossen:

**1. Der erste Absatz des §. 16 des Statuts lautet hinfort:**

Der Abschluß von Versicherungen findet am ersten Tage jedes Kalender-Quartals, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, statt und wird hierüber auf Grund der Antragspapiere, welche bis spätestens am 10. des vorhergehenden Monats bei der Direktion eingelaufen sein müssen, eine Police von der Direktion ausgefertigt, welche den schriftlichen Vertrag zwischen dem Versicherten und der Anstalt bildet.

**2. Der §. 17 des Statuts lautet fortan:**

Die Versicherungssumme wird fällig, wenn der Tod des Versicherten nach Beginn des Tages erfolgt, von dem die Police datirt ist, und der Versicherte um vorgenannten Zeitpunkt gesund war.

In den Aufnahme-Terminen jedoch, welche einer Kriegserklärung von oder an Deutschland, oder einer Mobilmachung folgen, findet die Aufnahme nur so statt, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme erst erworben wird, wenn seit der Aufnahme ein Jahr — die Gefahrszeit — verfloßen ist. Diese Aufnahmeform bleibt bestehen, bis der Verwaltungsrath die Rückkehr zum Friedensverhältniß anordnet.

**3. Beim §. 18 des Statuts wird nach dem ersten Absatz eingeschaltet:**

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, mit Zustimmung des Herrn Kriegsministers für die schon längere Zeit gegen periodische Zahlungen Versicherten nach einem gewissen tarifmäßig festzustellenden, vom Datum der Police ab zu rechnenden Zeitraum Ermäßigungen der Prämie nach bestimmten, ebenfalls tarifmäßig festzusetzenden Prozenten eintreten zu lassen.

Bei den gegen einmalige Prämie Versicherten finden entsprechende und ebenso festzustellende Erhöhungen des versicherten Kapitals statt.

**4. Der §. 21 des Statuts erhält am Schluß folgenden Zusatz:**

Sämmtliche mit Pension in den Ruhestand getretenen Versicherten sind berechtigt, die Umwandlung ihrer Policen in prämiensfreie unter entsprechender Reduktion des Kapitals zu fordern. Es wird in diesem Falle bei Berechnung der Prämien-Reserve nicht wie sonst nur die Nettoprämie, sondern die Gesamtpremie zu Grunde gelegt.

Diese Statuten-Aenderungen sind mittelst Cabinets-Ordre vom 10. August 1888 Allerhöchst genehmigt worden und treten von jetzt ab in Kraft.

**II.**

Auf Grund des Zusatzes beim §. 18 des Statuts hat der Verwaltungsrath der Anstalt beschlossen:

1. bei den Versicherungen mit lebenslänglicher Prämienzahlung sowie bei denen mit Prämienzahlung bis zum 50., 55. und 60. Lebensjahre von dem aus der umstehenden Tabelle I ersichtlichen Versicherungsjahre ab eine Prämien-Ermäßigung von 33 $\frac{1}{2}$  pCt.,
  2. bei den Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung nach der umstehenden Tabelle II eine Erhöhung der Versicherungssumme
- vom 1. Januar 1889 ab (und zwar mit Beginn des betreffenden neuen Versicherungsjahres) eintreten zu lassen. Dieser Beschluß hat unterm 6. November d. J. die Zustimmung Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers erhalten.

Die Direktion ist mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt worden.

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.



**Tabelle I.**

**Ermäßigung der Prämien um 33 1/2 Prozent.**

a) Versicherungen mit lebenslänglicher Prämienzahlung		b) Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 60. Lebensjahre		c) Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 55. Lebensjahre		d) Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 50. Lebensjahre	
Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:	Alter beim Eintritt Jahre:	Die Ermäßigung erfolgt nach Ablauf von Versicherungsjahren:
20—29	21	20—28	13	20	13	20 u. 21	12
30—42	20	29—35	12	21—28	12	22—25	11
43—47	19	36 u. 37	11	29—32	11	26—28	10
48—50	18	38—40	10	33—35	10	29—31	9
51—54	17	41 u. 42	9	36 u. 37	9	32 u. 33	8
55—57	16	43 u. 44	8	38 u. 39	8	34 u. 35	7
58—60	15	45 u. 46	7	40 u. 41	7	36 u. 37	6
		47 u. 48	6	42	6	38 u. 39	5
		49	5	43 u. 44	5	40	4
		50	4	45	4		

**Tabelle II.**

**Erhöhung der Versicherungssumme bei Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung.**

Alter beim Eintritt Jahre:	Die Versicherungssumme erhöht sich, wenn der Tod des Versicherten erfolgt nach:								Bemerkungen
	10	20	30	40	50	60	70	80	
Versicherungsjahren, für jede 500 Mark um Mark:									
20	—	—	—	50	71	100	141	200	Auf Grund dieser Tabelle werden alle zwischen dem angegebenen Eintritts-Alter und der Versicherungsdauer liegenden Werthe berechnet.
30	—	—	27	44	63	89	126	—	
40	—	—	28	39	55	78	—	—	
50	—	16	23	32	46	—	—	—	
60	—	17	24	34	—	—	—	—	

Nr. 259.

## Gebührnisse der Militäranwärter.

Die nach §. 39 des Gelbverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden aus Anlaß ihrer Civilversorgung kommandirten oder beurlaubten Militäranwärter sowie die nach §. 39a Ziffer 2 desselben Reglements beurlaubten Oberjäger der Klasse A haben neben den Groß-Bekleidungsstücken nach §. 6, 1 und §. 7, 3 der Bekleidungsordnung seit dem 1. April 1888 auch Anspruch auf Klein-Bekleidungsstücke bz. Klein-Bekleidungsgehd und Bekleidungszuschuß.

No. 217/11. 88. B. 3.

Rühne.

## Lektüren gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps,  
 Nr. 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps,  
 Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armeekorps,  
 Nr. 1 bis 4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division bz. bei dem Kommandeur der Feld-Artillerie eines Armeekorps,  
 Nr. 37 bis 42 zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,  
 Nr. 18 bis 35 zur Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze,  
 Nr. 81 bis 94 zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze,  
 Nr. 22 bis 32 zu „die 3 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung“,  
 Nr. 1 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Batterie C/64/73,  
 Nr. 1 bis 32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/59/69,  
 Nr. 147 bis 181 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73,  
 Nr. 159 bis 190 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/64/73,  
 Nr. 54 bis 61 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments zc.,  
 Nr. 108 bis 127 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,  
 Nr. 17 bis 25 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie zc.,  
 Nr. 1 bis 3 zur Vorschrift für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuß-Artillerie zc.,  
 Nr. 5 zum Entwurf einer Vorschrift über das Fertigmachen der Patronen für die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und das Wiederherstellen beschossener 3,7 cm Patronenhülsen,  
 Nr. 32 bis 39 zum Entwurf eines Reglements zur Bedienung, Behandlung und Handhabung der 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie,  
 Nr. 1 bis 8 zum I. Theil der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots —  
 Geräte zur Anfertigung zc. der Artillerie-Munition,  
 Nr. 2 bis 16 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern,  
 Nr. 1 bis 4 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift,  
 Nr. 18 bis 23 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. November 1888.

Nr. 29.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 260.

Verlegung der Bezirkskommandos Wesel, Rirn und Weilburg nach Mülheim an der Ruhr bz. Kreuznach und Limburg.

Ich bestimme hierdurch:

Es werden verlegt das Kommando des Landwehr-Bataillons-Bezirks Wesel am 1. Januar 1889 nach Mülheim an der Ruhr, die Kommandos der Landwehr-Bataillons-Bezirke Rirn und Weilburg am 1. April 1889 nach Kreuznach bz. Limburg. Von den gleichen Zeitpunkten ab nehmen genannte Bezirke die entsprechend veränderte Bezeichnung an.

Marmor-Palais den 19. November 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

No. 603/11. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 261.

Herausgabe der Wehrordnung.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung erteilen.

Berlin den 22. November 1888.

**Wilhelm.**

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abdrücke der Wehrordnung werden den Generalkommandos zc. unter Umschlag zur Verausgabung zugehen.
2. Die unter dem 12. Juni 1888 No. 98/6. 88. A. 1 übersandten Entwürfe der Wehrordnung sind zu vernichten.
3. Die Wehrordnung erscheint im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von *M.* 1,25 geheftet, *M.* 1,50 in Pappband mit Leinwandrücken und *M.* 1,65 in ganz Leinen gebunden.

No. 647/11. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 262.

## Herausgabe der Heerordnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Heerordnung vom 28. September 1875 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unter dem heutigen Tage genehmigten Wehrordnung die beifolgende Heerordnung. Ich ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin den 22. November 1888.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Abdrücke der Heerordnung werden den Generalkommandos zc. unter Umschlag zur Verausgabung zugehen.
2. Exemplare eines gemeinschaftlichen Sachregisters zur Wehr- und Heerordnung werden nachfolgen.
3. Die unter dem 12. Juni 1888 No. 98/6. 88. A. 1. übersandten Entwürfe der Heerordnung sind zu vernichten.
4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer von Munitionskolonnen eingezogen waren, sind nachträglich zum Beurlaubtenstand der Feldartillerie überzuführen (Heerordnung §. 40, 7).
5. Die in die Pässe der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aufzunehmenden Muster für schriftliche Meldungen (vergl. Heerordnung Seite 142 bis 145) sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, bei Meldungen, Einberufungen zc. und in sonst geeigneter Weise auszugeben; auch haben hierbei Belehrungen über die in den Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes eingetretenen Aenderungen zu erfolgen.

Die für die vorerwähnten Muster sowie für die erste Niederlegung von Formularen bei den Ortsvorständen (vergl. Anmerkung zu Wehrordnung §. 114, 1a und Heerordnung §. 39, 6 vierter Absatz) entstehenden einmaligen Kosten sind bei Kapitel 5 Titel 61<sup>a</sup> für 1888/89 zur Erstattung zu liquidiren. Den Umfang der ersten Niederlegung der Formulare haben die Generalkommandos zu bestimmen.

6. Die zur Unterscheidung der Waffengattungen zc. der Garbe auf den Deckeln der Militärpässe und Ueberweisungsnationale angeordneten farbigen Striche (vergl. Anmerkung 1 zu Muster 6 Heerordnung) sind, soweit alter Bestand aufgebraucht wird, vor Benutzung anzubringen.

Die in den Händen der Mannschaften befindlichen Militärpässe sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit entsprechend zu vervollständigen; dagegen ist der farbige Strich bei den im Gebrauch befindlichen Ueberweisungsnationalen alsbald anzubringen.

7. Noch vorhandene Bestände an Formularen, bei welchen durch die Muster der Heerordnung nur geringe Abweichungen eingetreten sind, können nach entsprechender Berichtigung aufgebraucht werden.
8. Die Heerordnung erscheint im Verlag der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von *M.* 1,25 geheftet, *M.* 1,50 in Pappband mit Leinwandrücken und *M.* 1,65 in ganz Leinen gebunden.

No. 604/11. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin den 17. November 1888.

Kriegsministerium.

**Nr. 263.**

**Schleunige Mittheilung von Versetzungs-Befugnissen.**

In Folge eines Einzelfalles sieht sich das Kriegsministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß Versetzungs-Befugnissen den Versetzten stets mit thunlichster Beschleunigung bekannt zu geben sind.

No. 419/9. 88. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin den 20. November 1888.

Kriegsministerium.

**Nr. 264.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 9 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 13 Seite 161/168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)**

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	2. Beisitzer Garnison- Bauinspektor Rettig	Münster i. W.	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Garnison-Verwaltungs- Ober-Inspektor Köhler	Frankfurt a. M.
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	1. Beisitzer Garnison- Bauinspektor Meyer	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					2. Stellvertreter Garnison-Verwaltungs- Direktor Hüther	Straßburg i. E.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 225/10. 88. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. November 1888.

Nr. 265.

Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee, für die Feld-Intendantur einer Armee, für die Stabswache und Proviand-Kolonne eines Armee-Oberkommandos, für einen Etappen-Inspektor, für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion, für die Train-Kolonne eines Lazareth-Reserve-Depots, für die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion, für ein Ersatz-Pferde-Depot und für ein Central-Pferde-Depot.

Den Kommandobehörden werden die vorbezeichneten Ausrüstungs-Nachweisungen mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die im Druckvorschriften-Stat unter A. 3 Nr. 37 bis 39, 41, 42 und 44 bis 46 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisungen treten außer Kraft.

No. 174/11. 88. A. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 18. November 1888.

Nr. 266.

Berechnung von Postkosten.

Die Postkosten, welche bei den Bezirkskommandos durch Ermittlungen im Auslande nach dem Verbleiben kontrolpflichtiger Personen entstehen, sind vom nächsten Etatsjahre ab beim Kapitel 34 Titel 2 des Militäretats zu verrechnen.

No. 466/10. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 20. November 1888.

Nr. 267.

Garnison-Berpflegungszuschuß für Dramburg für das 4. Vierteljahr 1888.

Der Berpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für den Garnisonort Dramburg im 4. Vierteljahre 1888 für den Mann und Tag 9 Pf.

No. 427/11. 88. B. 2.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 23. November 1888.

Nr. 268.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Das im diesjährigen Armeeverordnungs-Blatt unter Nr. 240 veröffentlichte Verzeichniß wird auf Seite 212 unter b) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin, am Schluß, wie folgt vervollständigt:

Expreszug 401	Stettin 11 <sup>15</sup> B.	Stargard i. P. 11 <sup>59</sup> B.	für Transporte bis zu 40 Mann, sofern dieselben von Stettin über Stargard hinaus und mit sofort anschließendem Schnellzuge*) weitergehen.
---------------	-----------------------------	------------------------------------	---

\*) f. S. 213 unter d) Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg Schnellzug 121.

No. 357/11. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 24. November 1888.

Nr. 269.

Vertheilung von Zeichnungen des Medizin- und Bandagenkastens nebst einem Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen des Medizin- und Bandagenkastens (je 2 Blatt) nebst einem Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens mit Vertheilungsplan unter Umschlag überandt werden.

Die älteren Zeichnungen treten außer Kraft.

Das Verzeichniß der Standgefäße wird auch im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 zum Preise von 10 Pf. für das geheftete Exemplar vorrätzig gehalten.

J. B.  
v. Coler.

No. 1000/11. 88. M. A.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. November 1888.

Nr. 270.

Mehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten- u. Transporten.

Der den Familien der Unteroffiziere aus Anlaß von Rekruten-, Reservisten- u. und Arrestanten-Transporten zahlbare Lohnzuschuß von täglich 50 Pf. ist im Sinne des Erlasses vom 2. April 1879 — Armees-Verordnungs-Blatt Seite 101 — beim Kapitel 31 des Militäretats zu verrechnen.

Von einer Fondsausgleichung für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

No. 276/11. 88. B. 3.

Rühne.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. November 1888.

Nr. 271.

Ausgabe der Schußtafel Nr. 18 für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armees-Verordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß die Schußtafel Nr. 18 für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen ist und den Kommandobehörden u. in der nach dem Druckvorschriften-Stat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen wird.

No. 649/11. 88. A. 4.

v. Blume.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 24. Dezember 1888.

Nr. 30.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 272.

**Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzoglich Hessischen General der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit.**

Ich habe Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein überlassen, die Trauer für das 2. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 zu Ehren des verewigten Chefs des Regiments, des Großherzoglich Hessischen Generals der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit, festzusetzen und hat das Generalkommando hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. Dezember 1888.

**Wilhelm.**

An das Generalkommando des XI. Armeekorps.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regiments Nr. 13 zu Ehren des verewigten Chefs des Regiments, des Großherzoglich Hessischen Generals der Kavallerie Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Großherzogliche Hoheit, 5 Tage Trauer-Flor um den linken Unterarm anzulegen haben und daß eine Deputation des Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, 1 Rittmeister und 1 Lieutenant, sich zur Beisehung des Verewigten nach Darmstadt begiebt.

Berlin den 15. Dezember 1888.

**Wilhelm.**

An das Generalkommando des XV. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch mit dem Hinzufügen der Armee bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein die Trauer für die Offiziere des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 auf 5 Tage festgesetzt hat.

No. 497/12. 88. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1888.

## Nr. 273.

## Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1889.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1889 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September, Oktober und November nur noch in der ersten Hälfte des Januar sowie in der zweiten Hälfte des März und August Prüfungen stattfinden werden.

No. 126/12. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1888.

## Nr. 274.

## Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnison-Verwaltung in Civilkrankenhäuser.

Der Erlass vom 15. Dezember 1886 No. 788/10. 86. M. A. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 250), betreffend die Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernirter Unteroffiziere u. s. w. in Civilkrankenhäuser, wird hiermit auch auf die Angehörigen der in den Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnison-Verwaltung ausgedehnt.

Zur Bestreitung der entstehenden Kosten sind den betreffenden Beamten auf ihren Antrag aus den den Korps-Intendanturen beim Titel 7 des Kapitels 27 des Reichshaushalts-Etats zur Verfügung stehenden Geldmitteln entsprechende Unterstützungen zu gewähren.

No. 1290/8. 88. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Dezember 1888.

## Nr. 275.

## Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 3. Band (Spezieller Theil, II. Abtheilung) des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplan mittelst Umschlags versandt werden. Der Band ist bei der Königlich Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 zum Ladenpreise von 32 M. 50 Pf. käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 25 M. 50 Pf. beziehen.

No. 782/12. 88. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Central-Abtheilung.

Berlin den 29. November 1888.

## Nr. 276.

## Preise für Briefriegelmarken.

Nach Mittheilung der Reichsdruckerei sind die Preise für Briefriegelmarken — unter Abänderung der dem Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 für 1881 beiliegenden Preisliste — anderweit festgesetzt worden und betragen:

bei Bestellungen von mehr als 1000 Stück:

2 M. für je 1000,

bei Bestellungen von nur 1000 Stück und darunter:

mindestens 3 M.

No. 509/11. 88. K. M.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 1. Dezember 1888.

Nr. 277.

Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten.

Untenstehend wird eine Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Kilometerzeiger hiernach zu berichtigen ist.

No. 396/11. 88. B. 3.

Rühne.

Nachweisung

der direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

von	nach	km	von	nach	km
Karlsruhe	Marburg	225	Darmstadt	Stargard i. Pom.	678
"	Buzbach	178	Berlin	Sameln	309
Freiburg i. Baden	"	315	"	Bonn	582
Hersfeld	Rotenburg a. d. Fulda	20	Brieg	Düffeldorf	865
Meß	Oldenburg	583	Osnabrück	"	163
Cöln	Emden	316	Marburg	Lorgau	370
Weißenburg	"	608	Fürstenwalde	Minden	380
Diebenhofen	Saarbrücken	73	Hüdeburg	Cüstrin	406
Mainz	Wiesbaden	9	"	Dels	654
Darmstadt	Hof-Weismar	229	Glogau	Mainz	699
Mainz	"	230	Gnefen	Krotoschin	97
Glogau	Rastatt	774			

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Dezember 1888.

Nr. 278.

Ausgabe von Schußtafeln für „Schußtafel-Sammelhefte“.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4. — Armeeverordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafeln Nr. 4 und 5 für „Schußtafel-Sammelhefte“ im Druck erschienen sind und den Kommandobehörden zc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen werden.

No. 223/12. 88. A. 4.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Dezember 1888.

Nr. 279.

Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniß für die königlichen Artillerie-Depots.

Das vorbenannte Preis-Verzeichniß wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, vorrätig gehalten und ist von dort, einschließlich der Lektüren 1 bis 42, bei direkt aus der Armee zugehenden Bestellungen zum Preise von 90 Pfennig für das brochirte und 1 M 10 Pf. für das kartonnirte Exemplar (Pappband mit Leinwandrücken) zu beziehen.

No. 104/12. 88. A. 2.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1888.

Nr. 280.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Der Feldgeräth-Etat für eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie wird außer Kraft gesetzt und gelangt an Stelle desselben die „Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen“ in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Kommandobehörden zc. unter Umschlag zur Vertheilung.

No. 239/12. 88. A. 1.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Dezember 1888.

Nr. 281.

**Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division.**

Den Kommandobehörden wird die vorbezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung, welche an Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter A. 3 No. 20 aufgeführten tritt, mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 172/12. 88. A. 3.

v. Blume.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. Dezember 1888.

Nr. 282.

**Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen.**

Der kriegsministerielle Erlaß vom 11. November 1873 Nr. 640/11. D. f. J. A. (Armee-Verordnungs-Blatt 1873 Nr. 284 Seite 264) wird dahin ergänzt, daß diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche dem Beurlauchtenstande angehören, etwaige Anträge um Fortgewährung von temporär angewiesenen Pensions-Kompetenzen — nach Maßgabe des §. 51, 2 der Heerordnung vom 22. November 1888 — auf dem Dienstwege bei dem Departement für das Invalidenwesen zur Vorlage zu bringen haben.

No. 501/12. 88. C. 1.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 21. Dezember 1888.

Nr. 283.

**Informatorische Beschäftigung der Militäranwärter in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den General-Kommissionen.**

Von den beteiligten Herren Ressort-Chefs ist es nicht für geboten erachtet, die Zulassung eines Militäranwärters zum Unterbeamtendienst in der Justizverwaltung oder bei einer General-Kommission von einer der Probedienstleistung vorhergehenden informatorischen Beschäftigung des Anwärters in diesem Dienste abhängig zu machen.

Eine Kommandirung der Militäranwärter zur informatorischen Beschäftigung in den genannten Dienstzweigen hat daher fortan nicht mehr stattzufinden.

No. 234/12. 88. C. 3.

v. Grolman.

**Normpreis für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1889.**

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1889 gelten:

- a) Als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . . .	13,3	17,7	31	—	32	50	33	—	34	—	7	40	3	44	2	69
	53 ℳ. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps. . . . .	12,7	17	32	40	34	20	—	—	35	70	7	67	4	31	2	48
	51 ℳ. für 1 Brot zu 3 kg															

- b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 ℳ für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 ℳ für die Monatsration.

- c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen. . . . . 32 ℳ. für die Monatsration.

- d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 8 ℳ 19 ℳ. für 50 kg.

Rühne.

## Nr. 285.

**Vorräthighaltung von Formularen.**

Berlin SW. den 4. Dezember 1888.

Die Formulare zu Militärfahrcheinen für das Kriegsverhältniß (Armee-Berordnungs-Blatt für 1888 Nr. 10 Seite 68) werden fortan in der Reichsdruckerei auch auf rothem Papier, und zwar unter den nachbezeichneten Nummern der Preisliste vorräthig gehalten werden:

- A. Nr. 376 zum Preise von 3 *M* 30 Pf. für je 100 Bogen nach Muster A.;  
 A. Nr. 377 zum Preise von 2 *M* 80 Pf. für je 100 Bogen nach Muster B.

Direktion der Reichsdruckerei.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- Nr. 23 bis 33 zur Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71,  
 Nr. 32 bis 102 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,  
 Nr. 1 bis 10 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen M/71,  
 Nr. 8 und 9 zu dem Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,  
 Nr. 4 bis 21 zur Bekleidungsordnung,  
 Nr. 13 bis 21 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

22. Jahrgang.

Berlin den 30. Dezember 1888.

Nr. 31.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 286.

### Wegfall der Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone zc. zur Infanterie.

Die durch die Ordres vom 27. Januar 1853 und 11. Juli 1878 angeordnete Kommandirung von Offizieren der Jäger-Bataillone beziehungsweise des Garde-Schützen-Bataillons zur Infanterie findet in Zukunft nicht mehr statt. Die gegenwärtig kommandirten Offiziere sind aber in diesem Kommando bis zum Ablaufe desselben zu belassen.

Berlin den 22. Dezember 1888.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Dezember 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 610/12. 88. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 287.

### Marchverpflegungs-Bergütung für 1889.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Bergütung für das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Bergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost . . . . .	40 =	35 =
c) für die Abendkost . . . . .	25 =	20 =
d) für die Morgenkost . . . . .	15 =	10 =

Berlin den 20. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Dezember 1888.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 661/12. 88. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Dezember 1888.

**Nr. 288.****Abänderung des Vermerks für Kalkulatur-Atteste.**

Das Kriegsministerium bestimmt, daß im Geschäftsbereiche der Militärverwaltung statt des im Abschnitt 3 des Erlasses vom 19. Februar 1873 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 42 — für Kalkulatur-Atteste vorgeschriebenen und im Abschnitt 4 und 5 daselbst in Bezug genommenen Vermerks „Revidirt“ künftig das Wort „Geprüft“ zur Anwendung zu bringen ist.

Es wird hierbei bemerkt, daß der veränderte Vermerk das durch die bisherige Form ausgedrückte Anerkenntniß vollständig zu umfassen hat.

No. 61/11. 88. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 289.**

**Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**Nachtrags-Verzeichniß**

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Gymnasien.****I. Königreich Preußen.****Provinz Brandenburg.**

Das Gymnasium zu Prenzlau (bisher unter A. a. I. 62 des Verzeichnisses vom 6. Juni d. J.).

**Provinz Sachsen.**

Das König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1887.

**II. Elsaß-Lothringen.**

Das bischöfliche Gymnasium bei St. Stephan zu Straßburg i. E. (Früher „Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. M. Fuß“, Verzeichniß vom 29. April 1887, XI.).



**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

† Die höhere Bürgerschule zu Graudenz.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1888.

†) Die Schule hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Das Real-Gymnasium zu Prenzlau (A. b. I. 25. des Verzeichnisses vom 6. Juni d. J.) und die Ober-  
Realschule zu Coblenz (A. c. I. 10 a. a. D.) sind eingegangen. Ferner ist die dem Erziehungs-  
und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt (C. b. VI. a. a. D.)  
seiner Zeit verliehene Militärberechtigung wegen veränderter Organisation der Anstalt erloschen.

Berlin den 6. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Den nachbezeichneten Lehranstalten

†1. der höheren Privat-Bürgerschule unter der Leitung des Diaconus G. Lenz zu Gnadenfrei  
(Schlesien),

†2. der katholischen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas  
(früher Gerhard Loden) zu Kemperhof bei Coblenz (Verzeichniß vom 6. Juni d. J.,  
I. 5) und

3. der progymnasialen und der † höheren Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des  
Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte (I. 8. a. a. D.)

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-frei-  
willigen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichts-  
behörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung  
wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge  
beigelegt, welche an der unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalt und an der höheren Bürgerschul-Abtheilung der  
unter Ziffer 3 vermerkten Anstalt zu Ostern 1888 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Ferner ist dem unter der Leitung des Direktors Wichern und des Pastors a. D. Röhrich  
stehenden Pensionat des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg (Bekanntmachung vom 9. September d. J.)  
noch außerdem die Bezeichnung „Paulinum“ beigelegt worden.

Berlin den 6. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Dezember 1888.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 574/12. 88. A. 1. v. Blume.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. Dezember 1888.

### Nr. 290.

#### Wohlthätigkeit.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann & Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 *M.* sind der Bestimmung der Geber zufolge für das Jahr 1889 nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge 1870/71 und zwar:

1. George Josepeit in Gr. Lenteningten bei Ober-Eißeln,
2. Eugen Giese ehem. Unteroffizier in Luchel,
3. Gottfried Paulisch in Spremberg, Georgenstr. 8,
4. Julius Ronneburger in Zeiß, Langestr. 7,
5. Martin Nowaczyk in Fabianow, Kreis Ostrowo,
6. Jacob Kusnia in Cosel, Königstr. 47,
7. Joseph Pabberg in Dortmund, Union-Vorstadt C. Straße 31,
8. Johann Urig in Saarmellingen, Kreis Saarlouis,
9. Heinrich Friedrich Berner in Malente bei Gremsmühlen,
10. Christian Reifede in Ellensen bei Markoldendorf,
11. Wilhelm Kirchhoff in Dünschede, Kreis Olpe,

Unterstützungen von je 15 *M.* zugewendet worden.

Die Militär-Pensionsklasse hier selbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke den 11 voraufgeführten Empfängern, welche von der in Rede stehenden Bewilligung durch die betreffenden Bezirkskommandos auf Grund dieser Bekanntmachung zu benachrichtigten sind, portofrei zu übersenden.

No. 869/12. 88. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1888.

### Nr. 291.

#### Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1889.

Die für das 1. Vierteljahr 1889 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Lag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		<b>II. Armee-</b> <b>korps.</b>		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	12	Fürstenwalde . . .	12	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . .	13	Belgard . . . . .	11	Havelberg . . . . .	16	Torgau . . . . .	14
Potsdam . . . . .	15	Bromberg . . . . .	13	Jüterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . .	17
Groß-Dichterfelde .	14	Cöslin . . . . .	13	Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg . . . .	13
<b>I. Armee-</b> <b>korps.</b>		Colberg . . . . .	14	Lübben . . . . .	11	Zerbst . . . . .	15
Allenstein . . . . .	9	Deutsch-Grone . . .	9	Perleberg . . . . .	16	<b>V. Armee-</b> <b>korps.</b>	
Bartenstein . . . .	8	Culm . . . . .	10	Brenzlaw . . . . .	13	Bojanowo . . . . .	11
Braunsberg . . . . .	11	Alt-Damm . . . . .	12	Rathenow . . . . .	16	Fraustadt . . . . .	8
Danzig . . . . .	13	Demmin . . . . .	14	Neu-Ruppin . . . .	15	Freistadt i. Schlef.	12
Deutsch-Sylau . . .	11	Dramburg . . . . .	8	Schwebt a. d. D.	13	Glogau . . . . .	12
Golbap . . . . .	9	Gnesen . . . . .	14	Sorau . . . . .	10	Görlitz . . . . .	12
Graubenz . . . . .	13	Gollnow . . . . .	12	Spandau . . . . .	17	Guhrau . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	10	Greifswalb. . . . .	12	Steglitz . . . . .	14	Hirschberg . . . . .	14
Insterburg . . . . .	9	Inowrazlaw . . . . .	10	Wolkenberg . . . .	11	Jauer . . . . .	12
Königsberg i. Pr.	16	Konitz . . . . .	11	Züllichau . . . . .	11	Kosten . . . . .	8
Löben . . . . .	10	Naugard . . . . .	11	<b>IV. Armee-</b> <b>korps.</b>		Krotoschin . . . . .	11
Lyd . . . . .	10	Rasewalk . . . . .	13	Altenburg . . . . .	15	Lauban . . . . .	11
Marggrabowa . . . .	9	Schlame . . . . .	11	Aischersleben . . .	18	Liegnitz . . . . .	12
Marienburg . . . . .	9	Schneidemühl . . .	10	Bernburg . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	10
Marienwerder . . . .	15	Stargard i. Pomm.	12	Bitterfeld . . . . .	15	Lüben . . . . .	11
Memel . . . . .	14	Stettin . . . . .	13	Burg . . . . .	13	Militz . . . . .	12
Mewe . . . . .	13	Stolp . . . . .	9	Deffau . . . . .	17	Muskau . . . . .	12
Neustadt i. W. Pr.	9	Stralsund . . . . .	11	Erfurt . . . . .	14	Neutomischel . . .	11
Ortelsburg . . . . .	6	Strasburg W. Pr.	9	Gardelegen . . . . .	13	Ostrowo . . . . .	12
Ofterode . . . . .	10	Swinemünde . . . .	15	Gera . . . . .	15	Posen . . . . .	14
Pillau . . . . .	16	Thorn . . . . .	14	Greiz . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	10
Rastenburg . . . . .	7	<b>III. Armee-</b> <b>korps.</b>		Halberstadt . . . .	17	Sagan . . . . .	12
Riesenburg . . . . .	10	Angermünde . . . .	15	Halle a. d. S. . . . .	14	Samter . . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr.	10	Beeskow . . . . .	14	Langensalza . . . .	13	Schrimm . . . . .	14
Soldau . . . . .	11	Bernau . . . . .	14	Magdeburg . . . . .	15	Schroda . . . . .	12
Stallupönen . . . . .	7	Brandenburg a. d. S.	15	Mersburg . . . . .	13	Sprottau . . . . .	13
Preussisch-Stargardt	11	Calau . . . . .	12	Mühlhausen i. Th.	13	<b>VI. Armee-</b> <b>korps.</b>	
Tilsit . . . . .	9	Cottbus . . . . .	14	Raumburg a. d. S.	13	Bernstadt . . . . .	10
Wartenburg . . . . .	8	Crossen . . . . .	12	Neuhaldensleben .	13	Beuthen i. Ob. Schl.	11
Wehlau . . . . .	8	Cüstrin . . . . .	16	Quedlinburg . . . .	17		
				Rudolstadt . . . . .	13		
				Salzwehel . . . . .	16		
				Sangerhausen . . . .	15		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Breslau . . . . .	13	Lippstadt . . . . .	16	Flensburg . . . . .	18	XI. Armeekorps	
Brieg . . . . .	11	Meschede . . . . .	12	Geestmünde . . . . .	14	einschl. Großherzogl.	
Cosel . . . . .	11	Minben . . . . .	17	Güstrow . . . . .	14	Hessische Division.	
Freiburg i. Schles.	11	Mühlheim a. d. R.	15	Hadersleben . . . . .	18		
Glatz . . . . .	12	Münster . . . . .	16	Hamburg . . . . .	19	Arolsen . . . . .	12
Gleiwitz . . . . .	10	Neuhaus . . . . .	14	Harburg . . . . .	23	Babenhausen . . . . .	13
Ober-Slogau . . . . .	10	Neuß . . . . .	16	Riel und Ploen . . . . .	16	Biebrich . . . . .	13
Grottkau . . . . .	10	Baderborn . . . . .	13	Lehe u. Cuxhaven	13	Bußbach . . . . .	12
Kreuzburg . . . . .	8	Recklinghausen . . . . .	12	Ludwigslust . . . . .	13	Carlshafen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	11	Siegen . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Cassel . . . . .	15
Münsterberg . . . . .	11	Sooft . . . . .	14	Mölln . . . . .	16	Coburg . . . . .	14
Namslau . . . . .	10	Werden . . . . .	16	Neumünster . . . . .	17	Darmstadt . . . . .	15
Reiße . . . . .	11	Wesel . . . . .	21	Neustrelitz . . . . .	14	Diez . . . . .	15
Neustadt i. Ob. Sch.	12			Parçhim . . . . .	14	Eisenach . . . . .	13
Dels . . . . .	11			Ratzeburg . . . . .	16	Erbach i. D. . . . .	13
Dhlau . . . . .	12	VIII. Armeekorps.		Rendsburg . . . . .	19	Frankfurt a. M. . . . .	14
Oppeln . . . . .	9			Rostock . . . . .	14	Friedberg . . . . .	14
Pleß . . . . .	10	Aachen . . . . .	21	Schleswig . . . . .	18	Fritzlar . . . . .	14
Ratibor . . . . .	9	Andernach . . . . .	14	Schwerin . . . . .	17	Fulda . . . . .	13
Reichenbach . . . . .	12	Bonn . . . . .	18	Sonderburg . . . . .	21	Gießen . . . . .	15
Rybnik . . . . .	9	Coblenz . . . . .	17	Stade . . . . .	14	Gotha . . . . .	13
Schweidnitz . . . . .	12	Cöln . . . . .	18	Wandsbeck . . . . .	18	Hanau . . . . .	13
Sohrau i. Ob. Sch.	8	Deutz bei Cöln . . . . .	18	Wismar . . . . .	12	Hersfeld . . . . .	15
Striegau . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	17			Hildburghausen . . . . .	13
Wohlau . . . . .	12	Engers . . . . .	16	X. Armeekorps.		Hofgeismar . . . . .	14
Ziegenhals . . . . .	9	Erfelenz . . . . .	19	Aurich . . . . .	13	Homburg v. d. Höhe	18
		Cupen . . . . .	19	Blankenburg . . . . .	16	Jena . . . . .	14
VII. Armeekorps.		Jülich . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Mainz . . . . .	13
Barmen . . . . .	18	Kirn . . . . .	13	Celle . . . . .	17	Marburg . . . . .	13
Benrath . . . . .	16	Neuwied . . . . .	15	Einbeck . . . . .	16	Meiningen . . . . .	13
Bielefeld . . . . .	17	Saarbrücken . . . . .	19	Emden . . . . .	15	Oberlahnstein . . . . .	14
Bochum . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	17	Goslar . . . . .	16	Offenbach . . . . .	13
Bückeburg . . . . .	16	Siegburg . . . . .	18	Göttingen . . . . .	15	Rotenburg a. d. F.	16
Cleve . . . . .	18	Trier . . . . .	19	Hameln . . . . .	16	Weilburg . . . . .	16
Detmold . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	23	Hannover . . . . .	15	Weimar . . . . .	13
Dortmund . . . . .	15			Hildesheim . . . . .	15	Wiesbaden . . . . .	16
Düsseldorf . . . . .	18	IX. Armeekorps		Lingen . . . . .	13	Worms . . . . .	14
Essen . . . . .	16	einschl. Großherzogl.		Lüneburg . . . . .	13		
Geldern . . . . .	14	Mecklenb. Konting.		Nienburg a. d. W.	16	XII. (Königlich	
Gräfrath . . . . .	15			Northheim . . . . .	13	Sächsisches)	
Hagen . . . . .	12	Altona . . . . .	18	Oldenburg . . . . .	14	Armeekorps.	
Hamm . . . . .	13	Apenrade . . . . .	18	Osnabrück . . . . .	14		
Hörter . . . . .	17	Bremen . . . . .	18	Uelzen . . . . .	18	Annaberg . . . . .	16
		Büxow . . . . .	13	Verden . . . . .	14	Baußen . . . . .	16
		Dömitz . . . . .	14	Wilhelmshaven	16		
				Wolfenbüttel . . . . .	17		

Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für Mann u. Tag. Pfennig.
Dorna . . . . .	18	Blauen . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	16	St. Avoob . . . . .	15
Chemnitz . . . . .	16	Riesa . . . . .	17	Burg Hohenzollern	18 1/2	Witich . . . . .	16
Döbeln . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	16	Karlsruhe . . . . .	18	Colmar . . . . .	15
Dresden . . . . .	15	Schneeberg . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Diedenhofen . . . . .	16
Frankenberg . . . . .	14	Walbheim . . . . .	17	Konstanz . . . . .	17	Dieuze . . . . .	16
Freiberg . . . . .	15	Wurzen . . . . .	16	Lörrach . . . . .	14	Ensisheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	16	Zittau . . . . .	16	Mannheim . . . . .	17	Falkenberg . . . . .	15
Glauchau . . . . .	16	Zwickau . . . . .	19	Mosbach . . . . .	14	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	15			Neubreisach . . . . .	18	Metz . . . . .	16
Großenhain . . . . .	14			Offenburg . . . . .	14	Molsheim . . . . .	16
Festung Königstein	21	XIV. Armee-		Rastatt . . . . .	17	Mülhausen i. E. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16	corps.		Schwehingen . . . . .	15	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	15			Sigmaringen . . . . .	16	Saarburg i. Lothr. . . . .	20
Leisnig . . . . .	18	Bruchsal . . . . .	16	Stodach . . . . .	15	Saargemünd . . . . .	15
Marienberg . . . . .	16	Donaueschingen . . . . .	16			Schlettstadt . . . . .	12
Meißen . . . . .	16	Durlach . . . . .	15	XV. Armee-		Strasbourg i. E. . . . .	15
Oschätz . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	16	corps.		Weißenburg . . . . .	14
Pegau . . . . .	16	Freiburg i. Baden . . . . .	16			Zabern . . . . .	15
Pirna . . . . .	19	Hechingen . . . . .	16	Altkirch . . . . .	16		

No. 743/12. 88. B. 2.

Rühne.



# Alphabetisches Sachregister

zum

## Armee-Verordnungs-Blatt für 1888.

- Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fußartillerie. 112.
- Achselfchnüre der Unteroffiziere und Gemeinen des 2. Leib-Gusaren-Regiments Kaiserin Nr. 2 mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich. 125.
- Achselfstücke für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere — auschl. der Gusarenoffiziere. Neue Proben derselben. 158. 164.
- Arztliches Sanitätsmaterial. Berichtigung des Preisverzeichnisses für —. 93.
- Aktive Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten. Ermittlung derselben. 129.
- Allerhöchster Gnadenerlaß vom 19. April 1888. 103. Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zu demselben. 138. 169.
- Allgemeines Kriegs-Departement. Aenderung der Geschäftseintheilung bei demselben. 190.
- Amtskautionen. Unzulässigkeit der Anlegung der Gehaltsabzüge kautionspflichtiger Beamter in Sparlassensbüchern. 19.
- Anleitung für die Behandlung der Feldgeschütze. Ausgabe derselben. 24.
- für Instandsetzungen an Feldgeschützen. Ausgabe derselben. 33.
- für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Baueses. Abänderung derselben. 220.
- Anmeldung der Gendarmerie-Expektanten. 99.
- Anmusterung. Ergänzungen für die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind. 22.
- Anstehende Krankheiten. Ueberführung der von — befallenen Angehörigen der in Kasernen wohnenden Unterbeamten der Garnisonverwaltung in Civilkrankenhäuser. 232.
- Anstellung als Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 94. 154.
- Anstellung als Oberarzt bei den Remontedepots. Bewerbung um — — — — —. 165.
- der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere. Ausgabe und Verkaufspreis von Nachrichten, betreffend die — — — — —. 209.
- verabschiedeter Offiziere als Garnisonverwaltungsbearbeiter. Ausgabe der Bestimmungen über die — — — — —. 93.
- verabschiedeter Offiziere als Lazarethbeamte bz. als Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut. Ausgabe von Bestimmungen über die — — — — —. 142.
- von Militäranwärtern bei Privat-Eisenbahnen. 25.
- Apotheker des Beurlaubtenstandes. Termin für die Beförderung: bz. Verabschiedungsvorschläge von — — — — —. 210.
- Arbeitskolbaten. Uebungen der — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 19. 34.
- Argentinien. Ermächtigung des Dr. Veed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in —. 191.
- Armeebefehl aus Anlaß des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrich III. 133.
- Armeeeintheilung. Aenderung der —. 106. 125. 154.
- Armeesattel. Preisvertheilung für das Modell eines —. 210.
- Artilleriedepots. Auflösung der — in Cuxhaven und Sonderburg. 48.
- Waffenreparatur-Preisverzeichniß für die königlichen —. Verkaufspreis desselben. 233.
- Artillerie-Schießplätze u. Berichtigung der Bestimmungen über die Benutzung der —. 25. Aenderung der Bestimmungen über die Benutzung der —. 115.
- Artillerie-Schießschule. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — um 1 Hauptmann I. Klasse (als

- Lehrer) und 1 Premier-Lieutenant (als 2. Adjutanten) durch den Etat für 1888/89. 59.
- Artillerie-Werkstätten. Aufhebung der Preise der Sattlerfabrikate der — —. 75. Abänderung des Preistarifs über Fabrikate der — —. 165. Neuaufstellung des Preistarifs II über Fabrikate der — — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 210.
- Artilleriewerkstatt zu Spandau. Aufschrift der Frachtbriefe bei Sendungen an die — —. 171.
- Attachierung von Fußartillerie-Bataillonen. 188.
- Aufenthalt im Auslande. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den — —. Beilage zu Nr. 2 S. 90. 94.
- Aufenthaltswechsel. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den — —. Beilage zu Nr. 2 S. 90.
- Auflösung der Artilleriedepots in Cuxhaven und Sonderburg. 48.
- der Garde-Invalidenkompagnie und der Provinzial-Invalidenkompagnien. 60.
- der Fortifikation zu Stralsund. 170.
- Aufrücken des roßärztlichen Personals in das höhere Gehalt bz. die höhere Löhnung. Regelung desselben durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. 61.
- Ausbildung der Ersatzreservisten. Bestimmungen für die — —. Beilage zu Nr. 8 S. 7. 23.
- der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerieoffiziere. Verkaufspreis der Vorschriften für dieselbe. 196.
- Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — im Jahre 1888. 19.
- Ausland. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf den Aufenthalt im —. Beilage zu Nr. 2 S. 90. 94.
- Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen von im — angeestellten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888. 107.
- Ausrüstungsnachweisung für ein Sanitätsdetachment. Ausgabe derselben. 164.
- Ausrüstungsnachweisungen für eine Infanterie-Munitionskolonne C/59/69 mit Patronenwagen C/59 und Verwaltungsfahrzeugen C/69, ein Haupt-Munitionsdepot. Ausgabe derselben. 155.
- den Oberbefehlshaber einer Armee, die Feld-Intendantur einer Armee, die Stabswache und Proviantkolonne eines Armeekorps, einen Etappen-Inspekteur, die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion, die Traintkolonne eines Lazareth-Reservedepots, die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion, ein Ersatz-Pferdedepot, ein Central-Pferdedepot. Ausgabe derselben. 228.
- Eisenbahn-Formationen, die Patronenwagen einer Kavallerie-Division. Ausgabe derselben. 234.
- eine Armee-Telegraphenabtheilung,
- eine Korps-Telegraphenabtheilung mit sechsspännigen Materialienwagen. Ausgabe von Entwürfen zu denselben. 193.
- ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen C/87, ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen, ein Kavallerie-Regiment. Abänderung derselben. 101.
- Ausrüstungsnachweisungen. Abänderung der — mit Eskadron-Pferdebearbeitern C/87. 51.
- Baden. Trauer um den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von —. 41.
- Baukreise der Garnison-Bauverwaltung. Veränderungen in den — — —. 50.
- Baukreise Straßburg I und II. Veränderungen in denselben. 159.
- Bau- und betriebleitende Behörden für mehrere Eisenbahnlinien. Bestimmung derselben. 126.
- Beförderung der Unterroßärzte zum Roßarzt. 119.
- von Genarmen zu Bijeseldwebeln bz. Bizewachtmeistern bei Ueberweisung zur Landwehr. 154.
- Begleitkommandos von Rekruten: u. Transporten. Verrechnung der Mehrkosten der — — — —. 229.
- Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 5 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten — — — — —. 20.
- Veränderungsnachweisung Nr. 6 wie vor. 87.
- |   |   |   |   |      |
|---|---|---|---|------|
| “ | “ | 7 | “ | 168. |
| “ | “ | 8 | “ | 200. |
| “ | “ | 9 | “ | 227. |
- Bekleidungsämter, Korps- — s. Korps-Bekleidungsämter.
- Bekleidungssetats. Ausgabe der vom 1. April 1888 ab gültigen —. 123.
- Bekleidungssetats für die Militärbäder-Abtheilungen. 174.
- die Militärkrankenwärter. 184.
- Bekleidungsordnung, erster Theil. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 63.
- Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweisung. Ausgabe derselben. 63.
- Belagerungsübung. Abhaltung einer — bei Graudenz im Jahre 1888. 37.
- Benennung, veränderte, Königlich Preussischer Truppentheile. 69. 135. 153. 167.
- Königlich Bayerischer, Königlich Sächsischer und Königlich Württembergischer Truppentheile. 87.
- Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Truppentheile. 158.
- Benennung, anderweite, des Garnisonortes Darmstadt (Befestigung). 114.
- Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachgelber für Militärtransporte. 92.



Berichte über die Führung ic. der der Armee überwiesenen Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses. 169.

Berittene Offiziere. Festsetzung, daß die Kompagnieführer der Fußtruppen zu den — n — n gehören. 187.

Berlin. Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch —. 171.

Meldung nach — beurlaubter Offiziere. 221.

Befcheinigungen über Brotportionen und Fourage sowie über Viktualien und Bivaktsbedürfnisse. Vorräthighaltung und Preise der abgeänderten Formulare zu — — — — —. 171.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1887 verabreichten Naturalien. 57.

Betriebsabtheilung der Militär-Eisenbahn. Ob-  
liegenheiten des Kommandeurs der — — — —. 199.

Betriebsämter der Staats-Eisenbahnverwaltung. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner — — — —. 88.

Betriebskompagnie der Militär-Eisenbahn. Ob-  
liegenheiten des Chefs der — — — —. 199.

Beurlaubtenstand. Anderweite Bestimmungen für die Mannschaften des —es. Beilage zu Nr. 2 S. 89.

Uebung des —es im Staatsjahre 1888/89. 49 und Beilage zu Nr. 8.

Uebungsformationen und Uebungsorte des —es für 1888/89. Beilage zu Nr. 8. S. 12.

Beurlaubungsbesugnisse der Vorstände der Korps-Bekleidungsämter und der mit Leitung der Werkstätten beauftragten Offiziere. 60.

Bewaffnung des Regiments der Gardes der Corps und sämtlicher Kürassier-Regimenter mit dem Karabiner M/71. 119.

Bewerbung um Anstellung als Oberroßarzt bei den Remontedepots. 165.

Bezirkskommandos. Stempeln der Handwaffen für die —. 144.

Stempeln der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für das Personal der —. 165.

Bezirksoffiziere. Hinzutritt von 7 inaktiven Offizieren als dienstthuende — zu den Bezirkskommandos. Ob-  
liegenheiten, Uniform und Disziplinarstrafgewalt derselben. 59. 61.

Blei. Abgabe und Preis des alten —es. 171.

Braunschweig. Feier des Todestages des Herzogs Leopold von —. 129.

Briefsigelmarken. Preise derselben. 232.

Brustscheue bei den Pferden. Ergebnisse der in Folge der Preisaufgabe über die — — — — eingegangenen Abhandlungen. 122.

Central-Direktorium der Vermessungen. Dienst-  
bezeichnung des für das Bureau desselben etatsmäßigen Stabsoffiziers als Direktionsmitglied. 60.

Chef des 1. Garde-Feldartillerie-Regiments. Er-  
klärung Sr. Majestät des Kaisers und König zum — — — —. 174.

Civilbeamte. Bestimmungen über die Behandlung der bei einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen — n. 135.

Civildienstliche Beschäftigung in der Garnison. Führung der Kommandirten und beurlaubten Militär-  
anwärter in den Rapporten bei — r — — —. 29.

Cuzhaven. Auflösung des Artilleriedepots in —. 48.

Dampflocheinrichtung in Menageküchen. 115.

Darmstadt (Besungen). Anderweite Benennung des Garnisonortes — —. 114.

Departement für das Invalidenwesen im Kriegs-  
ministerium. Direktor desselben. Zuteilung eines Hauptmanns II. Klasse als Adjutant. 59. Nations-  
anspruch desselben. 61.

Dienstankündigung für die Korps-Bekleidungsämter. Aus-  
gabe und Verkaufspreis des Entwurfs zu derselben. 75.

Dienstauszeichnungen. Verleihung von — an die bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien an-  
gestellten Theilnehmer der Feldzüge von 1864, 1866 und 1870/71. 47.

Dienstleid. Wegfall der Verweisung der Beamten auf den früher geleisteten —. 218.

Dienstordnung für die Kriegsakademie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 113. 122.

Dienstvorschrift für die Armees- und Korps-Tele-  
graphenabtheilungen. Ausgabe eines vorläufigen Entwurfs zu derselben. 193.

Dienstweg für Gesuche von Militärgeistlichen und Küstern. 38.

Dienstwohnungsinhaber. Behandlung der — — und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle. 190.

Dienstzulage. Festsetzung der etatsmäßigen — für Hauptleute und Lieutenants bei Kommandos von sechs-  
monatlicher und kürzerer Dauer. 60. Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Kommando-  
zulage. 60. 61.

Dieuze. Versekung der Stadt — aus der IV. in die III. Servisklasse. 170.

Disposition. Anderweite besondere Bestimmungen für die zur — der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. Bei-  
lage zu Nr. 2 S. 96.

Disziplinarstrafgewalt der dienstthuenden Bezirksoffiziere. 60.

der Vorstände der Korps-Bekleidungsämter und der mit Leitung der Werkstätten beauftragten Offiziere. 60.

des Kommandeurs der Betriebsabtheilung und des Chefs der Betriebskompagnie der Militär-Eisenbahn. 199.

Druckvorschriften-Stat. Ausgabe eines neuen — —s. 121.

Ehrenpreise für hervorragende Schießleistungen bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den Jägern und Schützen. 119.

Elßaß-Lothringen. Weiterzahlung der den Unter-  
offizieren der Befugung von — — seither gewährten Zulage. 62.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — n — berechtigt sind. 152 und Beilage zu Nr. 20. Nachträge zu dem gedachten Verzeichniß. 192. 238.

Einstellung der Rekruten 1888/89. 31.

Eintheilung der Truppen des I. und II. Armeekorps. Veränderungen in derselben. 112.

Eisenbahnbeförderung einzeln entlassener Mannschaften durch Berlin. 171.

Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelde für Militärtransporte. Berechnung derselben. 92.

Eisenbahnordnung, Militär: —. Ausgabe und Verkaufspreis des III. Theils der — —. 53.

Eisenbahnverwaltung, Staats: —. Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter der — —. 88.

Eisenbahnen, Staats: —. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen — —. Bezugspreis derselben. 142.

Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten. 233.

Entlassung der Reservisten 1888/89. 31.

Entlassungsantrag. Gewährung eines — es an Militärkrankenwärter. 214.

Epaulettes. Festsetzung, daß — bis auf Weiteres nicht anzulegen sind. 99. Festsetzung, daß die —, mit Ausnahme seitens der Offiziere der Ulanen-Regimenter, nur zur Gala, zum Parade- und zum Gesellschaftsanzuge anzulegen sind. 158.

Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Gesetz, betreffend den — — — vom 5. März 1888 nebst Ausführungsbestimmungen. 63.

Errichtung eines Filial-Artilleriedepots des Artilleriedepots zu Saarlouis in Trier. 48.

Ersatzbedarfs-Uebersichten. Aufstellung derselben für 1888/89. 32.

Ersatzreserve. Anderweite Bestimmungen bezüglich der —. Beilage zu Nr. 2 S. 6. 18. 19. 26. 95. 96.

Ersatzreserve-Paß. Anderweites Muster zu einem — —. Beilage zu Nr. 2 S. 31.

Ersatzreserve-Rolle. Anderweites Muster zur — —. Beilage zu Nr. 2 S. 123.

Ersatzreservisten. Anderweites Muster zu einem Ueberweigungs-Nationale für —. Beilage zu Nr. 2 S. 127.

Bestimmungen für die Ausbildung der —. Beilage zu Nr. 8 S. 7. 23. Umfang der Uebungen der — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 4. 28.

Erzieher. Erhöhung der Zahl der als — zum Kadettenkorps kommandirten Lieutenants. 60.

Exerzir-Reglement für die Infanterie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 173. Verkaufspreise von Sonderabdrücken aus dem Reglement. 193. Anwendung des Reglements auf die Jäger und Schützen. 189.

Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Abänderung des Preistarifs über — — —. 165. Neuaufstellung des Preistarifs II über — — — (Ausrüstungsstücke für Kavallerie). 210.

Fabrikate zc. der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg. Aufhebung des Preistarifs und Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über — — — — —. 221.

Fahnen schmiede. Gewährung eines Löhnungszuschusses von 20 M. monatlich an — nach 9jähriger aktiver Dienstzeit. 61.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig. 129.

Feldartillerie. Vorschrift für die Verwaltung des Materials der —. Neuausgabe und Verkaufspreis derselben. 19.

Feldflasche. Preisvertheilung für das Modell einer —. 145.

Feldgendarmarie. Reglement über die Organisation der —. Berichtigung desselben. 183.

Feldgeschütze. Anleitung für die Behandlung der —. Ausgabe derselben. 24. Anleitung für Instandsetzungen an — n. Ausgabe derselben. 33.

Feldpropsteiamt, katholisches. Wiederbesetzung desselben. 218.

Fernrohre. Vorschrift für die Behandlung und Revision der —. Abänderung des Entwurfs dieser Vorschrift. 72.

Feuerwerks-Laboratorium. Ausertrafliche der in dem Preistarif des — — s enthaltenen Preise der Fabrikate aus Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen. 102.

Feuerwerks-Personal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — — um 1 Feuerwerkslieutenant durch den Etat für 1888/89. 59.

Filial-Artilleriedepot. Umwandlung des — — s in Etade in ein selbständiges Artilleriedepot und Errichtung eines — — s des Artilleriedepots zu Saarlouis in Trier. 48.

Formations- zc. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1888/89. 59.

Formulare. Vorräthighaltung und Preise der — zu den in Folge des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 neu vorgeschriebenen Scheinen, Listen zc. 33.

den neuen Soldbüchern für Gehalts- und Löhnungsempfänger. 76.

Militärfahrtscheinen für das Friedensverhältniß. 102.

Marchrouten für Kriegsverhältnisse. 155. 169.

den durch die Kriegs-Besolungsvorschrift vorgeschriebenen Nachweisungen, Liquidationen, Bescheinigungen zc. 166.

den abgeänderten Bescheinigungen über Brotportionen, Fourage, Viktualien, Bivatsbedürfnisse. 171.

Militärfahrtscheinen für das Kriegsverhältniß. 68. 236.

zehntägigen Rapporten für Stappentkommandaturen. 68.

Fortifikation zu Straßund. Auflösung derselben. 170.

Frachtbriefe. Aufschrift derselben bei Sendungen an die Artilleriewerkstatt und an die Geschützgießerei zu Spandau. 171.

Freistellen bei der Königlich Landeschule Pforta. Besetzung derselben. 121. 218.

Freiwillige Dienstleistungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Linien-*Truppenteilen* im *Etats-* Jahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 21.

— inaktiver Offiziere, welche für den Fall einer Mobil-*machung* als *Kompagnieführer* der *Infanterie*, *Jäger*, *Fußartillerie* und *Pioniere* bestimmt sind, bei *Linien-* *Truppenteilen*. 127.

Friedrich III. *Armeebefehl* aus *Anlaß* des *Hinscheidens* *Seiner Majestät des Kaisers und Königs* — —. 133. *Trauer* um des *verewigten Kaisers und Königs* — *Majestät*. 134. *Vermendung* von *schwarzem Siegellack* zum *Verschluß* von *Dienstschreiben* *zc.* aus *Veranlassung* des *Hinscheidens* *Seiner Majestät des Kaisers und Königs* — —. 134.

*Führung* *zc.* der *Patronenwagen*. *Dauer* der *Kommandos* von *Infanterie*: *zc.* *Unteroffizieren* und *Gefreiten* *behufs* *Unterweisung* in der — —. 49.

*Fürsorge* für die *Wittwen* und *Waisen* von *Angehörigen* des *Reichsheeres* und der *Kaiserlichen Marine*. *Nachtragsbestimmungen* zur *Ausführung* des *Gesezes* vom 17. Juni 1887, *betreffend* die — — — — —. 139.

*Fußartillerie*. *Einführung* des *Signalhorns* als *Signal-* *instrument* der —. 162. *Vorschrift* für die *Verwaltung* des *Uebungsgeräths* der —. *Ausgabe* und *Verkaufspreis* derselben. 170.

*Fußartillerie*: *Regimenter*. *Instrumentirung* der *Muskikapellen* der —. 162. *Benennung* der *Stabs-* *hornisten* und *Hornisten* der — — als *Stabshoboisten* und *Soboisten*. 162.

*Gardekorps*. *Theilnahme* von *Stabsoffizieren* des — — *am* *Aushebungsgeßchäft* im *Jahre* 1888. 19.

*Garnisonarztsstelle* in *Frankfurt a. M.* *Uebertragung* derselben als *Chefarztsstelle* auf das *Garnisonlazareth* I *Berlin*. 60.

*Garnison-Bauordnung*. *Ausgabe* und *Verkaufspreis* des *Entwurfs* einer — —. 71.

*Garnisonbauten*. *Vereinfachung* und *Kostensparniß* bei —. 163.

*Garnison-Bauwesen*. *Bestimmungen* zur *Ordnung* des — —. 70. *Einwirkung* der *Generalkommandos* auf das — —. 70. *Bezeichnung* der *Bauentwürfe*, *Kostenanschläge* und *Baurechnungen*, welche der *Prüfung* und *Feststellung* durch das *Kriegsministerium* bedürfen. 71.

*Garnisondienst-Instruktion*. *Ausgabe* und *Verkaufs-* *preis* eines *Neuabdrucks* der — —. 189.

*Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse* für *Trier* und *St. Wendel* im 1. *Quarteljahr* 1888. 26.

das 2. *Quarteljahr* 1888. 72.

*Havelberg* im 2. *Quarteljahr* 1888. 130.

das 3. *Quarteljahr* 1888. 149.

*Hadersleben* im 3. *Quarteljahr* 1888. 193.

das 4. *Quarteljahr* 1888. 193.

*Dramburg* im 4. *Quarteljahr* 1888. 228.

das 1. *Quarteljahr* 1889. 240.

*Gebäudesteuer*, *Grund-* und —. *Freistellung* *er-* *worbener* *Dienstgrundstücke* von der — —. 127.

*Gehalts-* *zc.* *Gebührnisse* bei *Erhöhung* *bz.* *Vermin-* *derung* im *Laufe* eines *Monats*. 218.

*Gendarmen*. *Beförderung* von — zu *Dieselwebeln* *bz.* *Diwachmeistern* bei *Ueberweisung* zur *Landwehr*. 154. *Gendarmerie-Expektanten*. *Anmeldung* der — —. 99.

*General-Inspektion* der *Fußartillerie*. *Zutheilung* eines *Hauptmanns* II. *Klasse* als 4. *Adjutant* zu der — — — —. 59.

*Generalkommissionen*. *Festsetzung*, daß eine *Kom-* *mandirung* von *Militärämtern* zur *informatorischen* *Beschäftigung* in *Unterbeamtenstellen* bei den — nicht *mehr* *stattzufinden* hat. 234.

*Generalstab*. *Erhöhung* des *Etats* an *Offizieren* bei dem — (*Nebenetat*) um 1 *Hauptmann* II. *Klasse* durch den *Etat* für 1888/89. 59.

*Generalstabsstiftung*. *Ueberweisung* des *Reingewinns* aus den nach *Erlaß* des *Gesezes* vom 12. *Juli* 1884 *erschienenen* und noch *erscheinenden* *kriegsgeschichtlichen* *Werken* des *großen* *Generalstabes*. 121.

*Generalstabs-Uebungsreisen* im *Jahre* 1888. 118. *Geschäftseintheilung* bei dem *Allgemeinen Kriegs-* *Departement*. *Änderung* derselben. 190.

— bei den *Bezirkskommandos* I und II *Leipzig*. 68.

*Geschloßfabrik*. *Außerkräftsetzung* der in dem *Preisstarif* der — *enthaltenen* *Preise* der *Fabrikate* aus *Kupfer*, *Zinn*, *Zink* und deren *Legirungen*. 102.

*Geschloßfabrik* zu *Siegburg*. *Aufhebung* des *Preis-* *tariffs* und *Ausgabe* eines *neuen* *Preisverzeichnisses* über *Fabrikate* *zc.* der — —. 221.

*Geschützgießerei*. *Außerkräftsetzung* der in dem *Preis-* *tarif* der — *enthaltenen* *Preise* der *Fabrikate* aus *Kupfer*, *Zinn*, *Zink* und deren *Legirungen*. 102. *Aufschrift* der *Frachtbrieife* bei *Sendungen* an die —. 171.

*Geschützgießerei* zu *Spandau*. *Aufhebung* des *Preis-* *tariffs* und *Ausgabe* eines *neuen* *Preisverzeichnisses* über *Fabrikate* *zc.* der — —. 221.

*Gesuche* von *Militärgeistlichen* und *Küstern*. *Dienstweg* für dieselben. 38.

*Gewehr-Prüfungskommission*. *Formation* der — — für 1888. 1. 2. 6. 13.

*Giroverkehr* der *Reichsbank*. *Anwendung* desselben bei den *Truppen-* *zc.* *Kassen*. 201.

*Gnadenerlaß*, *Allerhöchster*, vom 19. *April* 1888. 103. *Erläuterung* der *Ausführungsbestimmungen* zu demselben. 138. 169.

*Grund- und Gebäudesteuer*. *Freistellung* *erworbener* *Dienstgrundstücke* von der — —. 127.

*Hamburg*. *Anstellung* als *Konstabler* bei der *Polizei-* *behörde* der *Freien* und *Hansestadt* —. 94. 154.

*Handwaffen*. *Stempeln* der — für die *Bezirkskommandos*. 144.

*Handwerksmeister* der *Truppen*. *Höhe* der *festen* *Zu-* *lage* derselben. 63.

*Hannoversche* *Soldaten*. *Ermittelung* der *pensions-* *fähigen* *aktiven* *Militärdienstzeit* *ehemaliger* — —. 129.

*Hauptquartier* *Sr. Majestät* des *Kaisers* und *Königs*. *Zusammenlegung* desselben. 157.

*Heerordnung*. *Ausgabe* und *Verkaufspreis* derselben. 226.

- Hessen und bei Rhein. Trauer für den verewigten Prinzen Alexander von — — —. 231.
- Hohe Stiefel. Anlegen — r — seitens der Offiziere der Fußtruppen. 126. Desgl. seitens der Generalität sowie der Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur. 145.
- Hornisten, Stabs:— bz. —. Benennung der — — bz. — der Fußartillerie-Regimenter als Stabsoboisten bz. Oboisten. 162.
- Jäger und Schützen. Anwendung des Exercir-Reglements für die Infanterie auf die — — —. 189.
- Japan. Ermächtigung des Marinestabzarztes Dr. Kleffel in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in —. 180.
- Infanterie. Exercir-Reglement für die —. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 173. Verkaufspreis von Sonderabdrücken aus dem Reglement. 193. Anwendung des Reglements auf die Jäger und Schützen. 189.
- Informationskurse für Eskadronchef der Kavallerie und Stabsoffiziere und Kompagniechef der Infanterie ic. bei der Militär-Schießschule. 1. 2.
- Informatorische Beschäftigung. Festsetzung, daß eine Kommandirung von Militärärzten zur — n — in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen nicht mehr stattzufinden hat. 234.
- Ingenieur- und Pionierkorps. Zahlung und Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses für die Offiziere des — — —. 220.
- Inspektion der Militär-Telegraphie. Zuteilung eines Lieutenants als Adjutanten. 59. Nationsanspruch des letzteren. 61.
- Instandsetzungen an Feldgeschützen. Anleitung für — — —. Ausgabe derselben. 33.
- Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. Verkaufspreis des Neuabdrucks dieser Instruktion. 165.
- betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel ic. abwärts vom 26. Juni 1877. Abänderung des 3. und 4. Absatzes des § 47 dieser Instruktion. 129. Hinweis darauf, daß die Abänderung des § 47 dieser Instruktion auch zu S. 130 der Ausgabe des Gesetzes, betreffend die Pensionirung ic. der Militärpersonen des Reichsheeres ic. gehört. 164.
- Instrumentirung der Musikkapellen der Pionier-Bataillone und der Fußartillerie-Regimenter. 162.
- Invalidenanstalten. Bohnungsätze für Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Gemeine der —. 60.
- Invalidenhaus zu Berlin. Erhöhung des Gehalts für zwei Kompagniechef bei dem — e — —. 60.
- Invalidenhaus zu Stolp. Uebertritt desselben von der 4. zur 3. Division. 167.
- Invalidentompagnie. Garde- und Provinzial:— n. Auflösung derselben. 60.
- Justizverwaltung. Festsetzung, daß eine Kommandirung von Militärärzten zur informatorischen Beschäftigung in Unterbeamtenstellen der — nicht mehr stattzufinden hat. 234.
- Kabettananstalten. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an — verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.
- Kabettankorps. Erhöhung der Zahl der Jüglinge und der als Erzieher kommandirten Lieutenants. 60. Aenderungen in der Organisation des —. 118.
- Kalkulaturatteste. Abänderung des Bemerkts für —. 238.
- Kantinenwesen. Hinweis darauf, daß die Militärverwaltung zu dem Handelsgeschäft unter der Firma „Central-Kantinenanstalt für die Armee“ in keinen Beziehungen steht. 24.
- Karabinerfuttermal. Einführung einer neuen Probe des — s. 49.
- Kartuschen für Karabinermunition. Abänderung derselben durch Beseitigung der Desen und Strippen zur Unterbringung des Entladestocktheils. 220.
- Kassenvergütungen für die mit der Rechnungslegung über Garnisonbauten betrauten Beamten. Gewährung derselben bis zur Gesamthöhe von 1/5 % der Baukosten. 71.
- Kassenverwaltung der Militär-Eisenbahn. 199.
- Katholisches Feldpropsteiamt. Wiederbesetzung desselben. 218.
- Kauf- und Lieferungsverträge. Stempel zu denselben. 66.
- Kauttionen der Beamten der Korps-Bekleidungsämter. 161.
- Kavallerie. Schießvorschrift für die —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 22.
- Kavallerie-Karabiner M/71. Instruktion, betreffend den — — — nebst zugehöriger Munition. Verkaufspreis des Neuabdrucks dieser Instruktion. 165.
- Kavallerieübungen. Abhaltung besonderer — beim Gardekorps und III. Armeekorps im Jahre 1888. 37.
- Kavallerie-Übungsreisen. Abhaltung von — — im Jahre 1888. 37. 38.
- Kilometerzeiger. Berichtigung desselben. 233.
- Kommandant des Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers und Königs. 157.
- Kommandirungen zur Militär-Schießschule. 1. 3. 7. — Gewehr-Prüfungskommission. 1. 6. 13. — zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 28.
- Kommandirung von Offizieren der Jäger- ic. Bataillone zur Infanterie. Wegfall derselben. 237.
- von Militärärzten zur informatorischen Beschäftigung. Festsetzung, daß eine — — — — in Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen nicht mehr stattzufinden hat. 234.
- Kommando von Offizieren der Artillerie behufs technischer Ausbildung zu den technischen Instituten der Artillerie. Beginn und Dauer dieses Kommandos. 60.
- Kommandos von 6 monatlicher und kürzerer Dauer. Festsetzung der etatsmäßigen Dienstzulage für Hauptleute und Lieutenants bei — — — —. 60. Ergänzung dieser Zulage bis zur Höhe des Betrages der Kommandozulage. 60. 61.
- Kompagnieführer der Fußtruppen. Festsetzung, daß dieselben zu den berittenen Offizieren gehören. 187.

Konstabler bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Anstellung als — — — — — 94. 154.

Kontrollversammlungen. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf die Theilnahme an —. Beilage zu Nr. 2 S. 92. 94.

Korps-Bekleidungsämter. Errichtung, Zweck und Stellung der — —. 60. Urlaubs- und Strafbefugnisse der Vorstände der — — und der mit Leitung der Werkstätten beauftragten Offiziere. 60. Dienstabweisung für die — —. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs zu derselben. 75. Kautionen der Beamten der — —. 161.

Korps-Arzte. Erhöhung des Gehalts der ältesten 7 — —. 61.

Krankelohnung für Militärgefangene des Unteroffizierstandes. Wegfall des Anspruchs auf dieselbe. 142.

Krankenträger-Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 27.

Kriegsakademie. Dienstordnung für die —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 113. 122.

Kriegs-Besoldungsvorschrift. Vorräthighaltung der in der — — vorgeschriebenen Formulare. 166.

Kriegsfeuerwerkerei. Ausgabe des 2., 5. und 10. Abschnitts des 1. Theils der —. 33. Desgl. des 2. Abschnitts des Anhangs. 39. Desgl. des 5. Abschnitts des Anhangs. 67.

Kriegsleistungen. Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Geheze über die —. 107.

Kriegsministerium. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — um 2 Abtheilungschefs, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann I. Klasse und 2 inaktive Offiziere durch den Etat für 1888/89. 59. Zuteilung eines Hauptmanns II. Klasse als Adjutanten des Direktors des Departements für das Invalidenwesen im —. 59. Nationsanspruch des Adjutanten. 61.

Kriegs-Sanitätsordnung. Ausgabe von Nachträgen zur — —. 165.

Kriegs-Verpflegungsvorschrift. Ausgabe eines Nachtrags zur — —. 152.

Kronprinz-Stiftung. Uebnahme des Protektorats durch Seine Majestät den Kaiser und König. 163.

Kürass. Wegfall desselben in der Feldmarschmähigen Ausrüstung des Regiments der Gardes du Corps und sämtlicher Kürassier-Regimenter. 119.

Kürer. Dienstweg für Gesuche von Militärgenossen und — n. 38.

Landgendarmarie. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an die — verabreichte Rationen für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.

Landsturm. Anderweite Bestimmungen in Bezug auf den —. Beilage zu Nr. 2 S. 11. 17. 19.

Landsturm-Schein. Anderweites Muster zu einem —. Beilage zu Nr. 2 S. 47.

Landwehr. Umfang der Uebungen der Reserve und — im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 3. 18. 26.

Landwehr I. und II. Aufgebots. Anderweite Bestimmungen bezüglich der — — — —. Beilage zu Nr. 2 S. 3. 17. 23. 25. 29.

Landwehr-Bezirkseinteilung. Feststellung einer neuen — —. Beilage zu Nr. 2 S. 20. 28. 51.

— — des X. Armeekorps. Aenderung derselben. 209.

Lazarethaufnahme inaktiver Mannschaften. Uebertragung der Entscheidung über dieselbe auf die Generalkommandos. 101.

Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes. Uebungen derselben in den Garnisonlazarethen im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 18. 22.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Einladung zur 15. ordentlichen Generalversammlung. 116. Abänderung der §§ 16, 17, 18 und 21 des Statuts der — — — —. 222.

Lederpreise. 26. 40. 58. 76. 115.

Lehranstalten, höhere, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Bekanntmachung eines Verzeichnisses dieser Lehranstalten. 152, und Beilage zu Nr. 20. Nachträge zu dem gedachten Verzeichniß. 192. 238.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenfassung und Zusammentritt im Jahre 1888. 23. Adresse für Bekleidungs- u. Gegenstände, welche den zu dem — — Kommandirten zuzuführen sind. 94. Rückführung des — — — auf die etatsmäßige Stammkompanie. 170.

Lehrkurse bei der Militär-Schießschule. 1. 4. 9.

Leipzig. Geschäftseinteilung bei den Bezirkskommandos I und II —. 68.

Loosnummern u. Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten —. 114.

Magazindienst. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlaubtenstandes zur Ausbildung im —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.

Marine-Ersatzreserve. Anderweite Bestimmungen bezüglich der — —. Beilage zu Nr. 2 S. 9. 10. 19.

Marine-Ersatzreserve-Paß. Anderweites Muster zu einem — — —. Beilage zu Nr. 2 S. 39.

Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vorräthighaltung und Preis der Formulare zu — —. 155. 169.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1889. 237.

Medizin- und Bandagenkasten. Ausgabe von Zeichnungen des — — — — nebst einem Verzeichniß der etatsmäßigen Standgefäße dieses Kastens. 269.

Mehrkosten der Begleitkommandos von Rekruten- u. Transporten. Verrechnung derselben. 229.

Meldung nach Berlin beurlaubter Offiziere. 221.

Meldungen. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf die zu erstattenden —. Beilage zu Nr. 2 S. 90.

Menage-Buchführer. Unentgeltliche Gewährung einer Menageportion an die — —. 28.

Miettsentschädigung für versehte servischberechtigten Militärbeamte 144.

- Militäranwärter. Führung der Kommandirten und beurlaubten — in den Rapporten bei civilienstlicher Beschäftigung in der Garnison. 29. Anspruch der aus Anlaß ihrer Civilversorgung kommandirten oder beurlaubten — auf Klein-Bekleidungsstücke bz. Klein-Bekleidungs-geld und Bekleidungs-ausfluß. 224.
- Militärbäder-Abtheilungen. Bekleidungssetats für die — — 174.
- Militär-Büchsenmacher. Vorschrift für die Prüfung von — n und Waffenrevisoren. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.
- Militär-Eisenbahn. Organisationsstatut für die Verwaltung und den Betrieb der königlichen — (Berlin-Schießplatz). 197. Dienstfahrplan der — — vom 1. Juni 1888 ab. 127. Desgl. vom 1. November 1888 ab. 219.
- Militär-Eisenbahnordnung. Ausgabe und Verkaufspreis des III. Theils der — — 53.
- Militärfahrtscheine. Preise der durch die Militär-Eisenbahnordnung vorgeschriebenen Formulare zu — n für das Kriegsverhältniß. 68. 236.  
— Preise der Formulare zu — n für das Friedensverhältniß. 102.
- Militärgeistliche. Dienstweg für Gesuche von — n und Küstern. 38.
- Militär-Hinterbliebenengesetz. Nachtragsbestimmungen zur Ausführung des — — es vom 17. Juni 1887. 139.
- Militärkrankenwärter. Bekleidungssetat für die — — 184. Gewährung von Entlassungsanzügen an — — 214.
- Militärmusiker. Einrichtung eines Unterstützungsfonds für deutsche — — 48.
- Militärpaß. Anderweites Muster zu einem — — Beilage zu Nr. 2 S. 99.
- Militär-Reitinstitut. Für das — — gelten hinsichtlich der Verwendung der allgemeinen Unkosten und des Düngersfonds fernerhin die für die Kavallerie-Regimenter getroffenen Festsetzungen. 62.
- Militär-Schießschule. Formation der — — für 1888. 1. Informationskurse für Eskadronchefs der Kavallerie und Stabsoffiziere und Kompagniechefs der Infanterie zc. bei der — — 1. 2. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — um einen Hauptmann II. Klasse durch den Etat für 1888/89. 59.
- Militärschüler des Potsdamschen Militär-Waisenhauses. Erstattung von Berichten über die Führung zc. der der Armee überwiesenen — — — — 169.
- Militär-Strasvollstreckungs-Vorschrift. Ausgabe und Verkaufspreis der — — — — 71.
- Militärtarif. Anwendung desselben unter Beachtung des §. 37, 6 (Schlußsatz) der Friedens-Transport-Ordnung. 159.
- Militär-Telegraphie. Inspektion der — — Zuthellung eines Lieutenants als Adjutanten. 59. Rationsanspruch des letzteren. 61.
- Militär-Telegraphenschule. Rationsgebührrnisse des Direktors der — — 62.
- Militärtransporte. Berechnung der Eisenbahn-Fahr- und Frachtgelber für — — 92.
- Mobilmachung. Bestimmungen über die Behandlung der bei einer — zum Militärdienst einberufenen Civilbeamten. 135.
- Munitionsgegenstände. Preise der aus den Artillerie-depots zu beziehenden — — 93.
- Musikkapellen der Pionier-Bataillone und der Fuß-artillerie-Regimenter. Instrumentirung derselben. 162.
- Musterungs-Instruktion. Abänderung derselben. 115.
- Nachrichten, betreffend die Anstellung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 209.
- Nationalbank für Veteranen. Uebernahme des Pro-toktorts über die Stiftung — — — durch Se. Majestät den Kaiser und König und Uebergang der Verwaltung der Stiftung auf das Departement für das Invaliden-wesen. 217.
- Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Ausgabe und Verkaufspreis eines besonderen Abdrucks des Gesetzes über die — — — — vom 13. Februar 1875 mit den durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 erfolgten Abänderungen nebst Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. August 1887 und Ausführungsbestimmungen. 25.
- Neubreisach. Unteroffiziersvorschule zu — — Er-richtung und Uniform der etatsmäßigen Mannschafft der — — — — 77.
- Neubreisach. Reiseweg für in die Unteroffiziersvorschule zu — einzustellende Zöglinge. 183.
- Normpreis für Brot und Fourage für das 2. Halbjahr 1888. 143.  
" " " " " " 1. " " 1889. 235.
- Oberfahnen Schmiede. Gewährung eines Löhnungs-zuschusses von 20 M. monatlich an — nach 9jähriger aktiver Dienstzeit. 61.
- Oberroßarzt bei den Remontedepots. Bewerbung um Anstellung als — — — — 165.
- Oberroßärzte. Erhöhung des Gehalts der ältesten 52 — — 61.
- Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes. Her-anziehung derselben zu Uebungen im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 18.
- Offiziers-Prüfungen, Portepesefähnrichs- und — — im Jahre 1889. Termine für dieselben. 232.
- Organisation des Kadettenkorps. Aenderungen in derselben. 118.
- Paradeanzug der mit der Ausrüstung M/87 versehenen Fußtruppen 187.
- Paraguay. Ermächtigung des Dr. Weed zu Buenos Ayres zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Mi-litärpflichtige in — — 191.
- Patriotische Gaben. Bewilligungen an Invaliden bz. Veteranen und Inhaber des Militär-Ehrenzeichens aus — n — — 38. 54. 55. 56. 240.
- Patronenwagen. Dauer der Kommandos von Infan-terie- zc. Unteroffizieren und Gefreiten, behufs Unter-weisung in der Führung zc. der — — 49.

Pensionsgebühren. Vorlage der Anträge auf  
Weiterbewilligung von — n. 234.

Peru. Erlöschen der Befugnis des Dr. Ribbendorf in  
Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für die in — an-  
sässigen deutschen Militärpflichtigen. 192.

Pforta. Besetzung von Freistellen bei der königlichen  
Landesschule —. 121. 218.

Pioniere. Verfügungsummen zum Zweck kriegsgemäßer  
Verwendung der — bei den Herbstübungen. 38.

Pionier-Bataillone. Instrumentirung der Musik-  
kapellen der — —. 162.

Pontonierübung. Abhaltung einer — auf der Weichsel,  
zwischen Thorn und Graudenz, im Jahre 1888. 37.

Porteebefähigungs- und Offiziers-Prüfungen im  
Jahre 1889. Termine für dieselben. 232.

Portokosten für Ermittlungen im Auslande nach dem  
Verbleiben kontrolpflichtiger Personen. 228.

Potsdamsches Militär-Waisenhaus. Erstattung von  
Berichten über die Führung u. der der Armee über-  
wiesenen Militärschüler des — n — es. 169.

Preisaufgabe über die Brust- und Rothlaufseuche bei  
den Pferden. Ergebnisse der eingegangenen Abhandlun-  
gen. 122.

Preisvertheilung für das Modell einer Feldflasche. 145.  
Desgl. für das Modell eines Armeesattels. 210.

Preisschießen der Offiziere und Unteroffiziere (Oberjäger)  
der Infanterie, der Unteroffizierschulen sowie der Jäger  
und Schützen. 119.

Privat-Eisenbahnen. Anstellung von Militärärzten  
bei — —. 25.

Proviandamts-Personal. Ausgabe von Bestimmun-  
gen über die künftige Ergänzung desselben. 101.

Prüfung von Militär-Büchsenmachern und  
Waffenrevisoren. Vorschrift für die — — — —  
— —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.

Pulverfabrik bei Hanau. Ausschritt der Frachtbriefe  
bei Sendungen an die — — —. 131.

Quartierleistungsgesetz. Ausgabe und Verkaufspreis  
eines besonderen Abdrucks des Gesetzes vom 21. Juni  
1887, betreffend Abänderung bz. Ergänzung des — es  
vom 25. Juni 1868 nebst den hierzu vom Kriegsmini-  
sterium ergangenen erläuternden Bestimmungen. 25.

Ranglisten für die Offiziere u. des Beurlaub-  
tenstandes für das Jahr 1888. Spätere Vorlage der-  
selben und Aenderung des Rusters zu §. 4 der Land-  
wehrrordnung. 113.

Ranglisten-Veränderungsnachweisungen für De-  
zember 1888. Einreichung derselben zum 2. Januar 1889.  
220.

Rapporte für Etappenkommandanturen. Preise der  
durch die Kriegsetappenordnung vorgeschriebenen For-  
mulare zu zehntägigen — n — —. 68.

Regelung des Aufrückens des rothärztlichen Personals in  
das höhere Gehalt bz. die höhere Löhnung durch die  
Inspektion des Militär-Veterinärwesens. 61.

Reglement über die Organisation der Feldgen-  
darmarie. Berichtigung desselben. 183.

Reisen. Bestimmungen für die Mannschaften des Beur-  
laubtenstandes in Bezug auf —. Beilage zu Nr. 2,  
S. 90.

Reisenez für in die Unteroffiziersvorschule zu Neubreisach  
einzustellende Zöglinge. 183.

Rekrutirung der Armee für 1888/89. 31.

Rekruten. Einstellung der — 1888/89. 31.

Remonte-Ankaufskommissionen. Verminderung  
der Zahl der Präsiden von — — durch den Etat für  
1888/89. 59.

Reserve. Umfang der Uebungen der — und Landwehr  
im Etatsjahre 1888/89. Beilage zu Nr. 8, S. 3, 18, 26.

Reservisten. Entlassung der — 1888/89. 31.

Richtkanoniere der Feld- und Fußartillerie. Abzeichen  
für dieselben. 112.

Roggen. Vergütungspreis für aus Preussischen Maga-  
zinen an Kabettenanstalten verabreichten — für das  
II. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das I. Halbjahr  
1889. 235.

Rotharzt. Beförderung der Unterrothärzte zum —. 119.

Rothärzte. Erhöhung des Gehalts der ältesten 7 Korps-  
— und der ältesten 52 Ober- — sowie Festsetzung der  
Löhnungssätze der —. 61. Regelung des Aufrückens  
in das höhere Gehalt bz. in die höhere Löhnung durch  
die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. 61.

Rothlaufseuche bei den Pferden. Ergebnisse der in  
Folge der Preisaufgabe über die — — — — einge-  
gangenen Abhandlungen. 122.

Rückerziehung von Offizieren und Sanitätsoffizieren der  
Landwehr II. Aufgebots in das I. Aufgebot. 126.

Sanitätsbericht über die deutschen Heere im  
Kriege gegen Frankreich 1870/71. Ausgabe und  
Verkaufspreis des 3. Bandes (Spezieller Theil, I. Ab-  
theilung) sowie des 5. Bandes. 33. Desgl. des  
3. Bandes (Spezieller Theil, II. Abtheilung). 232.

Sanitätsdienst. Uebungen von Unteroffizieren und  
Gemeinen des Beurlaubtenstandes behufs Ausbildung  
im —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.

Sanitätsmaterial. Berichtigung des Preisverzeichnisses  
für ärztliches —. 93.

Sattler. Ausgabe der Zeichnung eines Werkzeugkastens  
für —. 51.

Servisreglement. Aufhebung des § 28 des — s bz.  
Serviszahlung während des Krieges. 187.

Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen  
Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 5  
zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten  
Beisitzer der — — — — —. 20.

Veränderungsnachweisung Nr. 6 wie vor. 87.

„	7	168.
„	8	200.
„	9	227.

Schießleistungen. Ehrenpreise für hervorragende —  
bei der Infanterie, den Unteroffizierschulen sowie den  
Jägern und Schützen. 119.

Schießregeln für die Feldartillerie. Abänderung  
des Entwurfs der — — —. 221.

Schießpreise (Denkmünzen). Versendung derselben zu einem späteren Zeitpunkte, als am 1. August. 159.  
 Schießvorschrift für die Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 22.  
 — — für den Train. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 191.  
 Schneidermeister der Truppen. Höhe der festen Zulage derselben. 63.  
 Schnell: zc. Züge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — — n. 145. 210. 228.  
 Schuhmachermeister der Truppen. Höhe der festen Zulage derselben. 63.  
 Schußtafeln. Verächtigung von — —. 129.  
 Schußtafel-Sammelhefte. Ausgabe der Schußtafeln Nr. 10, 11, 15 und 20 für — —. 170. Desgl. der Schußtafel Nr. 18 für — —. 229. Desgl. der Schußtafeln Nr. 4 und 5. 233.  
 Seewehr. Anderweite Bestimmungen bezüglich der — —. Beilage zu Nr. 2 S. 9. 10.  
 Siegellack. Verwendung von schwarzem — zum Verschluss der Dienstschreiben aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelms I. 43. Desgl. aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrichs III. 134.  
 Signalhorn. Einführung desselben als Signalinstrument der Fußartillerie. 162.  
 Signalinstrument der Fußartillerie. 162.  
 Signaltrompeten der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains. Umstimmung derselben auf den neuen Normalton. 158.  
 Soldbücher. Inhalt der — und Vorräthighaltung des Kriegsbedarfs an — n. 30 Preis der — für Gehalts- und Löhnungsempfänger. 76.  
 Sonderburg. Auflösung des Artilleriedepots in —. 48.  
 Speditionsdienst. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlaubtenstandes behufs Ausbildung im —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.  
 Stabe. Umwandlung des Filial-Artilleriedepots zu — in ein selbständiges Artilleriedepot. 48.  
 Stellmacher. Ausgabe der Zeichnung eines Werkzeugkastens für —. 131.  
 Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen. 66.  
 Stempeln der Handwaffen für die Bezirkskommandos. 144. Desgl. der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für das Personal der Bezirkskommandos. 165.  
 Stolz, Invalidenhaus zu —. Uebertritt desselben von der 4. zur 3. Division. 167.  
 Straf- und Steckbriefs-Nachrichten. Größe der Formulare zu den Strafnachrichten. 54.  
 Stralsund. Auflösung der Fortifikation zu —. 170.  
 Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1887 gezogenen höchsten Loosnummern zc. Verächtigung derselben. 114.  
 Technische Ausbildung. Beginn und Dauer des Kommandos von Offizieren der Artillerie behufs — r — zu den technischen Instituten der Artillerie. 60.  
 Technische Institute der Artillerie. Vorschrift für die Ausbildung der zu den — n — n — kommandirten Artillerieoffiziere. Verkaufspreis derselben. 196.

Telegraphenabtheilungen, Armees- und Korps —. Ausgabe des vorläufigen Entwurfs einer Dienstvorschrift für dieselben. 193. Ausgabe von Entwürfen zu Ausrüstungsnachweisungen für dieselben. 193.  
 Todeslag des Herzogs Leopold von Braunschweig. Feier desselben. 129.  
 Train. Schießvorschrift für den —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 191.  
 Trainmaterial. Ausgabe von Zeichnungen vom —. 30. Ergänzung der Zeichnungen vom — durch die Zeichnung eines Werkzeugkastens für Sattler. 51. Desgl. für Stellmacher. 131.  
 Trauer. Anlegung von — für des verewigten Kaisers und Königs Wilhelms I. Majestät. 45. 53.  
 für des verewigten Kaisers und Königs Friedrichs III. Majestät. 134.  
 Verwendung von schwarzem Siegellack zum Verschluss von Dienstschreiben aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelms I. 43. Desgl. aus Veranlassung des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrichs III. 134.  
 für den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden. 41.  
 für den verewigten Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein. 231.  
 Trier. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots des Artilleriedepots zu Saarlouis in —. 48.  
 Truppenübungen, größere, im Jahre 1888. 37.

Uebnahme der bei Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung angestellten Personen in die Heeresverwaltung. 209.  
 Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatseisenbahnen. Bezugspreis derselben. 142.  
 Ueberweisungs-Nationale. Anderweites Muster zu einem — —. Beilage zu Nr. 2 S. 111. Desgl. zu einem — — für Ersatzreservisten. Beilage zu Nr. 2 S. 127.  
 Uebungen. Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Bezug auf die Verpflichtung zu —. Beilage zu Nr. 2 S. 93. 94.  
 Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1888/89. 49 und Beilage zu Nr. 8.  
 Uebungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Kavallerie (bz. Feldartillerie), welche zur Abgabe als Kommandeure und Zugführer von Munitionskolonnen bestimmt sind, bei Feldartillerie-Regimentern. Beilage zu Nr. 8 S. 22. 35.  
 — inaktiver Offiziere, welche für den Fall einer Mobilmachung als Kompagnieführer der Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere bestimmt sind, bei Linien-Truppentheilen. 127.  
 Uebungsgeräth der Fußartillerie. Vorschrift für die Verwaltung des — s — —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 170.  
 Uebungsformationen und Uebungsorte des Beurlaubtenstandes für 1888/89. Beilage zu Nr. 8 S. 12.  
 Abgaben des Friedensstandes an die Uebungsformationen. Beilage zu Nr. 8 S. 14. 30.



Umwandlung des Filial-Artilleriedepots zu Etade in ein selbständiges Artilleriedepot. 48.  
 Umzugskosten. Entfernung zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der —. 233.  
 Unterbeamtenstellen der Justizverwaltung und bei den Generalkommissionen. Festsetzung, daß eine Kommandirung von Militärärzten zur informativischen Beschäftigung in — nicht mehr stattzufinden hat. 234.  
 Unteroffizierschulen. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die — eingestellt zu werden wünschen. 82. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den —. 83.  
 Unteroffiziererschulen. Grundbestimmungen für die —. 77. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die — einzutreten wünschen. 80. Bestimmungen für die Anmeldungen zu den —. 83.  
 Unteroffiziererschule zu Neubreisach. Errichtung und Uniform der etatsmäßigen Mannschaft der — — —. 77. Reiseweg für in die — — — einzustellende Jöglinge. 183.  
 Unterstellung, veränderte, von Fuhrartillerie-Truppentheilen unter Generalkommandos. 157.  
 Unterstempelung der Urlaubspässe zc. 29.  
 Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Gesetz, betreffend die — — — vom 28. Februar 1888. 97.  
 Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker. Einrichtung eines — — —. 48.  
 Uruguay. Ermächtigung des Dr. Beed zu Buenos Aires zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in —. 191.  
 Urlaubspässe zc. Unterstempelung derselben. 29.

**Veränderte Benennung** königlich Preussischer Truppentheile. 69. 135. 153. 167.  
 — — — königlich Bayerischer, königlich Sächsischer und königlich Württembergischer Truppentheile. 87.  
 — — — königlich Bayerischer und königlich Württembergischer Truppentheile. 158.  
**Veränderte Unterstellung** von Fuhrartillerie-Truppentheilen unter Generalkommandos. 157.  
**Verbindung** von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens. Abänderung der Anleitung zur — — —. 220.  
**Vereinfachung** und Kostenersparniß bei Garnisonbauten. 163.  
**Vergütungspreis** der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde für das 2. Halbjahr 1888. 143. Desgl. für das 1. Halbjahr 1889. 235.  
**Vermächtnisse** Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I. Genehmigung zur Annahme und Verwendung derselben. 117.  
**Verlegung**  
 des Infanterie-Regiments Nr. 132 von Olaz nach Straßburg,  
 des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 von Straßburg nach Raftatt,  
 des 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 22 von Raftatt nach Olaz. 67.

der 1. reitenden Batterie Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 von Fulda nach Cassel. 67.  
 des II. Bataillons Schleswighen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Apenrade nach Habersleben. 183.  
 des Stabes der 3. Infanterie-Brigade von Danzig nach Allenstein. 190.  
 des 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 nach Allenstein und Ortelsburg,  
 des 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44 nach Deutsch-Eylau und Soldau,  
 des Ostpreussischen Jäger-Bataillons Nr. 1 nach Osterode,  
 des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 nach Bromberg,  
 des Pommerischen Dragoner-Regiments Nr. 11,  
 des Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8 nach Lyck. 112.  
 der 2. Eskadron 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 von Rotenburg nach Cassel. 217.  
 des Bezirkskommandos Nr. Holland nach Braunsberg. 28.  
 des Bezirkskommandos Schivelbein nach Dramburg. 190.  
 der Bezirkskommandos Wesel nach Mülheim a. d. R., Rirn nach Kreuznach, Weilburg nach Limburg. 225.  
 von Eisenbahn-Linien-Kommissionen. 191.  
**Verpflegungszuschüsse**, Garnison- — s. Garnison-Verpflegungszuschüsse.  
**Verpflegungsvorschrift**, Kriegs- —. Ausgabe eines Nachtrags zur —. 153.  
**Versehungsvorverfügungen**. Schnellige Bekanntmachung derselben. 227.  
**Verwaltungsdienst**. Uebungen von Unteroffizieren und Gemeinen des Beurlobtenstandes zur Ausbildung im —. Beilage zu Nr. 8 S. 18.  
**Vorschrift**  
 für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Artillerieoffiziere. Verkaufspreis derselben. 196.  
 für die Behandlung und Revision der Fernrohre. Abänderung des Entwurfs der — — —. 72.  
 für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.  
 für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie. Neuausgabe und Verkaufspreis derselben. 19.  
 für die Verwaltung des Uebungsgeräths der Fuhrartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 170.

**Wachmeisterstellen** bei mobilen Trainformationen. Uebungen von Reservisten der Kavallerie als Aspiranten für — — —. Beilage zu Nr. 8 S. 19. 23.  
**Waffen-Inspektion** 1886/87. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen des Inspektanten der Waffen bei den Truppen. 122.  
**Waffenreparatur-Preisverzeichnis** für die königlichen Artilleriedepots. Verkaufspreis desselben. 233.  
**Waffenrevisoren**. Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 30.  
**Wallmeister**. Bewilligung einer Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich für — an Stelle des bisher zuständigen Brotes. 61.

